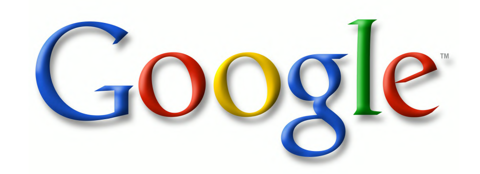




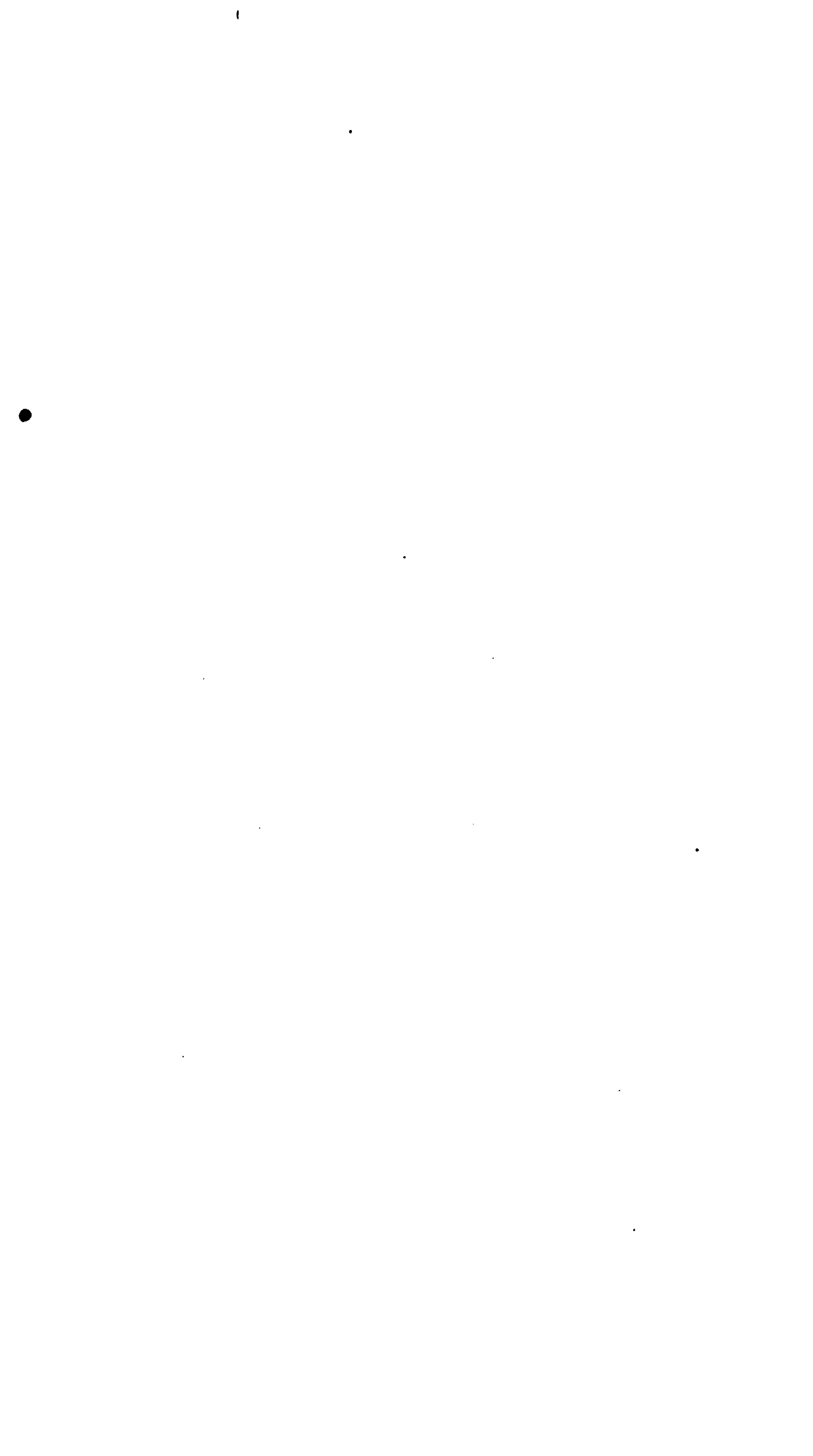












Sämmtliche Schriften

von

August Wilhelm Rehberg,

Königlich Hannöverischem Geheimen Cabinets=Rath und Commandeur des Guelphen=Ordens, ordentlichem Mitgliede der Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

Zweyter Band.

Hannover, 1831.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung.



Inhalt.

Verbesserungen.

Seite 7 Zeile 5 Bestehenden für Bestehender.
= 8 = 6 schwer zu für schwerzu.
= 14 = 8. 9 Ueberreste der für Ueberresteder.
= 180 = 12 von unten: Doch hatten die Verhältnisse jener Zeit eben so viel Realität: das ihr angehörige Geschlecht fühlte seine Bedürfnisse eben so lebhaft: das Bestreben ihnen abzuhelfen, war daher eben so viel werth, als den Jetztlebenden Alles was durch sie und für sie geschieht. Auch waren die Schwierigkeiten nur verschieden; nicht geringer. Das Bemühen dem Uebel abzuhelfen, darf sich also wohl gleiches Verdienst zueignen.

Auch wird die Geschichte der Stände einer kleinen deutschen Provinz, als Darstellung der Zeit, in welcher das Schauspiel aufgeführt ward, dem Leser einiges Interesse abgewinnen können.

I.

Die französische Revolution.



1.

Deutschland, vor dem Ausbruche der französischen Revolution des Jahrs 1789.

Die dumpfe Unzufriedenheit mit den mannigfaltigen Mißverhältnissen des bürgerlichen Lebens, welche in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts anfieng in Deutschland umherzuschleichen, äußerte sich anfangs nur in sentimentalen und philanthropischen Träumen. Die Nation spielte nur damit: schien aber dadurch befriedigt: bis ihr ernster Sinn durch einen Genius geweckt ward, der, von eigenthümlich deutscher Gesinnung selbst durchdrungen, die tiefer liegenden Empfindungen mit einer Kraft aufregte, wovon man keine Ahnung gehabt hatte.

In Goethe sah Deutschland die unerwartete Erscheinung eines wirklich nationalen Dichters. Zuerst zauberte er im Götz von Berlichingen, aus einer fast vergessenen Vorzeit, einheimische Geschichte, Sitten, Charaktere hervor. Das lebendige Gemälde einer Zeit, in welcher die Kraftlosigkeit der öffentlichen Gewalten, den Einzelnen auf die freye Entwicklung der persönlichen Kräfte hinwies, und ein edles Gefühl selbstständiger Sittlichkeit aufrief, sich über die Bande äußrer Verpflichtungen zu erheben, versetzte alle Gemüther in eine lebhafte Bewegung. Der Eindruck war mächtig, drang jedoch nicht tief ein. Ein Heer von Nachahmern stürzte sich in die eröffnete Bahn des Ritterschauspiels. Aber das nicht zu Schimpf und Ernst angekündigte Turnier diente

nur zur Ergötzlichkeit im Schauspielhause. In einem andern Werke trat der Dichter, der mit Einem Schritte das Ziel erreicht hatte, und jetzt den Sinn und Geschmack einer Nation nach Gefallen leitete, dem lebenden Geschlechte näher. In Werthers Leiden stellte er ihm die Welt, die er selbst vor Augen hatte, mit den glühendsten Farben dar, und brachte Empfindungen, die im tiefsten Grunde der Gemüther verborgen waren, zum Bewußtseyn. Rousseau hatte seine Leser in ihren Vorstellungen von der Bestimmung des Menschen in der Welt irre gemacht. Hier lernten sie sich dagegen auflehnen, und von ihr losreißen. Die wunderbare Wirkung dieses Gedichts glich einem epidemischen hitzigen Fieber. Junge Leute von bessern Anlagen fühlten sich von dem edleren Charakter angezogen, den der Unmuth über die Widersprüche des bürgerlichen Lebens mit den natürlichen Empfindungen, hier annimmt: unterdessen der große Haufe seine schlaffe Verkehrtheit mit einer so schönen Darstellung eines verstimmten Sinnes zu rechtfertigen meinte. Die Wirkung blieb indessen durchaus in der Gemüthswelt. Sie beschränkte sich auf die nächsten und bloß natürlichen Verhältnisse: von den bürgerlichen hielt sie nur in einer mislaunigen Entfernung. Doch war im Werther auch auf diese hingewiesen. Das Reichscammergericht, welches in dem Gedichte weit mehr Bedeutung hat, als eine bloße Staffage in einem Landschaftsgemälde, machte eben den Mittelpunkt der ärmlichen Reste eines öffentlichen Lebens, die den Deutschen noch übrig geblieben waren.

Von alle dem ward indessen die deutsche Jugend nur wenig gerührt. Sie gefiel sich über die Maaßen wohl, wenn sie in blauem Frack mit gelben Unterkleidern die Trauer über das Leiden der Menschheit darstellte. Aber sie war gar nicht gemeint, mit einer rothen Mütze der bürgerlichen Gesellschaft den Krieg anzukündigen. Uebermuth einer vermeinten Stärke des Geistes, Trotz gegen Menschen, Welt und Schicksal, ward herrschender Ton der Literatur in einer Periode, die von einem in ihr gedichteten Schauspiele Sturm

und Drang genannt worden ist. Unter den Erzeugnissen dieses Geistes, der sich mit Ungestüm von allen Fesseln loszumachen strebte, ragen einige Werke von Klinger weit hervor. Aber diese, wie die andern, zeugten mehr von der herrschenden Stimmung, als daß sie auf dieselbe eingewirkt haben sollten.

Diese Dichter spielten alle mit einem Feuer, das nur leuchtete, und nicht im Ernste zünden sollte. Freyheitstaumel und Fürstenmord trieben ihren Spuk in den Musenalmanachen. Aber mit aller rohen Gemeinheit in der Behandlung und Sprache, womit man Goethesche Kraft zu erreichen meinte, blieb es bey einer bloß ästhetischen Jacobinerey.

Der große Dichter, der ein Lied angestimmt hatte, das in so rauhen Tönen widerhallte, entzog sich bald der Parthey angeblicher Nachfolger, die sich an ihn drängten. Goethe erzählt selbst, er habe sich mit dem Werther von der Empfindsamkeit, einer Krankheit der Zeit, befreyen wollen: und in seinen zunächst folgenden Werken ist, bey gleichen Intentionen, der Ton sehr verschieden: in den spätern auch der Charakter selbst. Alle diese sind nicht ohne bedeutende Wirkung auf den Geschmack und die Sitten der Nation geblieben: aber auf ihre politischen Gesinnungen haben sie keinen Einfluß gehabt. Alles, was Goethe in dieser Absicht versucht hat, ist zu schwach, um hier nur erwähnt zu werden.

Schiller, der bald nach ihm mit mehr Derbheit auftrat, nahm eine bestimmtere Richtung gegen die bestehende Ordnung der bürgerlichen Welt. Persönliche Erfahrungen veranlaßten ihn, in seinen ersten Werken gehässige Gemälde von dem Mißbrauche der öffentlichen Gewalt aufzustellen. Diese Erzeugnisse eines erhitzten Kopfes entzündeten jedoch nur sehr junge und ungebildete Gemüther. Späterhin hat er durch seine eigenthümliche Weise, abstracte und idealische Vorstellungen in die Dichtkunst einzuführen, und mit dem

Reize ihrer Sprache zu schmücken, die Herrschaft über den Geschmack des größten Theils seiner Nation erlangt: aber diese metaphysische Poesie führte von der wirklichen Welt zu weit ab, als daß sie Einfluß auf dieselbe hätte gewinnen können.

Was Schiller in seinen ersten Werken tragisch darstellte, zog Iffland in das gemeine Leben herab. Auch dieser nahm den Stoff zu seinen Dramen, die eine Zeitlang die deutschen Bühnen beschäftigt haben, aus Gegenden, in denen die Verdorbenheit der Regierungen den höchsten Grad erreicht hatte. Aber eben deswegen erregten sie im übrigen Deutschland, dem eine so freche Unsittlichkeit der Staatsbeamten fremd war, nur ein vorübergehendes Interesse im Schauspielhause.

Und hiermit kann die Reihe der deutschen Dichter, die vor der französischen Revolution Einfluß auf die Gesinnungen ihres Volkes gehabt haben, geschlossen werden. Denn von dem leichtsinnigen, gewandten, gleißnerischen Kotzebue, der sein dramatisches Talent anwandte, allen verrätherischen Neigungen zu schmeicheln, um einen Beyfall zu erwerben, dessen sich Mancher wohl selbst geschämt hat; und der eben dadurch späterhin ein Liebling von halb Europa geworden ist; von diesem war noch im Jahre 1789 kaum die Rede.

Der Einfluß jener Dichter blieb ganz im Gebiete der Einbildungskraft und des Geschmacks. Durch die auch in allen andern Richtungen fortschreitende und sich ausbildende Literatur ward die allgemeine Aufmerksamkeit zwar auch auf die bürgerlichen Verhältnisse geleitet. Reisebeschreibungen, politische, zum Theil sehr geistvolle Zeitschriften, staatsrechtliche Streitigkeiten, vorzüglich über die innern und äußern Verhältnisse der römischen Kirche, belebten und befriedigten die Wißbegier: und es schien fast, als ob die Regierungen selbst die öffentliche Meinung zu größerer Dreistigkeit auf-

forderten, ohne zu ahnen, wie schnell diese, im Gefühle der ihr zugestandnen Freyheit übermüthig werden, und wie weit ihr Einfluß sich erstrecken könne. Doch erhielt das unbestimmte Streben nach Verbesserung — oft nur Veränderung — des Bestehender, welches den herrschenden Charakter der Zeit ausmachte, erst durch die französische Revolution eine so entschiedene Richtung auf die ganze Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Fortschritte der von dieser Bewegung einmal ergriffenen Völker, durch alle Bemühungen, das Alte festzuhalten oder herzustellen, nur gehemmt, oder in gefährliche Abwege geleitet, aber nicht mehr unterdrückt werden können.

Deutschland war zu einer Veränderung seiner staatsrechtlichen Verfassung durch die innere Disharmonie ihrer Elemente wohl vorbereitet.

Die Reichsverbindung war schon lange kraftlos. Seit dem westphälischen Frieden ging sie mit immer schnellern Schritten ihrer Auflösung entgegen. Fürsten und Völker fühlten darin nur den Druck lästiger Verpflichtungen, welche weder Schutz gegen Außen, noch Uebereinstimmung im Innern gewährten. Die vornehmsten Mitglieder entzogen sich ihr, sobald es ihnen gut dünkte: und die Schwächern suchten sich durch den oft verrätherischen Schutz der Mächtigern und durch Verbindungen unter sich, die selten etwas leisteten, zu helfen.

Die Bemühungen der Fürsten für das Wohl ihrer Unterthanen fanden in der Verfassung des Reichs selbst große Hindernisse. Gemeinschaftliche Anstalten sollten durch die Kreisverfassung begünstigt werden. Aber diese war, außer in Schwaben, nirgends mehr in Wirksamkeit. Einzelne Regenten hatten bey den nützlichsten Unternehmungen oft den Widerstand der Reichsgerichte zu fürchten. Diese gewährten allen bestehenden Formen, gleich wohlerworbenen Rechten, Schutz: leisteten hingegen in Ansehung des dringendsten Be-

dürfnisses des gemeinen Wesens, der Rechtspflege, nur sehr wenig. Der Schutz gegen die Uebermacht, den der Reichshofrath versprach, und in einzelnen Fällen wirklich gewährte, ward ganz nach politischen Rücksichten abgemessen. Die Entscheidung von Privatstreitigkeiten aber war bey dem Reichs-Cammergerichte sehr schwerzu bewirken, und erfolgte meistentheils zu spät.

Die alten Landstände waren in vielen deutschen Staaten ganz verschwunden. In manchen schliefen sie, in andern herrschte eine große und gegründete Unzufriedenheit mit ihnen: und es gab Provinzen, in denen man sich ihrer lieber ganz entledigt hätte. Es ward ihnen vorgeworfen, daß sie das nicht mehr leisteten, wodurch sie sich vormals den Namen erworben haben mögten, Wächter der deutschen Freyheit zu seyn. Man sah sie vielmehr als Körperschaften an, deren Beruf darin bestehe, nicht etwa ihre Mitbürger zu vertreten, sondern nur eigene Rechte gegen Jene, wie gegen die Fürsten, zu verfechten. Eine Ansicht, die von ihnen selbst anerkannt, und in staatsrechtlichen Schriften gelehrter Männer vertheidigt ist. Wenn sie aber auch in der Geschichte vollkommen gerechtfertigt würde; wenn der Ursprung aller ständischen Corporationen in der freyen Vereinigung zum Schutze eigener Rechte zu suchen wäre; läge denn nicht eben hierin schon der vollgültigste Beweis, daß das Recht, sich dem Landesfürsten gegenüber als ausschließliche Repräsentanten seiner sämmtlichen freyen Unterthanen anzusehen, eine Usurpation ist, der es an einem rechtlichen Grunde ganz fehlt? Es war in manchen Ländern dahin gekommen, daß die anmaaßlichen Vertreter des Landes sich die Bewilligung der von dem Fürsten verlangten Summen, mit einer Befreyung von der Steuer, die ihre Mitbürger traf, auch wohl gar mit baaren Gnadengeschenken bezahlen ließen.

Mit der Entwicklung der Landeshoheit, die seit dem westphälischen Frieden so schnell vorgeschritten war, hatten sich alle Spuren der in früheren Verhältnissen und Rechten

gegründeten Heilmittel solcher Gebrechen aus der Erinnerung verloren. Die Geschichtsforscher selbst verkannten sie. Die Lehrer des Staatsrechts hätten die alten Grundsätze in einer den neuen Zeiten angemessenen Form ausbilden sollen. Statt dessen schufen sie eine Theorie, die von jenen Grundsätzen ganz abführte. Was ursprünglich Befugniß freyer Männer gewesen war, verwandelten sie in Privilegien, die von höherer Autorität aus Gnaden oder Vertragsweise ertheilt seyen. Und wenn es auch nicht an richtigen Begriffen gefehlt hätte: wo wäre die Kraft aufzufinden gewesen, sie geltend zu machen! In den Zeiten, die das Mittelalter genannt werden, hatte die allgemeine Noth die Unabhängigkeit der Geringen zerstört, und diese gezwungen, Schutz bey Höheren und Mächtigern zu suchen. Damit war die politische Freyheit des Volks vernichtet. Die Vorsteher der nunmehro für privilegirt erklärten Körperschaften waren wohl damit zufrieden, die errungenen Rechte und Vorzüge aufrecht zu halten, und gaben das Ganze auf, um ihren Privatvortheil im allgemeinen Schiffbruche zu retten. Ritterschaften und geistliche Convente suchten nur ihre erschlichene Befreyung von gemeinen Lasten zu behaupten: die städtischen Collegien, sich in der Verwaltung des Communalgutes von aller wirksamen Aufsicht unabhängig zu erhalten. Wo sich noch Spuren des vormaligen Antheils der Communen an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten fanden, trugen sie unverkennbare Zeichen des Verfalls an sich. Eine Herstellung derselben war aber nicht leicht zu hoffen. Es ist nicht zu erwarten, daß ein von innerer Verderbniß ergriffener Staatskörper sich jemals selbst reformire. Den Bürgern war der Weg, es zu bewirken, versperrt. Denn sie waren ihren Vorstehern unterwürfig geworden: und die erstarrte Form des zum Rechte gewordnen Herkommens widerstand jedem Versuche, ein angemesseneres Verhältniß herzustellen oder zu erschaffen. Es blieb nichts übrig, als eine Reform von Oben her: aber es ward dem Interesse des fürstlichen Ansehns gemäßer gefunden, sich die Verwaltung der gemeinen Angelegenheiten zu unterwerfen, als sie zu verbessern und

ihre Selbstständigkeit zu erhalten. So waren die öffentlichen Geschäfte fast ganz in die Hände bestellter landesherrlicher Diener übergegangen. Wohin aber dieses führt, zeigt sich in dem Beyspiele der Städte in den westphälischen, vom Churfürsten von Brandenburg im Frieden von 1648 erworbenen Provinzen. Der König Friedrich Wilhelm der Erste nöthigte sie, die Ueberschüsse der von landesherrlichen Bedienten nach Gutdünken verwalteten Einkünfte in seine Cassen abzuliefern. In andern Ländern aber, wo die alten Rechte städtischer Corporationen in Kraft blieben, führte ihre Selbstständigkeit nur zu einer Verewigung der Misbräuche. Die landsässigen Städte entzogen sich der Aufsicht ihrer Landesherrn. Die bedeutendsten darunter verweigerten ihm sogar die Einsicht ihrer Rechnungen. Dresden, Leipzig und andre hatten dieses als ein Privilegium des Stadtrathes, in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mit großen Summen aus dem gemeinen Seckel der Communen erkauft. Aehnliches fand sich auch an andern Orten. Alle aber suchten sich möglichst jeder Aufsicht zu entziehen, und widerstrebten derselben mit solchem Erfolge, daß zum Beyspiel die nämlichen Misbräuche, welche den Churfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1700 bewogen, den ganzen Magistrat seiner Hauptstadt abzusetzen, und ihr ein neues Reglement vorzuschreiben, das nie zur Vollziehung gekommen ist, Einhundert Jahre später abermals eine Untersuchung des ganzen Haushalts veranlaßt haben. Solche Vorfälle finden sich in der Geschichte aller einzelnen deutschen Länder.

Die Städte, welche unmittelbare Reichsfreyheit behauptet hatten, waren der Aufsicht der Reichsgerichte unterworfen, die aber nur auf Anrufen eines Klägers, wozu sich nicht leicht jemand aufwarf, oder bey unheilbar gewordnen Uebeln einschritten. Nur wenige dieser Reichsstädte, eben wie auch der Landsässigen, hatten eine Verfassung, welche die Entwicklung republicanischer Tugenden beförderte. Die meisten unterlagen außerdem dem Drucke ungünstiger Verhältnisse in der neu gestalteten Welt.

So war im deutschen Reiche das Volk entweder einer unbeschränkten Willkühr in der Regierung seiner Angelegenheiten Preis gegeben, oder sein Interesse ward das Opfer eines Kampfes der über ihm waltenden, schlecht geordneten Autoritäten.

Dies letzte Uebel zeigte sich in allen bürgerlichen Anstalten: jenes erste war vorzüglich in den militärischen fühlbar.

Seitdem die Fürsten die Landeshoheit erworben hatten, war die Sorge für die Vertheidigung gegen Außen, und für die Erhaltung der Ordnung im Innern, fast ganz auf sie übergegangen: und Beydes ward durch stehende Heere bewirkt. Daß damit den Rittern die Verpflichtung zu dienen erlassen, die Bürgerschaften der Last sich selbst zu schützen, enthoben wurden, ließ man sich gefallen. Zwar ward die selbstständige Freyheit des Adels dadurch beschränkt, und der Gemeingeist der Bürgerschaften geschwächt. Für Beydes gewährten indessen die bequemern Genüsse der neuen Lebensart, und die zunehmende Thätigkeit für das Privatinteresse, reiche Entschädigung. Aber nach und nach war es fühlbar geworden, wie theuer dieser Ersatz erkauft werde. In Frankreich war die Armee ganz national; nicht unverhältnißmäßig zahlreich; die Kriegszucht dem Geiste des Volks angemessen. In Deutschland hingegen brachte das System einer theils gezwungenen, theils geworbenen Mannschaft, schon an sich selbst, schwere Lasten mit sich. Wo es übertrieben ward, entstanden unerträgliche Misbräuche. In den preußischen Staaten war es zur höchsten Ueberspannung ausgebildet. Ein Fürst, der ursprünglich nicht mehr als drittehalb Millionen Unterthanen beherrscht hatte, behauptete seine durch glückliche Kriege errungene höhere Stelle, vermittelst eines stets schlagfertigen Heeres von mehr als Zweymalhunderttausend Mann, zu welchem der pflichtige Bauernstand einiger Provinzen Zwey Drittheile lieferte. Die rothe Halsbinde, ein dem Kinde angelegtes Ehren=

zeichen lebenslänglicher Sklaverey, war das Schrecken des ganzen Landes. Durch eine solche Ausdehnung der Unterthanenpflicht ward das Volk verleitet, diese zu verkennen. Jedes Mittel, sich ihr zu entziehn, schien ihm erlaubt: und die daraus entstehende Bestechlichkeit der Beamten war ihren Vorgesetzten unbezwinglich, und blieb nicht bey diesem Theile der Staatsverwaltung stehen. Das letzte Drittheil der Mannschaft bestand aus Angeworbenen, mit List, und oft mit offenbarer Gewalt geraubten Fremdlingen. Alle wurden unter Vorwand der Kriegszucht mit einer Härte behandelt, die dem Geschlechte, das im neunzehnten Jahrhundert lebt, und jenes alles nicht gesehn hat, unglaublich scheinen kann. Gleiche Strafen folgten dem kleinsten Dienstvergehn, und der Vernachlässigung eines Augenblicks in der Aufsicht über Untergebene, und Cameraden die sich durch die Flucht, der Sklaverey zu entziehn versuchen möchten. In den Festungen blieb der Schlaf der Einwohner selten eine Nacht ohne Störung, durch Kanonenschüsse, die Alles in Bewegung setzten, um Ausreißer einzuholen, die, wenn dieses glückte, nicht mit dem einfachen Tode, sondern mit einer Grausamkeit bestraft wurden, welche in denen, die das Erkenntniß vollziehen mußten, alles menschliche Gefühl erstickte. Dennoch war alles dieses nicht hinlänglich, und der häufige Selbstmord der zur Verzweiflung getriebenen Kriegsknechte veranlaßte eigene Erfindungen, um diese neue Art von Desertion zu verhindern.

Die gemeine Mannschaft ward schlecht bezahlt, und ihr Unterhalt eigentlich auf den Erwerb durch andre Arbeiten angewiesen, zu denen die Städte den übergroßen Garnisonen keine hinlängliche Gelegenheit gaben: und daher denn allen Arten von Erpressungen nachgesehn werden mußte. Nicht bloß verstümmelte und ohne alle Versorgung gelassene Invaliden, sondern auch Soldaten im Dienste, bettelten in allen Städten bey Fremden, und auf dem Posten, vor den abgewandten Augen ihrer Vorgesetzten.

Die Officiere wurden in den untern Graden viele Jahre

lang mit der Aussicht auf höhere Stellen hingehalten, welche einen Ersatz des frühern Aufwandes und die Mittel zu einem genußreicheren Leben gewähren sollten. Dieses alles erhielten sie aber nicht mittelst eines angemessenen Gehaltes, sondern durch die Erlaubniß zu Erpressungen von der geringen Löhnung und schlechten Bekleidung der Gemeinen, und zu Manipulationen mit den Werbegeldern und Regimentscassen.

Der diesem allen ohnerachtet noch immer zu große Aufwand der Staatscassen, und das Bedürfniß eines Schatzes, führten die Nothwendigkeit einer vormals unerhörten Besteurung herbey: und da die Grundabgaben nicht vermehrt werden konnten, ohne die Quellen des Nationalvermögens anzugreifen, so wurden Consumtionsabgaben eingeführt, welche eine Erhebungsweise erforderten, wozu nur gewandte und gegen das Land und seine Bewohner gleichgültige Fremdlinge tauglich waren.

Dieses vollkommen ausgebildete System einer militairischen Monarchie erregte bey den Völkern, da wo man es kannte, Furcht und Abscheu: bey den Staatsmännern und bey vielen durch die theoretische Consequenz geblendeten Schriftstellern Bewunderung. Es ward häufig in andern deutschen Fürstenthümern nachgeahmt, so weit es bey dem geringen Umfange derselben ausführbar schien. Durch den Glanz der großen Thaten Friedrichs des Zweyten, seine persönlichen Eigenschaften, und das Interesse für den Beschützer der Freyheit zu denken, ist das Urtheil über seine Regierung lange Zeit irre geleitet. Spätere Begebenheiten, worin die natürlichen Wirkungen derselben sich entwickelten, haben eine Reaction in der öffentlichen Meinung erzeugt. Das nächstfolgende Geschlecht aber hat das in der Geschichte fast beyspiellose Ereigniß gesehn, daß die durch große Katastrophen und mannigfaltige Erfahrungen belehrten Führer eines großen Staats, die Verirrungen ihrer Vorgänger verlassen, und die Stärke der Regierung in ihrer Uebereinstimmung mit

den Gesinnungen des Volks und der Beachtung seiner wahren Bedürfnisse suchen.

Beschwerden über Ausdehnung der Jagdgerechtigkeit, über Misbrauch derselben, und empörende Härte in der Bestrafung der Uebertretung der unnatürlichsten Gesetze, waren im größten Theile von Deutschland eben so verbreitet, als die Klagen über den Militairdruck.

In diesen und in andern Dingen haben die Ueberreste der rohen Verachtung der menschlichen Natur, welche im Achtzehnten Jahrhunderte von einzelnen Schriftstellern mit geringem Erfolge bekämpft wurden, im Neunzehnten, einer mächtigen Stimme der Völker weichen müssen. Von solcher wirksamen öffentlichen Meinung war aber in Deutschland vor der französischen Revolution keine Spur: und die schwachen und unsichern Versuche, eine zu erschaffen, hatten keinen Schauplatz, auf dem sie sich mit Nachdruck hätten erheben können.

Als einige Fürsten so weit giengen, gezwungene Schaaren ihrer Unterthanen, einer fremden Macht, zur Unterjochung ihrer americanischen Colonien, für Subsidien zu überlassen, entstand ein lautes Geschrey über solchen Misbrauch landesherrlicher Gewalt. Es fanden sich aber weder in der veralteten und erschlafften Verfassung des Reichs, noch in den sinkenden Kräften und dem Geiste der Provincialstände, Mittel, solchen und andern Beschwerden des Volks Gehör zu verschaffen.

Eine wirksame Einmischung der höchsten Autorität im Reiche, in die Regierungs-Angelegenheiten einzelner Fürsten, war nur in dem Falle einer großen Zerrüttung ihres Haushalts zu bewirken. Kaiserliche Debit-Commissionen wurden aber so gefürchtet, daß die Stände mancher Länder die ungeheuersten Summen landesfürstlicher Schulden übernahmen, um nur jenes Heilmittel des Uebels abzuwehren. Indessen fehlte es den Unterthanen an rechtmäßigen Wegen;

ihre Unzufriedenheit zu äußern. Sie erzeugte daher nur eine vollkommne Gleichgültigkeit gegen die bestehende Ordnung. Zu gewaltsamen Versuchen, diese umzustoßen, zeigten sich die Deutschen, auch nachmals, als die Franzosen schon mit Beyspiele vorangegangen waren, weder geneigt noch geschickt. Man war so weit entfernt, die Heilung der Uebel, die Jeder fühlte, von einer besser geregelten Ausübung ursprünglicher Rechte des Volks oder einzelner Stände zu hoffen, daß das sicherste Mittel dazu vielmehr in einer gänzlichen Vernichtung jener Rechte, zu Gunsten der Regierungen, gesucht ward. Einer der dreistesten Beurtheiler der Fürsten und ihrer Maaßregeln, ein höchst geachteter und einflußreicher Schriftsteller über politische Gegenstände, Schlözer, stellte die reine Despotie als das einzige consequente System der bürgerlichen Ordnung auf: weil in ihm allein die formelle Vollkommenheit der Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten erreicht werden könne.

Wenn die Völker aber auch andre Gesinnungen gehegt hätten, so waren die Regierungen zu stark, als daß auch nur ein Gedanke sie anzugreifen, hätte aufkommen können.

Die Stämme der Fürsten wurden von ihren Unterthanen geliebt; und die Einzelnen, die ihre Zuneigung verscherzt hatten, als ein unvermeidliches Schicksal ertragen. Die Nation, ordnungsliebend und unterwürfig, gehorchte willig. Die Formen, welche in Frankreich nur dazu dienen, das Volk zu bändigen, befriedigen den Sinn der Deutschen. Wäre aber auch an einem oder andern Orte ein Aufstand möglich gewesen, so fehlte es ganz an Vereinigungspunkten. Das Interesse war in jeder Provinz verschieden: und die vereinzelten Staaten waren so von einander getrennt, daß man in den meisten Orten kaum erfuhr, was in benachbarten vorging.

Die Stärke der Regierungen zeigte sich noch kurz vor der Revolution in dem Schicksale des Illuminaten-Ordens.

Bey den unüberwindlichen Schwierigkeiten aller offenbaren Bemühungen, einen Zustand, in dem man sich unbehaglich fühlte, zu verbessern, wurden andre Wege in geheimen Verbindungen gesucht. Die Neigung dazu war vorzüglich seit dem Ende des siebenjährigen Kriegs sehr verbreitet. Während desselben hatte der König Friedrich von Preußen das allgemeine Interesse ausschließlich auf sich gelenkt. Im Frieden bedurften die Menschen andrer Beschäftigung: und sie fielen auf Ordensverbindungen. Die Freymaurerey gewann allenthalben mehr Eingang. Unter den andern weniger zahlreichen, zeichnete sich der Illuminatenorden durch eine ausnehmende Thätigkeit und dreiste Anwendung wohlberechneter Mittel aus.

Diese im Süden von Deutschland gebildete Verbindung verbreitete sich auch in andern Gegenden mit einer Schnelligkeit, die eines der bedeutendsten Symptome der damaligen Zeit ausmacht. Die exoterische Lehre jener Reformatoren des menschlichen Geschlechts schlich sich unter dem Mantel der Philanthropie ein. Die in den höhern Graden gelehrte esoterische Weisheit aber bestand in Grundsätzen, deren Verbreitung zu einer gänzlichen Auflösung der bürgerlichen Ordnung hätte führen müssen. Darauf waren indessen die Absichten der geheimen Obern nicht gerichtet. Sie wollten vielmehr nur sich selbst gemächlich in Besitz eines ausschließlichen Einflusses auf die Regierungen setzen. Zu diesem Ende umspannen sie dieselben mit einem Gewebe von Ränken. Es war aber hinreichend, dieses aufzudecken, um es zu vereiteln. Die Bekanntmachung der Papiere des Ordens vereitelte den ganzen Entwurf. Aber blos dieses, daß es für möglich gehalten ward, ein solches Unternehmen könne gelingen, bewies schon eine große Veränderung in den allgemeinen Gesinnungen. Diese drängte sich dem Beobachter von allen Seiten auf.

Jetzt erfolgten innerhalb weniger Jahre in Frankreich: zwey Versammlungen von Notablen: die Berufung der allgemeinen Stände des Reichs: der vierzehnte Julius 1789: (Zerstörung der Bastille).

Dieses Alles setzte die Welt in Erstaunen. Bald aber folgte eine Reihe ganz andrer Empfindungen. Am Anfange der Revolution sah man in ihr nur das Bemühen einer großen Nation, sich von unerträglichen Uebeln zu befreyen: und dieses erregte die lebhafteste Theilnahme; jedoch nur, als ein fremdes Ereigniß. Als aber die Nationalversammlung verkündigte, daß sie nicht das baufällige System ihrer Staatsverfassung verbessern, sondern ein ganz neues, nach Principien des Rechts und nach allgemeinen Ideen von der menschlichen Natur aufführen wolle, welches mithin allen Nationen zum Vorbilde dienen solle; machte sie ihre Sache zu einer Angelegenheit aller Völker: und so wurde sie auch betrachtet. Mit den Worten Freyheit und Gleichheit ward deutlich ausgesprochen, was auch so vielen Deutschen am Herzen lag. Es ward ihnen damit — so könnte es in einer neuern Art zu reden ausgedrückt werden, — der eigne Sinn aufgeschlossen, und das Räthsel des Lebens gelöset.

Die großen Begebenheiten der Zeit erregten auch in mir das lebhafteste und mannigfaltigste Interesse. Zuerst von Seiten der wissenschaftlichen Belehrung.

Die nächste Veranlassung der Revolution lag in der Verwirrung der Finanzen. Diese führte zu einer Erörterung vieler Fragen aus der neuerlich sehr ausgebildeten Wissenschaft der politischen Oekonomie. Ich hatte mich mit der Theorie derselben ernstlich beschäftigt. Die Schriften der französischen Oekonomisten, des Adam Smith, unsres Büsch, waren mir bekannt. Vorzüglich hatte ich Steuarts Werk studirt: welches nach meiner Einsicht, in der Reihe wissenschaftlicher Lehrbücher, neben Newtons Principia philosophiae naturalis gestellt zu werden verdient. Schon als eine Schule der Staatswirthschaft zogen daher die Schriften von Necker, und sein Streit mit Calonne, welcher ein Vorspiel zu dem großen Drama der Revolution ausmachte, meine Aufmerksamkeit auf sich. Das beschränkte Interesse an Finanzange-

legenheiten ward indessen bald durch ein größeres und mannigfaltigeres verschlungen, als die Nationalversammlung ankündigte, der ganzen bürgerlichen Gesellschaft eine neue Gestalt geben zu wollen.

Sie fieng mit der Zerstörung des alten Gebäudes an: und dieses Unternehmen war wohl geeignet, die Liebhaber der speculativen Politik aus der Welt der Ideen zurückzurufen, und auf den Punkt zu führen, wo die Widersprüche derselben mit der wirklichen Welt, klar werden. Das ganze Gewebe der politischen Verhältnisse ward jetzt in den Discussionen der Gesetzgeber offen dargelegt. Alle staatsrechtliche, bürgerliche, sittliche, ökonomische Fragen, wurden erörtert. Hiedurch wurden die Zweifel über die Anwendbarkeit abstracter Theorien auf die wirkliche Welt, die in mir im Einzelnen entstanden waren, in einen Brennpunkt gesammelt. Was noch von einer metaphysischen Politik in mir übrig geblieben war, verschwand: und es war eben die Vertheidigung derselben, die in der ersten Nationalversammlung mit so vielem Talente und sophistischer Beredsamkeit geführt ward, wodurch eine ganz entgegengesetzte Denkart in mir zur Vollendung gedieh. Ich sah mich genöthigt, jene Grundsätze auch in dem einzigen Punkte aufzugeben, in welchem ich ihnen noch anhieng: in der Ansicht von dem Verhältnisse der Kirche zu dem Staate. Die Gründe beyder, meiner ersten, und meiner spätern Ueberzeugung, sind im ersten Bande dieser Sammlung ausführlich dargelegt.

In allen übrigen Theilen der Staatswissenschaften hatte ich schon früher die Unhaltbarkeit der abstracten Principien eingesehen, die für evident und allgemein gültig ausgegeben wurden. Meine Ansicht gieng von dem Urtheile über das Naturrecht aus, dessen Gründe im ersten Bande dieser Schriften entwickelt sind. Aber sie waren nicht bloß negativ geblieben. Ich ward dadurch veranlaßt, bessere Gründe der Gesetzgebung in den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Völker und in ihrer Geschichte zu suchen. Es hatte

sich Mehreres vereinigt, meine Aufmerksamkeit von allen Speculationen ab, und auf das in der wirklichen Welt Mögliche und Ausführbare zu leiten. Den vorzüglichsten Antheil daran hatte eine früh angefangene und anhaltende Beschäftigung mit den Angelegenheiten der brittischen Nation, und die Bekanntschaft mit der ihr eignen Art, sie zu behandeln. Diese gieng nicht von theoretischen, auch nicht von historischen Studien aus. Ich war vielmehr auf einem ganz pragmatischen Wege in das Gewebe der englischen Politik eingeführt. Ein Freund, von dem ich an einem andern Orte mehr zu sagen habe *), veranlaßte mich, im Jahre 1780, die erheblichsten Partheyschriften zu lesen, die in England seit dem Anfange der Regierung Georg des Dritten erschienen waren, und damit die Berichte von den Verhandlungen des Parlaments zu verbinden, welche eben seit jenem Zeitpunkte einen Charakter der Zuverlässigkeit erhalten haben, und mit einer Ausführlichkeit abgefaßt werden, wodurch die englischen öffentlichen Blätter eine der fruchtbarsten Quellen der Belehrung über alle Gegenstände der Gesetzgebung und Politik geworden sind. Da alle Erörterungen allgemeiner Fragen hier immer unmittelbar vom Bedürfnisse der Nation ausgehn, so erhält jeder Gedanke eine lebendige Gestalt, und es treten unaufhörlich Beziehungen auf die wirkliche Welt hervor. In einem gewissen beschränkten Maaße können daher die Berichte von den Parlamentsverhandlungen sogar die eigne Beobachtung und Erfahrung ersetzen.

Diese Beschäftigung mit den Discussionen des englischen Parlaments hat den größten Einfluß, zuerst auf die Bildung meiner Ansichten, und später auf meine eigne Thätigkeit gehabt. Durch sie ward ich in das politische Leben der Völker eingeführt. Alles, was die Jugend von den Gesinnungen und Thaten ausgezeichneter Männer des Alterthums lernt, erscheint ihr, wegen der gänzlichen Verschiedenheit der äußern Verhältnisse, als Erzählungen aus einer andern Welt. Nur von der moralischen Seite kann es ihr in-

*) Im vierten Bande dieser Schriften. S. 407 u. ff.

teressant gemacht werden: von der politischen bleibt es ihr fremd. Durch das englische Parlament aber trat Alles in eine Anschauung des wirklichen Lebens. Im Treiben eines benachbarten großen Volks lernte ich die Weisheit, — und die Thorheit, unsrer Tage kennen, und andre Nationen und Zeiten verstehen.

Hiezu war mein Eintritt in öffentliche Geschäfte gekommen. Er wieß mich bestimmt auf die umgebende Welt. Bey jeder wissenschaftlichen Untersuchung, bey jeder Beschäftigung mit der Geschichte, drängten sich mir Beziehungen auf die Angelegenheiten des Tages auf.

Ich hatte das Glück gehabt, vom Herzoge von York, Bischofe von Osnabrück, im Jahre 1783 als Secretair angestellt zu werden. Dieser Prinz, zweyter Sohn des Königs Georg des Dritten, war 1763, gleich nach seiner Geburt, auf den Grund des westphälischen Friedens, zum Bischofe postulirt, und im achtzehnten Jahre von seinem Vater und Vormunde nach Hannover gesandt, damit er zu seiner Bestimmung als deutscher Reichsfürst vorbereitet würde. Mit seinem ein und zwanzigsten Jahre trat er die Regierung an. Die mir zugedachte Bestimmung, seine Correspondenz mit dem Ministerio zu Osnabrück zu besorgen, gab die Veranlassung, mich an diesem Orte fünf Monate lang aufzuhalten. Ich las das Archiv der vormundschaftlichen Regierung durch. Weit größern Werth aber, als alle Principien, hatte für mich der tägliche Umgang mit Möser, der vom Anfange der Vormundschaft an, im Besitze gewesen war, die Regierung des Landes zu leiten, und der bald in das Verhältniß eines väterlichen Freundes zu mir trat.

Er führte die Geschäfte, unter dem bescheidenen Titel eines Referendars der vormundschaftlichen Regierung: und ist in dieser Lage auch unter der eignen Regierung des Fürstbischofs bis an das Ende seines Lebens geblieben. Sein 1794 erfolgter Tod hat ihm die bittern Empfindungen erspart,

die ihm wenige Jahre später, die Auflösung aller Verhältnisse, in denen er so thätig gewesen war, verursacht haben müßte.

Möser hatte sich während des siebenjährigen Kriegs (1756 bis 1763) als Abgeordneter der osnabrückschen Stände im Hauptquartiere der englisch-hannöverischen Armee aufgehalten. Die Lage des Landes, das er zu vertreten hatte, war höchst verwickelt und schwierig. Der damalige Fürstbischof (zugleich Churfürst von Cölln) war Mitglied der großen Verbindung, welche unter österreichschem und französischem Einflusse, den König von Preußen bekriegte, auf dessen Seite der Churfürst von Hannover, der Landgraf von Hessen-Cassel und der Herzog von Braunschweig sich befanden. Das Heer dieser mit Preußen verbündeten Fürsten stand unter den Befehlen des Herzogs Ferdinand von Braunschweig. Dieser sollte also Osnabrück feindlich behandeln. Aber nach dem zu erwartenden Tode des alten Churfürsten von Cölln und Bischofs von Osnabrück, mußte, vermöge des westphälischen Friedens ein Prinz aus dem Hause Hannover, als Bischof zu Osnabrück folgen: und mit dem bevorstehenden Regierungswechsel sollte das Fürstenthum sogleich eine entgegengesetzte Stellung annehmen. So sehr dieses Verhältniß die Geschäfte des osnabrückschen Abgeordneten im Feldlager erleichterte, und Schonung für die Einwohner bewirkte, so sehr wurde diese Mission auf der andern Seite durch die Rücksichten auf das Domcapitel erschwert, welches dem zeitigen Landesfürsten anhieng. Nach dem Frieden von 1763 hatte Möser die Forderungen seiner Provinz an das englische Kriegscommissariat in London betrieben. Der Achtung, die er sich daselbst erwarb, verdankte er seinen Eintritt in die landesherrlichen Dienste, neben welchen er die Stelle als Syndicus der Ritterschaft beybehielt: eine nie gesehene, und nur bey unbegränztem Vertrauen aller Theile, mögliche Verbindung. Durch sie war er in den Stand gesetzt, Entwürfe für das Wohl des Landes, von ganz entgegengesetzten Seiten zugleich zu befördern.

Die Führung der Geschäfte denen er vorstand, war mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden, als sie es in andern, großen und kleinen Ländern ist, in denen sich nur ein oberster Wille durch Befehle an untergeordnete Behörden kund giebt. Die fürstliche Regierung war beständig in unendlichen Verwicklungen befangen: mit der kaiserlichen Majestät, und dem Reichstage; mit den Reichsgerichten; der päpstlichen Autorität; dem Erzbischöflichen Vicariate; dem Domcapitel; der Ritterschaft; und der Stadt Osnabrück, einem Zwitter von Reichs- und Landstadt. Möser hielt das ganze, aus so mannigfaltigen Fäden gesponnene Gewebe in seiner Hand, und leitete die Bewegungen der disharmonischen Theile durch die Feinheit seines Verstandes, die Milde seiner Gesinnung, welche alle bestehende Verhältnisse mit der größten Sorgfalt schonte, und durch die Achtung und Liebe, die er Jedem einflößte, der ihm nahe kam.

Das Domcapitel hatte in Beziehung auf die Wahlcapitulation, Ansprüche auf die Mitvormundschaft während der Minderjährigkeit des Fürsten erhoben, denen der Sachwalter des fürstlichen Ansehns sich widersetzen mußte. Die Domherrn aber, und auch die römisch-katholischen (einundzwanzig unter vierundzwanzig Capitularen) waren, obwohl mißtrauisch gegen die protestantische Regierung, mit Zutrauen zu Mösers Person erfüllt. In der Ritterschaft, welche unter dem Schutze des deutschen Staatsrechts die übertriebensten Vorrechte gegen ihre Mitbürger und gegen die Regierung zu behaupten vermogte, galten Familienverbindungen ungemein viel. Auf diese hatte Möser, als ehemaliger Vormund des Hauptes eines der angesehensten Geschlechter (von dem Bussche) und auf mannigfaltige andre Art, bedeutenden Einfluß. Die Verhältnisse zu der Stadt Osnabrück erforderten die vorsichtigste Behandlung. Als Corporation vermogte sie, alte Vorrechte geltend zu machen, die aus den Zeiten vor der fürstlichen Landeshoheit herrührten, und einer vollkommnen Reichsfreyheit sehr nahe kamen: und ihrer Bürgerschaft war Alles eigen, was man in alten Reichsstädten zu

sehen pflegte: Liebe zu ihrer Corporation, Gemeinsinn, Familiengeist, Vorurtheile und Eigensinn in der Behauptung des städtischen Communal- und Privat-Interesse *). Möser lähmte die Streitsucht durch sein bewundernswürdiges Talent, Fragen des Staatsrechts, die, einmal berührt, nie zur Entscheidung gebracht werden konnten, mittelst seiner überlegenen Kenntniß der Rechte und Geschichte zu umgehen. Die Eigenbehörigen (sogenannte Leibeigene) waren im Bisthume, wie in ganz Westphalen, mehrentheils sehr wohlhabend, und dadurch, ungeachtet einer oft herabwürdigenden Abhängigkeit von den Gutsherrn, in hohem Grade selbstständig. Möser kannte jeden Hof im ganzen Lande, und seinen Besitzer. Wer in Verlegenheit gerieth, Edelmann oder Bauer, nahm seine Zuflucht zu dem Rath Möser. Dabey kam ihm auch das zu Gute, daß er zuerst als Sachwalter aufgetreten war. Die Geschichte seines öffentlichen Lebens ist in seinen patriotischen Phantasieen enthalten. Mit den unter diesem Titel gesammelten Aufsätzen bereitete er die Ausführung seiner Entwürfe vor, und es war daher höchst lehrreich und unterhaltend, sie zugleich mit dem Archive der Regierung zu lesen, womit sie in der genauesten Verbindung stehen. Der stets heitre, oft launige Ton, der in seinen Schriften herrscht, war ihm auch in der Unterredung eigen.

Durch ihn ward mir die bürgerliche Welt, so wie sie vor der Revolution beschaffen war, und die ich in den Verhandlungen des englischen Parlaments, nur aus einer oft idealisirenden Ferne betrachtete, ganz nahe gebracht.

---

*) Eine anschauliche und sehr interessante Darstellung des Lebens in diesem kleinen aber merkwürdigen Gemeinwesen, findet man in einem 1827 zu Jena gedruckten Aufsatze: Heinrich David Stüve, Dr. der Rechte, und Bürgermeister der Stadt Osnabrück. Zur Erinnerung für seine Kinder. von welcher gehaltvollen Schrift eine nähere Anzeige in einem der folgenden Bände dieser Sammlung enthalten seyn wird.

Der vertraute Umgang mit einem Manne, dem das Bewußtseyn dessen, was er in seinem Leben ausgeführt und gewirkt hatte, eine große Ueberlegenheit gab, konnte nicht ohne Einfluß auf einen jungen Mann bleiben, der so eben in die Welt eintrat; begierig, sie kennen zu lernen, und in ihr auch Etwas zu seyn und zu leisten. Doch waren meine natürlichen Anlagen zu sehr von den seinigen verschieden, als daß ich mich nach ihm hätte bilden können. Auch verlangte die neue Zeit, welche sich gegen das Ende seiner Laufbahn mit bedeutenden Vorzeichen ankündigte, etwas ganz Andres. Die Achtung gegen alte Formen fieng an zu verschwinden: und nun konnte die vorsichtigste Sorgfalt nirgends anzustoßen, nichts mehr leisten. Sobald es darauf ankam, dreist zuzugreifen, und etwas zu wagen, hätte Möser kein Spiel verloren: — aber auch keines gewonnen. Das unruhige Streben, welches in allen Richtungen hervorbrach, und die bestehenden Verhältnisse verletzte, mußte gebändigt, oder mit starker Hand geleitet werden. Forthin war es nicht mehr ein Ruhm, keine Feinde haben. Besser, keine fürchten. In dem allgemeinen Aufruhre aller Vorstellungen, Grundsätze und Wünsche, wo Recht und Unrecht auf allen Seiten mit einander gemischt sind, und die gewöhnlichern Regeln daher so oft versagten, ist es schwer, keinen Fehler zu begehen; unmöglich, unverwundet aus dem Kampfe zu scheiden.

Einer solchen Zeit gehörte ich an: und eine jede muß mit dem zufrieden seyn, was sie selbst hervorgebracht hat.

Der Herzog von York blieb nicht lange in Deutschland. Ein fortwährender Aufenthalt daselbst war nicht mit den Aussichten vereinbar, die ihm in England durch seine Lage und durch die besondere Zuneigung seines königlichen Vaters eröffnet wurden. Als er im Jahre 1786 nach England zurückgieng, übergab er die Besorgung seiner Angelegenheiten daselbst, der deutschen Canzley des Königs; und bewirkte bey dem Abschiede von Hannover meine Anstellung unter den Secre-

tairen des Ministeriums, welchen der Vortrag über die innere Regierung des Landes oblag. Mir ward ein Theil der Verhandlungen mit den Ständen der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen angewiesen. In dieser Geschäftsführung habe ich bald gelernt, wie viel — und wie wenig — von der Weise der großen Nation, deren Parlament mich unablässig beschäftigte, auf die Regierung deutscher Länder angewandt werden kann.

Die französische Revolution eröffnete indessen bald neue Ansichten des Lebens in der bürgerlichen Gesellschaft. Ganz Deutschland richtete die gespannteste Neugierde auf Alles, was dort vorgieng. Aber es war schwer, die Wahrheit zu erfahren: und die beglaubigten Thatsachen waren oft unbegreiflich. Das Urtheil über die Zwecke der Partheyen irrte schwankend umher. Es hatte eigne Schwierigkeiten, ihre Entwürfe recht zu verstehen und zu würdigen. Sobald die allgemeinen Stände sich zu einer constituirenden Versammlung erklärt hatten, fiengen sie an, metaphysische Theorieen in ihre Discussionen zu mischen. Die deutschen Staatsmänner wurden dadurch in ihrer Stellung verrückt, in ein ihnen fremdes Feld verschlagen, und paralysirt. Bis dahin kam es ihnen gar nicht darauf an, was das Volk denke. Jetzt aber ward dieses durch Meinungen zu gefährlichen Bewegungen gereizt. Die Regierenden fühlten die Nothwendigkeit, den neuen Lehren etwas entgegen zu setzen. Jetzt mußten sie Hülfe bey der Philosophie suchen, die sie gewohnt waren, mit kaltem Lächeln abzuweisen. Mir war die todte Weisheit, die jetzt zu einer so furchtbaren Macht erweckt ward, gut genug bekannt.

Diejenigen, welche unternahmen, Frankreich eine neue Verfassung zu geben, giengen anfangs von Ideen aus, die sie einer oberflächlichen Bekanntschaft mit England und America verdankten. Die Beurtheilung ihrer Ansichten und Entwürfe erforderte eine genauere Kenntniß der englischen Verfassung und Rechte, welche damals in Deutschland sehr selten war. Auch daran fehlte es mir nicht.

Kam es endlich auf Vergleichung mit deutscher Verfassung und Regierungsweise an, so war ich auch in die Kenntniß derselben, durch die ausgezeichnetesten Schriftsteller über einheimische Geschichte und Rechte eingeführt: vorzüglich durch Spittler, dessen Geschichte von Hannover (des Fürstenthums Calenberg) in Beziehung auf meine Berufsgeschäfte stand, und die ich deswegen mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen hatte.

Ich durfte mir also wohl ein Urtheil über die großen Angelegenheiten des Tages zutrauen, und es konnte mir sogar als Pflicht erscheinen, meine Stimme zu erheben. Die revolutionirende Parthey fieng an, auch benachbarte Länder zu bearbeiten, und verbreitete vom Elsasse aus ihre Grundsätze und Schriften. Wenn es in Paris hieß: L'insurrection est le plus saint des devoirs: so ward diese Lehre in Deutschland unter der Ueberschrift: Ermahnung an die Völker zu einem gottgefälligen Aufruhre zubereitet. Als Muster eines solchen gottgefälligen Aufstandes ward es dargestellt, daß am 5ten October 1789 gedungene Tagelöhner, abtrünnige Soldaten und feile Dirnen, sich in Gemeinschaft mit einigen verblendeten und andern gezwungenen Bürgern von Paris aufmachten, nach Versailles zu ziehn, um die National-Versammlung in Schrecken zu setzen, und die Königin zu ermorden; die Leibwache des Königs wirklich mordeten, und ihn selbst als Geißel für die Freyheit des Volks, gefangen nach Paris zu schleppen. Es war für die Anstifter dieser Unternehmung sehr wichtig, daß sie in einem ihnen günstigen Lichte erscheine. Davon hieng auch zum Theil das Urtheil über die Grundsätze ab, welche sie auf jede Art geltend machen wollten.

Die Gefahr, daß diese auch in Deutschland verbreitet werden mögten, ward dringend. Die fanatisirten Reformatoren des Menschengeschlechts, fiengen an, Späher und Werber auszusenden. Als ein solcher erschien im

Jahre 1789 auch bey mir, ein Buchhändler aus Strasburg, auf seiner Missionsreise in Niedersachsen. Auch ward von Deutschland aus nach Paris gewallfahrtet, um das aufgehende Licht einer allen Menschen heilbringenden Weisheit, allgemeiner Liebe, und ewigen Friedens zu schauen. Nur wenige Monate waren seit dem Ausbruche der Revolution verflossen, als schon eine Geschichte derselben von einem durch anziehende Romane beliebten Schriftsteller, Friedrich Schulz, erschien, worin die vormalige Verwaltung des französischen Reichs, als eine absichtliche und planvolle Zerstörung der Moralität, dagegen aber der neuerlich vom Pöbel in Paris an einem, Policeybedienten verübte Mord, als Ausbruch einer erhöheten Moralität dargestellt ward. In Campes Briefen aus Paris, zur Zeit der Revolution geschrieben (1790 gedruckt), war alles dortige Stadt-Geschwätz, ohne eine Spur von Kritik zusammengetragen. Die Revolution ward darin als eine Wirkung des von praktischer Philosophie geschwängerten Geistes gepriesen; und versichert, daß von „den unzähligen fliegenden Blättern, welche den „Berathschlagungen der Volksvertreter zu Hülfe kommen, „und das Nachdenken derselben leiten, kaum Eines ist, wel„ches nicht durch frappante Gedanken oder neue Vorstel„lungsarten lehrreich wäre."

Der ebenfalls zu Braunschweig bald darauf gedruckte historisch genealogische Almanach für 1791 sprach es schon im Titel noch deutlicher aus. Dieser enthielt die Ankündigung: für das zweyte Jahr der Freyheit: nicht der französischen, sondern der Freyheit: der allgemeinen: einer neuen Epoche in der Geschichte des menschlichen Geschlechts.

Alle diese Erzählungen verblendeter Zuschauer von Begebenheiten, deren Zusammenhang sie nicht zu übersehn, und deren tiefere Gründe sie noch weniger zu begreifen vermog-

ten, und alle Declamationen für die Grundsätze der Neuerer, vermogten es nicht, in Deutschland einen Aufstand zu erregen. Wenn die öffentliche Ruhe aber auch ungestört blieb, so ward sie doch untergraben. Denn wie kann eine Staatsverwaltung bestehen? wenn diejenigen, welche bestimmt sind, die Ordnung zu schützen, überredet werden, daß die Verpflichtungen ihres Berufs höheren und noch heiligern Gesetzen widerstreiten. Muß nicht jede Regierung in sich selbst zusammenfallen, wenn ihre Beamten, innerlich entzweyet, nur der äußern Gewalt gehorchen, und sich beständig danach umsehen, auf welche Seite diese sich neigen werde?

Diesem furchtbaren Uebel konnte nicht durch die öffentliche Gewalt begegnet werden. Jede von dieser ausgehende Maaßregel trug vielmehr dazu bey, die insgeheim fortschleichende Krankheit zu verstärken. Belehrung allein konnte dagegen etwas wirken. Der Versuch mußte wenigstens gemacht werden. Dazu war aber eine genaue Bekanntschaft mit Allem, was in Paris geschehn und daselbst gedruckt ward, nothwendig: und diese ward den Deutschen vorenthalten. Ein Antrag der Herausgeber der (damals Jenaischen, nachmals nach Halle verlegten) allgemeinen Literatur-Zeitung, mir alles zu verschaffen, was in Frankreich erschiene, damit ich es anzeige und beurtheile, war mir daher willkommen. Es galt hier nicht wissenschaftlicher Aufklärung, und literarischer Ehre. Nur auf diesem Wege konnte das Publicum erfahren, und den Regierungen begreiflich gemacht werden, was es eigentlich war, das vorgieng und was noch bevorstand; und nur dadurch war es möglich, auf die Gesinnungen der Herrscher und ihrer Untergebenen Einfluß zu gewinnen.

Hiedurch wird der Gesichtspunkt bestimmt, aus welchem meine Arbeiten beurtheilt werden müssen. Die Ansichten des speculativen Weltbürgers gehören nur der Nachwelt, welche auch die zufälligen Folgen der Begebenheiten und

die entferntern Wirkungen der Handlungen mit in die Rechnung aufnimmt. Dieses Urtheil der Nachwelt hat den Vorzug größerer Vollständigkeit, und vielleicht Unpartheylichkeit. Es wird aber auch vom Schriftsteller, der längst Vergangenes und Vollendetes erzählt, etwas ganz Andres verlangt, als von demjenigen, der von Unternehmungen redet, die erst begonnen werden sollen, oder doch noch unentschieden sind. Jener muß sich über seinen Gegenstand erheben, und wird um so viel lehrreicher, je mannigfaltiger die Gesichtspunkte sind, aus denen er ihn betrachtet. Wer hingegen im Gedränge der Begebenheiten, zu den Mithandelnden oder auch nur zu denen redet, welche sich innerhalb des Kreises der erregten Bewegungen befinden, darf seine Hoffnungen, Besorgnisse, Ahnungen, nicht unterdrücken. Nur Jenem ist es erlaubt, zu sagen: **O quantum est in rebus humanis inane!** Dieser muß die Menschen auf sich selbst und auf den beschränkten Kreis der individuellen Kräfte verweisen; sie treiben, sie zurückhalten.

Ich schrieb nicht als uninteressirter Zuschauer: auch nicht für die französische Nation: sondern für die meinige. Jene war von einem verheerenden Sturme ergriffen, und es ward bald unmöglich, ihn zu besänftigen. Dort konnten alle Bemühungen, auf das Volk zu wirken, nur den Zweck haben, der allzumächtigen, aber noch schwankenden Bewegung eine heilsame Richtung zu geben: und dieses haben viele redliche und einsichtsvolle französische Schriftsteller auf mannigfaltige Weise versucht. In Deutschland waren die Gemüther zwar in Gefahr, durch fremde Lehre und Beyspiel irre geleitet zu werden, aber es war noch möglich, sie durch eine klare Darstellung dessen was vorgieng, und die ruhige Prüfung der aufgestellten Grundsätze zurückzurufen.

Dieses zu versuchen, war meine Aufgabe.

Die Fragen, ob es erlaubt sey, einen bestehenden Staat von Grunde aus zu regeneriren? und ob es rathsam sey,

es zu unternehmen, waren in Frankreich mit den Worten entschieden: wir wollen es. An andern Orten durfte man noch zweifeln, und hinzufügen: wenn es denn geschehen soll, kann es wohl auf die Art gelingen, wie es in Frankreich versucht wird? Bey der Beantwortung dieser Fragen konnte der große englische Schriftsteller, dessen Betrachtungen über die französische Revolution eine so beyspiellose Wirkung hervorgebracht haben, von der Verfassung seines Vaterlandes ausgehen. Das Interesse für diese beseelt jede Zeile seines Werks, und giebt ihm einen höhern Charakter, als die Beredsamkeit, der es einen so großen und allgemeinen Beyfall verdankt.

England besaß in seinen öffentlichen und privatrechtlichen Anstalten ein großes Gut: und Burke konnte die Erhaltung desselben zu dem ersten und letzten Gegenstande aller seiner Bemühungen machen. Von welchem Punkte aber der Verfassung des heiligen römischen Reichs oder der Provincialstaaten, hätte wohl ein deutscher Schriftsteller ausgehn können, um ein National-Interesse anzusprechen? Die deutschen Stämme hatten in der That schon lange nichts mehr gemein, als Sprache und Wissenschaft, und einige Züge des Charakters, die sich zwar allenthalben im Geiste der bürgerlichen Anordnungen offenbaren, aber keine bestimmten Formen erzeugt haben, die dem Volke theuer seyn konnten: und im Einzelnen war nur Weniges einer Vertheidigung werth. Auch hat die nachmals erfolgte gänzliche Auflösung des Reichs, nicht viel Unzufriedenheit erregt: weder bey den Regierenden, noch bey den Regierten. Wohl aber war bey einem plötzlichen Einsturze des ganzen Gebäudes großes Ungemach zu besorgen: und dieses stand noch abzuwenden.

Hiezu war es nothwendig, die Unhaltbarkeit des ganzen Systems zu zeigen, mit welchem die in Frankreich zur Zerstörung verurtheilte bürgerliche Ordnung ersetzt werden sollte, und welches als allgemein gültiges Vorbild empfohlen ward. Eben so wichtig war es, die Thatsachen zu be-

richtigen, deren verfälschte Darstellung die Gesinnungen so vieler Menschen mit sich fortriß.

Zu Beydem habe ich versucht etwas durch Recensionen der Schriften beyzutragen, die in den ersten Zeiten der Revolution erschienen. Eine Ankündigung einer Sammlung dieser, in der allgemeinen Literatur-Zeitung der Jahre 1790 bis 1793 enthaltenen Blätter, veranlaßte mich, sie selbst zu veranstalten, und einige ausführliche Erörterungen der wichtigsten Fragen des allgemeinen Staatsrechts und einzelner Punkte der neuen französischen Verfassung anzufügen. Das hieraus entstandene, und unter dem Titel: Untersuchungen über die französische Revolution, nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche in Frankreich darüber erschienen sind, 1793 in zwey Bänden gedruckte Buch ist aber in zu bedrängter Eile entstanden, als daß es von bleibendem Werthe seyn könnte. Außerdem erhielt mein Widerspruch gegen die überhand nehmenden Grundsätze und Gesinnungen, im fortgesetzten Kampfe, eine etwas veränderte Richtung. In meinen ersten Versuchen herrschte durchaus der Gedanke: bessert, damit nicht eingerissen werde. So wie nun dieses furchtbare Einreißen immer weiter gieng, und gepriesen ward, trat jener Gedanke in den Hintergrund, und es ward dagegen dieser hervorstechend: reißet nicht ein, was fehlerhaft ist, wenn Ihr nicht sicher seyd, Besseres zu machen. Die Zeit ist sehr bald eingetreten, da man nicht mehr gegen das Einreißen zu warnen hat, und wieder zu der Frage zurückkehren muß, wie zu bessern sey?

Ueber manche Grundsätze und Meinungen ist man seit der Zeit, da sie alle in Gährung geriethen, einig geworden: und es verlohnt sich nicht mehr der Mühe, über Dinge, die damals mit der größten Heftigkeit bestritten, oder vertheidigt wurden, Worte zu verlieren. Ueber Andres hat der Fortgang der Begebenheiten und die Entwicklung neuer Verhältnisse belehrt. Die Bekanntschaft mit der

Verfassung und der Denkart andrer Völker, ist jetzt so weit verbreitet, daß manche in jener Zeit unentbehrliche Vergleichungen jetzt überflüssig seyn möchten.

Die oben erwähnten Blätter, welche ich in der Zeit des ersten Sturms geschrieben, können daher noch jetzt nur in den Augen derer ein Interesse haben, welche die Geschichte der Revolution zum Gegenstande einer besondern Beschäftigung machen. Für diese ist ein Verzeichniß derselben eingerückt. Hier folgt das Wesentlichste ihres Inhalts, und des in dem zuletzt genannten Buche Hinzugefügten, welches dazu dienen kann, die Hauptgesichtspunkte festzuhalten, die in der leidenschaftlichen Stimmung, welche noch immer fortdauert, und der Natur der Sache nach nie ganz aufhören kann, übersehn oder absichtlich verrückt werden.

* * *

Die französische Revolution des Jahrs 1789.

Die französische Revolution ist nicht, wie in einigen unter höherer Autorität verbreiteten Schriften behauptet wird, ein Erzeugniß der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts: wenn diese gleich einen großen Antheil an der Richtung gehabt hat, welche die Bewegung der Nation genommen, nachdem sie durch ganz andre Ursachen erregt war.

Ein Volk von dreyßig Millionen läßt sich nicht mit einem Zauberschlage in fanatische Wuth für abstracte Ideen versetzen. Wenn es einmal aufgeregt ist, so ergreift es begierig jede angebotne Vorstellung, Symbole, Worte: und streitet dafür nicht selten mit desto größerer Hartnäckigkeit, je weniger es den Sinn begreift. Aber der erste Aufstand eines ganzen Volks setzt immer ein allgemeines Gefühl drückender Uebel voraus: und auch dieses geht nur bey ungeschickter Behandlung von Seiten der Regierungen, in wirkliche Empörung über.

Eine antisociale Lehre war allerdings durch Schriftsteller und Declamatoren in die gesellschaftlichen Kreise der Hauptstadt eingedrungen. Auf diesem Wege hatten sich die Tadler der bestehenden Einrichtungen furchtbar gemacht, und sogar einigen Einfluß auf die Maaßregeln der Regierung gewonnen. Aber es fehlte sehr viel daran, daß die höhern Stände durchaus dem atheistischen Materialismus ergeben gewesen wären, wie die Herolde der Secte vorgaben. Der glänzendste Theil der vornehmen Welt, und der sich am lautesten vernehmen ließ, mag sich dazu bekannt haben: aber ein größerer blieb ihrem Einfluße unzugänglich: und auch unter denen, die sich von der Beredsamkeit und Dichtkunst angezogen fühlten, womit die Lehre des Tages ausgeschmückt ward, verabscheueten sehr viele diesen Misbrauch der Talente.

Ein sehr bedeutender Theil der französischen Philosophen selbst war ganz andern Grundsätzen ergeben, und auch diese hatten viele Anhänger unter den denkenden und wissenschaftlich gebildeten Classen. Diese sogenannten Physiokraten, welche aus den Begriffen von allgemeiner Freyheit, ein System der Staatsverfassung ableiten wollten, waren der frechen Immoralität jener Sophisten sehr abgeneigt. Aber ihre Ideen und ihre Entwürfe widerstritten dem bestehenden Zustande der bürgerlichen Gesellschaft nicht weniger: und so verschieden auch die Ansichten und Grundsätze beyder Secten seyn mogten, so waren sie dennoch durch das Interesse der Wissenschaft und die Ehre der Literatur mit einander verbunden. Es hatte sich ein förmlicher Stand der Gens de Lettres gebildet: und in diesem hatten oft, so wie in allen Corporationen, der Geist der Association und ihr particuläres Interesse das Uebergewicht.

Auf diesem Wege war die Macht abstracter Ideen groß und furchtbar geworden. Einen entscheidenden Einfluß aber haben sie erst alsdann erhalten, als das bestehende Staatsgebäude durch ganz andere Ursachen in sich selbst zusammengefallen und damit die Herrschaft jedem preis gegeben war, der den Muth hatte, sie zu ergreifen.

Dieser Geist der Zeit, der alles Bestehende beurtheilen, tadeln und ändern wollte, wird beschuldigt, Ursache alles Uebels zu seyn, das wir erlebt haben. Allerdings hat er viel verschuldet. Wenn man ihm aber immer nur Vorwürfe macht, weil er so Vieles zerstört hat, und das, was er schaffen wollte, so schnell wieder verschwunden ist, so vergißt man, wie Kirche und Staat, gegen die er seine Angriffe richtete, in Frankreich beschaffen waren.

Der Fanatism des Unglaubens hat nicht allein die kirchlichen Formen, die den Geist niederdrückten, sondern auch die Religion, die ihn erhebt, vernichten wollen. Aber diese ward auch zu Verfolgungen gemisbraucht, die das Gefühl der Menschlichkeit beleidigen. Hinrichtungen von Ketzern sahe man nicht mehr. Aber während der wegen ihrer Milde gerühmten Verwaltung des Cardinals Fleury sind mehr als zweytausend Menschen in Gefängnisse geworfen, weil sie sich unter Genehmigung ihrer Geistlichen weigerten, die in der Bulle Unigenitus vorgeschriebenen Beichtzettel zu lösen.

Die von Ludwig dem Vierzehnten erneuerte Verfolgung der Protestanten war nicht, so wie häufig behauptet wird, zu einem todten Gesetze herabgesunken. Der Minister Malesherbes bezeugt in seinen von Boißy d'Anglas herausgegebenen Schriften, daß eine ganze Colonie von mehr als hundert Personen, die wegen ihrer Beharrlichkeit bei dem ererbten reformirten Glauben weder in ihrem Vaterlande geduldet werden, noch dasselbe verlassen sollten, in einem Gefängnisse völlig vergessen waren. Unter diesen Opfern der Priesterwuth befand sich ein Mädchen, das, im neunten Jahre ihres Alters mit allen Ihrigen eingesperrt, im fünfunddreyßigsten noch keine freye Luft geathmet hatte.

Gegen solche Tyranney lehnte sich das allgemeine Gefühl eines Zeitalters gemilderter Sitten und feinerer Menschlichkeit vergebens auf. Nur durch unablässige Bemühungen

vieler, zu dem Einen Zwecke verbündeter Schriftsteller, sind die widerstrebenden Vorurtheile und der Eigensinn der geistlichen und weltlichen Herrschsucht zum Nachgeben genöthigt. Vorzüglich durch Voltaire, der sein dramatisches Genie anwandte, das dem Schauspiele leidenschaftlich ergebene Paris mit philosophischen Maximen zu beschäftigen; der das Publicum auch außer dem Theater mit den unerschöpflichen Wendungen seines treffenden Witzes funfzig Jahre lang unterhielt, mit diesem Talente geistreiche Frauen und corrumpirte Hofmänner in sein Interesse zog, sich den Großen und Mächtigen, die ihn haßten, verfolgten, und ihm schmeichelten, furchtbar machte, und so eine Herrschaft über die Gemüther, nicht blos seiner eignen Nation gewann. So schwer er sich auch durch Verhöhnung aller positiven Religion versündigt hat, so darf doch nicht vergessen werden, wie viel er zu dem Siege über die unsinnigste und gefühlloseste Intoleranz beygetragen hat. Wer in ihm nur den frechen Spötter sieht, verkennt die bessere Hälfte seiner Thätigkeit und seines Einflusses.

Mit gleicher Dreistigkeit ist die bürgerliche Regierung angegriffen. Aber die zu einem hohen Grade ausgebildete Finanzverwaltung bestand wirklich nicht in einer wohlgeordneten Vertheilung der Lasten, sondern nur in der Kunst, so viel Geld als möglich für den Königlichen Schatz zu erpressen: und der Druck dieser Auflagen ward dadurch noch unerträglicher, daß Jeder sahe, wie viel davon einzelnen hohen Geschlechtern durch zugestandne Exemtionen und Abfindungen, und den Werkzeugen der Verwaltung zufloß.

Der Bauer bezahlte eben so wie in andern Ländern, in welchen die Lehnspflichten den Rittern erlassen worden, den Schutz, den er nicht mehr vom Gutsherrn zu erwarten hatte, noch einmal an den König, ohne daß ihm etwas an den frühern Prästationen erlassen wäre. In Frankreich aber war der alte staatsrechtliche Ausdruck: **pauvre gent, taillable à volonté** in der strengsten Bedeutung wirklich angewandt.

Mit Ausnahme des Adels, war jeder Einzelne, bey den persönlichen Abgaben der willkührlichen Besteurung unterworfen, die von den Unterbedienten der Königlichen Intendanten abhieng. Wer nach dem Frieden von 1763, in welchem Zeitpunkte das Elend des Volks den höchsten Punkt erreichte, den Boden von Frankreich betreten hatte, bezeugte, daß der Landmann dem Reisenden eine Flasche Wein und ein Stück Fleisch nur mit der ängstlichsten Besorgniß überließ, es mögte bemerkt, und sein Ansatz in der **Taille personnelle** erhöhet werden.

Die Abgaben von den unentbehrlichsten Bedürfnissen waren zu einer unerträglichen Höhe getrieben: und das Volk, das vom Monarchen in der Ausübung der Besteurungsrechte, wie andrer Rechte, Billigkeit und Milde erwarten durfte, war durch die Verpachtung der Steuern dem gefühllosen Eigennutze von Privatpersonen preis gegeben. Die General-Pächter waren in ganz Europa berüchtigt.

Der Umfang der Misbräuche, wovon hier einige auffallende Züge angegeben sind, erhellt am besten aus Neckers Darstellung seiner redlichen Bemühungen sie abzustellen.

Ludwig der Sechszehnte bewies vom Anfange seiner Regierung an, den ernstlichen Willen, die Verwaltung zu verbessern, aber die Ausführung seiner wohlwollenden Absichten war zu großen Schwierigkeiten unterworfen. Er fand die ganze Staatsgewalt in einer, der völligen Desorganisation sehr nahen Verwirrung.

Richelieu hatte das Feudal-System unterjocht. Seine Nachfolger beherrschten die Trümmer: Mazarin, durch Schlauheit und Ränke: Ludwig der Vierzehnte, durch Gewalt. Aber schon unter Ludwig dem Funfzehnten gebrach es an Kraft, der Regierung die nothwendige Ueberlegenheit über die zahllosen Autoritäten zu erhalten, die sich zwischen dem Monarchen und dem Volke befanden, und ihre errungene Selbstständigkeit hartnäckig vertheidigten. Von jeher hatten die Könige sich

Gewaltthätigkeiten erlaubt. Aber diese sogenannten Coups d'Etat trafen nur einzelne Große, die zu mächtig waren, den Gerichten übergeben zu werden. Solche wurden verbannt, oder in Haft gehalten. Die Regierung Ludwig des Funfzehnten aber, die sich äußerlich stark, innerlich schwach fühlte, wollte Alles, was zu einer ruhigen Ausübung gesetzlicher Gewalt fehlte, durch Willkühr ersetzen. Den Gesetzen und ihren Dienern zum Trotze, spielten die Minister mit der Freyheit derer, die ihnen gefährlich werden konnten, oder verdächtig waren, — zuletzt eines Jeden, der ihnen misfiel. Als aber die Regierung in der allgemeinen Achtung so tief sank, daß auch ihre Gewaltstreiche ein Gegenstand des spottenden Witzes wurden, der in einem so reizbaren Volke als höchster Richter über Alles entschied: da zerriß der letzte Faden, der die bürgerliche Ordnung zusammenhielt.

In den Zeiten der Ligue und der Fronde kämpften aristokratische Partheyhäupter und Corporationen mit der Krone. Das Volk ward nur gelegentlich von ihnen aufgeregt, um es zu ihren Absichten zu misbrauchen. Als aber jene mächtigen Autoritäten durch innere Zwietracht geschwächt waren, die Kraft der großen Lehnsträger und der hohen Geschlechter, der Königlichen Statthalter in den Provinzen, der Parlamente und der Städte gebrochen war, und der König Ludwig der Sechszehnte weder die Mittel, noch die Stärke des Willens besaß, die Gewalt, die seinem Vorgänger entschlüpft war, wieder an sich zu ziehen, so gieng sie auf das Volk über.

Wer ein starkes, als rechtmäßig anerkanntes Ansehn besitzt, kann viele und große Fehler begehn, ohne die Strafe derselben zu erleiden. Der Regent findet immer unerschöpfliche Hülfsmittel, in der Unvereinbarkeit der Ansichten und Wünsche der Einzelnen, die sich gegen ihn auflehnen, in den Bedenklichkeiten der Gewissenhaften, und dem persönlichen Interesse der Andern. Wenn er aber, mit sich selbst uneins, in seinen Maaßregeln schwankend, die Wirkung eines jeden Schrittes selbst vereitelt, so ist auch der Mächtigste verloren.

So ist auch Ludwig der Sechszehnte, bey dem besten Willen und den reinsten Absichten, ein Opfer seines eignen Wankelmuthes und der Zwietracht unter Rathgebern, deren keiner sein Vertrauen vollkommen besaß, und auf ihn mit Sicherheit rechnen konnte, gefallen.

Nach vielen Versuchen des Monarchen, die Staats-verwaltung zu verbessern, welche durch seine Nachgiebigkeit gegen Hof-Intriguen vereitelt waren, nahm er seine Zuflucht dazu, die Stände des Reichs zu berufen. Mit diesem Schritte kam er den lauten Forderungen seiner Nation entgegen. Der allgemeine Wunsch gieng aber nicht von Speculationen über natürliche Rechte der Menschen aus. Es waren nicht Philo-sophen oder Weltleute aus einer Schule moderner Weisheit, welche auf der Berufung der Reichsstände bestanden: sondern Staatsrechtsgelehrte, und Gerichtshöfe.

Der König Ludwig der Funfzehnte hatte versucht, den oft erneuerten Streit des Parlaments, welches sich anmaaßte, die Nation zu vertreten, mit der monarchischen Autorität, durch einen Gewaltstreich zu beendigen. Er hob die sämmt-lichen Parlamente auf: und setzte statt ihrer Gerichtshöfe ein, deren Befugnisse auf die Rechtspflege beschränkt seyn sollten. Aber der Versuch des Hofes, sich von allen beschwerlichen Hemmungen der Willkühr zu befreyen, erregte einen uner-warteten Widerstand in der Nation. Wohin dieser führen würde, war noch unentschieden, als sie durch den Tod des verschwenderischen und in Wollust versunknen Monarchen, von einer gehaßten und verachteten Regierung befreyet ward. Der Nachfolger konnte mit Anstand zurücktreten: und dieser redlich gesinnte junge König dachte einen Be-weis seiner Achtung gegen das Recht zu geben, indem er die Parlamente zurückrief, ohne über ihre bestrittnen Ansprüche zu entscheiden. Aber mit dieser unbedingten Herstellung der alten Verhältnisse verrieth die Regierung ihre Schwäche. Sie forderte dadurch ihre Gegner zu neuem Widerstande auf und verlieh ihnen selbst Kräfte. Die wieder eingesetzten Parlamente

ließen sich weder bewegen noch zwingen, ihre Zustimmung zu Maaßregeln zu geben, ohne welche doch die Staatsverwaltung nicht fortgehn konnte. Neue Gewaltstreiche wurden versucht, und hatten denselben Erfolg, als die frühern. Jetzt aber gab der hohe Gerichtshof, der bis dahin behauptet hatte, in die Stelle der allgemeinen Stände des Reichs zu treten, seine Ansprüche selbst auf, und verlangte, im Gefühle seiner Unfähigkeit, dem Bedürfnisse der Zeit Genüge zu thun, die Berufung eines Reichstags. Wie hätte nun der König das Ansinnen eines Parlamentes ablehnen können, dem er selbst durch die unbedingte Herstellung, zum voraus eine unwiderstehliche Kraft verliehen hatte! Der von ihm anerkannte Wächter der Gesetze bestand auf einer der alten Verfassung gemäßen Maaßregel.

Eine solche war es, die das Parlament forderte: nicht eine nach philosophischen Ideen der Zeit gebildete National-Repräsentation: keine Ausübung speculativer Rechte: sondern nur eine Herstellung des unterbrochnen Herkommens.

Der Schritt, die Stände zu berufen, der so bitter getadelt, und von Vielen, die selbst dazu mitgewirkt hatten, bereuet worden, war also an sich unvermeidlich. Auch hätte er zur Befestigung der Monarchie und zum Wohl der Nation dienen können. Dazu war es aber nothwendig, der Versammlung eine neue, den Bedürfnissen der Zeit angemessene Ordnung zu geben, und diese mit fester Hand durchzuführen.

Das Parlament drang auf Befolgung der alten Formen. Aber schon seit 1614 war kein Reichstag gehalten: und schon damals war es klar geworden, daß bey der sehr fehlerhaften Zusammensetzung desselben, keine befriedigende Beschlüsse gefaßt werden könnten. Jene Versammlung, die berufen war, über große Angelegenheiten der Nation zu rathschlagen, lösete sich durch den Streit über unbedeutende Förmlichkeiten auf. Seitdem hatte die Regierung sich der lästigen und fruchtlosen

Mühe, mit allgemeinen Ständen zu unterhandeln, entledigt: und schon dieses allein, daß sie verschwunden waren, ohne ein Verlangen nach ihnen zu hinterlassen, bewies, daß von einer Erneuerung in der vormaligen Gestalt, nicht viel zu hoffen sey. Außerdem wußte jetzt Niemand anzugeben, worin eigentlich das alte Recht bestehe, auf welches man sich berief.

Die Monarchie des Hauses Bourbon war am Ende des achtzehnten Jahrhunderts aus mannigfaltigen Elementen zusammengesetzt: aus alten, zum Theile erst seit der letzten Ständeversammlung mit der Krone wieder vereinigten Provinzen, und aus neu erworbenen. In einigen behaupteten die alten Stände ansehnliche Rechte: und diese gewährten einen zwar unvollkommnen, doch aber bedeutenden Schutz gegen die unbeschränkte monarchische Gewalt, welcher das übrige Land unterworfen war. In Bretagne wurden die drey Stände, Geistlichkeit, Adel, und Städte, regelmäßig zu Landtagen berufen: und der turbulente Geist der Bewohner dieser Provinz hatte sich noch in den neuesten Zeiten in Aufständen gezeigt. In Languedoc war die Kraft der Stände auf die kleine Zahl der Haut-barons übergegangen. Aber diese wurden von der Regierung mit großer Schonung behandelt. In Dauphiné waren die Stände durch lange Unthätigkeit kraftlos geworden: aber sobald nur das Wort ausgesprochen ward, zeigte es sich, daß die Erinnerung an alte Rechte nicht erloschen war. In Provence, in Burgund und mehreren andern Provinzen waren sie fast vergessen. Dem Elsaß hingegen war die Erhaltung seiner Privilegien sogar in Friedensschlüssen zugesichert.

Die hieraus entstandenen Schwierigkeiten konnten vermindert werden, wenn einzelne Theile des Reichs von der allgemeinen Versammlung ausgeschlossen blieben. Aber alsdann entstand neue und größere Verlegenheit. Abgesonderte Provinzen hätten ihre Stände behalten, oder der monarchischen Gewalt unbedingt unterworfen werden müssen. In jedem dieser Fälle ward aber das Ansehn und die Kraft der allgemeinen Stände

geschwächt, und ihre Stellung gegen den Monarchen verrückt.

Die alten Reichstage waren einander in keinem einzigen Stücke ähnlich gewesen. Alles war jedesmal nach der Convenienz des Augenblicks entschieden. Die Zahl der Deputirten der einzelnen Provinzen und ihr Verhältniß zu einander, auch die Zahl der von den drey Ständen in einer Jeden zu erwählenden, war unbestimmt. Wenn endlich ausgemacht war, wer auf dem Reichstage erscheinen solle, so entstanden neue Fragen, über die Form, in der gerathschlagt, und über die Art, wie die Stimmen gezählt werden sollten. Jede Art diese Fragen zu beantworten, konnte durch Vorgänge in der alten Geschichte gerechtfertigt werden: und jede Parthey berief sich auf solche. Aber auch von einer unheilbaren Zwietracht enthielt die Geschichte die auffallendsten Beweise.

Es war also klar, daß die ganze große Anstalt ohne Erfolg bleiben müsse, wenn ihr nicht eine neue zweckmäßige Ordnung gegeben würde. Eine solche konnte aber nur vom Könige ausgehen. Ihm, der die Versammlung berufen hatte, gebührte es, zu bestimmen, wie sie beschaffen seyn sollte. Und wenn auch die Befugniß dazu nicht in Gesetz und Herkommen begründet war, so mußte er sie ergreifen, wenn sein eignes Werk nicht sofort in sich selbst zerfallen sollte.

Dieses ist so offenbar, daß die öffentliche, damals noch unverfälschte Stimme, sich im Augenblicke der Eröffnung der Ständeversammlung, zu Gunsten des Königs, und gegen die Anmaßungen des Parlaments von Paris erklärte, welches die Herstellung der alten Formen verlangte. Es ist merkwürdig, daß eben der Pethion, der im Jahre 1792 als Maire von Paris so viel zum Sturze der Monarchie beytrug, im Jahre 1789 eine Schrift bekannt gemacht hatte, worin er das Recht, zweckmäßige Anordnungen zu treffen, für den König foderte.

Statt dessen faßte die Regierung den unglücklichen Entschluß, die Nation selbst zur Mitwirkung, bey der Entscheidung über die künftigen Formen der Staatsverfassung, und sogar bey den vorbereitenden Schritten, aufzufodern. Sie verordnete zwar eine Wahl von Deputirten aller Stände, in so weit in alter Form, daß in den einzelnen Provinzen, die eigne Stände gehabt hatten, und in den Amtsbezirken (bailliages) des übrigen Königreichs, Abgeordnete der Geistlichkeit, des Adels, und des dritten Standes, statt finden sollten. Aber zugleich ward eine Auffoderung erlassen, Nachrichten über die vormaligen Deputirtenwahlen herbeyzuschaffen. Damit erregte der König selbst, Zweifel über die Rechtmäßigkeit der von ihm ausgeschriebenen Wahlen: er rief zahllose Ansprüche hervor, die vielmehr hätten entfernt, und einer ruhigen Zukunft vorbehalten bleiben müssen: und er verrieth damit das Geheimniß seiner eignen Schwäche, und des Mistrauens in sich selbst.

Die Geistlichkeit bestand auf dem Reichstage nicht blos, so wie auf deutschen Landtägen, aus Prälaten, und Abgeordneten von Corporationen. Auch die Pfarrer hatten Antheil an den Wahlen, und wurden vertreten.

Zu den Versammlungen des Adels wurden nicht blos Gutsherrn, sondern auch alle berufen, die sich im Besitze persönlicher Adelsrechte, Privilegien und Exemtionen befanden. Dadurch wurden die mannigfaltigen und sehr zahlreichen Classen des Adels vereinigt, von der ganzen Masse der Nation getrennt, ihr gegenüber gestellt, und die allgemeine Abneigung gegen alle Distinctionen, zu einer politischen Feindschaft gestempelt. Alles was nicht zu jenem Adel gehörte, bildete einen dritten Stand: und dieser erhielt in Rücksicht auf das große Misverhältniß unter den wählenden Classen, wenn blos die Individuen gezählt werden, eine Zahl von Deputirten, die den Abgeordneten der beyden ersten Stände zusammen genommen, gleich kam. Im Ganzen waren zwölfhundert Deputirte

nicht zu viel, um dreyßig Millionen Menschen zu vertreten. Wären aber auch wirklich eben so viele zur Gesetzgebung tüchtige Köpfe zu finden gewesen, so war doch eine so zahlreiche Versammlung ungeschickt, mit Ordnung und Ruhe zu rathschlagen. Sie strömte aus allen Gegenden des Reichs zusammen. Einige Personen von der hohen Geistlichkeit, Einige von hohen und ausgezeichneten Geschlechtern, Einige durch Schriften zu einer nationalen Celebrität gelangte Männer, konnten dem ganzen Volke bekannt seyn. Alle Andern waren einander unbekannt. Die Großen des Hofes, die geselligen Cirkel von Paris, hatten lange die Provinzen verschmäht, und kannten sie nicht. Wer aus diesen kam, sahe sich mit Befremden, in dem Wirbel der großen Hauptstadt verloren. Auch die verständigsten wußten sich hier nicht zu finden. Je größer das Reich, je zahlreicher die Versammlung der Vertreter desselben, je mannigfaltiger die Bedürfnisse der einzelnen Theile, und je mehr streitende Interessen, desto nothwendiger war ein überwiegender Einfluß des königlichen Ansehns. Autorität kann aber, nach einem treffenden Ausdrucke von Burke, nur ergriffen, nicht erbeten werden. Der König war durch die Redlichkeit seiner Gesinnungen, zur Anwendung einer außerordentlichen Gewalt berufen. Es konnte kein Zweifel gegen seine Absichten entstehn, die darauf gerichtet waren, nicht bloß dem Volke Erleichterung zu geben, und Misbräuche abzustellen, sondern ihm auch Sicherheit für die Zukunft zu gewähren. Hier war nicht eine verweigerte oder mit Hinterlist untergrabne Freyheit, der Uebermacht abzugewinnen, und zu erkämpfen. Der König bot sie vielmehr selbst dem Volke an. Seine Minister hätten also eine Uebereinstimmung der Vertreter der Nation mit den Absichten des Monarchen bewirken, und die Verhandlungen zu diesem Ende leiten müssen. Statt dessen überließen sie jenen vielköpfigen Staatskörper, dem innern Kampfe seiner ungebändigten Leidenschaften.

Necker, der berufen war, die vom Könige beschloßne große Maaßregel auszuführen, unternahm dieses mit verblen-

detem Selbstgefühle. In einer kleinen Republik gebohren, und im engen Kreise der Geldgeschäfte gebildet, hatte er sich zu einem wirklich vortrefflichen Finanzminister erhoben, und als solcher, in dem für die nordamericanischen Colonieen, von 1780 bis 1783 geführten Kriege, große Verdienste erworben. Uebrigens war er mehr durch die Literatur, als durch die Erfahrungen einer großen politischen Thätigkeit, in die Staatskunst eingeführt, daher auch mehr mit allgemeinen und todten Ideen, die er überschätzte, als von lebendiger Kenntniß der Menschen und der Verhältnisse des wirklichen Lebens erfüllt. Als ein Ausländer, hatte er das Vorurtheil der Franzosen gegen sich: als Protestant, die eifrigen Katholiken. Als einem Beschützer der Literatur, und selbst hochgeachteten Schriftsteller, waren ihm Alle abgeneigt, die in der Philosophie über die bürgerliche Gesellschaft, nur eiteln Schein sahen, und ihr alte Grundsätze, Rechte, und Vorurtheile entgegensetzten. Alle diese hoffte er durch die unbestrittne Reinheit seiner Absichten, mit der Evidenz seiner Ideen, und der Kraft seines Vortrags zu besiegen. Hiemit allein ausgerüstet, trat er vor einer Versammlung auf, die Alles in sich faßte, was in Frankreich durch Talente, Rang, Einfluß und Anhang hervorragte. Er schmeichelte sich, sie würde sich damit begnügen, ihm Bewunderung und Dankbarkeit für die Aufklärungen und Rathschläge zu bezeugen, die er sich herabließe, ihr zu geben. Sie aber glaubte sich berufen, zu prüfen, die Regierung zu belehren, und über die Fragen zu entscheiden, die ihr von dieser selbst anheim gestellt waren.

Necker hatte bey ausgebreiteten Kenntnissen und Einsichten, eine Beschränktheit und Unbiegsamkeit der Gesinnung, die ihn unfähig machten, die Menschen zu beherrschen. Es fehlte ihm am Talente, sie durch die mannigfaltigen Mittel des Einflusses zu leiten. Deswegen zog er sich in sich selbst zurück: und vermeinte die Vernachlässigung aller Bemühungen, sich eine Parthey zu machen, mit der Aeußerung zu rechtfertigen, er verachte die Intrigue. Gemeiner Schmeicheley war er nicht zugänglich: wohl aber von

dem Weihrauche eingenommen, den aufrichtige Verehrer und Bewundrer, und vor Allen, seine geistreiche, und stets um ihn geschäftige Frau und Tochter ihm unaufhörlich streueten. Jene rühmt von ihm, daß Niemand jemals besser verstanden habe, die Menschen in respectvoller Entfernung zu halten. Sie fühlte nicht, wie viel er dadurch verlor. Denn es liegen in einer so hohen Stellung selbst, schon so viele Hindernisse offenherziger Mittheilungen und freymüthiger Rathschläge, daß er vielmehr Alles hätte aufbieten müssen, um Vertrauen zu erwecken, und den guten Willen Andrer zu benutzen. Aber er glaubte dessen nicht zu bedürfen. Ein Uebermuth, den Mancher theuer bezahlt hat, der noch höher stand, als Necker.

Dieser vernachlässigte in seiner Verblendung alle Mittel, Einfluß auf die Wahlen zu gewinnen. Als sie ohne seine Mitwirkung vollzogen waren, und er eine Versammlung vor sich sah, deren erste Schritte schon eine Vorbedeutung großer Stürme waren, verschmähte er dennoch wieder Alles, was ihm Anhänger und Gehülfen verschaffen konnte. Er wollte keine Parthey machen, und keine haben. Auch stand er bald allein. So fiel er: und zog die ganze Staatsverwaltung, die er so ungeschickt geleitet hatte, mit sich hinab.

Die Denkwürdigkeiten, die Marmontel, der Abbé Morellet, und Andre hinterlassen haben, enthalten merkwürdige Beweise, wie er Alles zurückstieß, was ihm von Einzelnen in guter Meinung angeboten ward. Er glaubte sich durch eine Alles überwiegende Gunst des Volks vollkommen gesichert. Diese unbestimmte Idee sagte ihm eben deswegen so sehr zu, weil er nicht leicht in eine persönliche Berührung mit Einzelnen in diesem Volke kam. Er hat bald genug erfahren, daß der große Haufe seine Abgötter nur so lange verehrt, als sie seine Wünsche und Meinungen des Augenblicks adoptiren: sonst aber, sich lieber von Gauklern, und sogar vom Winde regieren läßt.

Bey der Berufung des Reichstages war nicht zum voraus bedacht, wer die Personen seyn würden, die auf demselben erscheinen sollten. Auch über die Art, wie in der Versammlung gerathschlagt werden, und wie sie Beschlüsse fassen solle, blieb Alles unbestimmt. Sollte gemeinschaftlich, oder in getrennten Kammern deliberirt werden? Sollte man die Stimmen nach Köpfen zählen, oder nach Ständen? oder nach Provinzen? Sollten zwey Kammern gegen den Widerspruch der dritten ein Mehr bilden dürfen? Für Alles konnten Vorgänge in der Geschichte angeführt werden, Zweymal zu Rathe gezogne Notabeln hatten nur die Spaltung der Gemüther und Gesinnungen offenbart. Noch mehr Zwietracht war in der zahlreichen Versammlung der Stände selbst zu erwarten; und diese konnten mit noch größerer Dreistigkeit auftreten. Dennoch überließ der König ihnen die Entscheidung aller jener Fragen, im Vertrauen zu der Redlichkeit seiner Absichten, und zu der Nation. Er dachte dieser einen Beweis der Achtung gegen ihre Rechte zu geben: aber es war in der That ein erster Schritt, vom Throne herabzusteigen. Es zeigte sich gleich bey der vorläufigen Untersuchung der Vollmachten, wie viel der König sich vergeben hatte. Der Adel bestand darauf, daß jeder Stand die Prüfung für sich allein vornehme. Der dritte Stand entgegnete mit Recht, es sey, allen Kammern daran gelegen, daß in keiner unbefugte Stimmen abgegeben würden. Der König, der allein entscheiden konnte und mußte, that nur einen Vorschlag zur Vermittlung, und b a t, das Geschäft möge ihm, als dem einzigen Unpartheyischen, überlassen werden. Sein Antrag ward verworfen, und auf diese Demüthigung folgten unzählige andere Niederlagen der monarchischen Würde.

Dem dritten Stande war eine gleiche Zahl von Deputirten zugestanden, als beyden andern Ständen zusammengenommen: offenbar, um jenem das Uebergewicht zu sichern, wodurch man hoffte, den Widerstand der privilegirten Classen gegen die beabsichtigten Reformen zu besiegen. Dies konnte aber nur geschehn, wenn sie alle vereint nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Die Minister wünschten

dieses. Sie ließen aber nur geschehn, was sie hätten befehlen müssen: und so verlor der König auch hier den Vortheil seiner Stellung. Das Volk sah bald ein, daß es nicht der Monarch sey, von dem es die Erfüllung der von ihm erregten Hoffnungen zu erwarten habe.

Die Deputirten des dritten Standes bewirkten durch die Furcht vor der gewaltthätigen Einmischung des Volks der Hauptstadt, eine Vereinigung der drey Kammern. Diese erklärten sich nunmehr für eine Nationalversammlung, und darauf, für eine constituirende Gewalt. Als solche setzte sie sich über die vom Volke ertheilte Vollmacht weg, erklärte eine neue Schöpfung bürgerlicher und staatsrechtlicher Verhältnisse, für ein Bedürfniß der Nation, und sich selbst für berufen, dieses Bedürfniß zu befriedigen. Ihm ward alles Bestehende, welcher Art es auch sey, zum Opfer gebracht. Unter dem verhaßten Namen, Privilegien, legten die Deputirten auf dem Altare des Vaterlandes, alle Rechte einzelner Provinzen, Corporationen, Stände und Classen von Einwohnern und Unterthanen nieder, um eine allgemeine Gleichheit aller Bürger des neuen Staats zu erschaffen. Der Wetteifer großmüthiger Aufopferung auf fremde Kosten, gieng in der Nacht vom 4. August 1789 so weit, daß dem Präsidenten zugerufen werden mußte: "Schließen Sie die Sitzung: Niemand weiß hier mehr, was er thut."

Die Versammlung erkannte zwar noch den König an, und erklärte, daß nichts ohne seine Zustimmung geschehn könne. Aber die Parthey, die sich mit Hülfe des aufgeregten Volks von Paris, der Herrschaft bemächtigt hatte, ließ sich dadurch nicht aufhalten. Sie fieng bald an, ihre Waffen auch gegen die ganze Masse der Nation zu kehren, und beschloß derselben eine neue Staatsverfassung zu geben, die von ihr nicht begehrt war, und von ihren Committenten nur eine gezwungne Genehmigung erhielt.

Die neue Schöpfung mußte mit der Anordnung einer höchsten Gewalt anfangen. Es ward ein Ausschuß bestellt, den Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes über die Rechte des Königs, und über die Vertretung des Volks zu entwerfen.

Dieser Ausschuß bestand aus wohlmeinenden und verständigen Männern. Mounier, der als Secretair der Stände von Dauphiné, große Geschicklichkeit in der Leitung dieser Versammlung bewiesen hatte, und seine Mitarbeiter, erschraken über ihre eigne Macht. Alles, was bis dahin vorgegangen war, hatte ihnen bewiesen, wie gefährlich die Kraft eines Staatskörpers ist, der isolirt und ungetheilt, der Krone gegenüber steht, und der ohne Vermittler, und ohne andere Beschränkung, als eigne Discretion, über Alles entscheidet, was der Mehrheit gefällt, ihrer Befugniß zu unterziehen. Sie fühlten, daß sie von einem Alles überwältigenden Strome weit über das Ziel hinausgerissen würden. Sie versuchten es, diesen zu brechen, indem sie vorschlugen, daß die gesetzgebende Versammlung, nach dem Beyspiele des englischen Parlaments, in zwey Kammern getheilt würde.

Es war überhaupt in Frankreich schon seit geraumer Zeit einige Vorliebe für die britische Verfassung entstanden. Zuerst durch die Lobrede, die Montesquieu ihr in seinem Buche de l'Esprit des Loix gehalten, und durch andre Schriftsteller. Nach dem Frieden von 1763 erzeugten die Reisen vieler Franzosen eine Anglomanie: und die Befreundung der Nation mit den americanischen Colonieen, denen sie im Kampfe für ihre Unabhängkeit Beystand geleistet hatte, vollendete die Popularität der Idee von zwey Kammern. Denn auch in den vereinigten Staaten, die sich von der Monarchie befreyt hatten, und keinen Adel kannten, war die gesetzgebende Versammlung getheilt.

Zwey Kammern eines Parlaments können sich aber neben einander nur alsdann erhalten, wenn die Trennung auf der wesentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse ihrer Mitglieder zu dem Volke beruhet.

Ein dem englischen ähnliches Oberhaus hätte allerdings auch in Frankreich dazu dienen können, der Verfassung Festigkeit, der Monarchie eine Stütze, und der Verwaltung Ruhe und Kraft zu verleihen. Aber eine Pairie, welche die Gewalt einer ungestümen Demokratie brechen soll, wird nicht mit einem Zauberschlage durch den Willen eines Gesetzgebers geschaffen: sey dieses ein Monarch, oder ein constituirender Ausschuß.

Im englischen Oberhause sitzen die Häupter von alten Geschlechtern, deren hohes Ansehn auf berühmten Namen, ererbten Besitzungen, zahlreichen Lehnsmännern und andern Clienten beruhet, und fest gegründet ist. Neben ihnen, Andre, durch Verwandtschaft, Reichthum, persönliche Verdienste ausgezeichnete und deswegen vom Könige berufne Mitglieder. Alle erblich: Alle aber auch nur für ihre Person über das Volk erhoben, dem ihre eignen Familien fortwährend angehören. So kräftige und mannigfaltige Verhältnisse verketten beyde Häuser des Parlaments, daß sie nur in der gegenseitigen Achtung ihrer Rechte gemeinsame Sicherheit gegen Eingriffe der Krone und gegen die Unternehmungen unruhiger Demagogen suchen können.

Auch in Frankreich hätten die Ueberreste der alten Feudalität, die Hierarchie, und die Dienstverfassung, wohl benutzt werden können, ein Oberhaus zu bilden, und ein Gleichgewicht zwischen dem Monarchen und den Abgeordneten des Volks zu bewirken. Ein aus jenen Elementen zusammengesetzter hoher Rath wäre den Erinnerungen der Nation nicht fremd gewesen. Vormals saßen Pairs des Reichs in den Versammlungen seiner Stände: und bis in die neuesten Zeiten herab, in dem Parlamente zu Paris. Die hohe Geistlichkeit war von jeher zu den Häuptern der Nation gezählt. Marschälle und Hofbeamte bildeten auf Reichstagen ein Gefolge des Königs. Aber die Errichtung einer solchen Versammlung von Reichsbeamten hätte der Berufung gewählter Vertreter des Volks vorangehn müssen. Diese mußten sie als bestellte Vermittler vorfinden. Der Cardinal von Brienne machte den Versuch: in der Absicht, die Stände damit zu verdrängen: und dieses konnte nicht gelingen. Seine Cour plenière ward verhöhnt, weil sie darauf angelegt war, die Hoffahrt und Eitelkeit einiger Wenigen zu befriedigen, der Nation aber die versprochne Herstellung ihrer alten Rechte zu entwinden.

Vor der Berufung der Reichsstände hätten jene alten Dignitäten, die Elemente eines der englischen Pairie ähnlichen

Oberhauses ausmachen können. Am Anfange der ständischen Bathschlagungen aber, hatten sie schon alles Ansehn verloren. Die Erblichkeit politischer Vorrechte, und der Einfluß des Königs auf die Gesetzgebung, waren so verdächtig und so verhaßt geworden, daß Niemand wagen durfte, vorzuschlagen, daß auch nur einige Mitglieder des gesetzgebenden Körpers vom Könige ernannt würden, und die von ihm verliehene Würde auf Nachkommen übergehe. Alle sollten von der Wahl des Volks abhängen: und es schien sogar eine Verletzung der jetzt allgemein beliebten Grundsätze der Gleichheit zu seyn, wenn das Volk einige seiner Abgeordneten auf Lebenszeit, andre auf eine bestimmte Reihe von Jahren erwählte.

Es blieb also von der ganzen Idee eines aus zwey Häusern bestehenden Parlaments nichts übrig, als die Theilung in zwey Sectionen, und die Form einer doppelten Berathung. Solche Anordnungen sind aber, wie alle willkührliche Bestimmungen, kraftlos, und werden leicht umgangen oder vereitelt, wenn diejenigen, die sie befolgen sollen, nicht selbst interessirt sind, sie aufrecht zu erhalten, und die Kraft hiezu haben. Die Parthey, welche den bestehenden geselligen Zustand vernichten wollte, hätte ein, nach den Vorschlägen des Constitutions-Ausschusses gebildetes Oberhaus noch weniger zu fürchten gehabt, als die alten Körperschaften der Geistlichkeit und des Adels, die eine so klägliche Niederlage erlitten hatten.

Die kleine Zahl fanatischer Schüler einer metaphysischen Theorie vom Staate gewann durch ihre dreiste Entschlossenheit die Oberhand, und schritt mit einer Alles überwältigenden Kraft vorwärts.

So lange sie nur die bestehenden Einrichtungen angriff, hatte sie ein leichtes Spiel. In Frankreich, wie in allen aus der Feudalverfassung hervorgegangenen Monarchieen, trugen die Institutionen des öffentlichen und des Privatrechts man-

nigfaltige Kennzeichen ihres Ursprungs an sich. Die Spuren veralteter Verhältnisse traten allenthalben hervor. Die Formen überlebten die Sache selbst, und widerstrebten jeder Veränderung. Doch war Alles in einer natürlichen fortschreitenden Entwicklung begriffen, und es bedurfte nur einer verständigen anhaltenden Einwirkung der gesetzgebenden Gewalt, um die öffentliche Ordnung mit der neuern Zeit in Uebereinstimmung zu setzen. Als statt dessen beschlossen ward, nicht abzuändern und zu verbessern, sondern zu vernichten und neu zu schaffen, mogten wohl Wenige einsehen, was es eigentlich war, was sie unternahmen. Einmal angefangen, konnte aber das Werk der Zerstörung nirgends stehen bleiben.

Wenn man zu dem Ursprunge der menschlichen Gesellschaft zurückkehren, und ihre ersten Grundlagen berichtigen will, so kann vor dem Richterstuhle des metaphysischen Systems gar nichts bestehn, das die Spuren der menschlichen Willkühr an sich trägt. Das Eigenthum, worauf alle Thätigkeit des Menschen in der sinnlichen Welt sich bezieht, ist nicht in dem Urrechte der Menschheit gegründet, und nicht aus demselben hervorgegangen. Gemeinschaft der Güter, oder Gleichheit des Vermögens sind in der Idee eben so möglich, als das Privat-Eigenthum, dessen ungleiche Vertheilung mit so vielen Nachtheilen für den größten Theil der Menschen verbunden ist. Der Antrag, Gleichheit der Güter einzuführen, den Baboeuf und seine Verbündeten im Jahre 1793 mit dem Tode haben büßen müssen, war also gar kein verabscheuungswürdiger, oder, wofür er von Andern erklärt worden, lächerlicher Auswuchs der Revolution, sondern ein legitimes Erzeugniß desselben. Es durfte verlangt werden, daß dieser Gegenstand discutirt werde: so gut, als irgend ein andres Problem der Menschenrechte.

Man darf immer noch höher hinaufgehn. Alle Nationen der Erde haben die erste Ausbildung ihrer Vernunft und Gefühle dem Einflusse höherer Wesen zugeschrie-

ben. Aber alle Religionen sind durch den menschlichen Verstand in die wirkliche Welt eingeführt; und sie sind durch die eigenthümliche Sinnesart der Völker modificirt. Sie kommen alle in einigen Zügen eines vernünftigen Glaubens überein: so verschieden auch die Ausdrücke sind, mit denen sie zu dem Verstande, der Einbildungskraft und den Neigungen reden. Warum sollten nicht diese Wahrheiten, an denen Niemand zweifelt, da doch jedes weiter ausgebildete System seine Zweifler und Ungläubige hat, in vollkommner Reinheit aufgestellt und ein Versuch gemacht werden, einen öffentlichen Cultus darauf zu gründen, zu dem sich alle Kirchen und Secten vereinigen könnten? Der Gedanke des Robespierre, den Glauben an Gott als ein Bekenntniß des französischen Volks zu proclamiren; der Entwurf einer theophilanthropischen Kirche, den Le Reveillere Lepaux vorbrachte, haben keinen Eingang gefunden. Sie sind verhöhnt worden,: weil die Menschen gern auf halbem Wege stehn bleiben, und mit einander verbinden mögten, was doch durch seine Natur unverträglich ist. An sich selbst waren jene anstößigen Erscheinungen nur ganz natürliche, ja nothwendige Folgen des Princips, die menschliche Civilisation von vorn anzufangen, und ihr eine neue Gestalt zu geben.

Die Urheber dieses Unternehmens giengen von den Grundsätzen aus, die Rousseau in seinem Buche du Contrat social vorgetragen hat, die von den Physiokraten auf mannigfaltige Art modificirt und angewandt worden, und die im ersten Bande dieser Schriften (S. 108.) beurtheilt sind.

Ihnen zufolge sollen alle einzelne Menschen, als vernünftige Wesen, frey, und von einander unabhängig seyn. Die Vernunft allein soll sie beherrschen. Diese ist aber etwas Absolutes. Es giebt keine Vernunft, die mehr Vernunft wäre, als eine andre. Wesen, die sie besitzen, sollen sich daher nie der Einsicht und dem Willen eines Andern unterwerfen. Das ursprüngliche Recht, sich selbst zu bestimmen, kann ihnen nicht entzogen werden, und sie dürfen es auch

nicht einmal selbst freywillig aufgeben. Da aber der freye Wille durch willkührliche Anordnungen, welche ihn zum voraus binden, verletzt würde, so giebt es nur einen einzigen rechtmäßigen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, der darin besteht, die ursprüngliche Unabhängigkeit ihrer Glieder zu schützen. Die Aufgabe ist also diese: trouver une forme d'association, par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui - même: und die Auflösung ist diese: dem freyen Willen, der nothwendig in Allen derselbe ist, sollen auch Alle gehorchen; der volonté générale. Der sinnliche Wille hingegen, der von Empfindungen, Trieben und Leidenschaften abhängt, kann wohl zufälliger Weise in Mehreren übereinstimmen; bildet aber, auch wenn alle Mitglieder eines gemeinen Wesens mit einander einig sind, nur eine volonté de tous, die von jener volonté générale wesentlich verschieden ist.

So lautet der erste Grundsatz in seiner ursprünglichen Reinheit. In dem angeblich daraus abgeleiteten Systeme des natürlichen Staatsrechts wird aber das, was vom Willen vollkommen vernünftiger und deswegen freyer Wesen gelten könnte, auf die sinnliche Willkühr übertragen. An die Stelle der Vernunft und des Gesetzes tritt der Wille, der aber nicht wie jene, nothwendig und allgemein, sondern individuell und wandelbar ist. Auf einem so einfachen und so offenbaren Misverständnisse beruhet die ganze Theorie von einer dem Urrechte der Menschheit gemäßen Gesetzgebung, welche die Reformatoren des französischen Staats in die wirkliche Welt einzuführen dachten.

Die Menschen können in einer bürgerlichen Gesellschaft nicht frey und unabhängig bleiben. Sie müssen die Vortheile derselben erkaufen: nicht blos mit freywilligen Beyträgen und Entbehrungen: sondern mit der Aufopferung ihrer natürlichen Freyheit.

Eine Verbindung, welche von dem fortwährend freyen Willen ihrer Mitglieder abhängt, kann sich in jedem Augenblicke wieder auflösen, und ist im Grunde keine. In einer

dauernden Vereinigung muß der Einzelne sich dem Willen seiner Genossen unterwerfen. Das Interesse des Ganzen tritt an die Stelle des Individuellen. Aber auch dieses kann nicht bis zu einer völligen Vernichtung der Persönlichkeit aller Einzelnen getrieben werden. In der Theorie, welche von der willkührlich gebildeten Idee eines Staats ausgeht, wird diese Idee dem Begriffe von einem gemeinen Wesen untergeschoben, welches nur in einer Verbindung unter Menschen, zu gemeinsamer Beförderung ihres Wohls, besteht. Jene Abstraction wird in ein wirkliches Wesen verwandelt, dem die einzelnen Mitglieder des Vereins nur als Werkzeuge dienen sollen. Manche uneingeschränkte Monarchen, die einen solchen Staat in ihrer Person zu repräsentiren vermeinten, haben in diesem Sinne gehandelt. Als ein Grundsatz des öffentlichen Rechts aber, ist der Gedanke, im Jahre 1793 mit den Worten: **République une et indivisible**, von denen ausgesprochen, welche alles Alte vernichten wollten.

In dieser auf das Recht der Menschheit gegründeten Republik, sollte es nur Bürger geben, die alle, unter einander selbst gleich, an den öffentlichen Angelegenheiten gleichen Antheil und gleichen Einfluß auf dieselben hätten. Nun hat zwar jedes Mitglied einer Gesellschaft Interesse an dem gemeinen Wesen. Jeder trägt zu dem Wohl desselben bey; er leidet durch die schlechte Führung des Ganzen. Er hat daher auch Rechte zu vertheidigen; er kann fodern, daß auf sein Wohl Rücksicht genommen werde. Aber das Alles in sehr ungleichem Maaße. Persönliche Kräfte, ererbtes und erworbnes Vermögen, von der Natur aufgelegte, oder durch freywillige Handlungen eingegangne Verpflichtungen: alles ist verschieden, und ungleich. Jeder hat, vermöge aller dieser Bestandtheile seiner bürgerlichen Rechte und Pflichten, einen ihm eigenthümlichen Werth für die Mitgenossen des Vereins. Es ist daher ganz falsch, daß die Menschen ihrer Natur nach in der bürgerlichen Gesellschaft einander gleich sind. Die Gleichheit unter ihnen wird vielmehr durch Verabredung, durch Gesetz künstlich geschaffen.

Die natürliche Freyheit veranlaßt diejenigen, welche in ähnlichen und gleichen Verhältnissen leben, sich mit einander zu verbinden. Nur dadurch vermag der Einzelne das Gewicht zu erwerben, das ihm zukommt, er aber für sich allein weder erlangen noch behaupten kann. Aus solchen Vereinen besteht das Ganze eines wohlgeordneten gemeinen Wesens. Die Republik Athen war aus zwölf Stämmen erwachsen. Die städtischen Communen des Mittelalters bestanden aus Zünften: und auch in Monarchieen beruht der Schutz der Rechte der Unterthanen und die freye Thätigkeit derselben ganz allein auf solchen und andern Vereinigungen, wodurch diese moralischen Personen eine Kraft erhalten, welche den Individuen unerreichbar ist. Ein Volk, das nur aus Menschen bestände, die, alle unter sich gleich, blos nach Zahlen abstimmten und sich regierten, würde unfehlbar den Stürmen einer immerfort wechselnden Mehrheit, oder der Willkühr eines Herrn unterworfen seyn, und zum Spiele der eignen oder fremden Laune herabsinken.

Der einfache Contract, der in philosophischen Systemen unter dem Namen des Grundvertrags aufgeführt wird, ist daher auch schon als bloße Fiction, ein Hirngespinnst, das auf die menschliche Natur nicht angewandt werden kann. Die bürgerliche Gesellschaft beruhet nicht auf Einer, sondern auf unzähligen Verabredungen, in denen jeder Einzelne bald als selbstständiges, bald als abhängiges, oder als ein andern überlegenes Wesen erscheint.

Sobald in Frankreich beschlossen war, eine auf vollkommne Gleichheit und Freyheit beruhende Verfassung einzuführen, mußten alle alten Verhältnisse aufgelöset werden. Nicht blos Gilden und Innungen, auch die städtischen Körperschaften, Landgemeinden und Provinzen; Alles mußte neuen Vertheilungen des Landes und seiner Bewohner weichen. Keine alte Benennung durfte geduldet werden, damit auch die Erinnerungen, die daran hiengen, verschwänden. Neue Departemente und neue Namen. Eine neue Zeitrechnung, und neuer Calender.

Der Einführung dieses Systems waren nicht blos die bestehenden Autoritäten im Wege. Diese konnten leicht weggeschafft werden. Aber es widerstrebte auch der Sinn aller unter der vorigen Ordnung gebildeten Menschen. Auf den Erziehungs- und UnterrichtsAnstalten, welche den vorangegangenen Geschlechtern so großen Aufwand gekostet hatten, beruheten die Gesinnungen, die vertilgt werden sollten. Sie wurden zerstört, damit ein neues Geschlecht für die neue Gestaltung der Gesellschaft erzogen werde. Das Alles genügte noch nicht. Der Einfluß Aller, die in alter Religion und Wissenschaft befangen waren und sich ihrem Dienste widmeten, mußte vernichtet werden. Wie war dieses aber auszuführen? Leichter war es, die Personen zu deportiren, oder zu morden; auch consequenter: und wenn gleich die Urheber dieser schrecklichen Maaßregel, mit Recht ein Gegenstand des allgemeinen Abscheues geworden sind, so durften sie doch wohl die Stifter der neuen Republik befragen, was sie denn in der wiedergebohrnen Nation mit jenen Mitbürgern machen wollten? wie die eingeführte Verfassung bestehn könne, wenn der Stoff unaufhörlicher Gährung nicht weggeschafft würde? Wenn einmal beschlossen ist, die Individuen den Ideen, und das Wohl des lebenden Geschlechts, einem künftigen bessern Zustande der Menschheit aufzuopfern, so muß man sich auch entschließen, seine eignen Kinder diesem Moloch darzubringen *).

*) In der ersten Periode der Revolution, in welcher ich schrieb, war es um so viel nothwendiger, die Hirngespinnste von einer über alle Mängel und Unvollkommenheiten erhabnen Menschheit in ihrer Nichtigkeit darzustellen; da der Hang zu solchen abstracten Träumereyen in der Sinnesart der Deutschen tiefer gegründet ist, als bey irgend einem andern Volke. Er macht eine wahre Erbkrankheit derselben aus. Wer etwa in diesem Urtheile über die Nation, der ich selbst angehöre, eine tadelnswerthe Anmaaßung finden mögte, lese nur die im Jahre 1793 geschriebnen und 1830 bekannt gemachten Briefe eines zu seiner Zeit sehr beliebten Schriftstellers: Georg Forster. Keine Träume französischer oder englischer Lobredner der Re-

In dem Systeme, welches Alles von einer ausschließlichen Herrschaft der Vernunft ableitet, wird die sinnliche Natur des Menschen eine Geringschätzung zu erleiden verurtheilt, wofür sie sich in der wirklichen Welt zu rächen weiß. In der Theorie hingegen, in welcher der Wille der Einzelnen anstatt der Vernunft herrscht, und dem allgemeinen Wohlbefinden und dem Nützlichen ausschließlich gehuldigt wird, erhält das physische Bedürfniß und körperlicher Genuß, viel zu hohen Werth. Ein Zeitalter, in welchem die Erfindungskraft in mechanischen Künsten und die Industrie, sich mit einer immer zunehmenden Progression entwickeln, wird verleitet, die materiellen Resultate dieser Thätigkeit des menschlichen Verstandes zu überschätzen. Diese Gesinnungen sprechen sich sehr deutlich in einem Worte aus, das zu einem wissenschaftlichen Kunstausdrucke gestempelt worden, und sich in allen Lehrbüchern der politischen Oekonomie findet. Unproductive Classen werden alle Menschen genannt, deren Beschäftigungen nicht dazu dienen, die sinnlichen Besitzthümer der Menschen zu vermehren.

Die geselligen Verhältnisse sollen Beydes mit einander verbinden, und eine harmonische Entwicklung aller mannigfaltigen Kräfte der Menschen befördern. Das System der allgemeinen Freyheit, welches in der französischen politischen Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts vorherrschte, erwartet die vollkommenste und glänzendste Ausbildung des menschlichen Geschlechts von der völligen Unabhängigkeit aller Individuen. Diese erfordert aber vielmehr, eine Unterwürfigkeit des großen Haufens unter die Autorität der Bessern.

---

volution, nicht Condorcet, nicht Payne oder Godwin, reichen an die wesenlosen Abstractionen, womit jener deutsche Schwärmer, sich selbst und Andre, in der Verzweiflung zu trösten suchte, welche sein von Natur gutes Gemüth ergriff, als er um sich her die Wirkungen der phantastischen Metaphysik, welcher er sich hingegeben hatte, in einer allgemeinen Zerstörung erblickte.

Wie es zu bewirken stehe, daß diese die Herrschaft erhalten, das ist die Aufgabe der Staatskunst.

Kein Schriftsteller hat dieses besser eingesehen, als Aristoteles, dessen ganze Politik sich mit jener Frage beschäftigt.

Der neuen französischen Theorie zufolge, sollte die Vernunft alleinige Quelle einer vollständigen Gesetzgebung seyn. Die Vernunft vermag aber nicht, Verhältnisse zu schaffen, sondern nur diejenigen zu ordnen und zu beherrschen, die der Verstand der Menschen ersonnen hat, um dem Bedürfnisse abzuhelfen, welches die äußern Umstände erzeugten. Es ist daher unmöglich, eine Organisation der bürgerlichen Gesellschaft bloß aus allgemein gültigen und evidenten Principien der Vernunft abzuleiten. Der Grundriß einer solchen ist zwar leicht zu entwerfen. Consequenz und innre Uebereinstimmung wird ihm nicht fehlen. In einem Systeme läßt sich ohne Schwierigkeit verbinden, was in der Natur unvereinbar ist; und was sich gar nicht fügen will, kann stillschweigend übergangen werden, wenn es sich auch in der wirklichen Welt nicht abweisen läßt. Sollte aber ein solcher Typus der Staatsorganisation und bürgerlichen Gesetzgebung, lebendig dargestellt werden, so müßte man dazu auch ein Volk und eine Geschichte desselben erschaffen. Denn in der sinnlichen Welt entwickeln sich die bürgerlichen Verhältnisse nur nach und nach, aus den mannigfaltigen Versuchen der Menschen, sich die äußern Umgebungen zu unterwerfen, und von den Uebeln zu befreyen, die sie im Conflicte ihrer Triebe und Leidenschaften, sich einander selbst zufügen.

Jedes einzelne Gesetz bezieht sich also auf einen schon vorhandnen Zustand, der aus dem Zusammentreten unzähliger, theils bewußtloser, theils absichtlich thätiger Kräfte entstanden ist. Bey einzelnen Anlässen entsteht das Bedürfniß neuer Bestimmungen: und diese erhalten Festigkeit, indem sie auf mannigfaltige Art angewendet werden, und auf nachfolgende Geschlechter übergehen. Alles steht in der engsten Verbindung mit Vorangegangenem und mit Nachfolgendem.

Diese Betrachtung versetzt uns mit Einem Schlage aus der Welt der Ideen, auf den ganz verschiednen Boden der geschichtlichen Entwicklung. Wenn sich die Sachen selbst gestaltet haben, so wird bey den Fortschritten des Abstractionsvermögens und der Sprache, welche beyde in der Theorie vorausgehn, in der Geschichte der Menschheit aber zuletzt ausgebildet werden, ein treffender Ausdruck allgemeiner Regeln gefunden. Gute Gesetze sind daher nicht der Grund und Anfang der Civilisation: sondern das späte Resultat derselben, welches sodann mächtig zurückwirkt. Es findet sich auch in den ältesten Gesetzen nicht ein Zustand vorgezeichnet, den sie erschaffen sollen, sondern es wird in ihnen nur das schon Vorhandne festgestellt und verbessert.

Es lassen sich aber die in unaufhörlichem Wechsel fortschreitenden Verhältnisse der Menschen unter sich und zu der sie umgebenden Natur nicht lange festhalten: und wenn die erste Bedingung der bürgerlichen Ordnung darin besteht, daß die von einem Geschlechte geschaffenen Rechte, unter dem Schutze der Gesellschaft, auf das folgende übergehen, so hat auch dieses Ansprüche darauf, sich mit seiner eignen Zeit in Uebereinstimmung zu setzen. Diejenigen, deren Vorfahren große Vortheile errungen, wollen sich im Besitze des Ererbten behaupten; die davon Ausgeschlossenen aber verlangen jetzt auch in die Reihen zu treten, so wie es den Ahnherrn jener vergönnt gewesen. In diesem Kampfe des Herkommens mit der ursprünglichen Freyheit, sollten Weisheit und Billigkeit entscheiden. Aber die Selbstsucht und der Eigensinn widerstreben von allen Seiten.

Auch in Frankreich ist das redliche Bemühen, eine Reform zu bewirken, die von der Zeit dringend gefodert ward, vereitelt. Eigensüchtige und ergrimmte Unruhestifter wollten sie nicht. Ueberspannte Köpfe verschmähten sie als unzulänglich. Manche Wohlgesinnte verzweifelten an der Ausführung. So verbanden sich Männer von den entgegenge-

setztesten Gesinnungen und Grundsätzen, zu der Vernichtung des Bestehenden.

Sobald beschlossen war, eine neue Verfassung aus dem Principe des Rechts der Menschheit abzuleiten, so fand man es natürlich, eine Erklärung über diese Rechte voranzustellen, um damit den hohen Beruf einer constituirenden Gewalt zu beurkunden. Man glaubte diesen Schritt nicht frühe genug thun zu können, und fand gut, die Grundsätze öffentlich auszustellen, ehe man darüber einig war, was darauf gebauet werden sollte. Damit ward aber auch die Nation aufgefordert, zu prüfen, in wie fern die nachfolgenden Gesetze den ihr ausdrücklich zugesprochenen Rechten gemäß seyen, und die Genehmigung zu versagen. Doch ward die Constitution von 1791 nur dem Könige vorgelegt, und dem souverainen Volke aufgedrungen. Die folgenden gesetzgebenden Versammlungen handelten wenigstens consequenter, als sie von der Nation, dem Scheine nach, eine ausdrückliche Zustimmung zu ihren Entwürfen begehrten.

Die Idee einer Erklärung der Rechte der Menschheit war aus America entlehnt. Die Franzosen, welche dort gefochten hatten, brachten eine schwärmerische Liebe zu republicanischer Gleichheit mit: und diese griff in dem bis dahin ganz monarchisch gesinnten Volke, mit dem Reize und der Gewalt einer neuen Mode um sich. Die Americaner hatten eine Erklärung über die Rechte des Volks bekannt gemacht, und diese diente jetzt in Paris zum Vorbilde. Aber jenes Volk hatte die seinige zu einem Manifeste gegen die britische Regierung gebraucht, von der es sich losreißen wollte: und die Franzosen hatten nicht die Absicht, sich von ihrer Regierung zu trennen. Den Americanern kam es nicht in den Sinn, ihre innern Verhältnisse abzuändern: dahingegen die französischen Abgeordneten eben dazu berufen und bevollmächtigt waren, das Bestehende zu verbessern. Durch den unseligen Schritt, die Nation selbst zum Richter über Gegenstände zu machen, die von keinem Volke in Masse beur-

theilt werden können, ward jedem Haufen von Menschen, dem es gefiel, sich für eine Section des Volks zu erklären, verstattet, seine Beschlüsse an die Stelle des National-Willens zu setzen: und eben dadurch ward dem gewaltthätigen Pöbel der Weg zur Herrschaft eröffnet. Ein Volk wird erst durch eine gesetzliche Ordnung fähig, als moralische Person zu handeln. Irgend eine solche Ordnung muß schon vorhanden seyn, ehe berathen und beschlossen werden kann: und wenn sie erst durch einen Beschluß des Volks geschaffen werden soll, so geräth man in einen Kreislauf ohne Anfang und ohne Ziel.

Unter mehreren der Versammlung vorgelegten Entwürfen einer **Déclaration des Droits** ward einer ausgewählt, der sich durch die stärksten Ausdrücke der Philanthropie, aber auch durch die meisten Fehler in der Abfassung, durch Zweydeutigkeiten und Unbestimmtheiten, auszeichnete.

Jede Zeile, fast jeder einzelne Ausdruck in diesem Aufsatze des Marquis de la Fayette, enthält solche Misgriffe.

Les hommes (so lautet der erste Artikel) **naissent et restent libres et égaux en droits.**

Allerdings sind die Menschen insgesammt dem Gesetze unterworfen, und in so weit vor dem Gesetze gleich: die Rechte des Einen sollen eben so heilig seyn, als die Rechte des Andern. Ist diese Gleichheit des Rechts aber wohl eine Gleichheit der Rechte? Sollte dieses gelten, so könnte überall nichts erworben werden, und es gäbe keine andre Gegenstände des Rechts, als die Freyheit der Person. Doch heißt es gleich darauf: **Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.** Also darf es doch **distinctions sociales** geben? Zuerst hieß es: Jeder solle dem Andern gleich seyn und bleiben: dem Zusatze zufolge, sollen Unterschiede entstehn können. Die allgemeine Freyheit der Menschen kann nur dann bestehen, wenn keiner genö-

thigt wird, dem Interesse des Andern Opfer zu bringen. Hier aber wird erklärt, daß diese des allgemeinen Nutzens wegen gefordert werden dürfen. Ist unter dieser utilité commune der Nutzen aller Einzelnen verstanden, so bedarf es keiner solchen Erklärung. Ist aber der überwiegende Vortheil der Mehrzahl gemeint: wo bleibt dann die Gleichheit?

Der zweyte Paragraph spricht bestimmt und deutlich den Grundsatz des physiokratischen Systems aus: daß der Zweck aller Gesetze nur darin bestehen darf, die Freyheit und Unabhängigkeit der Einzelnen zu schützen. Le bût de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Diesem Zusatze zufolge, darf die utilité commune nicht vorgeschützt werden, um die Urrechte der Menschheit zu modificiren.

Ces droits, heißt es ferner, sont la propriété, la sûreté, et la résistance à l'oppression. Zufolge des ersten Grundsatzes wird aber Jeder darüber zu entscheiden haben, was er für oppression hält; und damit ist die bürgerliche Ordnung, die begründet werden sollte, unmöglich gemacht. Jeder darf sie wieder auflösen, wenn es ihm gefällt.

Im dritten Artikel heißt es: Le principe de toute Souveraineté réside essentiellement dans la Nation. Allerdings ist das Princip der Souverainetät an sich selbst verschieden von der Ausübung derselben. Die Clubbs aber, die sich das Volk nannten, verstanden es anders. Die höchste Gewalt gefiel ihnen allzuwohl, als daß sie dieselbe hätten übertragen sollen: und sie fanden eine Befugniß, sich davon zuzueignen, was sie nur wollten, in den angefügten Worten: nul Corps, nul Individù ne peut exercer d'autorité, qui n'en émane expressément. Ausdrücklich! Sollte wirklich der unterste Diener der öffentlichen Ordnung eine Vollmacht und die Bestimmung des Umfangs seiner Autorität von der Nation erhalten? So war es aber auch nicht gemeint. Es sollte vielmehr nur dadurch zu verstehen gege-

den werden, daß jede vom Könige, ohne ausdrückliche Bewilligung des Volks ausgeübte Gewalt, Tyranney und Usurpation sey.

Der sechste Artikel enthält die von Rousseau als höchster Grundsatz der bürgerlichen Verfassung aufgestellte Erklärung: La Loi est l'expression de la volonté générale. Das Volk kennt aber den Unterschied nicht, den jener Urheber der Lehre, unter der volonté générale und der volonté de tous macht. Er hält es mit der letzteren. Im folgenden Artikel wird angekündigt: la Loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires. Da nun zufolge der unveräußerlichen Rechte des Menschen, jeder selbst Richter darüber ist, ob diese Rechte nicht durch Gesetze verletzt werden, so wird sich wohl keiner, der eine Strafe verdient hat, mit seinem Richter über die evidente Nothwendigkeit derselben vereinigen, und es kann keine je zur Vollziehung kommen.

Im 10ten Art. wird das Verhältniß der Religion zum Staate berührt. Nul ne doit, être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvû que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la Loi. Die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke ist sehr auffallend. Was ist ordre public établi par la Loi? Ist damit nur die öffentliche Ruhe gemeint? und sollen alle Secten, ja alle Religionen befugt seyn, sich auszubreiten, und öffentliche Uebungen anzustellen? oder soll der Ausdruck ordre public auch die Rechte einer bevorzugten Kirche in sich fassen? Die hier zu entscheidenden Fragen erregten das größte Interesse bey allen Partheyen, und unterhielt die heftigste Zwietracht, die sich aber hinter einer anscheinenden Nachlässigkeit in der Behandlung des Gegenstandes versteckte. Bey der Zweideutigkeit der Fassung, konnte Jeder denken was ihm gefiel: und deswegen vereinigten sich Alle, sie zu genehmigen. Einer der thätigsten Arbeiter an dem Werke der neuen Verfassung, der redliche und sehr patriotisch gesinnte Graf Stanislas von Clermont-Tonnerre, erklärt das Räthsel, in sei-

ner **Analyse raisonnée de la Constitution française. Les deux partis opposés**, sagt er, **étaient intéressés à compliquer la discussion, et à amener un résultat, dont elles espéraient fixer le sens en leur faveur, lorsqu'elles auraient acquis plus de force. Les uns voulaient que la liberté d' opinions et la liberté du culte fussent indéfinies: les autres voulaient que la manifestation des opinions fût restreinte, et que la religion Catholique conservât le privilège d'être la religion exclusivement dominante. Dans cette position, on s'est bien gardé de distinguer l'opinion du culte. Ceux qui voulaient liberté pour l'un et pour l'autre, ont eu l'air de ne parler que de l'opinion: ceux qui voulaient contrainte, ont eu soin de ne parler que du culte. Au moment où les derniers ont apperçû la pluralité, ils ont pressé la discussion: et malgré la résistance du parti opposé, l'article, ainsi qu'il est conçu, a eté mis aux voix, et décrété.**

Nachdem die Versammlung diese Grundsätze so unvorsichtiger Weise proclamirt hatte, schritt sie zu der Constitution, welche darauf gebauet werden sollte. Bey dieser kam es vor allen Dingen darauf an, das Volk gegen den Misbrauch der öffentlichen Gewalt sicher zu stellen. Wer es auch sey, der Gesetze giebt; wie viel Rücksicht er auch auf das Wohl und die Wünsche der Nation nehme; was auch ausgedacht werden mag, ihn dazu zu nöthigen: — es ist Alles vergeblich, wenn derjenige, welcher das Gesetz vollzieht, seinen Willen an die Stelle desselben zu setzen vermag. Das Mittel, ihn daran zu hindern, ward in der Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden gesucht. Es ist allerdings eine wesentliche Bedingung der bürgerlichen Freyheit, daß alle öffentliche Gewalt weder von dem Willen eines einzelnen Herrschers abhange, noch in der Autorität Mehrerer, die eine moralische Person bilden, vereinigt sey. Die Geschichte lehrt hinlänglich, wie weit die Tyranney, auch eines collectiven Souverains, gehn kann. Durch eine vollkommne Theilung der Gewalten im

Staate werden sie aber einander entgegengesetzt, und die Kraft der Regierung auch da wo sie heilsam wäre gelähmt.

Die Idee einer Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden, hat ein großes Ansehn erhalten, seitdem Montesquieu sie für das erste Erforderniß einer guten Staatsverfassung erklärte. Sie gilt häufig für ein unbedingtes Princip des philosophischen Staatsrechts. Jener geistreiche, jedoch wegen seines blitzenden Verstandes in Frankreich überschätzte Schriftsteller, hatte zu viel Kenntniß der Welt, als daß er abstracte Vorstellungen, zu Vorschriften für die unmittelbare Anwendung hätte machen sollen. Er stellt den Grundsatz von der Trennung der Gewalten, in dem Capitel des Esprit des loix auf, in welchem er die englische Verfassung mit der schlecht geordneten französischen Monarchie seiner Zeit vergleicht. Er zeigt aber auch selbst mit Gründen, die späterhin von Delolme noch besser ausgeführt sind, daß die Vorzüge der britischen Verfassung nicht auf einer Trennung, sondern vielmehr auf der innigen Verbindung der verschiedenen Gewalten beruhen.

So wie im Lehrbuche der Psychologie, Vernunft, Verstand, Urtheilskraft und Wille, als besondre Kräfte des menschlichen Geistes einzeln aufgeführt werden, so sollte auch im Staate, eine gesetzgebende Autorität als Repräsentant der Vernunft und des Verstandes, ein pouvoir judiciaire als Urtheilsvermögen der Gesellschaft, und eine vollziehende Gewalt als ihre Willenskraft, abgesondert und von einander unabhängig bestehen. Wenn man aber, so wie auch Plato, in seinen Büchern von der Republik, die bürgerliche Gesellschaft mit dem einzelnen Menschen vergleicht, so darf nicht übersehn werden, daß alle Seelenkräfte, innigst mit einander vereint, an jeder selbstbewußten Thätigkeit des Menschen Antheil haben. Auch sind in keiner alten oder neuen Verfassung die Häupter des gemeinen Wesens von der Gesetzgebung ausgeschlossen gewesen. Allenthalben haben die Magistratsper=

sonen, welche die Gesetze vollziehen, Einfluß auf die Abfassung derselben. In den meisten Republiken findet man einen Senat: einen kleinen, engern, oder täglichen Rath, der die Geschäfte leitet, auch zu einer Prädeliberation berechtigt, ohne welche kein neues Gesetz der souverainen Volksversammlung vorgeschlagen werden darf. In der neuen französischen Verfassung wurden hingegen die Staatsgewalten strenge gesondert, und dadurch einander entgegengesetzt. Das Recht, Gesetze zu geben, ward dem Volke zugesprochen, welches seine Befugnisse durch gewählte Stellvertreter ausüben sollte: die Vollziehung, dem Könige: und die zwischen beyde eintretende Anwendung des allgemeinen Gesetzes auf besondre Fälle, einer unabhängigen Magistratur. Hier aber trifft man auf eine unerwartete Lücke. Denn das Richteramt tritt nur bey der Entscheidung von Privatstreitigkeiten ein: und wer versieht das Geschäft der Urtheilskraft, bey der Anwendung allgemeiner Gesetze auf die Handlungen des ganzen Gemeinwesens, als einer moralischen Person, im Verhältnisse zu fremden Völkern? und in der innern Verwaltung? In diesem Geschäfte aber liegt der wahre Nerv der Herrschaft: und die Staatsgewalt, welche sich desselben bemächtigt, erhebt sich in der That über alle andere Autoritäten, die sich mit unkräftigen philosophischen Phrasen schadlos halten mögen, oder mit leeren Ehrentiteln abgefunden werden.

Jene Theilung der Gewalten ist nur in der Idee möglich: und auch in dieser fehlerhaft. Das Princip hat wohl einen Anschein von Einfachheit und Klarheit: aber bey der Einführung in die wirkliche Welt, entsteht hier, wie so oft in der Anwendung abstracter Ideen auf lebende Wesen, Verwirrung, aus der Unbestimmtheit zweydeutiger Ausdrücke.

Nach Gesetzen kann alles, was die Menschen unternehmen, beurtheilt werden: aber ihre Thätigkeit wird nicht durch die Anwendung von Gesetzen bestimmt. So ist z. B. eine Kriegs-Erklärung, weder ein Gesetz noch Vollziehung

eines Gesetzes: und wenn alles, nothwendig ist, damit ein Entschluß zu stande komme, zu der Vollziehung desselben gerechnet wird, so wird der Antheil des Gesetzgebers an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf speculative Meinungen beschränkt, die auf den wirklichen Zustand des Volks wenig Einfluß haben.

Soll das Wort Gesetz, nach der Erklärung des Montesquieu: **la Loi, c'est-à-dire, les rapports des êtres entre eux,** nur die allgemeinen Verhältnisse der Dinge, und mithin die bürgerlichen Gesetze, nur die Verhältnisse der Menschen zu einander angeben, so macht die bloße einfache logische Anwendung von Gesetzen nur einen Theil der Thätigkeit eines lebendigen Wesens aus.

Jene Operation muß mehrentheils sehr häufig wiederholt werden, um von der allgemeinen Regel bis zu individuellen Fällen herabzusteigen. Vor allen Dingen aber kommt es darauf an, bis zu welchem Grade von abstracter Allgemeinheit ein Satz getrieben werden muß, um für ein Gesetz zu gelten? und wie tief herab in der Reihe untergeordneter Vorschriften, eine particuläre Anwendung der höchsten Willens-Erklärung, noch Gesetz genannt werden solle? So können die Aussprüche, daß nur Vertheidigungskriege gerecht und erlaubt seyen; daß zu den Bedürfnissen des Ganzen, ein Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte beytragen müsse; und viele ähnliche, Gesetze genannt werden. Doch sind dieses nur Maximen für den Gesetzgeber; und sehr weit von der Bestimmtheit solcher Vorschriften entfernt, die mittelst eines einfachen Schlusses angewandt werden könnten. Wird hingegen die Bedeutung des Worts Gesetz so weit ausgedehnt, daß sie Alles umfaßt, was eine allgemeine Vorschrift und Befehl enthält (wie man auch sagt: **faire la Loi à quelqu'un**), so bleibt der vollziehenden Gewalt nichts übrig, als höchstens noch die Anwendung der speciellesten Vorschriften auf Individuen, so sinkt die Regierung zu einem Diener des Gesetz=

gebers herab, dem sie doch gleich gestellt werden sollte *). Ist sie mehr als dieses, und räumt man ihr das Recht ein, die Gesetze auszulegen, so kann sie sich dadurch sehr leicht über den Gesetzgeber erheben. Ist sie mit diesem verschiedener Meinung, so entsteht gar bald Zwietracht, und zuletzt ein offenbarer Krieg, in welchem einer von beiden Theilen unterliegen muß. Dieses könnte nun durch eine dritte dazwischen tretende, ebenfalls unabhängige Autorität verhindert werden. Wie sollte diese aber ihrer Entscheidung Nachdruck geben? ohne in jedem einzelnen Falle, in eine von beiden Gewalten einzugreifen, die sie versöhnen soll. Sie wird entweder die gesetzgebende oder die vollziehende an sich reißen, oder beide von sich abhängig machen. Die Unmöglichkeit, diese Schwierigkeit zu heben, ist so einleuchtend, daß von allen Entwürfen einer StaatsOrganisation, welche aus der allgemeinen Gährung aller Köpfe in Frankreich hervorgegangen sind, kein Einziger etwas enthält, das der Idee von einer solchen vermittelnden Autorität ähnlich sähe **). Das Princip der

*) Die Zweydeutigkeit des Wortes Gesetz wird recht einleuchtend, durch die Berathschlagungen der Stände des Königreichs Wirtemberg im Jahre 1830, als die Frage aufgeworfen ward, ob der Zinsfuß der Staatsschuld anders regulirt werden könne, als durch ein Gesetz. Wie kann ein Beschluß über eine blos administrative Maaßregel, der für keinen Andern als für die Verwalter der StaatsCasse verbindliche Kraft hat, Gesetz genannt werden? Offenbar ward eine Handlung des Gesetzgebers, mit einer bloßen Anwendung der gesetzgebenden Gewalt verwechselt.

**) In spätern Zeiten, im Jahre 1790, wollte Syèyés bey der Errichtung des Consulats, die von ihm mit dem Titel Pouvoir executif decorirte Gewalt, der Beurtheilung eines hohen Staatsamts unterwerfen, welches gleich einem Cassationshofe, ohne Befugniß selbst zu entscheiden oder zu gebieten, die Misbilligung bereits getroffner Maaßregeln aussprechen, und das Beharren dabey, mit der Erklärung hindern könnte, der Verweser der executiven Gewalt handle dem Interesse des Staats nicht gemäß, und solle in den Senat zurück treten, — von demselben hieß es, absorbirt werden, damit ein Andrer seine Stelle einnehme. Napoleon aber sprach: ich will mich nicht in den Fall setzen, absorbirt werden zu können.

Trennung der Gewalten soll zwar, als ein allgemeiner Grundsatz, auf alle Formen der Staatsverfassung anwendbar seyn. Es wird damit aber in der That ausgesprochen, daß es gar keine wahre Monarchie geben dürfe. Ein König, der verpflichtet ist, Gesetze zu vollziehen, die er selbst misbilligt, ist nur Diener einer höhern Autorität: und dadurch, daß seine Würde erblich ist, wird er nur desto abhängiger. Die französischen Staatskünstler, welche den Titel König durch die Benennung **Pouvoir exécutif** verdrängten, wußten nicht; — einige von ihnen wußten nur allzu gut, — was sie damit thaten. Und nun mogten sie wohl seine Person für unverletzlich erklären. Wer nicht nach eigner Einsicht handeln darf, ist einem Höhern unterworfen. Wer dieses auch sey, kann er jenen zur Rechenschaft ziehen: und diejenigen, welche späterhin ihren unverletzlichen König für Handlungen bestraften, zu denen er doch vermöge der Constitution befugt gewesen war, machten sich keiner so großen Inconsequenz schuldig, als ihre Vorgänger, die ihm eine Stellung angewiesen hatten, in welcher es ein Widerspruch ist, über alle Verantwortlichkeit erhaben zu seyn. Dieses ihm aus Gnaden ertheilte Privilegium sahe einer Verhöhnung ähnlicher, als einem Beweise des Respects.

Auch in England wird der König, **head of the executive Government** genannt. In dieser Eigenschaft bestellt er die Staatsbeamten, welche der Nation, so wie ihm, verantwortlich sind: davon wird aber der Monarch als Oberhaupt der Nation, **King in Parliament**, sorgfältig unterschieden. Vermöge dieser letzten Eigenschaft wird seine Zustimmung zu allen Gesetzen erfodert: und hierin liegt der eigentlichste Charakter der Monarchie. Schon das ist eine gefährliche Verdrehung der Begriffe, wenn jenes Recht in eine bloße Befugniß, die Einwilligung zu verweigern, verwandelt wird. Der unschickliche Ausdruck **veto**, der für diese in Frankreich ersonnen ward, wirft ein falsches Licht auf den König. Er sollte auch nur dazu dienen, ihn verdächtig, gehässig, und verächtlich zu machen: und dazu hat er sehr viel

beygetragen. Der Monarch ward damit als ein Gegner des Volks bezeichnet; sein Wille den Wünschen der Nation gegenüber gestellt: und was hätte davon abhalten können, ein solches Hinderniß der allgemeinen Wohlfahrt wegzuräumen? In dieser Verfassung war für die Königliche Würde kein Platz.

Wird das Veto als ein der executiven Gewalt besonders verliehenes Vorrecht angesehn, so kann es auch beschränkt werden. In Frankreich ward vorgeschlagen, (und dies ist in manche spätere Constitutionen wirklich aufgenommen), das Recht, Anträge der gesetzgebenden Versammlung zu verwerfen, solle nur zweymal ausgeübt werden können, und der zum dritten Male erneuerte Vorschlag, auch ohne Königliche Genehmigung Gesetzeskraft erhalten. Mit solchen ganz antimonarchischen Bestimmungen wird eine in den Mantel des Königthums schlecht verhüllte Republik geschaffen, und die Souverainetät des Volks aus einem abstracten Principe in ein sehr kräftiges Triebrad der Staatsverfassung verwandelt.

Wenn also die höchsten Staatsgewalten weder getrennt neben einander bestehen können, noch auch Vermittlung durch eine dritte statt findet, so bleibt nichts übrig, als eine geschickte Verbindung unter ihnen, worin jeder Theil Mittel findet, sich gegen die Eingriffe des andern zu schützen. Die Engländer haben die Auflösung dieser Aufgabe, die in allen alten Republiken verfehlt, und in den neuen Monarchieen nie versucht ist, darin gefunden, daß die persönlich verantwortlichen Diener der Krone, in der gesetzgebenden Versammlung, als Mitglieder, die gleich andern vom Volke gewählt sind, die Berathungen leiten, die gesammten Vertreter des Volks aber durch ihre Abstimmungen zu erkennen geben, wie weit sie mit der executiven Macht einverstanden sind.

Das Parlament ist der Schauplatz, wo die Minister ihre Entwürfe vorlegen, erklären, vertheidigen, und annehmlich zu machen suchen: wo sie den Kampf des Ehrgeizes und des

Patriotismus — oft auch andrer Leidenschaften — mit ihren Gegnern offen zu führen haben. Dieses alles berührt indessen die Krone nicht. Sie ist über alle Partheyen und Partheyhäupter erhaben, und vermag die Nation mit einer einfachen Handlung zu beruhigen, indem sie den Minister, gegen den die öffentliche Meinung sich erklärt, entfernt, und zugleich mit den Personen, das System der Regierung verändert, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben.

Die Rathgeber der Krone sind für ihre Entwürfe und für die Ausführung, nicht blos dem Könige, sondern auch der Nation verantwortlich. Dieses lautet zwar sehr gefährlich: aber sie können sich gegen beyde schützen, indem sie sich der Mehrheit der Stimmen im Parlamente zum Voraus versichern.

Die französische Nationalversammlung stellte sich hingegen dem Monarchen und seinen Ministern gegenüber, und lehnte alle Gemeinschaft mit ihnen ab, um sich als Richter über sie zu erheben. Der Minister der alles anordnete, Necker, hatte es selbst so gewollt. Es mogte wohl seiner Eitelkeit schmeicheln, in der Versammlung nur bey feierlichen Gelegenheiten als Begleiter des Königs zu erscheinen, Beschlüsse und Anträge des Monarchen zu eröffnen, und sich sodann hinter den Thron zurückzuziehen. Aber es ward bald offenbar, daß er dem Glanze einer höhern Stellung, wesentliche Vortheile aufgeopfert hatte. Im englischen Parlamente ist der Minister den Unannehmlichkeiten einer Discussion unter anscheinend gleichen Personen ausgesetzt: aber er kann auch in ihr versuchen, einer Anklage zuvorzukommen. Necker hatte sich dessen begeben, indem er sich von der Berathschlagung ausschloß: und nun war er der Beschimpfung förmlicher Vorladungen ausgesetzt, in denen mancher Deputirte vielleicht eine Vergeltung der Demüthigungen suchen mogte, denen er sich im Vorzimmer des Ministers hatte unterwerfen müssen. Nun kann zwar eine enge Verbindung der Staatsgewalten allerdings auch zur Unterdrückung des Volks gemisbraucht werden: und Montesquieu giebt auf die Frage, wann und wie die englische Ver-

fassung untergehn werde? mit Recht, die Antwort: wenn eine größere Verderbniß in die gesetzgebende Versammlung eingeschlichen seyn wird, als in die executive Macht. Dagegen giebt es in der Constitution kein Mittel: so wie es überhaupt in allen Kunstwerken der Menschen an einer ersten Springfeder fehlt, die das Ganze in einer ewigen geregelten Bewegung erhalten könnte. Der lebendige Geist der Nation, und ihre moralische Energie: diese allein machen einen sichern Grund dauernder und tüchtiger Institutionen aus.

Im neu geschaffenen Staate ward die Gesetzgebung dem Volke vorbehalten, und dem Principe gemäß, jedem Franzosen ein gleicher Antheil daran zugesprochen.

Es können indessen nicht alle Individuen eines großen Volks zusammenberufen werden, um ihren Antheil an der höchsten Gewalt unmittelbar auszuüben. Sie müssen sich begnügen, es durch freye Wahl Einigen unter sich zu übertragen. Rousseau hatte aber doch nicht Unrecht, wenn er behauptete, der Bürger gebe durch eine solche Uebertragung, seine Freyheit und Unabhängigkeit im Grunde auf: er übe damit sein Recht dieses eine Mal nur aus, und das um es zu vernichten. In der That sind Souverainetät des Volks, und RepräsentativSystem, ganz unvereinbar. Jene wird in diesem zu einer leeren Idee: und die Täuschung wird schon durch eine bloße Erklärung der Worte offenbar. Soll die Nation wirklich durch Stellvertreter repräsentirt werden, so muß man annehmen, daß diese die Gesinnungen derer aussprechen, und im Geiste derer handeln, von denen sie gewählt worden. Es ist hier aber nicht von einer todten Masse die Rede, von welcher jeder Theil allen andern ähnlich wäre, so wie man von einem Becher, auf den Inhalt des ganzen Fasses schließen kann. Jeder Einzelne hat vielmehr seine eigenen Ansichten, Meinungen und Wünsche, und wird dadurch bestimmt. Ein Bevollmächtigter ist kein wahrer Stellvertreter: es wäre denn, daß er durch Instructionen gebunden würde. Dazu aber würde wieder eine Berathung des

Volks über einzelne Gegenstände der Gesetzgebung erfodert, die eben vermieden werden sollte.

Die GeneralStaaten der vereinigten Niederlande waren an Instructionen gebunden. Sie bildeten aber auch nicht eine gesetzgebende Versammlung; sondern erschienen nur als Abgeordnete verbündeter, jedoch unabhängiger Corporationen, welche den wahren Souverain ausmachten. Und eben die hieraus entstandnen Misverhältnisse haben den Untergang der holländischen Republik herbeygeführt.

In England haben die größten Freunde des Volks und Vertheidiger seiner Rechte, immer die Ertheilung von Instructionen für Parlamentsglieder unstatthaft gehalten, und solches oft den Wählern, im Augenblicke, da sie sich um ihre Stimmen bewarben, selbst erklärt.

Es beruhet mithin im RepräsentativSysteme Alles auf dem Vertrauen des Volks zu den Personen, welche es vertreten sollen. Dennoch ist die Art, diese Vertreter zu wählen, in der ersten französischen Constitution auf eine Art modificirt, wodurch die Verbindung der gesetzgebenden Versammlung mit der Masse der Nation sehr geschwächt wird, und fast ganz verschwindet: und diese Anordnung verdient um so mehr geprüft zu werden, da sie in die meisten der nach jenem Muster gebildeten Verfassungen übergegangen ist.

So sehr die Schöpfer der französischen Constitution auch von der Idee der Rechte des Volks eingenommen waren, so konnten sie doch nicht verkennen, daß der größte Theil desselben unfähig ist, die ihm zugestandnen Befugnisse auszuüben: und daß eine ihm überlassene Wahl von Gesetzgebern, der Intrigue und Venalität preis gegeben würde. Dennoch war nicht daran zu denken, daß die Zahl der Wähler durch beschränkende Qualificationen vermindert würde. Jeder darauf gerichtete Versuch stand in zu offenbarem Widerspruche mit der proclamirten Gleichheit. Es ward also ein Ausweg ge=

sucht, worin der Antheil des großen Haufens am Stimmrechte unverletzt zu bleiben schien, aber zu einer unbedeutenden Formalität herabsank. Kein Franzose ward von der Volksgemeinde ausgeschlossen, dafern er nur jährlich die unbedeutende Summe, welche dreytägigem Tagelohn gleich kam, zu den öffentlichen Auflagen zahlte. Aber diese in Assemblées primaires vereinigten Bürger des Staats wurden nicht berufen, Gesetzgeber zu wählen, sondern nur Wahlherrn zu ernennen, welche sodann die Deputirten zur Nationalversammlung erwählen sollten. Die Operation könnte noch öfter wiederholt werden, um den Einfluß der Intriguen zu schwächen: so wie in der vormaligen Republik Venedig ein sechsfaches Squittinio dazu diente, einen Anschein von republicanischer Gleichheit unter den Regierungsfähigen zu bewirken. Läßt sich aber wohl das Vertrauen zu einzelnen Menschen so durch Vollmacht übertragen? Auch ist der Antheil eines Jeden an der ersten Wahl so unbedeutend, und der Erfolg so ungewiß, daß nur Wenige es der Mühe werth halten können, ihr Recht auszuüben. Auf diesem Wege wird das Interesse der Nation den Factionen am meisten preis gegeben: wie es auch die Geschichte der französischen Legislaturen bewiesen hat. Schon in den Zeiten des ersten Enthusiasmus für republicanische Institutionen, ward von ihren Verehrern darüber geklagt, daß sogar bey der Wahl eines Maire von Paris, unter 80,000 Bürgern, die berufen waren, nicht den Maire selbst, sondern nur Wahlherrn zu ernennen, nicht mehr als 10,000 erschienen seyen.

Die wahre politische Freyheit des Volks, und die Kraft seine Rechte zu schützen, beruhen auf einem guten Wahlsysteme. Aber alle Elemente eines solchen waren durch Zerstörung sämmtlicher alten Corporationen vernichtet: und durch neue Eintheilungen des Landes und seiner Bewohner, auf deren besondere Verhältnisse keine Rücksicht genommen ward, konnte wohl ein äußrer Schein von Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit erzeugt, aber einer so beschaffenen moralischen Person keine lebendige Kraft eingehaucht werden.

Die vollziehende Gewalt sollte dem Könige verbleiben: aber die Furcht vor der Willkühr in ihrer Ausübung, erzeugte unzählige Beschränkungen in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung. Dadurch ward aber jedesmal das Princip der Unabhängigkeit der vollziehenden Gewalt verletzt: und damit sank die Würde eines erblichen, und mit dem aus der alten Monarchie beybehaltenen äußern Glanze geschmückten Oberhauptes der Staatsverwaltung, zu einer überflüssigen und allzukostbaren Verzierung des Gebäudes herab. Der König ward schon in der ersten Constitution, dem Präsidenten einer Republik sehr ähnlich. Er ward dieser Idee von der, in Gemäsheit der ersten Constitution gewählten Legislatur, immer näher gebracht, und unterlag dem ersten Angriffe der Republik, die im wesentlichen schon bestand, als das Geheimniß, daß man keines Königs bedürfe, endlich öffentlich ausgerufen ward.

Die Unhaltbarkeit der ersten Constitution ist von vielen Schriftstellern, vorzüglich von Necker, ausführlich und sehr gründlich dargethan. Sie hatte in der Nationalversammlung selbst, von der sie geschaffen ward, nur wenige ernstliche Verehrer. Sie ward nur als ein Auskunftsmittel in der dringenden Noth des Augenblicks einer gänzlichen Zerstörung aller alten Ordnungen angenommen. Eines der redlichsten Mitglieder des mit der definitiven Revision des Entwurfs beauftragten Ausschusses, der Graf Stanislas von Clermont-Tonnerre, sagt in seiner schon 1791 gedruckten Sammlung seiner Reden und Schriften: Aucune éducation ne m'avait préparé à cette auguste fonction de rédiger des Loix. Je me trompais de bonne foi, et il me manquaient deux grands maîtres, dont les leçons sont quelquefois bien chères, le tems, et la connaissance des hommes.

Aehnliche Geständnisse sind späterhin von Vielen abgelegt, die mit zu großem Zutrauen zu sich selbst, das Wohl ihres Vaterlandes, wie den Einsatz eines Glücksspiels gewagt hatten.

Dennoch ist diese so fehlerhafte Constitution sehr häufig, in und außerhalb Frankreich, als ein Meisterstück des menschlichen Verstandes bewundert und gepriesen. Freylich konnte in einer Versammlung von zwölfhundert, im ganzen Umfange des Reichs aus allen Ständen erlesenen Deputirten vom mannigfaltigsten Berufe, nicht leicht irgend eine Ansicht, ein Grund für oder gegen übersehen werden: und die in der Versammlung gehaltenen Vorträge und an sie abgestatteten Berichte, sind wirklich eine reiche Fundgrube von Belehrung über alle Gegenstände des öffentlichen Rechts und der Staatskunst. In ihr waren nur zu viel Verstand und Kenntnisse, aber auch zu verschiedne Gesinnungen vereinigt. Jede einzelne Fraction dieses Körpers hätte etwas Besseres, wenigstens etwas in sich selbst Uebereinstimmenderes hervorgebracht. Mancher Einzelne wäre dazu im Stande gewesen: mehr als Ausschüsse, in denen jedes Element von einem andern neutralisirt ward. Die Resultate der Arbeiten solcher Constitutionen pflegen nur Vergleiche unvereinbarer Partheyen zu seyn, in denen die besten Einsichten, dem Eigensinne oder der Eitelkeit, bald des einen, bald des andern Mitgliedes, aufgeopfert werden. So entstand auch die gefeierte Constitution des Jahrs 1791.

Die Urheber dieser, vom Könige aus Noth genehmigten, und dem Volke aufgedrungenen Verfassung fühlten selbst, daß sie ein Werk geschaffen hatten, das nicht bestehen konnte. Von den Ahnungen unvermeidlicher Bewegungen, die sie vorbereitet hatten, geängstet, versuchten sie, sich selbst den Vorwürfen und den Gefahren zu entziehen, die auf sie warteten. Sie endigten ihre Sitzungen mit dem Beschlusse, es solle keines von den Gliedern der ersten Versammlung, in die zunächst folgende eintreten. Sie schienen damit dem Rechte der Nation zu huldigen, und einen hellleuchtenden Beweis ihrer bescheidnen Enthaltsamkeit zu geben. Aber sie beschleunigten dadurch nur den Untergang einer Anstalt, welche in sie selbst den Keim der Zerstörung gelegt hatten. Daß allenthalben Verbesserungen nöthig seyen, und in der Aus-

führung nachgeholfen werden müsse, konnte Niemand verkennen. Dazu waren aber nur die geschickt, welche die erste Anlage gemacht hatten. Je mehr Männer von Geist in der ersten Versammlung vereinigt gewesen waren, desto weniger durfte man hoffen, daß die folgende ihr gleich kommen werde. Doch war zu erwarten, daß sie sich nicht der ersten nachsetzen, sondern vielmehr die vom Volke verliehene Gewalt eben so wie die erste gebrauchen; daß sie eine neue Verfassung schaffen werde. Und so ist es auch geschehn. Im Jahre 1791 war eine constitutionelle Monarchie decretirt. Im August 1792 ward sie vernichtet, und dem Königthume ewiger Haß geschworen. Die Ermordung vieler hundert Priester und andrer Verdächtiger, die bey Todesstrafe ausgesprochene Verbannung von vielen Tausenden, die Confiscationen ohne Maaß, setzten diejenigen, welche sich der Hoffnung eines neuen, die Welt beseeligenden Zustandes hingegeben hatten, in dumpfes Staunen; machte sie aber in ihren Erwartungen nicht irre. Je weiter das ersehnte Ziel sich zu entfernen schien, desto zuversichtlicher ward verkündet, bald werde es erreicht seyn. Die Menschen sind unerschöpflich in Wendungen und Gründen für ihre Wünsche: und eine neue Constitution, mit welcher im dritten Jahre die Anarchie vollendet ward, ist eben so bewillkommt, als die erste.

Verzeichniß

der

von mir in der Allgemeinen Literatur-Zeitung bekannt gemachten Recensionen, welche die französische Revolution betreffen.

1790. Nr. 157. Examen du Gouvernement d'Angleterre, comparé aux Constitutions des Etats unis, par un Cultivateur de New-Jersey. (Livingston) traduit de l'Anglais avec des notes.

192. Des droits et devoirs du Citoyen par l'Abbé de Mably.

Des droits et devoirs du Citoyen, dans les Circonstances présentes, avec le Jugement impartial sur l'ouvrage de l'Abbé de Mably. (von Gourcy).

Procès verbal de l'Assemblée des Trois Etats du Dauphiné tenue à Romans 1788.

Pouvoirs des Députés du Dauphiné.

193. Nouvelles Observations sur les Etats généraux.

194. Plan de Conduite pour les Députés du Peuple aux Etats généraux, par Brissot de Warville. 1789.

L'Esprit des Cahiers présentés aux Etats généraux de l'an 1789. (par L. T. Target).

1790. Nr. 195. Exposé et défense de notre Constitution monarchique française, précédé de l'historique de toutes nos assemblées nationales par Moreau, historiographe de France. 2 Voll.

Procès verbal de l'Assemblée des Notables tenue à Versailles. 1788.

Lettre du Roi pour la Convocation des Etats généraux à Versailles, 27 Avril 1789 nebst dem Règlement et Instruction pour les Baillis ou Sénéchaux d'Epée.

Histoire des Etats généraux (par Soulaire).

Résumé général ou Extrait des Cahiers.

196. Procès verbal des conférences sur la vérification des Pouvoirs 1789.

Procès verbal de l'Assemblée des Communes.

Considérations sur le Gouvernement, par Mounier.

197. Discours de Bergasse sur la manière dont il convient de limiter le pouvoir législatif.

Lettre de Mr. Bergasse relative au Serment de la Constitution.

Lettre de Bergasse à Mr. Dinocheau Auteur du Courier de Madon.

198. Mémorial historique des Etats généraux. Recueil des pièces authentiques, approuvées par l'Assemblée de France.

Courier de Provence.

199. Exposé de la Conduite de M. Mounier dans l'Assemblée nationale, et motifs de son retour en Dauphiné.

Paris justifié contre Mr. Mounier, par Louvet de Couvrai.

1790. Nr. 199. Mémoire du Comte de Lally, ou seconde Lettre à ses Commettans.
Observations du Comte de Lally Tollendal sur la lettre écrite par le Comte de Mirabeau au Comité des Recherches, contre le Comte de St. Priest.
Bericht an die Gemeinde von Strasburg, von Türkheim.
Sauvez-nous, ou sauvez-vous.
Prêtez l'oreille.

200. Galerie des Etats généraux.
Ouvrez donc les yeux.
Intérêts et Cris des Provinces.
Adresses aux Provinces, ou Examen des opérations de l'Assemblée nationale.
Jam satis.
Domine salvum fac regem.
Pange lingua.
Discours de la Lanterne aux Parisiens par Desmoulins.
Révolutions de France et de Brabant par Desmoulins.
Adresse aux amis de la paix, par Servan.
Geschichte der großen Revolution in Frankreich von Frid. Schulz.
Campe, Briefe aus Paris zur Zeit der Revolution.
Historischer Almanach fürs Jahr 1790.

353. Bibliothèque de l'homme public, ou Analyse raisonnée des principaux ouvrages sur la politique (von Condorcet, le Chapelier, et Peyssonel.

371. Procès verbal du Dauphiné.
Essay sur les Privilèges (von Sièyès).
Qu'est-ce que le tiers-état? (von ebendemselben).
Vùes sur les moyens d'exécution (von ebendemselben).

1790. Nr. 371. Instruction donnée par le Duc d'Orléans (wird dem Sieyès zugeschrieben).
Considérations sur les Intérêts du Tiers-Etat par Rabaud de St. Etienne.
Simplicité de l'Idée d'une Constitution par le Marquis de Casaux.
372. Condorcet sur la forme d'élire.
Servan Essai sur la formation des Assemblées nationales, provinciales, et municipales.
373. Collection générale des Décrets.
Code politique de la France.
Lettre à Cerutti par Clavière.
Le Livre rouge.
Réponse aux observations de Mr. Necker.
Etats de comptant de l'an 1783.
Correspondance du Comité des Pensions.
Etat nominatif des Pensions 1789 et 1790.
Supplément historique.
Discours sur les Crimes de haute trahison par Bergasse.
Protestation contre les assignats par Bergasse et Lettre à ses Commettans.
Recherches sur le commerce, les banques et les finances, par Bergasse.
Cerutti Idées simples sur le papier-monnaye.
374. Lettre de l'Abbé Raynal à l'Assemblée. (vom Comte de Guibert).
Aux Dauphinois par Mounier.
l'Ami du Peuple par Marat.
C'en est fait de nous par Marat.
Substance of the speech of Mr. Burke, comprehending a discussion of the present Situation of Affairs in France.
Lord Stanhope Letter to Mr. Burke.
Acts of the Revolution Society.

1790. Nr. 375. Historischer Almanach für das zweyte Jahr der Freyheit. (1790) von Campe.

1791. Nr. 71. Reflections on the Revolution in France and on the proceedings in certain Societies by Edmund Burke.

72. De l'Etat de la France présent et à venir par Calonne. und einige ihm angedichtete Schriften.

73. Procès verbal des Séances des Electeurs de Paris par Duveyrier.

De l'Insurrection Parisienne et de la prise de la Bastille, par Dusaulx.

Exposé des travaux de l'Assemblée des Représentans de la Commune de Paris.

Procès du Prince de Lambesc.

74. Procédure criminelle sur le 6 Octobre 1789.

Abrégé de la Procédure criminelle du Châtelet.

75. Rapport de la Procédure du Châtelet par Chabroud.

Mémoire à consulter pour Louis Philippe d'Orléans par Boucheron, Comeyras, Hom et Rozier.

Rapprochemens des dépositions par Salon.

Du droit de la Paix et Guerre.

Mémoire du Comte de la Luzerne.

Relation très-exacte du 5 et 6 Octobre 1789.

Léonard, Relation exacte et impartiale de Nancy.

Le sens commun du bon homme Richard sur l'affaire de Nancy.

Annales politiques dirigées par Mercier.

76. Nullité et despotisme de l'assemblée prétendue nationale de France.

l'Etat actuel de la France par l'auteur de Nullité etc.

1791. Nr. 76. Compte rendû par Flachslanden.
Rousseau Aristocrate.
De la foi envers les Créanciers de l'Etat, (par Clavière).
Opinions d'un Créancier de l'Etat par Clavière.
77. Dissection du projet de l'Evêque d'Autun par Clavière.
Calcul de la dette publique par Dufresny.
Lettres écrites à Cerutti par Clavière.
De la proposition d'acquitter les dettes de l'Etat par Condorcet.
Sur la fixation de l'Impot par Condorcet.
Réponse au Mémoire de Mr. Necker concernant les Assignats, par Clavière.
Mirabeau sur les assignats.
Mounier Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige die dem französischen Staate angemessen ist: übersetzt von Hufeland.
78. Discussions importantes du parlament d'Angleterre.
Actes passés au Congrès des Etats-unis de l'Amérique commencée et tenue à New-York 1789 trad. par Hubert.
Appel au tribunal de l'opinion publique par Mounier.
243. Rights of Man by Paine.
Letter from Mr. Burke to a Member of the national Assembly.
244. Sur l'Administration de Mr. Necker par lui-même.
245. De la force publique.
246. Supplément au Contrat Social, par Gudin.
247. Observations sur l'ouvrage de Calonne de l'Etat de la France par Boissy d'Anglas.

1791. Nr. 247. Le Republicanisme adapté à la France par Robert.

273. An Appeal from the new to the old Whigs (by E. Burke).

1792. Nr. 6. Histoire du départ du Roi.

Essai sur l'art de constituer les peuples par Montlosier.

Historischer Almanach für das dritte Jahr der Freyheit.

Die innersten Geheimnisse der französischen Revolution.

Behauptungen über die Revolution, von Schilling.

60. Mirabeau peint par lui - même.

61. Travail sur l'éducation publique par Mirabeau.

Collection des opinions de Malouët.

Recueil des opinions du Comte de Clermont Tonnerre.

Histoire, apologétique du Comité ecclesiastique de l'Assemblée nationale, par Durand - Maillane.

l'Aristocratie enchaînée et surveillée par le peuple et le Roi. Suivi d'un Mémoire des Barons nés du Languedoc et de la réponse à leurs prétentions exorbitantes.

Suite de la Journée du 18 Avril.

Anecdotes du Regne de Louis XVI.

62. Briefe eines Einwohners von Paris (von Escherny).

Examen de la révolution française relativement à la Justice et l'Intérêt du peuple.

63. Analyse raisonnée de la Constitution française décrétée par l'Assemblée nationale des années 1789. 1790 et 1791 par Stanislas de Clermont Tonnerre.

1792. Nr. 63. Les Ruines, ou Méditations sur la révolution des Empires par Volney.

165. Collect. complète des Travaux de Mirabeau. Lettres originales de Mirabeau écrites du donjon de Vincennes.

262. Histoire de la prétendüe Révolution de Pologne avec un examen de la nouvelle Constitution, par Mehée.

274. Rights of Man, part the second, by Paine.

318. Lettre de Mr. Mallet du Pan sur les Evènemens de Paris du 10 Août.

Lettres et pièces intéressantes pour servir à l'histoire du Ministère de Roland, Servan et Clavière.

Ecole de politique, ou Collection des opinions etc. par Dugour.

Politicon, ou Choix des meilleurs discours sur tous les sujets de politique par de Balestries - Canilhac.

Situation actuelle de la France, par Bonvallet Desbrosses.

Pièces trouvées dans un secrétaire du Cabinet du Roi.

Diverses pièces inventoriées chez Mr. de la Porte.

Lettres écrites de Barcelone.

338. Beiträge zur Kenntniß von Frankreich.

340. Défense des Constitutions Américaines, ou de la nécessité d'une balance dans les pouvoirs d'un Gouvernement libre, p. Adams.

Le fédéraliste, ou Collection de quelques écrits en faveur de la Constitution proposée aux Etats-unis d'Amérique, par Hamilton, Madisson et Jay.

1793. Nr. 6. Réflexions présentées à la nation française sur le procès intenté à Louis XVI. par Mr. Necker.

1793. Nr. 73. Recherches sur les causes qui ont empêché les Français de devenir libres par Mounier.

81. Mémoires du Comte de Maurepas.

Mémoires de la minorité de Louis XV. par Massillon.

85. Vindiciae Gallicae. Defense of the french revolution by Mac Intosh.

86. Vertraute Briefe über Frankreich, auf einer Reise im Jahre 1792 geschrieben.

152. Authentische Nachrichten von den ersten Auftritten der französ. Staats-Umwälzung aus der Handschrift des Pitra, Wahlherrn von Paris 1789 Präsidenten des prov. Policey-Ausschusses und Mitgliedes der Municipalität in den Jahren 1789, 90 u. 91.

163. De la Conjuration contre les finances et des mésures prises pour en arrêter les effets par Clavière.

Lettre de Montesquieu à Clavière, sur son ouvr. de la Conjuration contre les finances.

Compte rendû par Pethion à ses concitoyens.

Brissot à tous les Républicains de France.

Défense de Louis XVI. par Deseze.

Histoire impartiale du procès de Louis XVI.

Correspondance originale des emigrés.

Correspondance du Général Dumouriez avec Pache Ministre de la Guerre.

Plan de Constitution, présenté à la Convention nationale de 1793.

177. Vertraute Briefe über Frankreich. Zweyter Thl.

316. Considérations sur la nature de la révolution de France et sur les caûses quien prolongent la durée, par Mallet du Pan.

1792. Nr. 316. Dernier tableau de Paris ou récit historique de la Révolution du 10 Août par Peltier.

Histoire de la réstauration de la Monarchie française, ou la Campagne de 1792.

Meine Bemühungen, eine richtige Ansicht der Dinge zu befördern, sind anfangs mit lebhaftem Beyfalle aufgenommen. Die Freunde der bürgerlichen Ordnung, welche diese gefährdet sahen, fanden sich durch meine Widerlegung der neuen Theorieen, in ihren Gesinnungen gestärkt, und stimmten mir bey. Aber sie wurden durch die ungestümen Lobredner aller Neuerungen überschrieen. Diese erklärten jeden Versuch, ihnen zu widerstehen, für Obscurantismus. Wenn ich das in jeder Verfassung nothwendige Ansehn der Regierungen vertheidigte, so ward ich für einen mit Gelde oder mit feinerer Bestechung erkauften Sophisten erklärt, und zu Schriftstellern gesellt, die wegen ihrer Vorliebe für die übertriebensten Ansprüche der höhern Stände, und wegen ihrer Bemühungen, auf den Kaiser Leopold und andre Regenten Einfluß zu gewinnen, verhaßt waren. Doch hatte ich mir den Unwillen eben dieser Männer dadurch zugezogen, daß ich den Antrag zu einer Verbindung mit ihnen ablehnte, um meine Unabhängigkeit zu bewahren. Je mehr Werth ich auf meine öffentliche Thätigkeit legte, desto größer war meine Abneigung gegen geheime Wege.

Manchen unter den Hohen und Mächtigen, deren Sache ich nicht unbedingt zu der meinigen machen wollte, misfiel es auch, daß ich darauf drang, man möge Selbst bessern, was weder mit Billigkeit noch mit Sicherheit aufrecht erhalten werden konnte. Ein so beschwerlicher Rath wird nicht länger geduldet, als die Gefahr dauert.

Dagegen vereinigten sich mehrere Partheyen, die Grundsätze der Revolution geltend zu machen. Die abstracteste Schul-Philosophie, und die populären Redekünste boten einander die Hände. Von einer Seite stieg Fichte, dessen metaphysisches System in jenen Tagen für evident und allein befriedigend galt, aus seiner intelligibeln Welt in die gemeine herab, um auch die, welche ihm in jene nicht folgen mogten, mit seinen Beiträgen

zur Berichtigung des Urtheils über die französische Revolution zurechtzuweisen. Denen, die von der Derbheit dieses Vortrags abgeschreckt werden mogten, ward die Lehre von der Gleichheit der Menschen und der Vernunftwidrigkeit aller bestehenden Verfassungen, von andern Seiten, in einer gefälligern Einkleidung angeboten. Unter den populären Schriftstellern dieser Zeit, hat keiner einen größern Kreis von Lesern an sich zu ziehen gewußt, als ein Herr von Knigge, der in den bekannt gemachten Papieren des IlluminatenOrdens, den Namen Philo führt. Er rühmte sich darin, fünfhundert Personen angeworben zu haben; die ihm auch dann nicht abfielen, als sie deutlich einsehen mußten, daß er sie getäuscht hatte. Gewandheit im Vortrage, Witz und Laune, leichte und nicht zu bittre Satyre, gaben seinen zahlreichen Schriften einen Reiz, den die äußern Verhältnisse des Verfassers noch erhöheten. Der Cammerherr, der den Ruf des Schriftstellers höher schätzte, als seinen Schlüssel, ward von den Mitbrüdern der Feder, zu denen er sich gesellte, gepriesen. Spott über die Großen und ihre Umgebungen, war doppelt willkommen von dem, der am Hofe und in den Kreisen des Adels selbst gesehn hatte, was er darstellte: und Maximen der Humanität erhielten im Munde des Barons, eine besondre Anmuth. Sein Buch über den Umgang mit Menschen galt für einen Inbegriff aller Weltkenntniß und Lebensweisheit. Die Moral war darin mit dem seidnen Gewande der Höflichkeit angethan. Sie erschien als Klugheitslehre: und damit waren die Schriften vorbereitet, in denen der Verfasser Belehrung über politische Gegenstände versprach. In einem kleinen Werke, das die Aufschrift führte: Benjamin Noldmanns Geschichte der Aufklärung in Abessinien, verspottete er die veralternde Weisheit der früheren Zeit: und da dieses einigen Anstoß erregte, ließ er eine Rechtfertigung nachfolgen, unter dem Titel: Joseph von Wurmbrand, kaiserlich Abessinischen Exministers, jetzigen Notarii Caesarei publici zu Bopfingen, politisches Glaubensbekenntniß,

mit Hinsicht auf die französische Revolution, und deren Folgen *).

Ein solches Gemisch von wahren, aber trivialen, halbwahren, und falschen Grundsätzen, Liebe zur Menschheit, und Nichtachtung der Menschen, Lächeln und Achselzucken, Mitleid mit den Schwachen, und Verhöhnung der Mächtigen, hat etwas sehr Anziehendes für viele Leser, die in den Widersprüchen eines Vortrags, der immer auf allen Seiten giebt und wieder nimmt, eine Rechtfertigung ihrer eignen schlaffen Gesinnung finden. Die anscheinende Bescheidenheit eines Urtheils, das eigentlich keines ist, sondern vielmehr jedes entschiedne Urtheil verwirft, gewinnt die Zuneigung derer, welche in jeder dreist und stark ausgesprochnen Meinung, ein Vorurtheil sehen wollen. Ihnen liegt zwischen Wahrheit und Irrthum immer noch eine bessere Wahrheit in der Mitte: so daß in stetem Hingleiten von einem Punkte zum andern, alle Wahrheit in Irrthum, und Irrthum in Wahrheit übergeht. Eben so gilt ihnen jeder starke Ausdruck des Unwillens über das Schlechte, für leidenschaftliche Partheylichkeit: als ob es nicht auch eine Leidenschaft für das Gute geben könnte!

Der Ton der ganzen Schrift des Herrn von Knigge stimmt mit dem unwitzigen Titel überein. Die Regenten werden ermahnt, ihre bisherigen Grundsätze aufzugeben, ihren Hofleuten und Hoffesten, und der Eroberungssucht zu entsagen, und selbst zu lesen, was die Philosophen des Zeitalters schreiben. Das Volk wird belehrt, es sey unrecht, wenn der unbändige Pöbel in blinder Wuth ein paar ehrliche Leute aufhenkt, einen Lärm davon zu machen, als ob kein Mensch seines Lebens sicher wäre.

* * *

*) Eine ausführliche Beurtheilung dieser Schrift, die eine nur vorübergehende aber bedeutende Wirkung that, ist in der allgemeinen Literatur-Zeitung 1792 Nr. 1. enthalten.

Durch so mannigfaltige Empfehlungen der revolutionairen Grundsätze ward die öffentliche Stimme in Deutschland immer mehr für sie gewonnen. Als endlich auch die höchste Autorität für den großen Haufen, der Ausgang, sich für die Zerstörung des Alten erklärte, ward es Thorheit, Meinungen zu bestreiten, die vom Regierer aller menschlichen Schicksale selbst, gebilligt zu werden schienen. Man sieht ja, hieß es, daß es geht: ohne zu erwägen, was es denn war, das mit so mächtigen Schritten vorwärts gieng: und wohin es führen werde.

Die von der Nationalversammlung geschaffene Constitution ward auch in Deutschland mit dem lautesten Beyfalle aufgenommen. Es war aber nicht ihr Inhalt, der ihr so viele Lobredner erwarb, von denen nur Wenige sie geprüft, die Meisten, die Urkunde nicht einmal gelesen hatten. Man war schon zufrieden, daß eine neue geschaffen war, und hätte jede andre eben so aufgenommen. Wer es wagte, sie zu tadeln, ward wegen seiner Vermessenheit, es mit der Weisheit einer ganzen Nation aufnehmen zu wollen, verhöhnt. Die Einsichten und Talente vieler einzelnen Mitglieder der Nationalversammlung wurden ihm vorgehalten, und trotzig gefragt: ob verachtet werden dürfe, was von solchen Männern herrühre? Mir insbesondre ward die Dreistigkeit meines Urtheils über Personen, die einen bedeutenden Antheil an den Begebenheiten hatten, sehr übel ausgelegt. Es ward darin eine unerträgliche Anmaaßung gefunden: vorzüglich in meinen Aeußerungen über den Grafen von Mirabeau, den zahlreiche Bewundrer für einen der größten Staatsmänner erklärten, und auf den die Freunde der Revolution, die Liebe zu der Sache, die er zu der seinigen gemacht hatte, zu übertragen schienen.

Dieser geistreiche, aber von den ausschweifendsten Leidenschaften beherrschte Mann, der einzige Adliche unter den vom dritten Stande erwählten Deputirten, brüstete sich mit einem Stammbaume, der im Laufe von fünfhundert Jahren

nur durch eine einzige ungleiche Heirath verunziert sey: dieses aber mit einer Medici, deren zwar neues Geschlecht, doch Frankreich zwey Königinnen gegeben. Der Glanz seiner Geburt erhöhete noch den Werth seines Uebertritts zur Parthey des Volks, worin er den Weg zu der sichersten Befriedigung des Ehrgeizes fand. Bey seiner Erwählung zum Deputirten von Marseille, sey er, hieß es, von Einhundert und Zwanzigtausend Menschen eingeholt: und am 5ten October 1789 rief das bacchantische Heer von Pariser Weibern (die dames de la halle), welches die Nationalversammlung in Versailles belagerte, nous voulons voir notre Comte de Mirabeau. Von einer solchen Popularität unterstützt, bestieg er die Rednerbühne, und behauptete durch rastlose Anstrengung der unerschöpflichen Kräfte seines Geistes und Körpers, den äußern Schein eines Anführers der Versammlung, die er doch nie beherrschte. Die mannigfaltigsten Kenntnisse, der glänzende Vortrag seiner eignen Gedanken, und seine Leichtigkeit sich fremde anzueignen, der Ungestüm seiner Beredsamkeit, gaben ihm eine große Ueberlegenheit über Gegner und Mitwerber. Seine Gegenwart des Geistes sicherte ihm die Anhänglichkeit der unzuverlässigen Menge, die er durch geschickte Wendungen wieder zu gewinnen wußte, so oft sie ihm zu entschlüpfen drohte: und die Dreistigkeit, dem Volke derbe Wahrheiten zu sagen, mit denen er es nicht allzuernstlich meinte, vermehrte noch die Zuneigung des großen Haufens, dem er das beschwerliche Gefühl einer hohen Achtung erließ. So erhielt er sich an der Spitze von Partheyen, welche ihn hoben, und nicht von ihm geleitet wurden; wie ein geschickter Schiffer sich auf stürmischen Wellen erhält. Auf dieser schwindelnden Höhe ward er allgemein angestaunt, und selbst von denen bewundert, die sein Benehmen am meisten tadelten. Das Interesse, das er auch in Deutschland erregte, ward durch persönliche Verbindungen unterstützt, die er wenige Jahre vor der Revolution, mit Gelehrten eingeleitet hatte, welche ihm bey der Ausarbeitung politischstatistischer Werke behülflich gewesen waren, und sich durch die Freundschaft eines so vornehmen Mannes geschmeichelt fühlten. Meine Darstellung

der Rolle, die er in der Revolution spielte, ward nicht allein getadelt, sie erregte sogar Unwillen gegen meine Person. In einem Aufsatze über die Verkleinerungssucht, im Journale: Genius der Zeit, ward sie dieser verächtlichen Quelle zugeschrieben. Mein Tadel eines Mannes, dessen öffentliche Thätigkeit die freyeste Beurtheilung herausfoderte, und der für sein Privatleben selbst keine Schonung begehrte, ward für ein sittliches Vergehn erklärt.

So wurden alle Leidenschaften in Bewegung gesetzt, um eine unbefangne Beurtheilung der Unternehmungen, wodurch ganz Europa eine neue Gestalt erhalten sollte, zu erschweren.

Zehn Jahre später, da so viele durch die Revolution erregte Hoffnungen vereitelt, und das Meiste von dem, was sie geschaffen, durch die Hand eines übermächtigen Gewalthabers wieder vernichtet worden, ist Mancher zu meinen Ansichten zurückgekehrt, und die öffentliche Stimme ist mir wieder geneigter geworden.

Sobald die Zerstörung aller politischen, ökonomischen, privatrechtlichen Verhältnisse in Frankreich vollendet, die Constitution aber, die alles jenes ersetzen sollte, und deren Unhaltbarkeit ich gezeigt hatte, auch schon wieder untergegangen war, hörte ich auf, zu schreiben. Ich hatte Alles gesagt, womit ich nützen zu können glaubte. Belehrung ward verschmäht. Man war überdrüssig geworden, mich anzuhören. Dagegen verschwand auch von meiner Seite das Interesse, durch welches allein ich bewogen war, meine Gedanken über die Revolution bekannt zu machen. Die Franzosen hatten alle alte Einrichtungen vernichtet, und befanden sich in der Nothwendigkeit, sie auf irgend eine Art zu ersetzen. Zu dem Ende versuchten sie, eine ganz neue bürgerliche Ordnung zu erschaffen. Aber die unzerstörbaren Elemente der alten Civilisation wiederstrebten dem alle menschliche Kräfte übersteigenden Unternehmen: und es ward bey

jedem Schritte unvermeidlich, nachzugeben, und Vergleiche einzugehen. Welche Verfassung daraus am Ende hervorgehn; wie weit sie ihre Herrschaft ausdehnen, und wie lange sie bestehen würde, hieng von dem Uebergewichte einer oder der andern Faction ab, und von einzelnen Ereignissen im unendlichen Reiche des Zufalls. Für jeden Franzosen war es immer von der größten Wichtigkeit, belehrt zu werden, was von den Anordnungen zu erwarten sey, die der Nation jedesmal als ein zuverläßiges Heilmittel ihrer dringenden Bedürfnisse angekündigt wurden. Ob unter dem Namen der Einen und untheilbaren Republik, eine Demokratie eingeführt werden solle, in welcher das vollständige Bürgerrecht jedem Eingebornen vom achtzehnten Jahre an zukäme? oder ob die Souverainetät in einem kleinen Theile der Nation concentrirt werden solle? und an welche Bedingungen diese Theilnahme zu binden sey? ob die Gesetzgeber in Einer Kammer vereinigt, oder in mehrere vertheilt werden sollten? ob dazu ein Rath der Alten und ein Rath der Jüngern, zweckmäßig seyen? ob die höchste vollziehende Gewalt, von wechselnden Comités der gesetzgebenden Versammlung, oder von Fünf Directoren ausgeübt werden solle? ob endlich Drey Consuls, in Verbindung mit einem gesetzgebenden Körper und einem Tribunate, dem neuen Staatssysteme Festigkeit geben werde? — das Alles waren Fragen, von deren Entscheidung das Wohl des französischen Volks, und die Stelle abhieng, die es in der Reihe civilisirter Staaten einnehmen sollte. Jeder Franzose, der fähig war, darüber nachzudenken, hatte ein Recht, seine Meinung zu sagen. Man hat Necker, der dieses jedesmal that, so oft Frankreich eine neue Verfassung erhielt, einen Vorwurf darüber gemacht, daß er nie aufhörte, einer Nation, die ihm nicht folgen wollte, sein Urtheil über ihre Angelegenheiten aufzudringen. Aber eben diese Nation hatte ihn adoptirt: und er hatte sich früher große Verdienste um sie erworben. Hierin lag ein vollgültiger Beruf, an ihren Discussionen Theil zu nehmen. Ein fremder Schriftsteller hingegen, wäre wohl mit Recht verspottet, wenn er sich ein

Geschäft daraus gemacht hätte, Constitutionen zu prüfen, mit denen es ihren Urhebern selbst kein rechter Ernst war, und womit sie sich nur aus der Verlegenheit des Augenblicks zu ziehen dachten. Alle diese Veränderungen des französischen Reichs hatten nur in sofern ein unmittelbares Interesse für die Nachbarn, als dadurch ihre eigne Ruhe mehr oder weniger gefährdet ward. Hierüber aber konnten die Regierungen besser urtheilen, als die Schriftsteller.

Für die speculative Politik hat die Prüfung der mannigfaltigen Versuche eines so geistreichen und versatilen Volks, seinen Zustand zu verbessern, immer einigen Werth. Wenn es aber darauf ankommt, Verfassungen und Gesetze zu beurtheilen, die in der wirklichen Welt eingeführt werden sollen, so darf man dabey weder von allgemeinen Grundsätzen, noch von fremden Mustern ausgehn. Die eigenthümlichen Verhältnisse jedes Volks und jeder Zeit, entscheiden vielmehr durchaus: und von diesen bin ich immer in meinen Ansichten dessen, was in meiner Zeit geschehn, — so weit ich mir aus der Ferne ein Urtheil darüber zutrauen durfte, — und in meinen eignen Bemühungen im Vaterlande, ausgegangen *).

Die Geschichte der großen Bewegungen in der französischen Nation, ist jetzt durch eine große Zahl Denkwürdigkeiten von der Hand mithandelnder Personen so weit aufgeklärt, daß man über wenige Punkte und über wenige Charaktere noch im Zweifel seyn kann. Es ist etwas Eignes der neuen Zeit, daß alle solche Schriften so bald nach den Ereignissen bekannt gemacht werden: dahingegen die meisten ähnlichen Werke von Engländern aus der Periode der bürgerlichen Unruhen des siebzehnten Jahrhunderts, erst nach dem Verlaufe von mehr als hundert Jahren gedruckt sind.

*) Von Beyden wird in den folgenden Aufsätzen dieser Sammlung Rechenschaft gegeben.

Es war inzwischen, als ich anfieng zu schreiben, nicht nöthig, diese Aufklärungen zu erwarten, um ein sichres Urtheil zu fällen: und das Meinige ist durch Alles was seitdem bekannt geworden, nicht entkräftet, sondern vielmehr bestätigt. Es beschränkte sich aber auch auf die ersten Unternehmungen derer, welche den Kampf begannen. Der entschiedenste Tadel der Revolution kann nicht alle diejenigen mit treffen, welche darin verwickelt wurden; noch weniger solche Männer, die auftraten, nachdem sie vollzogen war. In der bedrängtesten aller Zeiten, änderte sich der Boden auf dem gestritten ward, so geschwind und so oft, daß bald eine Jugend zu männlicher Kraft heranwuchs, die von Allem, was die Köpfe derer füllte, die nur um Weniges älter waren, Nichts gesehen hatten. Wer in diese ganz neue Welt eintrat, und keine Verpflichtungen aus den, ohne seine Schuld zerstörten Verhältnissen herüber gebracht hatte, durfte sich der herrschenden Gewalt anschließen, ohne Vorwürfe zu verdienen: vielmehr gebührt ihm großes Lob, wenn er sich bemühte, das Wahre und Gute zu befördern, das sich in jedem, noch so verzerrten Systeme menschlicher Gedanken und Anordnungen finden läßt.

Auch unter Caligula und Domitian gab es andere Pflichten und andere Tugenden, als verzweiflungsvolle Unternehmungen, sich von den Tyrannen zu befreyen. Wer als Vertreter des Volks im National-Convente versuchen wollte, für seine Mitbürger zu thun, was unter seiner Herrschaft möglich war, durfte nicht damit anfangen, die Autorität jener Versammlung anzugreifen; auch wenn er selbst an ihrer Rechtmäßigkeit zweifelte.

Wer etwas in der Welt ausrichten will, muß sich mit Andern verbinden. Steht er nicht hoch genug, eine eigne Parthey zu bilden, so muß er sich an eine vorhandne anschließen. Ein Gesetz des Solon machte es jedem Bürger zur Pflicht: und das mit Recht. Denn es ist dem gemeinen Wesen unter keinen Umständen mit Bürgern gedient, die

zusehn, wenn Andre kämpfen: die über jeden, der sich ereifert, nur lächeln; und auf jeden Fall die Sicherheit ihrer eignen Person vorbedacht haben.

Partheyen bleiben indessen selten ihren ersten Zwecken lange getreu: und wer es im Ernste gut meint, wird dadurch oft mit Menschen verwickelt, die seinen Absichten ganz andre unterschieben, und ihn missbrauchen. Doch kann er die Verbindung mit ihnen nicht aufgeben, ohne den Sieg denen zuzuspielen, die noch Schlimmeres wollen. Die Hoffnung, immer noch im Einzelnen Gutes befördern, oder Böses hindern zu können, hält zurück: und die Selbstliebe wird durch das Vertrauen auf den erworbnen, aber leicht überschäzten Einfluß, bestochen. Es ist sehr schwer, den Augenblick zu treffen, in welchem der Wunsch, das gemeine Beste zu befördern, dem Gefühle der persönlichen Ehre nachgesetzt werden muß. Ist er aber einmal verfehlt, so geräth man in große Gefahr, seinen Ruf, und am Ende seinen Charakter selbst zu verlieren.

Solches ist das Misgeschick der Zeiten, in denen der Partheygeist wüthet, und in der allgemeinen Verwirrung, nur durch ihn etwas Bedeutendes geschehn kann. In der Geschichte der britischen Unruhen des siebenzehnten Jahrhunderts erschienen Hambden mit Pym, Essex mit Ireton, Lady Hutchinson mit den Töchtern Cromwells, Clarendon und Falkland mit Prinz Rupert und Lord Goring, auf gleicher Seite. Dennoch haben sie vor dem Richterstuhle der Geschichte nichts mit einander gemein.

Dürfen nun diejenigen, welche in der französischen Revolution Alles was sie hatten, und sich selbst, dem opferten, was ihnen recht und gut schien, nicht ebenfalls auf Gerechtigkeit Anspruch machen? Es ist sehr bequem, nachdem die mannigfältigen Phasen der Revolution vorüber gegangen sind, sie in ein allgemeines Urtheil über Versammlungen, Partheyen und Benennungen zu versenken, und gleichen

Tadel und gleiche Verachtung über Alle auszusprechen. Was haben aber dreyhundert Mitglieder des Convents, die gegen die Hinrichtung Ludwig des Sechszehnten stimmten, obgleich ihnen der Tod angedroht war, wenn es gelänge, ihn zu retten: was haben diese mit der Majorität gemein, die seinen Untergang beschloß? Was haben diejenigen, welche sich selbst für Andre hingaben, wie sie auch immer über Staatsformen gedacht haben, mit denen gemein, die ihren persönlichen Leidenschaften Alles aufopferten, das Ganze und die Einzelnen?

Das Princip der Achtung für die Gerechtigkeit, in welcher Form sie auch erscheine, und des Wohlwollens gegen die Menschen, ist allein unwandelbar. In der Anwendung auf die stets wechselnde Gestalt der Welt erzeugt es aber mannigfaltige Grundsätze und Ansichten. Es hängt von den individuellen Gefühlen ab, welche Seite der Dinge sich Jedem mit überwiegender Kraft aufdringen wird: und auch die äußere Lage hat einen Einfluß, der allzu natürlich ist, als daß er unbedingt für verwerflich erklärt werden dürfte. Diejenigen, welchen die bürgerliche Gesellschaft nicht blos den Genuß persönlicher Vorzüge, sondern auch die Mittel gewährt, Gutes und Nützliches zu befördern, werden sie immer mit andern Augen betrachten, als der, welcher durch die bestehenden Verhältnisse niedergehalten wird, und sich in dem Bestreben, etwas zu leisten, gelähmt findet. Wer berufen ist, die öffentliche Ordnung zu schützen, muß sie anders ansehn, als der sie verbessern mögte. Es giebt daher in jedem großen Kampfe Punkte, wo die achtungswerthesten Männer sich trennen, einander auf Tod und Leben bekämpfen: und dennoch, wenn das Schicksal entschieden hat, die Hände bieten können. Ja, es ist nicht unmöglich, daß der, welcher alle seine Kräfte einer großen Sache gewidmet hat, durch die Unvernunft und die Leidenschaften derer, mit denen er gemeinschaftlich handelte, genöthigt werde, seine Parthey zu verlassen, und auf eine ganz andre Seite zu treten, ohne daß er den Vorwurf der Unbeständigkeit verdiene.

Burke, der entschlossenste und standhafteste Vertheidiger der Rechte des Volks gegen die Eingriffe der Krone, verfocht diese nachmals mit gleichem Eifer, als er sie in den Vorrechten gefährdet sah, die er für wesentliche Bedingungen des allgemeinen Wohls hielt.

"Meine Stellung," sprach er, "hat sich verändert: nicht „meine Grundsätze. Diese eben gebieten mir zu ändern, „so wie es die Zeiten verlangen. Ist die in schlaffe Ruhe „eingewiegte Nation in Gefahr, das Selbstgefühl zu verlieren, „wodurch allein sie ihren moralischen Werth bewahrt, so ist „es Zeit, sie aufzuwecken. Stürmt hingegen das Volk in „bewußtloser Leidenschaft, so muß sein Arm entwaffnet wer„den, damit es sich nicht selbst verletze."

Gleich ihm wird Jeder, der es unternimmt, die Menschen über die wesentlichen Bedingungen ihres Wohls zurechtzuweisen, ohne sich durch Partheyen irren zu lassen, nicht allein von diesen bekämpft und verschrieen, sondern auch leicht von ruhigen Zuschauern verkannt.

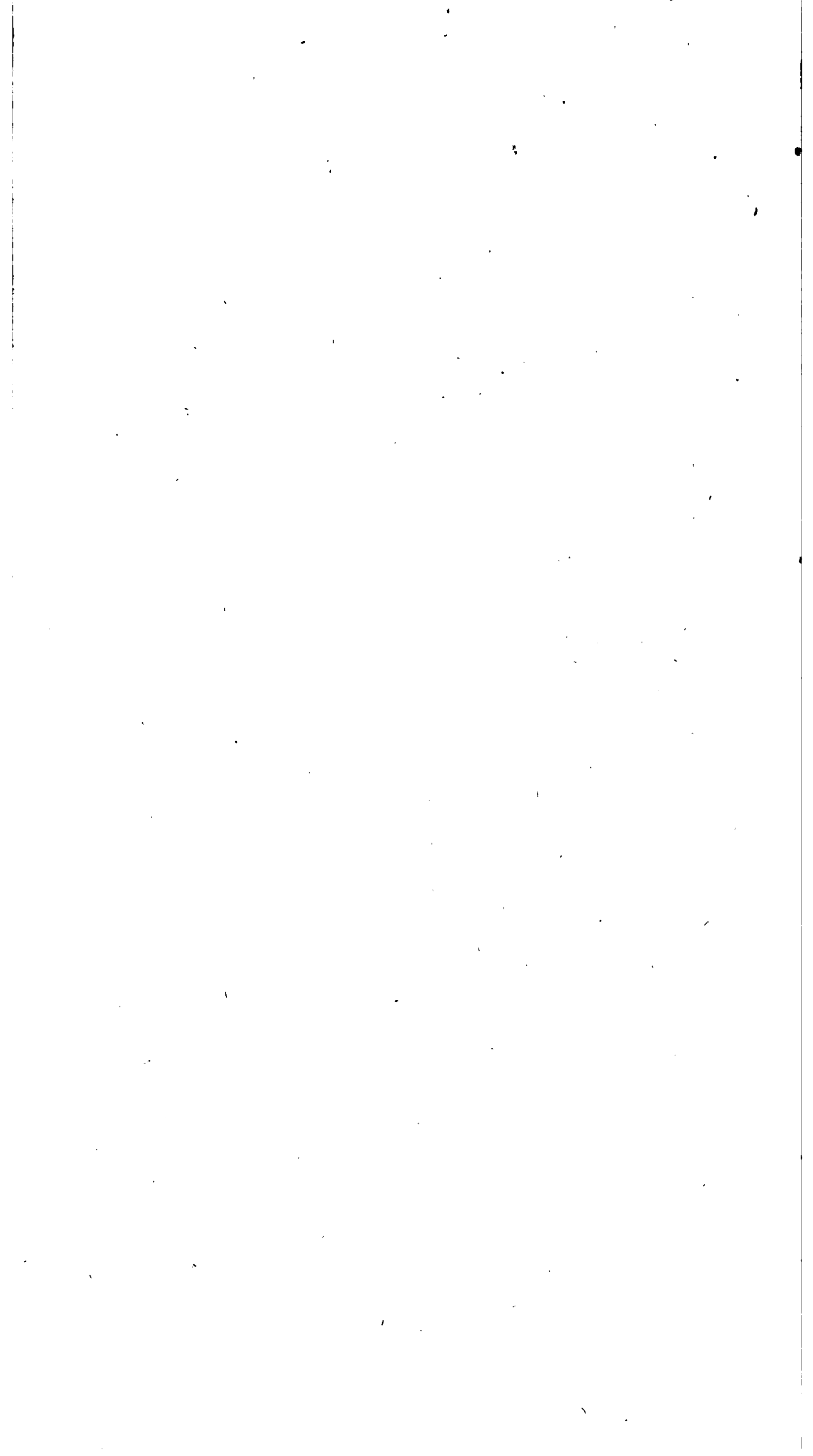
II.

Anzeige

und

Beurtheilung einiger Schriften,

welche den Zustand von Frankreich vor der Revolution, und einige damit verwandte Gegenstände betreffen.



Inhalt.

II.

Anzeige und Beurtheilung einiger Schriften, welche den Zustand von Frankreich vor der Revolution, und einige damit verwandte Gegenstände betreffen.

Es ist bereits im ersten Bande dieser Sammlung (S. 288) bey Gelegenheit der Schriften des Grafen von Windisch-Grätz, des verunglückten Versuchs gedacht, den der Kaiser Joseph der Zweyte machte, die politische und kirchliche Verfassung seiner belgischen Provinzen zu vernichten, und eine ganz andre, auf rein monarchischen Grundsätzen beruhende, einzuführen. Diese Unternehmung, und der Aufstand der dadurch erregt ward, machen ein sehr bedeutendes Vorspiel zu der französischen Revolution aus, der sie unmittelbar vorhergiengen. In diesen beyden großen Ereignissen ist Alles einander entgegengesetzt: die Veranlassungen, die Absichten der streitenden Partheyen, und der Erfolg. Joseph wollte die Rechte der Corporationen, durch welche seine Autorität beschränkt ward, aufheben, und eine demokratische Gleichheit, in der Unterwürfigkeit aller Unterthanen einführen. Ludwig der Sechszehnte wollte seinem Volke größere Rechte und einen wirksamen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten einräumen. Beyde fanden aber gleich lebhaften Widerstand. In Belgien vermogten die kirchlichen und politischen Aristokratien, das Volk in ihr Interesse zu ziehen, und zu Gunsten ihrer Ansprüche zu bewaffnen.

In Frankreich führte der unüberlegte und übermüthige Widerstand der Aristokratie, ihren eignen Untergang herbey, und zog die Monarchie mit in denselben Abgrund.

Das aber haben beyde Revolutionen mit einander gemein, daß die Anstifter sich auf ein Recht der Völker beriefen, ihren Willen, gegen den Sinn des Regenten, auf jede Art, auch mit Gewalt, geltend zu machen: und von dieser Seite konnten die Unternehmungen sowohl derer, welche alles Alte aufrecht halten, als derjenigen, die Alles verändern wollten, den Beyfall von Männern erhalten, die in ihrem Urtheile über die Gegenstände des Kampfes, von ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgiengen.

Das Resultat des belgischen Aufstandes von 1787 ist schnell für immer verschwunden. Die Urkunden darüber haben indessen einen bleibenden Werth für die Geschichte: und sie geben Anlaß zu interessanten Betrachtungen.

Recueil de Lettres originales de l'Empereur Joseph II. au Général d'Alton **Commandant des Troupes aux Pays-Bas, depuis Décembre 1787. jusqu'au Novbr. 1789.**

Copies des Lettres du Général d'Alton à l'Empereur Joseph II. relativement aux affaires des Pays-Bas en **1788 et 1789. avec des Notes de L'Editeur.**

Lettres de LL. AA. RR. Madame l'Archiduchesse Marie Christine et Albert Duc de Saxe-Teschen au Comte de Trautmannsdorff. **Brüssel 1790.** *).

Diese Urkunden, welche zwar, wie Vorrede und Noten sehr deutlich beweisen, in der Absicht, den Monarchen und seine Diener gehäßig zu machen, publicirt, aber gewiß nicht verfälscht sind, verbreiten Licht über manche Vorfälle der

*) Diese Beurtheilung ist in der Allg. Liter.-Zeitung 1790. Nr. 135 gedruckt.

merkwürdigen Geschichte, und noch mehr über den Charakter einiger Hauptpersonen. Für ihre Authenticität bürgt nicht nur im Ganzen der Inhalt, der die Angelegenheiten der kaiserlichen Armee im größten Detail angeht: sondern das untergesetzte Zeugniß des Greffier de la ville de Bruxelles versichert den Leser, daß auch nicht einzelne untergeschobne Zusätze darin enthalten sind. Wir erhalten hier die Originalberichte des Generals, und die ihm ertheilten Instructionen. In jenen Berichten sind die Begebenheiten zwar nur so vorgetragen, wie sie dem Generale vorgestellt worden sind; oder vielleicht gar, wie er selbst für gut fand, sie vorzustellen. Sie sind nur einseitige Zeugnisse. Aber es werden durch dieselben, manche Zeitungsnachrichten, vergleichen immer eine Menge, aus ganz unbestimmten Volkssagen entstehen, und sodann eine Zeitlang für ausgemachte Wahrheit gelten, wenigstens verdächtig. Die in den Noten aufgestellte Behauptung, durch welche die Schuld der ersten Gewaltthätigkeiten, welche der General mehrentheils auf das Volk schiebt, den Soldaten zugeschrieben wird, ist doch auch noch kein Gegenbeweis: und in Ansehung eines der wichtigsten und frühesten Vorfälle, der ersten Thätlichkeit zu Brüssel, am 22ten Januar 1788, wagt der Herausgeber diesen Widerspruch nicht einmal. Wenn man bedenkt, wie wenig oft selbst diejenigen Personen, die an solchen Vorfällen Antheil nahmen, fähig sind, Zeugnisse abzugeben; da sie selten wissen können, was sie selbst in solchen Augenblicken gesehen und gethan; wie viel weniger noch das Zeugniß eines Einzelnen gilt, wenn davon die Rede ist, was in einem großen Haufen von Menschen, von andern geschehen, oder gar, nicht geschehen seyn soll: wie sehr endlich der Partheygeist dabey interessirt ist, daß gewisse Thatsachen für Wahrheit gelten; wie zweifelhaft also die Geschichte aller Aufläufe großentheils, und wie unvollständig sie nothwendig immer bleibt, so wird man gegen einseitige und frühzeitige Berichte mistrauisch. Die großen Begebenheiten unsrer Tage veranlassen den kaltblütigen Leser sehr oft zu diesen Betrachtungen, welche sehr verdienen, jedem der mit theil-

nehmender Aufmerksamkeit den Schicksalen der Völker zusiehet, in Erinnerung gebracht zu werden, damit er sich nicht, gleich dem großen Haufen der Mithandelnden, von einseitigen und unzuverlässigen Berichten hinreißen lasse.

In Ansehung des Charakters der Hauptpersonen, des Kaisers, und seines Generals, contrastiren die urkundlichen Briefe selbst, sehr mit den Schilderungen der Herausgeber, in der Vorrede. In den Briefen des Kaisers herrscht ein, von den sonst von ihm bekannt gewordenen Aeußerungen, abweichender Ton. Er überläßt mit anständigem Vertrauen, demjenigen, den er desselben einmal würdig hält, das Detail der Ausführung, ohne sich unzeitig im Einzelnen mit Befehlen einzumischen. Er genehmigt mehrentheils seine Vorschläge in Absicht auf das Avancement seiner Untergebenen: oft mit sichtlichem Wohlgefallen, ihm Beweise seiner Achtung und Zuneigung geben zu können. Er weiset die unthunlichen, oft sehr schlecht ausgesonnenen Vorschläge des Generals, ruhig und kurz, ohne Härte und ohne Verspottung ab. In diesen Briefen herrscht endlich weit mehr Ruhe des Geistes, mit der er die Ausführung der einmal beschloßnen Absichten verfolgt, und mehr Mäßigung in der Anordnung der Mittel dazu, als man erwarten sollte. Seine Erklärung: J'ai résolu de couper court aux difficultés; si les choses vont sans qu'on soit obligé d'employer la force, tant mieux; sinon, il faut l'employer à propos, mais avec fermeté et courage, et ne pas balancer, ne pas douter, et ne rien commencer qu'on ne l'acheve, et que tout ne soit soumis. Le plus ou moins de sang que peut coûter une pareille Opération, ne doit point être mis en ligne de compte, kann von dem uneingenommenen Leser nicht, mit den Herausgebern, für die Aeußerung eines Neronischen Charakters gehalten werden. Wäre nur sein Plan gut und gerecht gewesen, so dürfte auch selbst die Furcht, Bürgerblut zu vergießen, ihn nicht alsdann aufgehalten haben, wenn Nachgiebigkeit und Mangel an Entschlossenheit noch größeres Uebel herbeygeführt hätten. In Ansehung

dieses Planes selbst, könnte die mannigfaltig in diesen Briefen enthaltne Behauptung, daß nur ein von der Geistlichkeit aufgereizter niedriger Pöbel sich gegen ihn auflehne, und die geäußerte Zuversicht, daß der Landmann und der begüterte Bürger sich mit ihm gegen jene Plünderer vereinigen würden, wenigstens zu einiger Entschuldigung dienen; wenn nur nicht in dem Briefe vom 20ten Sept. 1789, die Ausdrücke: il n'y auroit rien de plus dangereux, que si nous-mêmes nous contribuions à armer la bourgeoisie, à former des corps de municipalités, qui comme soldats vaudroient peu, et comme revoltés, *ce qu' indubitablement ils seroient, à la première occasion*, deviendroient dangereux, und andre Aeußerungen, wieder bewiesen, daß er sich wohl bewußt war, den Gesinnungen der Nation wenig trauen zu dürfen. Wenn man die zuerst gedruckten Briefe des Kaisers allein lieset, so wird man geneigt, die größte Schuld, auf Unbekanntschaft mit den Gesinnungen des Volks zu schieben, und diesen Mangel den Berichten des Generals zuzuschreiben. Wenn man aber dagegen erwägt, wie verwickelt, wie versteckt, und wie schwankend, die Gesinnungen des beträchtlichsten Theils der Nation lange Zeit hindurch, vor dem Ausbruche der Revolution gewesen seyn mögen, (welches die spätern Vorfälle genugsam bestätigen,) so wird man es diesem nicht hoch anrechnen können, daß er nicht bessre Nachrichten an den Monarchen gelangen lassen. Für solche Nachrichten, und Vorstellungen, die seinen Plänen ganz entgegen waren, würde derselbe auch kein Ohr gehabt haben. Dieses zu vermuthen, berechtigt schon der Umstand, daß die häufigen Erinnerungen des Generals über die Unzuverlässigkeit derjenigen Officiere, die Familienverbindungen in den Niederlanden hatten, so wenig Eindruck auf ihn machten. Das Publicum ist allzugeneigt den vom Glanze der Majestät Geschützten, frey zu sprechen; und seinen Rathgebern dagegen alle Schuld beyzumessen, die ihnen oft, aber doch nicht immer zukommt. Werden diese endlich gar von ihrem Herrn zur Rechenschaft, gezogen, weil sie schlecht ausführten, was

nicht besser auszuführen war, so vereinigen sich fast alle Stimmen für den Monarchen gegen denjenigen, den er dem Hasse des Volks zum Sühnopfer hingiebt. Alles dieses ist auch dem Gen. Alton widerfahren. Wird es ihm aber nicht zu gute kommen dürfen, daß er die Plane eines Monarchen ausführen sollte, der das Wohl seiner Länder überhaupt immer nur durch eigne willkührliche Verfügungen bewirken wollte, die Mitwirkung des angesehensten Theils der Nation durchaus von sich stieß, und hier gar mit unglaublicher Verblendung, sich allein in Opposition mit dem ganzen Volke setzte? Und daß er, der General, als bloßer Militair, und als Fremder in Brabant, die Schwierigkeiten dieses Plans und die Ungerechtigkeit desselben gar nicht einmal zu übersehen vermogte: daß er zu dessen Ausführung aber, sich verpflichtet achten konnte. Er verräth in diesen Briefen hin und wieder einen eingeschränkten militairischen Geist, und unsichern Charakter: aber auch manche gute Gesinnungen gegen das Volk. In Absicht auf den Kaiser, fällt ihm am meisten, die schlechte Harmonie mit dem Minister, Grafen von Trautmannsdorf und den andern Gliedern der Civiladministration zur Last. Aber es finden sich in Altons Briefen Spuren, daß auch in dieser Rücksicht die Umstände viel zu verwickelt waren, als daß man entscheiden dürfte, ohne wenigstens erst noch andre Aufklärung erhalten zu haben. Es wird ihm vielfältig vorgeworfen, daß er unnöthiger Weise harte Maaßregeln gegen das Volk ergriffen. Es werden ihm sogar Grausamkeiten zur Last gelegt. Von dem allen findet sich aber keine Spur in diesen Briefen. Sie reichen freylich nur bis zum 20. Febr. 1789 und sind mithin unvollständig: dahingegen des Kaisers Depeschen bis zum 28. Novbr. gehen. Aber auch in den spätern Briefen des Kaisers findet sich keine Veranlassung zu jenen Beschuldigungen. Der Tod einiger Personen, die bey den ersten Aufläufen geblieben sind, und der ihm von den Herausgebern der Briefe so bitter vorgeworfen wird, würde wahrscheinlich für ein unbedeutendes Ereigniß gehalten seyn, wenn nicht die spätere Insurrection des ganzen Landes, diesen Getödteten den Titel Märtyrer der

Freyheit erworben hätte. Bey solchen Gelegenheiten wird allemal zuerst der Pöbel aufgewiegelt, und giebt verlorne Posten her, die man nach Umständen unterstützt, oder Preis giebt.

Die Briefe der Erzherzogin beweisen nur, wie sehr der Kaiser ihr sein Vertrauen entzogen, und sie vom Minister abhängig gemacht hatte.

* * *

Abrégé historique, servant d'Introduction aux Considérations impartiales sur l'Etat du Brabant par Vonk trad. du *Flamand, et accompagné de Notes* *). Ryssel, ohne Jahrzahl.

Der Verfasser, ein Mann von solchem Gewichte in seinem Vaterlande, daß eine sehr bedeutende, und wie es scheint, die verständigste und wohlmeinendste Parthey in demselben nach seinem Namen bezeichnet worden, wirft in den Betrachtungen über den Zustand von Brabant, die er hier nebst einer historischen Einleitung mittheilt, die Frage auf: ob das Volk dergestalt von den Ständen der Provinzen repräsentirt sey, daß diese befugt und geschickt geachtet werden könnten, die Souverainetät auszuüben, nachdem das Land sich der österreichischen Herrschaft entzogen. Er verneint dieselbe, und fragt, welche verbesserte Organisation dieser Stände, dem Geiste der alten Verfassung gemäß sey, und wie die Souverainetät am besten für das Wohl des Landes ausgeübt werden könne. Die Stände eines monarchischen Staats sind überhaupt nicht befugt und nicht geschickt, die Souverainetätsrechte auszuüben, wenn die Stelle, welche der Monarch in der Verfassung einnahm, vernichtet wird: dieses ist leicht einzusehen. Sie treten dadurch ganz aus ihrem Verhältnisse heraus, und in ein ganz neues gegen das Volk, wenn sie nicht mehr ein Oberhaupt über sich haben, dessen

*) gedruckt in der allgem. Litt.=Zeitung. 1793. Nr. 73.

um sich greifende Macht sie in Ordnung und in Schranken halten sollen, welches aber wiederum für das Interesse derjenigen Classen des Volks und der Theile des Landes sorgt, die sich der hergebrachten Gewohnheit und den Umständen nach, keinen Schutz von den Ständen versprechen können, sondern vielmehr besorgen müssen, von denselben unterdrückt zu werden. Der Verfasser will also zuerst diese Stände selbst verändert, und ihrer ehemaligen alten Verfassung näher gebracht wissen, um eine vollkommnere Repräsentation des Landes herauszubringen. Die Kammer der Geistlichkeit besteht bloß aus Aebten. Er will diesen noch Deputirte der übrigen Geistlichkeit hinzufügen, welche alle 3 Jahr gewählt werden sollen. Die Kammer des Adels besteht nur aus 27 Personen, die nicht allein Güter besitzen, sondern auch Ahnen beweisen müssen, wodurch die meisten Besitzer adlicher Güter entfernt werden. Diese seit einigen Jahrhunderten eingerissene Gewohnheit, welche dadurch veranlaßt worden, daß man es nöthig fand, die allzuzahlreichen Versammlungen zu vermindern, hat eine schädliche Oligarchie erzeugt. Vonk will Deputirte aller andern Güterbesitzer zugelassen wissen. In der dritten Kammer sitzen nur drey Städte, und diese sind noch dazu sehr unterdrückt worden, da man ihnen nicht zugestanden, gleich den andern Curien, zu deliberiren, sondern sich bloß mit Ja oder Nein über die Beschlüsse der ersten Kammer vernehmen zu lassen. In diese Kammer sollen wieder Deputirte von vier andern Hauptstädten, die ehemals berufen worden, eintreten. Endlich, damit der dritte Stand mehr Gewicht erhalte, soll eine vierte errichtet werden, bestehend aus Deputirten der kleinen Städte und freyen Leute auf dem platten Lande, welche ehemals gleichfalls das Recht gehabt, die Landtage zu besuchen. Drey Kammern sollen das Recht haben, Beschlüsse zu fassen, und die vierte zu binden.

Alles dieses ist offenbar sehr gut gegründete Speculation. Ob aber die Mittel, welche Vonk im letzten Abschnitte angiebt, die Souverainetät auf eine wirksame Art zum Besten

des Landes auszuüben, hinreichend wären; ob der hohe Rath, welchen er aus fünf Personen bestehen läßt, den die eben erwähnten vier Stände, und der höchste Gerichtshof (Conseil de Brabant) ernennen sollen, und welchem er die vollziehende Macht anvertrauet, die Kraft gehabt haben würde, den Vermittler aller Streitigkeiten unter den Ständen zu machen; ob der Congreß der sämmtlichen belgischen Provinzen, an welchen die Streitigkeiten zwischen dem höchsten Gerichtshofe und dem hohen Rathe, (der vollziehenden Gewalt) gebracht werden sollen, wenn die Stände als erste Schiedsrichter darüber etwa getheilt wären; ob dieser zu viel oder zu wenig Ansehn und Macht gehabt haben würde: und überhaupt, was für Verhältnisse unter allen Theilen entstanden seyn würden, wenn die österreichischen Niederlande geruhig eine Republik hätten bilden können: wer vermag alle diese Fragen zu entscheiden? Selbst dem einsichtsvollesten Staatsmanne, der das Land und die Einwohner noch so gut kannte, wäre es schwerlich möglich gewesen, einen befriedigenden Plan für die Zukunft zu entwerfen. Indessen mußte ein Anfang gemacht, und den folgenden Zeiten vorbehalten werden, durch kluge Lenkung der Gemüther und Nutzung der Umstände, die Sache vortheilhaft zu entwickeln. Dazu scheint Vonks Plan geschickt gewesen zu seyn. Was für Mittel aber hat dieser Mann ergriffen, um die Sache auszuführen? Die Einleitung enthält eine Zusammenstellung der mehrentheils schon bekannten Umstände der Geschichte, aus denen der Eigennutz, die überhaupt schlechte Denkungsart der Häupter der ständischen Parthey, und ihre gänzliche Unfähigkeit, das große Werk, das sie unternommen, zu vollführen, erhellt. Der gute Vonk zeigt allenthalben die besten Gesinnungen, und die hat wohl auch sein Freund van der Meersch gehabt. Aber mit solchen Leuten, als van Eupen und van der Noot, wie sie hier, in Uebereinstimmung mit allen sonst bekannten Nachrichten geschildert werden, läßt sich ein kluger Mann nicht ein, wenn er in sich nicht die Kraft fühlt, sie niederzuhalten. Vonk hat immer protestirt, er wolle für sich nichts, auch keine hohe Staatsbedienung.

Wie kann man aber politische Absichten erreichen, wenn man nicht damit anfängt, sich, und zuverlässige Freunde in Besitz aller der Stellen zu setzen, die Macht gewähren? wenn man vielmehr zugiebt, daß Menschen, deren Absichten den unsrigen geradezu widerstreiten, diese Macht an sich reißen? Es ist in der That bey einer solchen Unternehmung, als eine Staatsrevolution, nicht genug, zu beweisen, daß man lauter gute Absichten gehabt habe, und daß die schlechten Leidenschaften Andrer die Ursache alles Verderbens gewesen. Auch derjenige ist schuldig, der solchen schlechtdenkenden die Wege gebahnt hat, indem er ein Werk anfängt, von dem er sich bewußt seyn mußte, daß er zu ohnmächtig sey, es auszuführen.

Wie viel Achtung man aber auch gegen die Gesinnungen jener Männer hegen, und wie nachsichtig man ihre Personen beurtheilen mag, so verdienen ihre Handlungen den entschiedensten Tadel. Bey allen bedeutenden Unternehmungen ist das erste Gesetz, nicht blos der Klugheit, sondern auch der Sittlichkeit, eine richtige Schätzung seiner Selbst. Die Eitelkeit verleitet, sich zu viel zuzutrauen, und den schlechten Ausgang zufälligen Umständen beyzumessen. Es ist aber nicht erlaubt, wenn ein Beginnen misglückt, das keinen Erfolg haben konnte, sich mit einem, "wer hätte das gedacht?" zu entschuldigen. In allen Revolutionen hat es immer Vonke und van der Meersche gegeben, die zu gewissenhaft waren, die Gewalt zu ergreifen, wodurch allein, das was sie wünschten, realisirt werden konnte. Ohne einen solchen ersten entscheidenden Schritt, ist jenes Alles nur Thorheit. Es thut ihn aber nicht leicht ein Andrer, als der, von persönlichen Leidenschaften getrieben, sich über Pflicht und Recht wegsetzt: und von dem, der auf diesem Wege die Herrschaft erlangt hat, ist nicht zu erwarten, daß er sie gebrauchen werde, sich Selbst zu beschränken. Daß eine Regierung der Gesetze durch Gewaltthätigkeit eingeführt werde, ist nur ein schöner Traum. In der wirklichen Welt wird vielmehr die auf unrechtmäßigem Wege errungene Macht nur angewandt, die Menschen

in Unterwürfigkeit zu erhalten. Die Folge gewaltsamer Revolutionen ist daher meistentheils nur diese: daß die Autorität noch willkührlicher, aber von einer stärkern Hand geführt wird *).

Voyages de Guibert dans diverses parties de la France et en Suisse, faits en 1775, 1778, 1784 et 1785. Ouvrage posthume publié par sa veuve. 1806 **).

In diesen nachgelassenen Papieren des durch ein taktisches Werk berühmten Verfassers, erhält das Publicum ein sehr schätzbares Geschenk. Ursprünglich sind sie für dasselbe eben so wenig bestimmt gewesen, als seine vor einigen Jahren gedruckten Notizen von den Reisen durch Deutschland, von denen sie sich jedoch in Ansehung des Styls sehr unterscheiden. Die Nachrichten von Deutschland sind flüchtig hingeworfene abgebrochene Zeilen zur Erinnerung für den Reisenden selbst, in so kräftigen Ausdrücken, so treffenden Charakterzügen, daß man sich ein lebendiges Bild von Allem machen kann, was der Verfasser sagen will, und dabey einen ausführlicheren Vortrag nicht vermißt. Aber auch nur ein Mann von so vielem Geiste durfte so schreiben: und doch ermüdet es, auch von ihm dergleichen zu lesen. In den Nachrichten über seine Reisen in Frankreich, die wir gegenwärtig vor uns haben, ist der Vortrag zusammenhängender. Jenes erste Werk sieht fast einer Reihe von Rubriken ähnlicher, als einem Buche. In diesem findet man hingegen viele ausführliche Erzählungen und Schilderungen. Was aber dem Buche den größten Reiz giebt, ist das lebendige moralische Gefühl, der edle Unwille über Ungerechtigkeit und alles Niedrige und Schlechte, die Wärme für Größe der Gesinnungen, für uneigennützige Be-

*) Dieses ist geschrieben im Jahre 1793, als die Anarchie in Frankreich am höchsten gestiegen war. Der hier oben angedeutete mögliche Ausgang der Sache ist zehn Jahre darauf, durch Napoleon realisirt.

**) Hallische Allgem. Literatur-Zeitung 1806. Nr. 100.

mühungen zum allgemeinen Besten, die durchaus in ihm herrschen, und zu dem Herzen des Lesers um so viel stärker sprechen, da man durch den Ton des Ganzen immerfort daran erinnert wird, daß der Verfasser nur mit sich selbst redet, und bey den Ergießungen seiner Empfindungen nicht an die Wirkung gedacht haben kann, die sie auf andre thun sollten. Die schönste Stelle im ganzen Buche, in dieser Hinsicht, ist die Schilderung des Grafen v. Broglio.

Voilà, sagt der Verfasser, l'homme qu'on a déchiré pendant sa vie, dont on n'a pas assez senti les grandes qualités pour lui pardonner quelques défauts, qui étaient les inconvéniens de ces qualités mêmes, et qu'on a en conséquence toujours écarté des grandes places de l'administration: on disait qu'il était sujet à prévention, à haines, à animosités, et par là à injustices. Il haïssait en effet vigoureusement le vice et les abus: il prononçait ses sentimens avec force, et sans aucun menagement, il dénonçait hautement ce qu'il ne pouvait attaquer et detruire. Sans doute il pouvait se prévenir quelquefois; il pouvait quelquefois aller par delà le but; sans doute aussi l'impuissance où il était, de faire tout le bien dont son ame ardente concevait la pensée, les obstacles qu'on lui suscitait, les clameurs que la médiocrité et l'improbité de tant de gens intéressés jettaient sur son passage, donnaient-elles quelquefois à son caractère de l'acreté et de l'amertume; mais qu'on eût placé cet homme où il devait être, à la tête des affaires, et d'un grand département, toutes ses facultés étant ainsi mises en exercice, toute son activité étant satisfaite, il serait rentré dans le calme et dans la juste mesure de tout. Il y était presque déjà, les dernières années de sa vie. L'âge l'avait heureusement refroidi. Il est mort aussi quand l'envie commençait à se lasser. A sa mort elle s'est tue entièrement, et il n'y a eu qu'une voix si non pour le regretter, mais du moins pour le louer.

Hier wird nicht blos der Graf von Broglio und das Schicksal eines einzelnen Mannes dargestellt. Jeder, der in größern Ideen lebt, und sich höhern Zwecken weiht, als die Befriedigung persönlicher Wünsche und Leidenschaften, wird leicht, wenn er Misbräuche angreift, für einen Feind der Menschen, die von ihnen Vortheil ziehen, ausgegeben: und doch wird eben er am meisten geneigt seyn, das Privat-Interesse Andrer zu schonen, wo es nur immer mit dem allgemeinen verträglich ist. Läßt man ihm nach seinem Tode Gerechtigkeit widerfahren, so ist es oft nur eben deswegen, weil man sicher ist, ihn nicht wieder zu sehen.

Pour moi, fährt Guibert fort, je l'ai pleuré, et je le pleurerai toute ma vie. Il n'avait jamais servi à ma fortune il y avait nui plutôt. Il m'avait fait des ennemis. Son caractère, son ame, toute sa personne avait dès ma plus tendre jeunesse tant d'attraits pour moi, et tant d'ascendant sur mon ame, que je trouvai une sorte de charme, après lui avoir reproché son tort envers moi, de le lui pardonner.

Dieses edle Gefühl herrscht im ganzen Buche. Der größte Theil der Reisen, deren Andenken darin aufgezeichnet ist, ward durch das Geschäft veranlaßt, die Invaliden zu visitiren, die in den entferntern und kleinern Festungen vertheilt waren. Dieß führte ihn in mehrere von ihnen bewachte Staatsgefängnisse, und hier fand er viel Tadelnswürdiges. Es ist mit Recht als eine Merkwürdigkeit in öffentlichen Blättern angemerkt, daß in der Bastille, bey ihrer sogenannten Eroberung, im Jahre 1789 nur Sieben Personen saßen: und die Feinde der damaligen Königlichen Staatsverwaltung nahmen zu veralteten Geschichten ihre Zuflucht, um die Lettres de cachet und die Staatsgefängnisse verhaßt zu machen. Hier lernt man aber doch, daß unter der milden Regierung Ludwigs XVI. manche Opfer des Ministerialhasses oder vielleicht der Verfolgung untergeordneter Staatsdiener, in den Winkeln des großen Reichs

verschmachten, und schlechtdenkenden Aufsehern preis gegeben werden konnten.

Eine Bemerkung, die oft wieder kommt, betrifft den Wegbau. Es ist aus den Schriften über die französische Staatsverwaltung bekannt, daß die Pflichtdienste zu diesem Behufe (Corvées) eine Quelle der härtesten Bedrückungen der Landleute ausmachten. Turgot, der als Intendant diese Plage kennen gelernt hatte, fieng an, sie abzuschaffen. Aber unter seinen Nachfolgern fand man es bequemer, den alten Weg wieder einzuschlagen. Hie und da machte ein Intendant zur Erleichterung der geplagten Bauern die Einrichtung, alle Wegearbeit für Bezahlung thun, und die Kosten durch eine allgemeine Auflage herbeyschaffen zu lassen. Allenthalben, wo Guibert diese Einrichtung traf, fand er die Wege besser, und das Volk zufriedner. Aber nach Turgot hatte kein Minister den ernstlichen Willen, das Uebel für immer im Ganzen abzuschaffen.

Brest sah der Verfasser im Jahre 1778. Seine Beobachtungen über den Geist, der in der Marine herrschte, und über die schlechte Organisation des ganzen Seedienstes, sind für die Geschichte der französischen Staatsverwaltung wichtig. Wir zeichnen hier einen Zug aus, der den Nationalcharakter darstellt, und um desto merkwürdiger ist, da ein Franzose selbst ihn erzählt. Guibert fand in Brest alles erfüllt vom lautesten Lobe eines Schiffscapitains de la Clocheterie, welcher, wegen eines zweifelhaft gebliebenen Gefechtes gegen eine englische Fregatte, von dem Seeminister Sartines einen Brief voll der übertriebensten Lobsprüche erhalten hatte, unterdessen von dem englischen Capitain, der sich mit einem schwächern Schiffe eben so gut aus der Sache gezogen hatte, in den Zeitungen seiner Nation nur die wenigen Worte gesagt wurden: der Capitain und seine Mannschaft haben ihre Pflicht vollkommen erfüllt.

Alle kleine Züge, welche die Administration der öffentlichen Angelegenheiten betreffen, charakterisiren die Regierung

Ludwigs des XVI., eben so, wie sie schon bekannt ist. Keine große Misbräuche, keine schreyende Ungerechtigkeiten: das alles konnte unter einem Regenten nicht statt finden, der sich bemühte, wohlgesinnte Männer zu Gehülfen seines hohen Berufs zu erhalten, und bey dem Rechtschaffenheit die erste Empfehlung zu Ministerstellen war; aber eine solche Schlaffheit in der Verwaltung, eine solche Nachsicht gegen das Privat-Interesse einer so großen Zahl von Menschen, daß der Staat zuletzt mehr dadurch verlor, als einige wenige Favoriten ihm kosten konnten.

Im Jahre 1784 besuchte Guibert Lothringen, und sah bey dieser Gelegenheit in Gesellschaft eines französischen Herzogs von A*** Pirmasenz. Der Landgraf Ludwig IX. von Darmstadt spielte damals den militairischen Souverain, und ahmte den großen König von Preußen auf eine Art nach, die hier zu einer äußerst komischen Beschreibung Anlaß giebt. Er ließ zwey Bataillons aufmarschiren: sein drittes war untergesteckt, um jene beyden complet zu machen. In dem erbärmlich möblirten Schlosse sah man nichts als Schildwachen, und die Unterhaltung bey Tafel ward durch unaufhörliches Präsentiren des Gewehrs mit schrecklichem Getöse, das alle Viertelstunden beym Ablösen verdoppelte, unterbrochen. Er selbst, erschien im lächerlichsten Aufzuge, um sich ein preußisch seyn sollendes Militair-Ansehn zu geben.

Von Lothringen aus reisete der Verfasser in die Schweiz. Die Beschreibung der unzählige Mal beschriebenen Gegend von Bern und Thun ist dennoch auch hier anziehend. Man gewinnt den Mann lieb, der so denkt und empfindet, und hört ihm gern zu, wenn er erzählt, was er gesehn, so oft man es auch von Andern schon gehört hat. Eben so sind die Beschreibungen des weniger bekannten Campaner Thals in den Pyrenäen, und von Vauclûse, in der Reise durch das mittägliche Frankreich, die die letzte Hälfte des Buchs einnimmt, und worin der französische Leser viel kleines ihm wichtiges Detail von Bemerkungen über Gegenden, Kanäle und öf-

fentliche Anstalten u. dgl. findet. Der deutsche Leser begleitet mit weniger Interesse, doch immer mit Vergnügen, den geistvollen Reisenden.

Mémoires de M. le Baron de Besenval **Lieut. gén. des armées du Roi etc. écrits par lui-même, imprimés sur son Manuscrit original et publiés par son exécuteur testamentaire, contenant beaucoup de particularités et d'anecdotes sur la Cour sur les Ministres et les règnes de Louis XV. et Louis XVI., et sur les événemens du temps: précédés d'une Notice sur la vie de l'auteur: an XIII. (1805.) 3 Vol.**

Dieses Werk gewährt nicht allein als ein Gemälde der Sitten und der Charaktere am Hofe Ludwig des XV. und XVI. Unterhaltung. Es hat auch einen bleibenden Werth für den Geschichtschreiber. Man sieht darin die Hauptpersonen der spätern Begebenheiten, zuerst auftreten und sich in ihren Privatverhältnissen entwickeln: und dadurch wird ihr späteres Benehmen in öffentlichen Angelegenheiten begreiflich. Der Verfasser war durch seine Lage in den Stand gesetzt, selbst zu sehen: und Alles was er darüber sagt, zeugt von einem treffenden Urtheile. Er stand als Oberster in der Schweizergarde, mit dem Herzoge von Choiseul, und nachmals mit dem Grafen von Artois, welche nach einander die Stelle eines Colonel général des Suisses bekleideten, in naher Verbindung; auch war er in den vertrautern Kreis der Königin Marie Antoinette aufgenommen. In diese seine Lage muß man sich versetzen, um ihn selbst, und den Werth seiner Ansichten zu beurtheilen. Er war Hofmann: im Umgange mit Großen, und für diesen gebildet. Man darf in ihm nicht den Patrioten, oder den Staatsmann suchen. Die Sache der Nation interessirte ihn nur als eine Angelegenheit der Personen, mit denen er in Berührung stand: aber sein feines Ehrgefühl, und sein treffendes Urtheil, machten ihn zu einem guten Rathgeber.

---

*) Allgem. Literatur-Zeitung. 1806. Nr. 17. 18.

Er war zu Solothurn geboren. Sein Vater hatte den Posten eines französischen Gesandten in Polen bekleidet, und war als General-Lieutenant und Oberster der Schweizergarde gestorben. Unter diesen günstigen Umständen trat der Sohn in die Welt ein. Seine ausgezeichnete Tapferkeit erwarb ihm im Feldzuge von 1748 die Achtung der Armee. Eine Redoute ward bestürmt. Er war der erste, der hinaufkletterte, und rief seinen Cameraden zu: Morbleu, cette situation n'est pas commode (er konnte sich mit blutigen Händen kaum halten) et on n'y tiendrait pas, s'il n'y avait pas des coups de fusil à gagner. Die Redoute ward genommen. Das Bonmot ging durch die ganze Armee. B. kam aus dem Feldzuge als Maréchal de Camp, und machte den Krieg von 1757 als Adjudant des Herzogs von Orleans mit.

Vom Herzoge von Choiseul, macht er eine interessante Schilderung. Er sagt zwar selbst, daß jener Minister nur für seine Zeit ein ausgezeichneter Mann war, und in einer Periode, wo Alles einen höheren Charakter gehabt hätte, kein großer Staatsmann gewesen wäre. Sein leichtsinniges Selbstvertrauen, und seine Inconsequenz waren damit unvereinbar. Aber doch ragte er am Hofe Ludwig des XV. hervor. Er besaß Verstand, Interesse, und Energie. Seine Gegner hingegen, waren nur von der kleinlichen Neigung zu übelwollender Intrigue beseelt, worin immer diejenigen eine Zuflucht suchen, die ihre eigne Unfähigkeit irgend etwas hervorzubringen, damit zu verdecken meinen, daß sie Andre daran hindern Ueber diesen Intriguengeist war Choiseul erhaben, und er setzte allen solchen Künsten nur die anständige Offenheit entgegen, mit der er dem Könige seine Meinung sagte. Diesem fehlte es nicht an Verstande, und er fühlte den Werth der überlegnen Kraft seines Ministers. Er überließ bekanntlich die Zügel der Regierung jedesmal denen, welche ihm durch zufällige Umstände, oft gegen eigne Einsicht und Wahl, zu Ministern aufgedrungen wurden. Er selbst machte den Zuschauer bey dem großen Spiele, wovon das

Schicksal seines Volks abhieng: er sagte oftmals vorher, was für Schritte, die er doch selbst misbilligte, geschehn würden, und wozu man ihn nächstens bringen würde. Eine Anekdote, die Besenval aus Choiseuls eignem Munde erzählt, zeigt noch besser als alle andere sonst bekannte, wie weit die Nullität des Königs gieng. Choiseul that ihm Vorschläge, die ungeheuern Misbräuche in der Haushaltung des Hofs zu reformiren. **Mon cher ami,** erwiederte Ludwig XV., **les voleries dans ma maison sont énormes; mais il est impossible de les faire cesser: trop de gens, et surtout trop de gens puissans y sont interessés. Tous les ministres que j'ai eûs, ont formé le projet d'y mettre ordre, mais effrayés de l'exécution, ils l'ont abandonné.** ***Le Cardinal de Fleury était bien puissant, puisqu'il était le maître de la France,*** **il est mort, sans oser effectuer aucune de ses idées sur cet objet. Ainsi croyez moi, calmez-vous, et laissez subsister un mal incurable.** Unter Ludwig XVI. führte doch Necker aus, was Ludwig XV. für unmöglich gehalten hatte.

Zuletzt, als dieser Monarch in die Arme der Dubarry gesunken, und alles Königliche Gefühl in die Empfindungen einer abgestumpften Sinnlichkeit aufgelöst war, gelang es den Intriguen einiger Hofmänner, die sich der Maitresse bemächtigten, den Herzog von Choiseul, der sich vor ihr nicht hatte beugen wollen, zu entfernen. Nach Ludwig's XV. Tode ward Frankreich von seinen verachteten Ministern erlöset. Ludwig XVI. hatte die besten Gesinnungen, und wollte das Gute. Aber er zeigte bald den Mangel an Energie, wodurch alle seine Absichten vereitelt worden sind. Unglücklicher Weise fiel er durch den Einfluß, den er seinen Tanten verstattete, in die Hände des Maurepas, der nur darauf bedacht war, sich seines Postens zu versichern, bey allen Geschäften von Wichtigkeit gleichgültig blieb, sobald sein eigner Credit nicht unmittelbar interessirt war, und die größten Schwierigkeiten mit leichten Spöttereyen zu beseitigen glaubte. Er erleichterte dadurch dem jungen Könige die Geschäfte. Doch ist

es nicht ganz begreiflich, wie ein Mann von dieser Gemüthsart, einen so unbeschränkten Einfluß über einen Charakter wie Ludwig XVI. hat gewinnen und so lange behaupten können. Gleich nach seiner Thronbesteigung ward der allgemein verabscheute Herzog von Aiguillon, der Feind und Nachfolger des Choiseul, Freund der Dubarry, entlassen: jedoch nicht, so wie sonst üblich war, zugleich exilirt. Es ward ihm unvorsichtiger Weise gestattet, in Paris zu bleiben: und nun bildete sich um ihn her, ein Zirkel von Unzufriedenen, und Gegnern der Staatsverwaltung. Unter Ludwig XV. war das Publicum an eine gränzenlose Frechheit im öffentlichen Urtheile gewöhnt, und der Geist der Opposition hatte sich der höhern Stände bemächtigt. In den Prinzen von Geblüte, die zu den Zeiten Ludwig's XIV. nur die Ersten unter den unterthänigen Knechten des gefürchteten und angebeteten Königs gewesen waren, erwachte jetzt der Geist der vormaligen Fronde. Die Bekanntschaft mit England nährte die Neigung zum Widerstreben. Ludwig XVI., der englische Schriftsteller las, und sich gern aus ihnen unterrichtete, hatte dennoch eine sehr lebhafte Abneigung gegen den Einfluß englischer Denkart in Frankreich, und gegen die Bekanntschaft der Franzosen mit englischer Politik. Diese Gesinnung hatte guten Grund. Denn in Frankreich gab es keine Versammlung, wo die Opposition gegen Minister und ihre Maasregeln, zum Besten der Nation, unbeschadet der Staatsverfassung, des Königlichen Ansehns, und der öffentlichen Ruhe, hätte wirksam seyn können. Der Widerstand konnte nur von einzelnen Großen herrühren, und gegen den Monarchen selbst gerichtet werden. Er artete allemal in Insubordination, oder gar in Rebellion aus. Eben so führte auch eine Opposition der Parlamente sogleich eine Desorganisation des ganzen Staats herbey. Für die Erhaltung desselben war eine strenge Zucht unter den zahlreichen Mitgliedern des Königlichen Geschlechts nothwendig: und es hat sich späterhin in der Revolution gezeigt, wie viel Schaden es dem Könige that, daß er es daran hatte fehlen lassen.

Ludwig XVI. liebte seine Gemahlin. Die unglückliche Prinzessin, die nicht ohne eigne Schuld, doch weit mehr durch Verläumdung und Ränke, ein Gegenstand des allgemeinen Hasses in Frankreich geworden ist, wird von Besenval, der zu ihren vertrautesten Freunden gehörte, ganz anders geschildert, als sie in den gehässigen Erzählungen ihrer Feinde erscheint. Das Wenige, was von ihr in Necker's Werken vorkommt, widerspricht schon dem angedichteten Charakter. Hin und wieder findet man auch in andern Schriften ein billigeres Urtheil, seitdem ihr schreckliches Schicksal und die edle Art, wie sie es ertragen, den Empfindungen eine andere Richtung gegeben hat. Durch Besenval lernt man sie genau kennen. Sie hatte wirklich nicht Kraft genug, um so viel Uebles zu thun, als man ihr zugeschrieben hat, und nichts weniger als den Willen dazu. Ihr Charakter war sanft, sagt der Verf.; aber sehr leichtsinnig, muß man hinzusetzen, wenn man ihn gelesen, hat. Sie mochte gern Unglückliche unterstützen, und fand einen besondern Gefallen in der Beschäftigung mit dem Guten, was sie stiftete. Große Liebe zum Vergnügen, und lebhafte Coquetterie wird ihr hier zugeschreiben: aber auch nicht mehr, als dieses. B. sagt von ihr: *Rien absolument de déterminé dans sa façon de penser. Sa familiarité nuisait à sa considération: et le maintien que les circonstances ou les conseils lui faisaient souvent prendre, choquaient dans la femme aimable; acception sous laquelle elle avait trop accoutumé à la considérer.* Keine Spur von dem tiefen Intriguengeiste, dessen man sie beschuldigte. Besenval, der sie so genau kannte, der beständig in dem engen Kreise ihrer Freunde und Freundinnen gelebt, der in vielen der wichtigsten Angelegenheiten ihr Rathgeber war, weiß nichts von den vorgeblichen Bemühungen zu Gunsten ihres Bruders des Kaisers Joseph des Zweyten. Sie dachte überhaupt nicht an Einfluß in Staatssachen. Sie mischte sich darein nur, wenn persönliche Verhältnisse zu dem Könige und dessen Umgebungen sie dazu drängten. Auch fürchtete der alte

Maurepas ihren Einfluß, und suchte ihn zu hindern. Sie fühlte zu Zeiten, daß Ludwig XVI. eine unwürdige Rolle spiele, und daß die Gemahlin dieses Königs sich wohl berufen glauben dürfe, ihm fähige Männer zu Ministern zu empfehlen. Aber die natürliche Gleichgültigkeit, die leichtsinnige Liebe zu gesellschaftlichem Vergnügen, der unüberwindliche Hang, sich gehen zu lassen, lähmten alle ihre Entschlüsse einzelner Augenblicke. Sie lebte nicht wie die Königin eines dem äußern Pompe und Glanze unterwürfigen eiteln Volks, sondern als eine vornehme Dame, die hoch genug steht, und reich genug ist, die Unabhängigkeit zu genießen, die ihr höchstes Gut ausmachte. Sie lebte ganz in einem kleinen Zirkel von Freunden, die sie wirklich zärtlich geliebt zu haben scheint. Die Herzogin von Polignac, Gräfin Diane von Polignac, die Cicisbeos dieser Damen, Marquis von Vaudreuil und von Adhémar, und einige andre, die sich an diese schlossen, und zu denen Besenval gehörte, machten ihre tägliche Gesellschaft aus. Mit dieser die Abende auf eine angenehme und ungezwungene Art zuzubringen: darin bestand das große Interesse ihres Lebens. Die Stürme der Regierung waren indessen nicht ganz diesem Privatleben fremd: da der Gemahl dieser Coterie-Königin einmal König war: und die Art wie er sein großes Geschäft betrieb, jenem gesellschaftlichen Cirkel Einfluß verschaffte. Von demselben waren übrigens alle Großen des Hofes (bis auf die einzige Familie Polignac) ausgeschlossen: und auch dieses hatte die nachtheiligsten Folgen. Ludwig der Vierzehnte hielt alle angesehene und mächtige Personen des Adels unter seinen Augen. Wenn er einem von ihnen den Hof untersagte, so glaubte dieser die Ungnade nicht überleben zu können. Marie Antoinette's Hof hingegen ward verachtet und gemieden *).

*) Alles was Besenval von der Königin Marie Antoinette erzählt, und sein Urtheil über sie, wird in späterhin bekannt gemachten Schriften bestätigt. Vorzüglich in den Mémoires de Madame Campan, welche jener unglücklichen Fürstin so nahe gestanden hatte.

Bey dem von der Königin selbst autorisirten Tone, sich jedem Zwange zu entziehen; bey der Erschlaffung der moralischen Triebfedern durch eine cynische Philosophie und weit verbreiteter Licenz der Sitten, befanden sich die höhern Cirkel sehr behaglich, — für den Augenblick. Sie beschönigten die Ungebundenheit ihrer Lebensart mit jener Philosophie: und ihre politische Insubordination, mit vorgeblicher Anglomanie. Bey solchen Sitten, und der Erschlaffung aller öffentlichen Verhältnisse blieb kein andres Mittel, die Bande der bürgerlichen Gesellschaft fest zu halten, als ein militairischer Despotismus. Aber dazu war Ludwig der Sechszehnte nicht gemacht. Es ist einem Andern vorbehalten gewesen, der Welt dieses schreckliche Heilmittel ausgearteter bürgerlicher Verhältnisse zu zeigen.

In dem engern Cirkel des Hofes war Besenval unstreitig einer der Klügsten. Seine unermüdete Betriebsamkeit, der Regierung mehr Kraft zu verschaffen, hätte einen glücklichern Erfolg verdient. Freylich war Hofintrigue das Element, worin er sich bewegte: aber in ihr bestand auch das einzige Mittel, dessen er sich bedienen konnte: und er wandte sie an, Männer von vorzüglichen Eigenschaften an das Ruder zu bringen. Er war ein treuer Verbündeter der Marschälle von Segür und Castries, und leistete ihnen oft erhebliche Dienste. Minister sind mit den großen Angelegenheiten ihres Berufs so beschäftigt, daß sie die persönlichen Verhältnisse, von denen ihr Einfluß zuletzt abhängt, oft aus den Augen verlieren. In England, wo die ganze Aufmerksamkeit auf die Partheyen im Parlamente gerichtet ist, bedürfen sie vertrauter Freunde, die frey von den täglichen Geschäften, blos auf die Stimmung des Volks achten, und auf bedeutende Mitglieder des Parlaments zu wirken suchen. An einem Hofe, wo die Umgebungen des Regenten und Verhältnisse zu ihm entscheiden, bedarf der Minister treuer Freunde unter den Hofleuten, die ihn nicht in elende Tracasserien hineinziehen, aber dagegen schützen, indem sie ihn von dem benachrichtigen, was vorgeht.

Besenval erzählt ausführlich, wie er der Königin den Rath gegeben, sich selbst bey dem Könige mehr Ansehn zu verschaffen, indem sie ihn aus den Händen des alten leichtsinnigen Maurepas zöge, und ihm fähigere Minister empföhle. Die Königin fühlte einige Augenblicke lang den Werth dieses Raths. Aber ein Ball, irgend ein andrer gesellschaftlicher Zeitvertreib, überwog jedes ernstere Interesse. Sie versprach einst dem Besenval, den Herrn von Segür zum Kriegs- und einen Herrn Emery zum Seeminister zu empfehlen. Es vergiengen aber vier Tage, ohne daß sie glaubte, den Augenblick finden zu können, mit dem Könige zu reden, der doch stets geneigt war, den Rath seiner Gemahlin zu hören. Der Augenblick ward versäumt. Ein Zug, der die Königin sehr charakterisirt, ist folgender: La duchesse de Polignac, sagt Besenval, dépositaire des pensées les plus cachées de la reine, jouissant de toute sa confiance, la dirigeait comme elle voulait, *non pas pour sa conduite particulière, mais sur les grands objets*, et disposait entièrement du crédit immense que cette princesse avait sur le roi. Diese Vertraute, welche von der Königin in einem solchen Grade geliebt ward, daß diese sich einst, als die Herzogin ihren Abschied forderte, weil sie sich vernachlässigt glaubte, vor ihr auf die Erde warf, und mit einer Fluth von Thränen das Versprechen abdrang, daß sie bleiben wolle; diese Frau, die in großen Dingen Alles über die Königin vermochte, konnte sie nicht in den kleinen Persönlichkeiten des Lebens regieren, die bey einer Königin von so großer Wichtigkeit sind. Sie und ihr ganzer Anhang werden hier sehr vortheilhaft geschildert. Freylich gehörte der Verfasser zu der Clique: aber die Parthey, die den Hof stürzen wollte und gestürzt hat, hatte zu viel Interesse dabey, alle Personen gehässig zu machen, die den König und die Königin zunächst umgaben, als daß man nicht sehr Vieles von dem, was gegen diese Günstlinge verbreitet worden, für Verläumdung halten sollte. Wenn sie aber auch wirklich vollkommen so gute Menschen waren, als sie von B. geschildert werden, so haben sie doch der un-

glücklichen Königin, die von ihnen umgeben war, dadurch unendlichen Schaden gethan, daß sie sie in dem Coteriegeiste bestärkt, und nur die Annehmlichkeiten des Privatlebens an den Hof zu verpflanzen trachteten, wo man auf solchen Genuß Verzicht leisten muß. Wenn Könige aufhören, mehr scheinen zu wollen, als gute Bürger, so leidet auch das Ansehn ihrer Würde. Je weniger alsdann die Illusion mitwirkt, desto mehr muß wirkliche Gewalt ersetzen: und ein König, der anfängt bürgerlich zu leben, muß sich zugleich entschließen, die Bande strenger Subordination desto stärker anzuziehen.

Nächst dem Könige und der Königin ist der Graf von Artois Gegenstand des Hasses der revolutionairen Parthey gewesen. Der Verf. hat auch mit diesem in sehr nahen Verhältnissen gestanden, wozu die Stelle eines *Colonel général des Suisses*, die jener Prinz bekleidete, die Veranlassung gab. Besenval schreibt ihm die Eigenschaften zu, die am meisten dazu dienen, einen französischen Prinzen bey seiner Nation beliebt zu machen. Ehrgefühl, Leichtigkeit und Anstand im Betragen, körperliche Geschicklichkeiten, Muth. Die Ausschweifungen, die man ihm mit vieler Bitterkeit vorgeworfen hat, sind von jeher an jungen Prinzen entschuldiget worden. Aber der Geist der Zeiten war allzusehr gegen die Königliche Familie und gegen alles Königliche Ansehn aufgeregt. Wie weit dieses schon sehr frühe unter Ludwig des Sechszehnten Regierung gieng, davon ist ein Vorfall, der sich 1778 zutrug, und den Besenval als Augenzeuge erzählt, der stärkste Beweis. Die Herzogin von Bourbon, Schwester des Herzogs von Orleans, war durch eine getäuschte Hoffnung, der Graf von Artois werde ihren Reizen huldigen, gegen ihn aufgebracht, und begieng auf einer Maskerade, eine Ungezogenheit gegen ihn. Nicht zufrieden, ihn beleidigt zu haben, redete sie davon, und brachte es dahin, daß ihr Gemahl genöthigt ward, die Sache als einen Ehrenpunkt der Familie auszumachen. Ein Zweykampf zwischen Prinzen vom Geblüte! Was konnte

das Pariser Publicum wohl mehr interessiren! Wirklich nahm es den lebhaftesten Antheil. Aber ungeachtet der Graf von Artois sich gegen den Herzog von Bourbon und dessen Gemahlin betrug, wie die Gesetze der Chevalerie verlangten, erklärte das Publicum sich dennoch gegen ihn. Der Bruder des Königs, ein junger, schöner Prinz, brav und galant, wie ein Ritter! Der Herzog von Bourbon hingegen flößte gar kein Interesse für seine Person ein. Nichts konnte den Vorzug rechtfertigen, den Paris ihm gab: Aber der einzige Umstand entschied für ihn, daß er der Gegner eines Bruders seines Königs war. Dieser Vorfall, wodurch der Graf von Artois die Gunst des Volks hätte wieder gewinnen können, wirkte nichts. Es ist überhaupt in der Richtung, die die Vorurtheile des großen Haufens nehmen, oft etwas Unerklärliches. Bey den Franzosen ist, wie von ihnen selbst eingestanden wird, alles mit dem Zauberworte: Mode, entschieden. Damals war es Mode geworden, den Hof zu verachten, und die Regierung zu tadeln. Necker, der in der Folge versuchte, durch die öffentliche Meinung zu herrschen, hat es erfahren, daß in einem Volke, das sich von der Mode beherrschen läßt, keine solche öffentliche Meinung erzeugt werden kann, die einen soliden Credit begründet *).

Eine Reform der Rechtspflege, war seit langer Zeit ein Gegenstand der Aufmerksamkeit aller thätigen Minister gewesen. Der Streit mit den Parlamenten, in den die Königliche Autorität bey jedem neuen Finanzedicte verwickelt ward, brachte das gefürchtete und gehaßte Corps der Magistratur immer wieder vor die Augen der Minister, wenn sie es auch noch so gern vergessen hätten; und die großen Misbräuche, die natürlicher Weise in der Verwaltung der Justiz entstanden waren, weil die Parlamente sich wegen ihrer prätendirten Rechte als Stellvertre-

*) Es ist überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß hier von der französischen Nation vor der Revolution die Rede ist. Durch diese ist ihr ganzer Charakter verändert.

ter der Reichsstände, und wegen der Käuflichkeit ihrer Stellen, für ganz unabhängig hielten, hatten schon lange wohldenkende Männer von Gewicht in der sogenannten haute Magistrature, beschäftigt. Unter diesen zeichnete sich der Präsident von Lamoignon aus. Die freundschaftliche Verbindung zwischen ihm und Besenval veranlaßte diesen, einen Versuch zu machen, ihn zur Kanzlerstelle zu erheben. Einige hier eingerückte Aufsätze des Herrn v. Lamoignon über die Reform der Gerechtigkeitspflege, haben an sich selbst kein allgemeines Interesse. Aber es verdient angezeichnet zu werden, wie der ganze Anschlag, die Sporteltaxen, Proceßordnung und so weiter zum Besten des Volks zu verbessern, vereitelt ward. Die ängstliche Gewissenhaftigkeit des Königs ward benutzt, um ihn zu bewegen, daß er den Aufsatz, den er selbst billigte, zum Gutachten an das Pariser Parlament sandte. Kein Collegium aber reformirt sich selbst. Kein Collegium kommt zu der nöthigen Einheit in Entwürfen, zu der Bestimmtheit des Entschlusses, wodurch allein heilsame Neuerungen möglich werden. Jeder, der etwas Erhebliches unternehmen will, lasse es sich gesagt seyn, daß die Gegner der guten Sache, alle diejenigen, die aus Misgunst, aus Neid gegen Talente und Verdienste, aus Trägheit, aus Schwäche des Verstandes und des Herzens, allen nützlichen Entwürfen entgegenarbeiten, gewonnen Spiel haben, sobald sie es dahin bringen, daß unter dem Vorwande, Willkühr zu verhindern, ganze Corpora in die Verhandlung gezogen werden: und mehr, als alle andere, solche Corpora, deren Bestimmung dahin führt, die Sache selbst nicht zu achten, wenn nur die Form beobachtet wird.

Unter dem Ministerium des Grafen von Vergennes, der nach Maurepas Tode am meisten Einfluß über den König gewann, nicht weil er überlegene Talente zeigte, sondern weil er sich vor allem befleißigt hatte, den alten Günstling des Königs für sich zu gewinnen, und dessen Credit ihm als eine Erbschaft zufiel, ward eine Intrigue gespielt, um das An-

sehn eines Premier=Ministers, welches Vergennes geradezu zu fordern nicht Kraft genug hatte, dadurch zu erschleichen, daß er zum Haupte eines Finanzrathes ernannt ward, welchem alle Minister in Ansehung der Geldangelegenheiten untergeordnet seyn sollten. Besenval's Erzählung stellt ein Gemisch von Hofintrigue (denn die Damen wurden auch hier eingemischt) und von Geschäftsintrigue dar, das den König nicht allein bey den höhern Staatsbeamten verächtlich machte, sondern wodurch auch das Publicum, welches nach und nach Vertrauter aller Auftritte zu Versailles, und mit der äußersten Schwäche der Administration bekannt ward.

Der Proceß des Cardinal von Rohan gab eine neue Gelegenheit, den Monarchen herabzusetzen. Die Sache selbst ist, wie alle Uneingenommene bald einsahen, sehr einfach. Ein paar Menschen, die Zuchthausstrafe verdienten und erhalten haben, misbrauchten den Namen der Königin, um einen von unbegreiflicher Verblendung ergriffenen Hofmann, den Cardinal von Rohan, zu betrügen. Aber der Strom der Zeiten ging so hoch gegen den Hof, daß das Widersinnigste wahrscheinlich gefunden ward.

Nun kommen die großen Begebenheiten, welche die Revolution herbeygeführt haben. Calonne's Plane zur Reform des Finanzwesens waren vortrefflich ausgedacht. Necker hatte die Misbräuche welche die Financiers auf Kosten der Nation bereicherten, angegriffen und beynahe zerstört, Calonne gieng weiter. Er griff die Exemtionen der Geistlichkeit und der Großen an; bewies aber eben so viel Leichtsinn in der Ausführung, als Verstand im Entwurfe. Mit Discretion hätte er seinen Plan der ersten Versammlung der Notablen annehmlich machen können. Anstatt diese zu gewinnen, ließ er sich auf einen Streit mit Necker über den Ursprung der Uebel ein, die gehoben werden sollten, und brachte dadurch Personen gegen sich auf, die er wenigstens hätte neutralisiren müssen. Gegenseitig ward die Eitelkeit der Häupter und der Partheygeist der Anhänger gereizt. Die trockensten

Discussionen über Rechnungen, wurden Modesache, und die Damen errichteten auch hier ein Tribunal. Die Marschallin von Beauveau wird ausdrücklich als das Haupt du parti *Necker* genannt. Bey ihr versammelte sich die Geistlichkeit, welche sich an Necker anschloß.

Aus dem Folgenden, welches eine interessante Ergänzung der Geschichte der ersten Zeiten der Revolution enthält, zeichnen wir noch einen Zug aus, der den Charakter des Hrn. v. B. in einem sehr schönen Lichte zeigt. Als ihm der Proceß gemacht ward (unter dem Namen des bisher unbekannten Verbrechens de Lèzenation), fand sein Advocat, die eigenhändige Ordre des Königs: **Le Baron de Besenval repoussera la force par la force.** Mit diesem Documente konnten alle Anklagen niedergeschlagen werden, wenn anders noch irgend einige Rücksicht auf die Pflichten eines untergeordneten Militair-Commando's genommen werden sollte; aber B. warf diesen Zettel ins Feuer, mit den Worten: er könne nur zu neuen Verunglimpfungen des unglücklichen Monarchen Veranlassung geben. Am 1. März 1790 ward er frey gesprochen, starb aber bald darauf.

Mémoires autographes de Mr. le Prince de Montbarey, Ministre Secrétaire d'Etat au département de la guerre sous Louis XVI., Grand d'Espagne, Prince du St. Empire, grand Préfet des dix places Impériales d'Alsace, Lieutenant général etc. 3 Vol. *).

Diese Denkwürdigkeiten sind vom Grafen (nachmals Fürsten) von Montbarey, nicht in der Absicht geschrieben, daß sie bekannt werden sollten. Vielmehr beweiset der nachlässige Ton, in dem sie hingeworfen sind, die Unordnung in der Erzählung, die häufigen Wiederholungen, und hin und wieder einige Widersprüche in einzelnen Aeußerungen, daß der Verf. nur zur Unterhaltung in müssigen Stunden aufzeichnete, was er gesehen und zum Theil mitgethan hatte. Das

*) Gedruckt in den Göttingischen gel. Anzeigen 1826. Nr. 204.

Buch enthält keine neue Aufklärungen wichtiger Begebenheiten, keine große Ansichten, und nur wenig eigenthümliche Beurtheilung politischer Verhältnisse: aber eine lebhafte und ungezwungene Darstellung des gesellschaftlichen Lebens, welches unter Ludwig dem XV. und XVI. so entschiedenen Einfluß auf alle öffentliche Angelegenheiten hatte, und der Art, wie diese letzten behandelt wurden. Die Charaktere der bedeutendsten Personen seiner Zeit, schildert der Verf. nicht mit dem kräftigen Pinsel eines St. Simon, aber auch nicht mit der oft verdächtigen Bitterkeit desselben. Sie erscheinen hier nicht anders, als wir sie schon aus den unzähligen Memoires der Zeit kennen: aber die absichtslose Darstellung ihres ganzen Treibens und die Ausführlichkeit in den kleinsten Umständen versetzt recht in die Mitte aller Verhältnisse, und gewährt eine vertrauliche Bekanntschaft mit den handelnden Personen.

Der Verf., der den Ruf vorzüglicher Rechtschaffenheit erworben und bewährt hat, und dadurch unter Ludwig dem XVI. zu einer Ministerstelle gelangt ist, schildert sich selbst als einen Mann, der sich zunächst dem Lebensgenusse weihete, einem sanguinischen Temperamente und überwiegenden Hange zur Sinnlichkeit überließ, persönlich sein Glück zu machen, und die Größe seiner Familie zu begründen trachtete, ohne jedoch seine persönlichen Neigungen hintanzusetzen; der politische Bedeutung nicht verschmähete, ohne mehr dafür zu thun, als die Gesetze der Ehre verlangten; der auch das Wohl des Staats, so weit sein Einfluß reichen konnte, ernstlich zu befördern suchte: sich selbst aber seinen Ideen nicht aufzuopfern gemeint war. Vielleicht ist ihm eben deswegen Manches gelungen, was bey einer höhern Gesinnung misglückt wäre. Der vornehmste Gegenstand alles seines Bestrebens war die Würde eines deutschen Reichsfürsten und eines Grande von Spanien. Jene erhielt er in Gefolg eines der Familie 1621 ertheilten Kaiserlichen Versprechens, im Jahre 1774; und diese, auf welche er als Abkömmling einer Erbtochter des catalonischen Hauses von Montelar Ansprüche

hatte, einige Jahre später. Aber alle diese mühsam errungene Größe verschwand bald darauf, durch den Tod seines einzigen Sohnes, des Grafen von St. Maurice.

Sein lebhafter Verstand und ein feines Ehrgefühl hatten die seiner Nation eigenthümliche Art der Ausbildung, am Hofe und im Militair, auf das Vollkommenste erhalten. Er war 1732 geboren, und trat im 12ten Jahre unter den vortheilhaftesten Verhältnissen in Kriegsdienste, zog sogleich unter den Augen seines Vaters mit ins Feld, und ward im vierzehnten Jahre zum ersten Male verwundet. Er machte seine ersten Feldzüge unter dem Marschall von Sachsen, und schildert das Leben in diesem Heere, den orientalischen Luxus (seine eigenen Worte), die Schwelgerey und Ungebundenheit in demselben, wobey kein anderer Feldherr als dieser, dessen Genie und Sinnesart der französischen Nation, welche er adoptirt hatte, so ganz zusagte, hätte siegen und erobern können. Auch sogar dieser, sagt der Verf., vermochte es nur in dem reichen und üppigen Belgien. Er erzählt hierauf den Krieg, der 1756 begann, in welchem er selbst schon zu einer bedeutenden Stelle im Heere hinaufgerückt war. Kenner werden hier Aufklärungen und vielleicht einige Berichtigungen im Detail der militairischen Bewegungen und Ereignisse finden. Nach dem Frieden von 1763 trat der Verf. am Hofe zu Versailles, unter dem Schutze seines Oheims, eines alten, ganz eingeweiheten Hofmannes, auf. Er ward sehr früh mit einer Verwandtinn der Familie Mailly verheirathet, welcher drey Schwestern, die ersten Geliebten Ludwig XV., angehörten, und für welche Familie dieser verweichlichte Monarch immer eine besondere Vorliebe behielt. Unter einem Könige, den das Boudoir seiner Geliebten weit mehr interessirte als die Minister-Conferenz, und der sogar die auswärtigen Verhältnisse, welche immer für hohe Personen noch am meisten Reiz haben, wenn sie auch sonst Geschäfte scheuen, als eine tracasserie de Société behandelte, ward die ganze Regierung, in Angelegenheiten einer Coterie verwandelt. Alsdann gelten Anmuth im Umgange, Anstand und Grazie in den

Formen, Leichtigkeit in der Unterhaltung, Milde der Sitten und des Urtheils, unbedingt für die wesentlichsten Vollkommenheiten. Das heißt Liebenswürdigkeit; und wird als höchste Tugend gepriesen (aimable, ce qui ne signifie pas, digne d'être aimé, sagte d'Alembert). Auch stellt der Verf. diese Eigenschaften in allen seinen Schilderungen voran. In Beziehung auf das öffentliche Leben, ist der herrschende Grundsatz solcher Personen: Selbst nichts Schlechtes thun; sich aber nie dem Schlechten widersetzen, das Andere thun wollen. Damit würde man sich Feinde machen, und allen denen misfallen, die sich in ihrer Bequemlichkeit ungern durch ernstliche Bemühungen für das Gute gestört sehen: dahingegen auch die gefährlichsten Feinde des gemeinen Wohls sich demjenigen verpflichtet fühlen, der ihr Thun zwar misbilligt, sie aber gewähren läßt. Solchen Männern sind sie sogar gern beförderlich, und rühmen sich damit ihrer Achtung des stillen Verdienstes.

In einer Regierung, wie die Ludwig des XV., war der Eintritt einer neuen Favorite jedesmal eine der bedeutendsten Katastrophen. Der Verf. bemerkt, daß sie durch die Gr. von Pompadour eine andre Richtung erhielt. Er sagt ganz im Geiste der vornehmen Welt, daß die frühern Liebeshändel des Königs, wegen des Ranges und der Familien der Personen, eine gewisse décence behielten: dahingegen die neue, in einer untergeordneten Classe geborne Maitresse sich eine eigene Existenz schaffen und begründen mußte, nachdem sie durch die Gunst des Gebieters über Alles erhoben worden, was im Lande groß und mächtig war. Dieses heißt, von dem Firnisse der Hofsprache entblößt: der hohe Adel hätte den König gern unter sich behalten, und zu sich herabgezogen, um im ausschließlichen Besitze aller Gunstbezeugungen, des äußeren Ansehns und der wirklichen Macht zu bleiben. Der allen Andern unzugängliche Monarch wäre dadurch in einen milden Nebel gehüllt, gegen Zudringlichkeiten der Uneingeweihten geschützt, und bey der guten alten Sitte erhalten. Frau von Pompadour hingegen suchte einen Ersatz

dessen, was ihr an Familienverhältnissen fehlte, durch Verbindungen mit Männern von Genie und Talenten; sie beschützte Künste und Wissenschaften, und die Regierung erhielt wirklich von Einer Seite einen etwas höhern Charakter. Der Graf von Montbarey würde nicht leicht nachweisen können, was die Nation dabey verlor, daß ihr zum Marquis von Marigny erhobener Bruder, ein Mann von Geschmack und Kenntnissen, zu einer hohen Stelle am Hofe gelangte; dahingegen von den hochgebornen Günstlingen in früherer, und auch in späterer Zeit, nicht viel mehr zu sagen ist, als daß sie ihre unersättliche Habsucht zu befriedigen suchten.

Die ernsthaftern und wirklich vorzüglichen Seiten des Charakters und der Bildung des Verfassers, beziehen sich auf das Militair. Ein Zug aus seiner Dienstgeschichte ist so lehrreich, daß ihm hier einige Zeilen gewidmet werden mögen. Nach dem Frieden von 1763 war es fühlbar geworden, daß die innere Ordnung der Armee einer Verbesserung bedürfe. Es ist bereits erwähnt, daß die Disciplin schon unter dem Marschall von Sachsen gelitten hatte. Im Frieden war darauf nicht geachtet. Die unglücklichen Feldzüge des siebenjährigen Krieges aber, in welchem das oft wechselnde Commando ein Spiel der Hofintriguen gewesen war, deckten die Mängel auf, und erregten allgemeine Unzufriedenheit; im Militair selbst tiefen Mismuth. Der allmächtige Herzog von Choiseul erkannte das Bedürfniß einer Reform, und beschloß seine Administration dadurch zu verherrlichen. Da er aber Frankreich und nebenher Spanien regierte, ganz Europa zu beachten hatte, dabey die ganze innere Verwaltung von Frankreich in Abhängigkeit von sich erhalten wollte, und vor allen Dingen mit den Hofintriguen beschäftigt war, die ihm in seiner hohen Stellung immerfort gefährlich zu werden droheten, so fehlte es ihm an Zeit, in das Detail neuer Anordnungen einzugehen. Auch hatte er zu viel Verstand, als daß er sich hätte zutrauen sollen, Alles selbst zu machen. Durch die untergeordneten Arbeiter, welchen er die Ausführung überließ, entstanden aber in den Ordonnanzen,

denen es an Bestimmtheit und innerm Zusammenhange fehlte, Widersprüche und unausführbare Vorschriften. Der Graf von M. war unter den hohen Officieren, die mit der Einführung der neuen Ordnung beauftragt wurden. Er bemerkte sogleich alle oben berührte Mängel, und gerieth dadurch in eine Verlegenheit, aus der er sich auf eine Art zog; qui fût la chose la plus adroite que je fis de ma vie. Die Vollziehung des Auftrags hätte zahllose Anfragen und Bitten um Erläuterungen und nähere Bestimmungen erfodert. Dadurch wäre aber der Herzog von Ch. in Verlegenheit gesetzt, und unwillig gemacht. Eine redliche Darstellung aller Fehler des von ihm bereits adoptirten Entwurfs, hätte ihn vollends beleidigt, und dem Urheber geschadet, ohne der Sache zu nützen. Der Verf. half sich, indem er alles Mangelhafte durch eigenmächtige Deutungen, Zusätze und Abänderungen verbesserte und ersetzte, so gut es sich thun ließ. So führte er eine neue Ordnung ein, und berichtete, Alles sey vollzogen, so wie er es verstanden: es gehe vortrefflich. Andere Generale, die gleiche Aufträge in den übrigen Theilen des Reichs erhalten hatten, standen dagegen mit ihren Scrupeln und Anfragen weit zurück. Montbarey aber, mit dessen Ausrichtung der Minister sich Ehre erworben, stieg in der Gunst aufs Höchste. Die Geschichte könnte Staatsmännern in ähnlichen Verhältnissen zum Muster dienen: wenn es nicht in der Politik vorzugsweise, hieße wie unser großer Dichter im Götz von Berlichingen sagen läßt: Wird man klug? Aber man lese auch noch weiter, wie die faiseurs des Ministers zwar in den Ton einstimmen mußten, den er angab; aber desto mehr im Herzen gegen den Grafen von Montbarey aufgebracht wurden, der ihnen eine so kräftige Lehre gegeben hatte. Sie blieben bey ihren verkehrten Ansichten: und da er weder in ihre Ideen einstimmen, noch denselben entgegen wirken konnte, so mußte er bald erfahren, wie Alles eine schiefe Richtung nahm. Sein Gönner selbst schlug ihm vor, auszuweichen, und in andere Geschäfte einzutreten. Aber die nähere Bekanntschaft mit der Clique, die sich

der auswärtigen Angelegenheiten bemächtigt hatte, schreckte ihn ab. Er trat bald in seine militairische Laufbahn zurück, und behauptete sich in derselben, durch seine Verhältnisse am Hofe, bis in der Folge günstigere Umstände ihn auf die Stelle eines Kriegsministers erhoben.

Inzwischen war Frau von Pompadour gestorben, und es trat, unter dem Schutze des Marschalls von Richelieu, der alle Talente und Corruption eines französischen Hoffmannes seiner Zeit, im höchsten Grade in sich vereinigt, eine feile Dirne, mit dem Titel Gräfin Dübarry beehrt, an die Stelle jener Dame, die unter einer solchen Nachfolgerin zurück gewünscht ward.

So weit der erste Band dieser unterhaltenden und lehrreichen Denkwürdigkeiten.

Im zweyten Bande erweitert sich die Scene, so wie die Stellung des Verfassers höher und wichtiger wird. Rec. übergeht die letzten Lebensjahre Ludwig des XV. und den Regierungsantritt des XVI., worüber hier wenig bisher Unbekanntes vorkommt. Der Verf. tritt in die großen Geschäfte ein, zuerst als Gehülfe des Grafen von St. Germain, und nachdem derselbe resignirt, als wirklicher Kriegsminister. Die Darstellung dessen, was er als solcher gethan, geht ganz von seinen persönlichen Verhältnissen aus. Eben dadurch erhält sie aber ein eignes Interesse. Solche Persönlichkeiten haben allenthalben Einfluß auf die Geschäfte; werden ihn auch immer behaupten, bis etwa einmal das Project realisirt würde, die ganze Staatsverwaltung in eine Maschine zu verwandeln, und die Menschen dem Mechanism derselben unbedingt zu unterwerfen. Bis dahin wird immer neben dem Systeme herrschender Verwaltungsgrundsätze, ein anderes Gewebe von individuellen und Familienverhältnissen fortlaufen, und jenes dem Einflusse des letztern oft nachgesetzt werden. Wenn dieses aber durchaus die Oberhand gewinnt, wenn ihm Alles weichen muß, bey der Anstellung und Beförderung im Staatsdienste, auf Geburt

und Gunst hoher Personen allein, Rücksicht genommen wird, so entsteht eine allgemeine bittre Abneigung gegen die herrschende Oligarchie, die sich im Genusse aller Vortheile befindet. Die Regierung trennt sich vom Volke, und wird ein Gegenstand der Abneigung, endlich sogar feindseliger Gesinnung. Dahin war es in Frankreich bey dem Antritte Ludwig des XVI. gekommen. Diesem Könige, der an tugendhafter Gesinnung, an Einsichten, und an gutem Willen, wenige seines Gleichen gehabt hat, fehlte die Kraft Misbräuche zu überwinden, die sogar in manchen seiner Tugenden eine Schutzwehr hatten. Seine Güte des Herzens, seine Furcht Menschen zu verletzen, und sein bescheidenes Mistrauen in seine eignen Einsichten, lähmten ihn, so oft übermüthige Große seines Reichs und Hofes gebändigt werden, und Untergeordnete in ihren Ansprüchen beschränkt werden sollten. Die Sitten der pariser Welt und ihre Verdorbenheit im achtzehnten Jahrhunderte, sind in unzähligen Schriften geschildert. Nirgends aber findet man den Einfluß der Denkungsart des Hofes, das ganze System der Familien, die sich anmaßten, denselben ausschließlich zu bilden, und Niemanden für etwas gelten ließen, der nicht zu ihnen gehörte, so dargestellt als hier. Es gieng so weit, daß Personen, welche zu diesem Kreise gehörten, es als einen Ehrenpunct ansahen, Protectionen zu ertheilen, und die Minister mit Sollicitationen zu belästigen, die der Verf. für **le fléau le plus ennuyeux du Ministère** erklärt. Insbesondere war der Kriegsdienst ganz eine Beute der Hofgunst geworden. Die bevorzugten Geschlechter sahen es als ein Recht an, daß ihre Söhne in erster Jugend als Obristen einträten. Eine Ordonnanz, daß man hiezu 23 Jahr alt seyn müsse, wodurch man die Ansprüche zu beschränken dachte, diente nur dazu, daß nunmehro ein Jeder sich beschimpft hielt, wenn er den Grad nicht sofort mit dem erfoderlichen Alter erhielt. Die Verbindung von Familien, welche den Hofadel bildeten, unterdrückte auch den übrigen Adel. Der Verfasser bemerkt, daß es sogar vom Comte de Vaux, den er wegen seiner ausgezeichneten Fähig-

keiten und Verdienste, zu einem Commando vorgeschlagen hatte, hieß, er sey ein Officier de fortune. Car c'est ainsi que ces Messieurs désignent les hommes que leur mérite, leurs talens et leurs services ont seuls avancés dans les premiers grades de l'armée. Insbesondere verschlang die Maison du Roi, ein privilegirtes Corps, wodurch man seit Ludwig dem XIV. den hohen Adel an den Dienst zu binden gesucht hatte, alle Beförderungen in der Armee. Der Graf v. St. Germain zerstörte dieses übermüthige Corps, anstatt es seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu benutzen, aber in gehörigen Schranken zu halten. Diese Maaßregel demüthigte die Großen, ohne den Zwiespalt zwischen dem prätensionsvollen Adel und dem adellosen Talente und Verdienste zu heilen. Sie erzeugte in jenen eine Erbitterung, aus welcher der Verfasser es erklärt, daß in der bald nachher ausgebrochenen Revolution so viele Individuen aus einer Classe, die sich gern für eine nothwendige Stütze der Thronen ausgeben möchte, vom Könige abfielen. Diese Bemerkung verdient um so mehr beachtet zu werden, da sie von einem Manne herrührt, der selbst zu der bevorzugten Classe gehörte, aber in seiner hohen Stelle von ihren Zudringlichkeiten belästigt ward. Die Revolution wird so oft für ein Werk, bald des gemeinen Volks, und bald der Schriftsteller ausgegeben, der Antheil hochgeborner Personen an ihr aber geflissentlich in den Schatten gestellt. Doch wäre ein blos in dem gemeinen Volke entstandener Aufruhr leicht im ersten Augenblicke gedämpft worden.

Ludwig der XVI. ward bey der Wahl seiner Minister nur von dem Wunsche geleitet, die einsichtsvollsten und redlichsten Männer zu erheben. Es ist bekannt, daß ihm dieses mehrentheils gelungen ist: und daß er in der großen Zahl der von ihm in seiner achtzehnjährigen Regierung ernannten Minister nur wenige Misgriffe gethan, so lange er frey wählen konnte. Da nun so viele Schriftsteller von der Verdorbenheit des französischen Adels in jener Zeit gere=

det haben, so verdient es auch dagegen zur Ehre desselben bemerkt zu werden, daß sich in der ersten Classe so viele Individuen von gebildetem Verstande und Einsichten, hoher Sittlichkeit, oder einem Ehrgefühle, welches dieselbe einigermaaßen ersetzt, fanden: und hiedurch ward es dem Könige möglich, so viele gute Wahlen zu treffen. In der Charakterisirung der vornehmsten Personen dieser Zeit, weicht der Verfasser von andern Schriftstellern wenig ab. Für den Grafen von Maurepas hegt er einige Vorliebe. Dieser war sein Verwandter und Gönner. Von Necker hingegen urtheilt er im übermüthigen Tone eines vornehmen Höflings, und völlig ungerecht. Ganz Genf wird in das Verdammungsurtheil eingeschlossen. Die Verblendung des Verfassers geht so weit, daß er Necker wegen seines Buches des Opinions religieuses zum Lieblinge der philosophischen Secte macht (man weiß, was hiemit gemeint ist), und daß er ihn zu den sogenannten Oekonomisten zählt, deren Meinungen Necker vielmehr, in Schriften, und als er Minister ward, thätlich, auf das Nachdrücklichste bekämpfte. Der Graf erklärt Neckers Finanzoperationen für Charletanerie, weil sie im Geiste, der Zeit und nach ihren Bedürfnissen mittelst Bankoperationen ausgeführt wurden: er gedenkt dagegen mit keinem Worte, der wesentlichen Reformen der ganzen Finanzverwaltung, die Necker mit wahrem Heldenmuthe gegen die vereinten Bemühungen aller bey den Misbräuchen interessirten Classen durchsetzte.

Am ausführlichsten beurtheilt der Verf. die Operationen des Grafen von St. Germain, der ausersehen ward, um die von Choiseul angefangenen Reformen des Militairsystems zu vollenden. Graf St. G. war ein verdienstvoller General: hatte aber den besten Theil seines Lebens im Auslande oder in Entfernung vom Dienste zugebracht, den er daher nicht kannte. Seine Ideen über die Verbesserungen des französischen Kriegswesens waren aus der Fremde geholt, gehörten ihm selbst nicht einmal ganz an: er fand sich bald genöthigt, sie nach den Ansichten derer zu modificiren, die

unter seiner Leitung arbeiteten. Unter diesen war keine Uebereinstimmung. Um etwas Taugliches zu Stande zu bringen, hätte er sich mit Männern, die das Land, die Geschäfte, und die Personen des Militairs kannten, ernstlich berathen müssen. Dieses verschmähte er, brachte darüber Alles in Verwirrung, zog sich, von Verdrusse aufgerieben, zurück, und überließ dem Prinzen von Montbarey, sich aus der Sache zu ziehen, so gut er konnte. Dieser aber machte die Erfahrung, daß wenn es schon Schwierigkeiten hat, lange bestandene und in alle Verhältnisse verwehte Misbräuche abzustellen, es fast unmöglich ist, aus einer verfehlten Reform etwas Gutes hervorgehen zu lassen.

Unter der Menge kleiner Züge aus dem Hof- und Geschäftsleben des Verfassers, verdienen zwey ausgehoben zu werden, weil sie einige historische Charaktere in ein besonders helles Licht stellen.

Der erste betrifft die Königin Marie Antoinette. Man kann es schon dem Herrn von Besenval und den später gedruckten Memoiren der Frau von Campan glauben, daß jene Fürstin nicht eigentlich herrschsüchtig war, sondern, mehr von ihren Umgebungen in die Staatsangelegenheiten hineingezogen, von ihnen verleitet und gemisbraucht wurde. Sie ließ sich überreden, wenn einmal Alles von Protectionen abhienge, so müsse die Erste Frau des Königreichs auch protegiren, und foderte im Jahre 1777 (ein paar Jahre nach der Thronbesteigung) für einen jungen Mann eine Obristlieutnant-Stelle, welche auf den motivirten Vorschlag des Verfassers (damaligen Kriegsministers) einem Andern zu Theile ward. Dafür zog die Königin den Minister förmlich zur Verantwortung, und kündigte ihm ihre Ungnade an. Der Verf. stellt den ganzen Auftritt auf eine Art dar, die an eine Scene aus der Jeune femme colère erinnern könnte. Er erwiederte: nicht, daß er den Grafen von Laval, aus Gründen, die sich auf den Dienst bezogen, habe vorziehen müssen: sondern, er habe nicht gewußt, daß die Königin sich für

den Andern interessire. Er bezog sich hierin auf das Zeugniß des Königs, und erklärte, er sey genöthigt, diesem die ganze Sache vorzutragen. Es geschah: und der König entzog ihm seine Gunst nicht einen Augenblick, sondern nöthigte sogar seine Gemahlin, nach sechswöchentlichem Zürnen ihren Fehler wieder gut zu machen. Sie that dieses mit dem ihr eigenen edeln Anstande und einer bezaubernden Herablassung: fügte aber als Bedingung des erneuerten guten Vernehmens hinzu, daß ihr eigner Günstling, der unterdessen auch den verlangten Grad erhalten hatte, vor der Welt seinem Mitwerber völlig gleichgestellt würde. Hiezu war eine Intrigue nöthig, um eine andere Person vom Hofe, Schwester des Grafen von Laval, zur Einwilligung zu bewegen, welche diese ihrer Königin nur unter den übermüthigsten Bedingungen zugestand. Diese kleine Anekdote hat einen großen historischen Werth, weil sie documentirt, was Höflinge sich gegen ihre Herren herausnehmen, wenn diese ihnen zu viel einräumen.

Der andere Zug, der in der Geschichte der Zeit aufbewahrt zu werden verdient, betrifft den Herzog von Orleans, damaligen Herzog von Chartres (nachmals Philipp Egalité). Dieser ward von seinem rechtschaffenen und äußerst wohlwollenden Vater überführt, eine Intrigue angezettelt zu haben, um den Kriegsminister, mittelst einer muthwillig erdichteten Bestechlichkeit seiner Untergebenen zu stürzen. Zu diesem Zwecke hatte er sich erboten, 3000 Ld'or aufzuopfern. Hier erscheint der Herzog, der von manchen Schriftstellern neuerlich nur als ein von Jugend auf den niedrigsten Ausschweifungen ergebner, übrigens charakterloser Mensch dargestellt wird, von einer Seite, wodurch seine spätern Handlungen in der Revolutionszeit begreiflich werden.

Der zweyte Band der Memoires des Fürsten von M. geht bis zum Ende des J. 1779. Der im Jahre 1827 gedruckte dritte und letzte Band fängt mit der auf eignes An=

suchen erhaltenen Entlassung des Verfassers vom Posten eines Kriegsministers an. Damit, und durch den bald nachher erfolgten Tod des Grafen von Maurepas verlor er die Mittel einer Bekanntschaft mit den geheimsten Verhältnissen am Hofe und in der Staatsverwaltung, wodurch die ersten Bände so viel Interesse erhalten. Die Erzählung betrifft fast ausschließlich persönliche- und Familien-Angelegenheiten. In den Urtheilen über die großen Ereignisse der Zeit sind sie den ersten Bänden ähnlich. Es zeigt sich darin ein gesunder Verstand: aber sie sind höchst beschränkt und einseitig: gleiche Vorurtheile und Neigungen scheinen allenthalben durch. Um der Vollständigkeit der Anzeige willen, wird hier das wenige Bemerkenswerthe mitgetheilt. Noch als Minister hatte der Verf. dem Könige Vorschläge zu Ersparungen übergeben, ohne sie dem Grafen Maurepas mitzutheilen, der bey seiner immer zunehmenden Schwäche des Charakters, dadurch nur in Verlegenheit gesetzt wäre. Der König hatte versprochen, den Aufsatz Niemanden zu zeigen, und hielt Wort. Aber an seinem Hofe entgieng nichts der scharfsichtigen Intrigue. Was ihr nicht verrathen ward, errieth sie. Der Prinz von Montbarey sah, daß die angesehenen Personen, die bey der Plünderung der öffentlichen Gelder, die er beschränken wollte, selbst gewannen, oder für ihre Schützlinge Vortheile zogen, ihn verdrängen würden: und wich lieber aus. Ein Billet des Königs an den Grafen Maurepas, welches dieser dem Verf. nach seiner Entlassung zeigte, bewies, daß die Königin sich auch hier zu einem Werkzeuge hatte gebrauchen lassen. Montbarey erzählt, daß Ludwig XVI. in seiner Gegenwart, zu dem Grafen Maurepas gesagt habe: Que voulez-vous? Son esprit a un tel ascendant sur le mien, que je n'ai pû lui resister.

Ueber die Veranlassungen der Revolution urtheilt er, so wie es die in den ersten Bänden enthaltenen Aeußerungen erwarten ließen. Er kommt nochmals auf die Gräfin von Pompadour zurück, deren Vater und Ehemann zu den Finanziers gehört haben. Deswegen macht er ihr einen Vorwurf, als

habe sie alle Königliche Gnadenbezeugungen nur ihren und ihres Mannes Verwandten zugewandt. Gnadenbezeugungen hieß damals Alles: auch Anstellung und Beförderung im Dienste. Gleich darauf aber erzählt er selbst, daß sein eigner Schwestersohn, der Graf von Scey, aus einer der ersten Familien der Franche-Comté, sein Glück am Hofe und in der Armee durch die Frau von Pompadour gemacht habe, und das sogar gegen den Willen des Kriegsministers d'Argenson.

Den Etats généraux des Jahres 1789 gieng eine Herstellung der alten Stände der Franche-Comté voran, welche seit Ludwig dem XIV., der die Provinz eroberte, supprimirt waren. Bey dieser Gelegenheit hegte Ludwig der XVI. den menschenfreundlichen Wunsch, die höchst drükkenden Droits de main morte aufzuheben. Der Verfasser betrieb die Sache aus Ergebenheit gegen den König, sehr ernstlich: doch ohne Erfolg. Eigennutz und Hochmuth trugen damals einen kurzen Sieg davon. Er stellt selbst den Zustand der Bauern in der erwähnten Provinz als unerträglich dar: tadelt aber dennoch den Voltaire sehr bitter darüber, daß er von der Sache so viel Aufhebens gemacht. Hier kann der Leser wohl versucht werden, das Wort jenes Schriftstellers ah la maudite robe! elle fait bien son métier: auf den Adel anzuwenden.

Die Decrete der National-Versammlung über die Rechte deutscher Fürsten im Elsaß, setzten den Verf. in Verlegenheit. Als deutscher Fürst und von Ludwig XVI. mit der erblichen Präfectur der Zehn Reichsstädte im Elsaß beliehen, war er vermöge der Friedensschlüsse über die Abtretung der Provinz verpflichtet, sich an die protestirenden deutschen Fürsten anzuschließen. Er zog sich aus der Sache als ein Mann von Ehre; indem er sich an den Reichstag zu Regensburg wandte, nachdem er vorher die ganze Sache durch den Minister von Montmorin seinem Könige vortragen lassen: von dem er, wie vermuthet werden konnte, eine evasive Antwort erhielt.

In der Revolution verlor der Verf. seinen einzigen Sohn auf dem Schafotte des Robespierre: daneben sein ganzes Vermögen. Er begab sich nach Neufchatel: und als er von da in Gefolg des Baseler Friedens vertrieben ward, nach Constanz, wo er von der Unterstützung seiner Freunde leben mußte. Das Buch schließt mit dem Jahre 1795.

Ein Anhang enthält verschiedene abgerissene Bemerkungen. In einer wird der Prinz von Soubise wegen des Verlusts der Schlacht bey Roßbach gerechtfertigt, und die Schuld dem österreichischen Generale beygemessen, unter dessen Befehlen das französische Hülfscorps stand.

Raccolta cronologico-ragionata di documenti inediti, che formano la storia diplomatica della rivoluzione e caduta della Republica di Venezia corredata di critriche osservazioni. Unicuique suum. Florenz zwey Bände. *)

Diese (vom Abbate Christophoro Tentori (Verf. des Saggio sulla storia della republica Veneziana. Ven. 1785–1790 in 12 Bänden) geschriebene Geschichte der äußern Verhältnisse und innern Bewegungen des venezianischen Staats, welche seinen Fall herbeygeführt haben, ist durchaus auf Urkunden gegründet, welche größtentheils wörtlich eingerückt sind.

In einem Dicorso preliminare wird die Lage der Republik Venedig bey dem Ausbruche der französischen Revolution kurz dargestellt. Die beyden Mächte, von denen sie am meisten zu fürchten hatte, waren seit langer Zeit, die Türken, und das Haus Oesterreich. Nach einer Reihe unglücklicher Kriege mit den erstern, worin zuletzt Morea 1728 verloren

---

*) Göttingische gelehrte Anzeigen 1805. Nr. 200.

gieng, folgte ein beynahe ganz ruhiger Zustand. Die Sultane sahen ein, daß nunmehr, nachdem sie den Venezianern alle ihre griechischen Provinzen abgenommen hatten, keine Ursache zur Feindschaft mehr vorhanden sey, und sie vielmehr den Beystand der Venezianer, gegen das Haus Oesterreich gebrauchen könnten. Der Senat beschränkte seine Politik darauf, daß er die gegenseitige Eifersucht von Frankreich und Oesterreich benutzte, und eine strenge Neutralität behauptete, um sich im Falle der Noth an eine oder die andere dieser großen Mächte anzuschließen. Dies geschah anfangs mit Würde, und durch Aufrechthaltung des kriegerischen Geistes und der Militairanstalten; wie denn noch zuletzt 1754 im Kriege mit Tunis, 50 große und kleine bewaffnete Fahrzeuge ausgerüstet wurden. Der Verf. zählt die militairischen Kräfte auf, welche 1788 wirklich noch existirten. 5000 Mann in Besatzungen in Italien vertheilt; 18,000 in Dalmatien und Albanien; leichte Truppen konnten in Menge aus den slavonischen und albanesischen Unterthanen gezogen werden: 30,000 Mann wirklich bewaffnete Landmiliz in Italien (Cernide): 25 privilegirte Edelleute waren schuldig, 2500 Reiter auf eigene Kosten zu stellen und zu unterhalten (solche Einrichtungen aus alten Zeiten passen doch zu wenig in die unsrigen, als daß man darauf rechnen könnte). 700 venezianische Kauffartheyschiffe konnten Matrosen zur Bemannung der Kriegsschiffe liefern. Vorräthe von Kriegsbedürfnissen, zu dem Belaufe von mehr als 40 Millionen venezianischer Ducaten (ungefähr eben so viel Thaler), welche ein Raub der Franzosen bey ihrem friedlichen Einzuge in die Hauptstadt wurden, außer den 7 bis 8 Millionen, die ihnen in Corfu in die Hände fielen. Ungeachtet eines jährlichen Deficit in den Finanzen von 600,000 venezianischen Ducaten (so schlecht war der lange Friede benutzt, die Staatshaushaltung zu bessern), existirten solche Hülfsmittel, daß mehr als 3 Millionen vertheilt werden konnten, um die französischen Verheerungen zu vergüten. Doch bemerkt der Verfasser auch, daß der Gebrauch aller dieser großen Vertheidigungsmittel, wozu noch eine großen Theils

kriegerische Population von mehreren Millionen Einwohnern gezählt werden muß, in einem 78jährigen Frieden gar sehr vernachlässigt worden. Der Geist der dies Alles beseelen mußte, war von der Republik gewichen. Es zeigten sich gleich beym Anfange der Verwickelungen mit der französischen Republik, zwey Partheyen. Die eine, an deren Spitze der Procurator di S. Marco, Francesco Pesaro gestanden zu haben scheint, wollte eine bewaffnete Neutralität. Eine andere Parthey, welche die Majorität der 17 Savii ausmachte (eines kleinen Rathes, Consiglio di X. genannt), bestand auf einer unbewaffneten Neutralität, um ja keine Macht, welche es auch sey, zu reizen, und sich desto sicherer aus Allem herauszuhalten. Diese letzte siegte durch alle Kunstgriffe, die denen zu Gebote stehen, welche die ausübende Gewalt in Händen haben. Sie giengen so weit, daß sie dem Senate, der die wichtigsten Fragen entscheiden sollte, die interessantesten Depeschen, sowohl der Gesandten an fremden Höfen, als Berichte der Staatsbedienten in den Provinzen, vorenthielten: wie ein Packet der allerwichtigsten, hier großen Theils abgedruckten, Urkunden das im Archive: mit der Ueberschrift Communicate non lette in Senato, gefunden worden, beweiset. Die Regierung des ganzen Staates war ausgeartet. Die Inquisitori di Stato, vordem das Schrecken aller Einwohner, und der Nobili mehr als anderer, waren gelähmt, da ihnen im Jahre 1762 die Criminalsachen von Erheblichkeit entzogen, und dem Consiglio di X. beygelegt worden. Die Savii del Consiglio di Pregadi, in denen die ganze Kraft der Regierung ruhte, vormals weise Häupter des Staats, waren zu einer Versammlung egoistischer, unwissender, kraftloser Familiensöhne herabgesunken, die nur durch Intriguen regierten. Der Hauptsitz dieser Intrigue war in einer Freymaurerloge, die 1785 entdeckt wurde. Die Gesetze hatten ihre Kraft verloren. Gleichgültigkeit gegen die Religion, gränzenlose Begierde nach Vergnügen, Schamlosigkeit der Weiber, und verächtliche Eitelkeit der Männer, die in strafbaren Liebeshändeln eine Ehre suchten: dies Alles war aufs Höchste gestiegen. So malt der Verf. die Hauptstadt ab.

So waren die Menschen, die andern das Beyspiel geben sollten, Gut und Blut zu wagen, um den Staat zu retten. Der Reichthum war bey diesen Gesinnungen ein Hinderniß, und kein Hülfsmittel. Solche Menschen wollen genießen, und unterwerfen sich Allem, ehe sie das Geringste von dem Vergnügen des Tages aufopfern, das ihnen allein werth ist. Die Hälfte von dem Aufwande, den die spätern Anstalten und die feindlichen Erpressungen dem Venezianischen gekostet haben, wäre vielleicht hinlänglich gewesen, die Unkosten einer verzweifelten Gegenwehr zu bestreiten. Aber welche Regierung durfte es am Ende des Achtzehnten Jahrhunderts wagen, ihren Unterthanen die Hälfte von dem abzufodern, was ihnen bald vom Feinde und den Umständen abgedrungen ward.

Die Erzählung der Begebenheiten ist in drey Perioden getheilt. Erste, vom Anfange der französischen Revolution 1789 bis 1. Junius 1796. Der venezianische Gesandte zu Paris, Antonio Capello, und der zu Turin, Rocco Sanfermo, gaben von dem ersten Anfange der Unruhen an, warnende Nachrichten, und von 1790 an, bestimmte Nachweisungen der Freyheitsmissionarien, die weit umher, vorzüglich aber nach Italien, gesendet wurden. Am 5. November 1791 that der König von Sardinien den Antrag zu einer Vereinigung aller italiänischen Mächte, um sich gegen jeden Angriff zu decken. 8 bis 10,000 Oesterreicher, hieß es, würden in die Lombardey geschickt werden, zu denen die Truppen der Verbündeten stoßen müßten. (Was eine so componirte italiänische Reichsarmee, 6000 Neapolitaner, eben so viel Venetianer, Florentiner rc. wohl geleistet haben würden!) Nach dem 10. August 1792 faßte der neapolitanische Hof denselben Gedanken auf: aber die Republik war schon vorher vergeblich von österreichischer Seite aufgefodert, der Pillnitzer Convention beyzutreten. Die Verhandlungen der Venezianer mit der neuen Demokratie in Frankreich, über die Anerkennung ihrer Geschäftsträger, sind im Ganzen bekannt. Man suchte auf alle Art, eine allgemeine völlige Neutralität aufrecht zu er-

halten. Die Gefahr wurde inzwischen so einleuchtend, daß 1793 ein Beschluß durchgesetzt wurde, die vierzig Jahre lang vernachlässigten Festungen herzustellen, und die Miliz zu completiren. Die Savii (Girolami Zuliani wird an ihrer Spitze genannt) vereitelten aber in der Ausführung, den gegen ihren Willen gefaßten Beschluß. In einer Depesche von Paris vom 6. Junius 1794 werden die Summen bestimmt angegeben, die, zufolge gewisser, vom Comité de salut public einem venetianischen Emissar vertraulich mitgetheilter Nachrichten, nach Italien, und insbesondere nach Venedig, gegangen waren, um angesehene Personen zu erkaufen. Der nach London bestimmte Gesandte Sanferma hielt sich vom Ende 1792 bis 1795 zu Basel auf. Er warnt anfangs vor dem Gorani, der in Polen und Graubündten Unruhen erregt hätte, und nunmehr Italien revolutioniren solle. Nächstdem aber werden durch ihn französische Anträge mitgetheilt, die österreichischen Staaten in Italien unter Venedig, Sardinien, und Toscana, zu vertheilen. Dies wurde zwar von der Hand gewiesen: aber die Nachgiebigkeit und Furchtsamkeit gieng so weit, daß auch ein Antrag der Staats-Inquisitoren vom 11. August 1794, die gefährlichen Fremden, wahre und vorgebliche Emigranten, zu entfernen, vereitelt wurde. Späterhin finden sich viele Spuren von solchen Emigranten, welche die Absichten der revolutionssüchtigen französischen Republik betrieben haben. Der Aufenthalt des Comte de Lille (Ludwig's XVIII.) zu Verona verursachte Besorgnisse, die nur allzu gegründet waren, da das schreckliche Schicksal der Stadt Verona im Jahre 1797, der Rachsucht der Franzosen, wegen dieses Aufenthalts des spottweise genannten Roi de Vérone, zugeschrieben werden muß. Man war aber so gewissenhaft und furchtsam neutral, und dachte sich so gewiß mit dem Buchstaben der Gesetze und den Grundsätzen des Völkerrechts zu schützen, daß gar keine wirksame Mittel ergriffen wurden, diesen gefährlichen Gast zu entfernen. Er selbst brachte die ersten Tage seines Aufenthalts mit Regulirung einer neuen Etikette in seinem Hause zu, und suchte darauf, jedoch vergeblich, von

den Einwohnern Königliche Ehrenbezeugungen zu erwirken. Einer Depesche des Sanfermo zufolge, wurde der Baseler Frieden in einer, als des einzigen neutralen Gesandten Wohnung verabredet, und die Einleitung zum Frieden mit Spanien gemacht. Der Senat rief aber gleich darauf den 28. May 1795 diesen Gesandten zurück, um den Höfen von London und Wien Satisfaction zu geben. Nach dem unerwarteten Fortgange der französischen Waffen unter Bonaparte im Jahre 1796, ward der Nobile Foscarini zum Proveditore generale erwählt, um im Lande Ordnung und Ruhe zu erhalten, und gegen alle fremde Mächte Neutralität zu behaupten. Für Mannschaft, Waffen und andere Bedürfnisse wurde aber nicht gesorgt. Peschiera, der Schlüssel des venezianischen Staates, war mit 60 Invaliden besetzt, und aller Erinnerungen des dasigen Befehlshabers ungeachtet, geschah nichts, um diesen Platz zu behaupten, der beiden kriegführenden Mächten so wichtig war. Der Proveditore Foscarini beantwortete die dringendsten Vorstellungen des Commandanten gar nicht. Die Oesterreicher drangen ein, um den Franzosen zuvorzukommen, deren Absichten darauf schon bekannt waren; verließen es aber, als diese sich naherten. Der vorgebliche Verlust von 1500 Mann bey der Besetzung von Peschiera durch die Franzosen, diente dennoch zum Vorwande einer feindlichen Behandlung venezianischer Orte, die nichts als Protestationen, sie seyen neutral, entgegensetzen konnten. Eine Depesche des Ottolini, Podestà von Bergamo, ist lehrreich. Nach einer Erzählung der schrecklichen Behandlung, welche das Mailändische erlitten, versichert er, die Sachen seyen aufs Aeußerste getrieben, und die Einwohner wären im Begriffe, über ihre Feinde herzufallen. Dennoch geschah nichts, obgleich noch 6000 Oesterreicher in der Citadelle von Mailand waren. So wenig kann man auf die angeblich zuverlässigsten Nachrichten über Volksstimmungen bauen!

Zweyte Periode, vom Einmarsche französischer Truppen bis zum 12. März 1797. Ungeheure Verheerungen,

Requisitionen, Contributionen, brachten die Einwohner zur Verzweiflung. Dennoch hieß es noch immer von französischer Seite, man sey nicht als Feind gekommen: und der Senat fuhr fort, wie bisher und bis ans Ende, die bündigsten Beweise aus dem Völkerrechte, und Vorstellungen über das erlittene Unrecht entgegen zu setzen. Dieses Alles wurde, wie zu erwarten stand, mit Verspottung beantwortet. Zwey Deputirte an den französischen General ließen sich durch dessen freundliche Aufnahme und offene Mittheilung seiner politischen Absichten bereden, es komme nur darauf an, der Armee ihre Bedürfnisse zu schaffen; der Staat habe nichts zu fürchten. Dem Proveditore Foscarini wurde der Patricier Condulmer beygegeben, der in der Folge als entschiedener Demokrat auftrat. Eine außerordentliche Kriegssteuer ward ausgeschrieben, um die Requisitionen der Franzosen zu bestreiten, und zugleich eigene Anstalten zu machen. Denn nun fieng man an zu schwanken. Die Anhänglichkeit an den Staat und an die Verfassung zeigte sich sehr lebhaft. Alles beeiferte sich, die Steuern zu zahlen, und ansehnliche freywillige Beyträge wurden dazu geliefert. In einer Vorstellung des Proveditore Nani vom 5. Julius 1796 über die Mittel, die Hauptstadt zu vertheidigen, wird auf Anstellung eines fremden erfahrnen Generals angetragen: aber der Graf Stratico, Sargente generale, durfte nicht übergangen werden; er hatte zu viel Verwandte und Freunde im Rathe der Savii. Dieser schlug den Vortrag unter. Die Bergamasker und andere Bergbewohner erboten sich, 10,000 Mann zu stellen. Der Senat trug den Staats-Inquisitoren auf, Veranstaltungen zu machen: aber Alles ward vereitelt. Bald fand sich, daß in jener Gegend bis auf 30,000 Bewaffnete aufgestellt werden konnten. Der französische General drang auf die Entwaffnung aller Einwohner. Diese Anfoderung, aus der die Nothwendigkeit, sich entweder zu unterwerfen, oder mit möglichster Anstrengung zu wehren, deutlich erhellte, wurde dem Senate nicht bekannt. Foscarini hatte noch zu viel Energie. Battaja, der nachgiebiger gesinnt war, kam an seine Stelle. Der Senat

wurde durch Insinuationen eingeschläfert, der Staat solle durch Mantua vergrößert werden. Im Sommer 1796 geschah durch den französischen Gesandten Verninac in Constantinopel, den Friedensfürsten in Madrit, und in Paris unmittelbar, der Antrag zu einer Allianz zwischen Spanien, Frankreich, Venedig und der Pforte. Bey dieser Gelegenheit berichtet der venezianische Bailo in Constantinopel, der Reis Effendi besitze Abschriften aller geheimen Beschlüsse des **Consiglio degli Savii.** Im December 1796 ein preussischer Antrag zu einer Allianz zur Behauptung der Unabhängigkeit der Republik. Auch dieser wurde dem Senate vorenthalten, weil man fürchtete, es mit irgend einer Macht zu verderben. Im December 1796 besetzten die Franzosen Bergamo mit Gewalt. Nun giengen die Intriguen an, um das Land zu revolutioniren.

Dritte Periode, vom 12. März bis 13. May 1797. An dem erstgedachten Tage brach das von den Franzosen angestiftete Complot aus, die nahe an der Lombardey liegenden Provinzen gleichfalls zu demokratisiren, und mit Mailand zu vereinigen. Man war auf einem geheimnißvollen Wege, durch einen französischen Chef d'état Major Landrieux, gewarnt; aber man war schon in die unglückliche Lage gerathen, keiner Insinuation mehr trauen zu dürfen, und von Allem schlimme Folgen zu fürchten. Daraus entstand eine Unentschlossenheit, welche auch die Wohlgesinnten ergriffen zu haben scheint. Der Senat kaufte die drückendsten Requisitionen, mit einer Contribution von 250,000 Ducati monatlich, ab. Man unterhandelte mit dem General Bonaparte: dieser aber spielte mit dem Staate, der keine Mittel zur Wehr mehr besaß. Zu gleicher Zeit wurde eine Unterhandlung zu Paris angeknüpft. Das Directorium foderte 6 bis 7 Millionen, und Barras versprach, für 600,000 Livres den beyden Mitdirektoren beyzutreten, die den venezianischen Staat sich selbst überlassen wollten. Die Wechsel auf die bedungenen Summen wurden wirklich gezogen. Vor der Verfallzeit aber hatte der commandirende General die

Sache mit der That beendigt. Die Franzosen fuhren fort zu demokratisiren, und nahmen an den Feindseligkeiten der revolutionairen Parthey gegen die der Regierung Getreuen, thätigen Antheil. Diese Bewegungen wurden von den Generalen gemisbilligt. Es geschah ihnen aber nie Einhalt. Die Darstellung der Gewaltthätigkeiten, der Duplicität, womit die unglückselige Regierung dahin getrieben ward, wohin man sie haben wollte, und des Hohns über sie, ist empörend. Nun kam der Zeitpunkt, ernstlich einzuschreiten. Die Bestrafung von Verona gab den Vorwand ab. Es wurden allerdings Kunstgriffe angewandt; sogar eine untergeschobene Proclamation des venezianischen Proveditore bekannt gemacht, um vorwenden zu können, die französische Armee müsse handeln, um sich selbst zu schützen. Nachdem am 17. April der Frieden zu Leoben geschlossen worden, brach das dem venezianischen Staate lange zugedachte Schicksal aus. Von da an ward ganz offenbar vorgeschrieben. Auf die Aeußerung des commandirenden Generals, die Regierungsform müsse verändert werden, wurde eine geheime Zusammenkunft von 40 Mitgliedern der verschiedenen Rathscollegien beym Dogen Manin berufen, und diesem Doge, der laut ausrief: Diese Nacht sind wir in unsern Betten nicht mehr sicher! aufgetragen, einen Vortrag an den großen Rath zu thun. Dieser beschloß mit 598 Stimmen gegen 7, zwey Deputirte mit uneingeschränkter Vollmacht, an den General zu senden. Die ganze Verhandlung wird vom Verfasser mit dem größten Abscheu erzählt. Aber damals war nichts mehr zu thun. Pesaro, den der Verf. als den muthvollsten Patrioten darstellt, und der sich dem Auftrage nicht hatte entziehen können, mit dem französischen Gesandten Lallemant zu conferiren, erklärte in der geheimen Conferenz, Alles sey verloren; es sey mit der Republik zu Ende; und verließ Venedig. Der französische General erklärte am 1. May der Republik den Krieg, und wollte sich auf keine Unterhandlung einlassen, bis der Proveditore Pesaro und die Staatsinquisitoren als Feinde der Franzosen (und zwar hieß es, zuerst am Leben) bestraft wären.

Die letzte Deliberation der Consulta in Venedig betraf die Person des Pesaro, den man noch im Hafen zu treffen glaubte, und den die Parthey des Battaja festhalten und den Franzosen überliefern wollte. Die Furcht vor der feindlichen Armee, vor 16,000 demokratisch gesinnten Venezianern, die einem Gerüchte zufolge, bereit seyn sollten, sich aufzulehnen, und von der andern Seite, vor den bewaffneten Slavoniern, zerrissen den Senat. Man unterhandelte über einen einzugehenden Waffenstillstand: man setzte Artikel fest, bey deren Verweigerung man sich wehren wolle: deliberirte aber zugleich darüber, ob es nicht rathsam sey, die Besatzung (dalmatische und slavonische Truppen) fortzusenden, weil man fürchtete, sie möchten unruhig werden. Der Doge Manin erklärte sich weinend bereit, den Häuptern des Aufstandes, wenn etwa ein solcher Statt fände, die Regierung zu übergeben, um auf alle Fälle Blut zu schonen. Die Besatzung wurde fortgeschickt, nach Zara in Dalmatien, und nun traten, auf Anstiften des französischen Legationssecretairs Villetard, drey Häupter der Insurgenten hervor, ein Advocat Gallini, ein gewisser Spada, der eben aus dem Staatsgefängnisse entlassen war, und ein Gewürzkrämer Zorzi. Mit diesen wurde unterhandelt, und noch ehe die Entschließungen des Generals auf die letzte Deputation, die an ihn nach Mailand geschickt war, erfolgte, legte die bisherige Regierung die öffentliche Gewalt nieder. Eine provisorische Commission trat an ihre Stelle. Die Bedingungen so, wie bey allen ähnlichen Begebenheiten. Ein Freyheitsbaum, Befreyung aller Staatsgefangenen, Verabschiedung der Truppen ꝛc. Auf die eingegangene Erklärung des Generals, daß die Rechte des Erbadels abgeschafft, und eine republicanische Regierungsform eingeführt werden müsse, wurde der große Rath tumultuarisch zusammen gerufen, und durch Furcht vor einem Complotte, das allen Nobili nach dem Leben stehe, bewogen, sich selbst aufzulösen. Das Volk war so unzufrieden, daß Salimbeni, der zuerst: Es lebe die Freyheit! ausrief, und dem Niemand beystimmte, sich mit dem Ausrufe: Es lebe

der heilige Marcus! aus dem Wege machen mußte. Das Volk suchte vergeblich Anführer, um die Verfassung und Regierung gegen die Neuerer zu vertheidigen. Das Consiglio di X. trug Zweyen, dem Dona, Mitgliede des Raths selbst, und dem oben genannten Battaja, auf, mit dem französischen Legationssecretair Villetard eine provisorische Verwaltung zu organisiren. Der Doge Manin und 9 Mitglieder unterzeichneten, 7 protestirten. So wurde am 12. May 1797 ein Staat aufgelöset, der 1400 Jahre bestanden hatte. Am 16. rückten 4000 Franzosen ein. Hier schließt das Werk.

Histoire de la Fronde par le Comte de Saint-Aulaire. Paris 1827. 3 Vol. *).

Die Begebenheiten der Minderjährigkeit Ludwig des XIV. sind in allgemeinen Geschichten von Frankreich, und in besondern Werken, oft erzählt: und diese neue Darstellung derselben enthält keine bisher unbekannte Thatsachen. Dennoch hat sie einen bedeutenden Werth. Der Verfasser kündigt selbst an, er habe geschrieben, um weit verbreitete Vorurtheile über den Charakter der unter dem Namen Fronde bekannten Unruhen zu widerlegen. Einer gewöhnlichen, aber irrigen Ansicht zufolge, sollen diese nur in einem Getreibe ehrgeiziger und übermüthiger Personen bestanden haben, die keine andre als persönliche Absichten, oft blos eines Augenblicks, hegten: dahingegen man zugesteht, daß in den Zeiten der Ligue, mächtige Partheyen große Zwecke verfolgten. Allerdings sah man in der Ligue, mächtigere einzelne Häupter, und größere Massen: dahingegen unter der schwachen Regentschaft, welche auf Richelieu folgte, jedes bedeutende Mitglied der von ihm unterdrückten Staatskörper und Factionen, den Kopf erhub, und eine Rolle spielen wollte. In dieser Verwirrung hatten unzählige Personen und einzelne kleine Umstände, Einfluß auf die Ent-

*) Göttingische gelehrte Anzeigen 1828. Nr. 153.

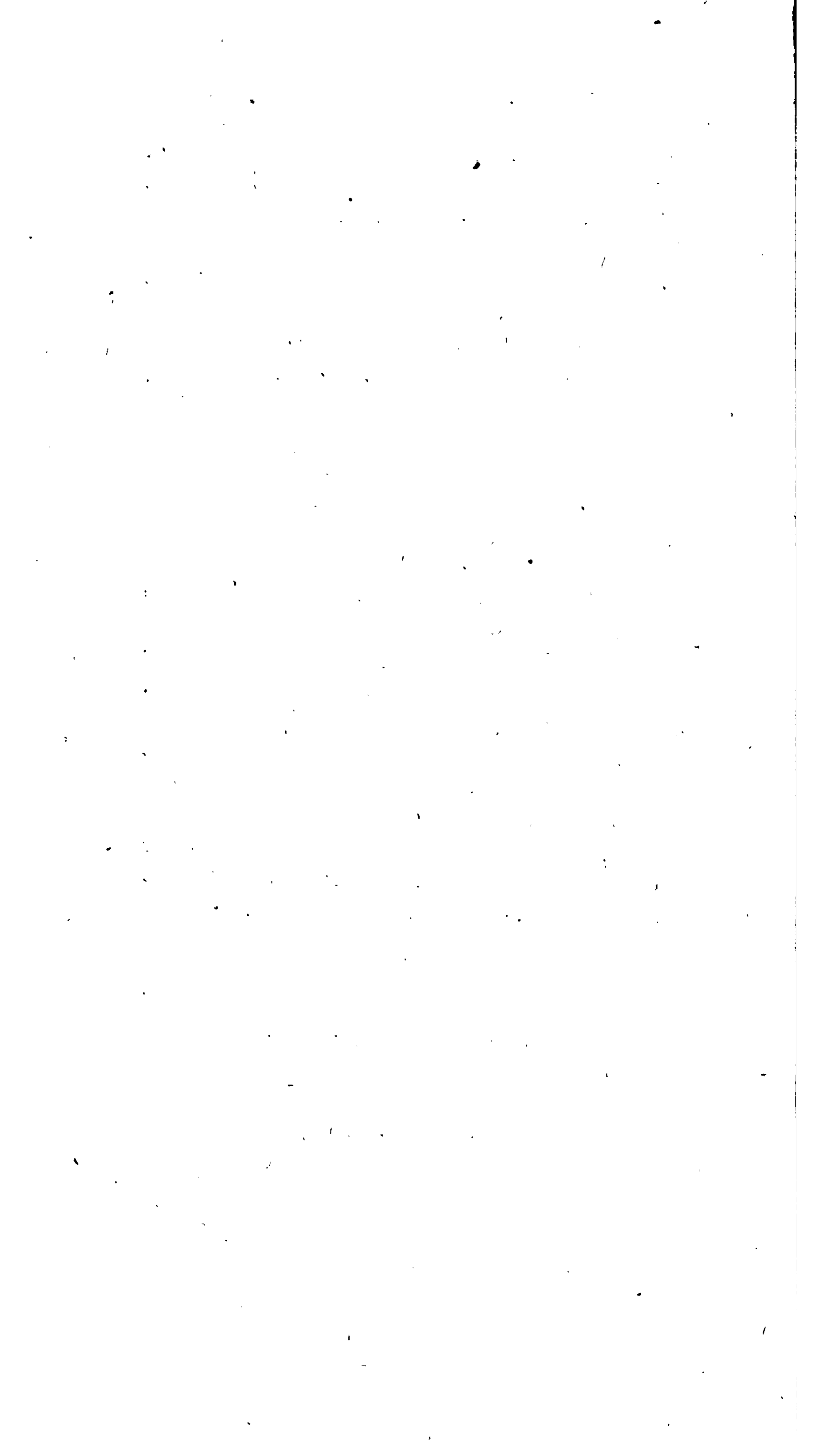
würfe der Partheyen, und auf die Ausführung. Dadurch erhält Alles in der Geschichte dieser Zeit einen kleinlichen Charakter: und die Natur der urkundlichen Quellen derselben, trägt das ihrige dazu bey. In Denkwürdigkeiten mithandelnder Personen tritt alles Individuelle, jedes geringe Motiv, und überhaupt alles Geringfügige des wirklichen Lebens so hervor, daß die größern Züge der politischen Thätigkeit dagegen in einem mattern Lichte erscheinen. Dieses ist sogar auch auf die Memoires des Cardinal von Retz anwendbar, der in seiner Zeit die Hauptrolle spielte. Dieser war ein Mann von hohem Geiste und Charakter, und von der Natur zum Regieren bestimmt. Damit war aber in ihm ein Hang zur Intrigue verbunden, wodurch das Gefühl für große Ideen, in andern Menschen ertödtet zu werden pflegt. Er besaß ein wahres Genie dafür: und ließ sich dadurch zu einer Vorliebe für die Künste verleiten, denen er eine so glänzende Ueberlegenheit über seine Mitspieler verdankte. Dadurch nimmt aber auch seine eigne Erzählung oft einen falschen Schein an. Seine Darstellung der einzelnen kleinen Verwickelungen, in denen er sich mit bewundernswürdiger Gewandtheit bewegte, hat eine so anziehende dramatische Lebendigkeit daß der Leser oft von den großen Gegenständen der Handlung abgeleitet wird, die doch der Cardinal selbst nie aus den Augen verlor.

Der Graf von Saint-Aulaire hebt durchgehends diese leitenden Interessen und Grundsätze der handelnden Körperschaften heraus. Er zeigt daß die Großen, der Adel, die Geistlichkeit, und die Parlamente, welche letztere sich anmaaßten, die Nation zu repräsentiren, und dazu unter den damaligen Umständen einen wirklichen Beruf hatten, wohl wußten, was sie wollten und daß sie sehr consequent handelten; wenn gleich die Sachen oft im Fortschritte der Begebenheiten, durch die Verblendung und Heftigkeit der Partheyen und durch die Ohnmacht ihrer Anführer, eine falsche Wendung nahmen, in welcher die Menschen selbst mit ihren Ideen zu Grunde giengen.

Diese ganze Ansicht der Sachen beruht durchaus auf den Urkunden der Zeit, auf öffentlichen Erklärungen der Partheyen, und auf fliegenden Blättern, in denen diese sich immer am stärksten und bestimmtesten aussprechen. Solche Papiere verschwinden bald, haben aber als Beweise der öffentlichen Stimmung einen bleibenden Werth für den Geschichtschreiber, und verdienen aufbewahrt zu werden. Der Verfasser beruft sich auf eine Sammlung des Grafen Darù, in sechszig Bänden.

Das Resultat des ganzen Werks ist dieses. Das Bestreben der Nation, ihre Rechte und Freyheiten zu behaupten, und sich der willkührlichen Gewalt der Monarchen zu widersetzen, ist nicht etwas Neues, und etwa blos unsrer Zeit eigenthümlich. Aber Alles, was zu gleichem Zwecke im siebenzehnten Jahrhunderte unternommen ward, geschah auch im Sinne seiner Zeit. Ludwig der XIV. unterdrückte die Ideen des vor ihm geltenden Staatsrechts. Ludwig der XV. schläferte den Sinn der Nation für Freyheit ein. Nachdem dieser durch die Revolution in die schrecklichsten Verirrungen ausgeartet war, hat Napoleon ihn zu vernichten gesucht, und die Welt durch den Glanz seiner Waffenthaten so geblendet, daß sie jene Gesinnung für erloschen halten konnte. Seit seinem Falle ist sie aufgelebt: aber natürlicher Weise, in einer neuen Form, und mit der Farbe des neunzehnten Jahrhunderts.

Der Verfasser der Geschichte der Fronde überläßt dem Leser, die Anwendung dieses Gedankens auf die Zeit, in der er schreibt, welche dazu so viel Gelegenheit giebt.



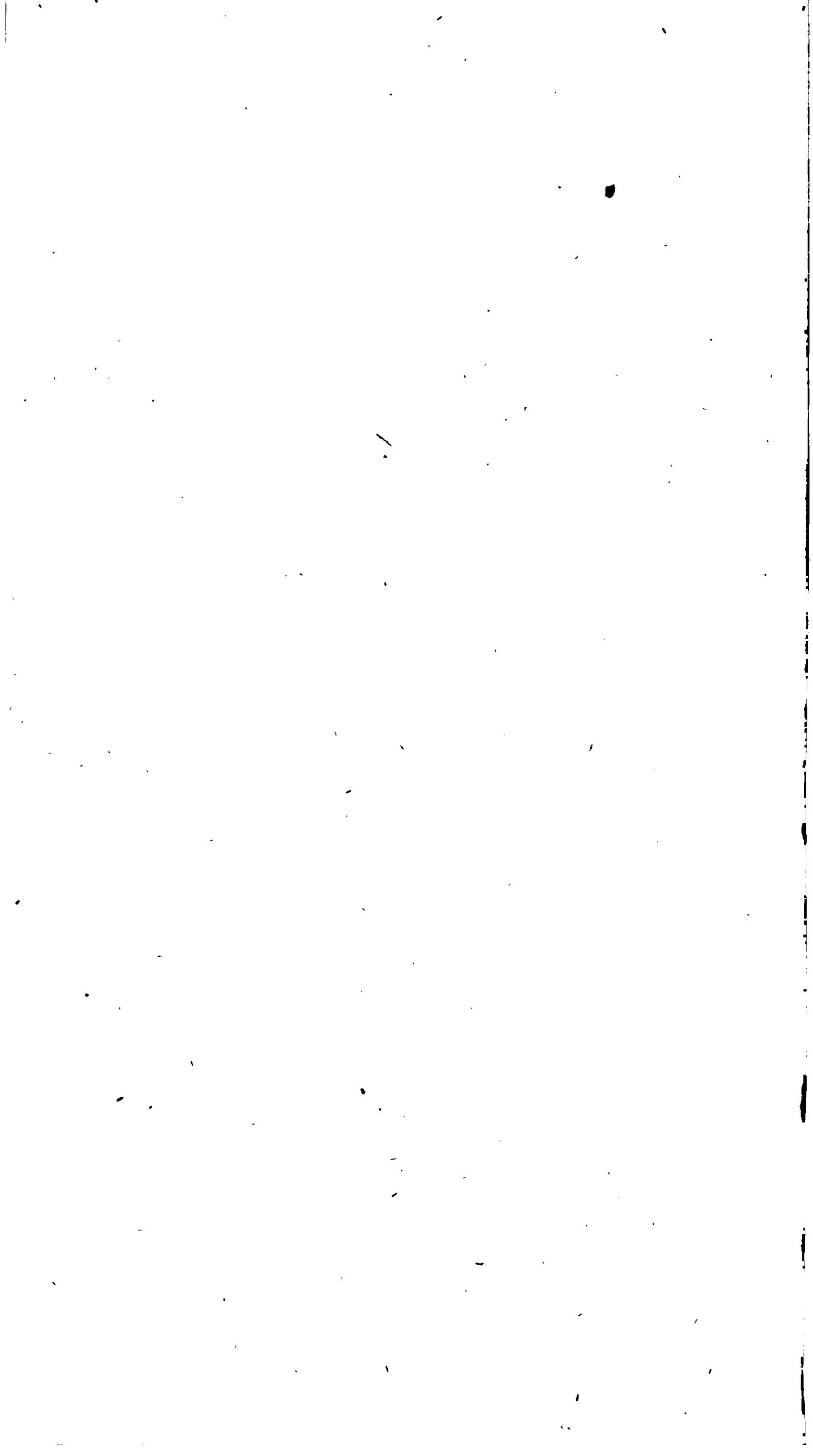
III.

Die Landstände

der

Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen

in den Jahren 1793 und 1794.



III.

Die Landstände der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, in den Jahren 1793 und 1794.

Kaum hatte ich den vergeblichen Kampf gegen die Verbreitung revolutionairer Ideen in Deutschland aufgegeben, als ich aufgefodert ward, meine Grundsätze über die Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Ordnung, im eignen Vaterlande thätig anzuwenden. Ein Heer französischer Republicaner hatte Maynz erobert, und drohte in Deutschland einzubrechen. Ihre Nähe belebte die Unzufriedenheit in einem Theile des hannöverischen Landes, über die in der That drückende Steuerverfassung: und dieses Misvergnügen war nahe dabey, in einen offenbaren Aufstand überzugehen. Dieser ward durch eine billigere Vertheilung der Abgaben verhindert. Bald aber entstanden neue Bewegungen, die in einer nähern Verbindung mit der allgemeinen Geschichte der Zeit stehen. Auch sind es die nämlichen Triebfedern, dasselbe Spiel der Leidenschaften, und dieselben Verhältnisse unter den Machthabern und ihren Untergebnen, welche allenthalben erscheinen, und deren mannigfaltige Combinationen so verschiedne Erscheinungen darbieten. Die Ereignisse und Handlungen, von denen hier die Rede seyn wird, und ihr Schauplatz, gehen zwar nur einen kleinen Theil von Deutschland an; doch gehören sie zu der Geschichte der Nation: und sie haben durch die leidenschaftliche Theilnahme derselben an dem Schick-

sale eines Mannes, der die Hauptrolle spielte, ein grösseres Interesse erhalten, als ihnen an sich selbst zukam. Die Sache des Hofrichters und Schatzraths von Berlepsch, ward als eine Angelegenheit aller freysinnigen Menschen, und als ein entscheidendes Ereigniß für das öffentliche Recht, angesehen. Der Antheil, den ich daran habe nehmen müssen, um den Pflichten der mir von meinem Landesherrn anvertrauten Stelle Genüge zu leisten, ist oft mit vieler Heftigkeit gemisbilligt worden, und dieses hat auch einen großen Einfluß auf das allgemeine Urtheil über meine literarischen Arbeiten gehabt. Diese stehen daher auch in sofern in einer genauen Verbindung mit meiner politischen Thätigkeit.

* * *

Die ständischen Corporationen haben in jedem großen oder kleinen Theile des deutschen Reichs, im Laufe der Zeiten, eine eigenthümliche und sehr verschiedene Gestalt erhalten: so daß das deutsche Staatsrecht eine eben so bunte Mustercharte eingeschränkter Monarchieen darbot, als die Politik des Aristoteles, ein Verzeichniß republicanischer Verfassungen. Dem zufolge hatten auch sieben Fürstenthümer und Grafschaften, aus denen die hannöverschen Lande bestanden, verschiedene ständische Verfassungen, vertragsmäßige Rechte, und herkömmliche Verhältnisse zu der Landesherrschaft.

Im Fürstenthum Celle (Lüneburg) hatte die Ritterschaft ein großes Uebergewicht. In ihr hatte sich aber durch die Verfassung der Ausschüsse, eine engere Aristokratie gebildet, deren Schlußstein darauf beruhte, daß es dem Adel im Jahre 1653 gelungen war, den bedeutendsten Theil der Prälatur an sich zu ziehen, welche in andern Provinzen vielmehr ein Gegengewicht bildet. Sie hatte dem damaligen schwachen Fürsten abgedrungen, daß die Stelle eines Abtes des in der Reformation aufgehobenen Klosters S. Michaelis zu Lüneburg (zugleich Directors des ganz adlichen Landrathscollegii) von den Landräthen, aus dem Mittel der Ritterschaft erwählt werde. Diese konnte noch nicht vergessen,

daß vor mehreren Jahrhunderten, zu zweyen Malen, bey eingetretnen Gemüthskrankheiten der Fürsten, die Vormundschaft, von Vorstehern der Ritterschaft geführt war. Auch hatte ihr engerer Ausschuß, als AdministrationsCollegium, ein ausnehmendes Gewicht. Im Lüneburgischen war es nicht blos, so wie in andern Provinzen, hergebracht, daß die Steuern bewilligt, sondern daß auch die Verordnungen darüber entworfen, und nur dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt würden. Auch verwalteten die Stände alle Steueraufkünfte, unter einer (ziemlich schlaffen) Aufsicht der Regierung. Die Mitglieder des Landrathscollegii benutzten indessen ihr Ansehn auf löbliche Art zum Besten der ihrer Fürsorge anvertrauten Unterthanen: so fern nicht etwa ritterschaftliche Exemtionen in Frage kamen. Diese waren aber sehr ausgedehnt. Die Städte hatten bey der Berathung über Angelegenheiten der ganzen Landschaft, wenig Gewicht. Nur das, zwar von seinem großen Ansehn in der Hanse herabgesunkne, jedoch noch immer bedeutende Lüneburg, erhielt sich in ziemlicher Unabhängigkeit von den Mitständen.

Im Fürstenthum Calenberg hingegen bestanden die Stände, aus den Curien der Prälaten, Ritterschaft, (worin jeder Besitzer eines immatriculirten Gutes eine Stimme abgab) und Städten. Beschlüsse wurden durch Mehrheit unter diesen drey Stimmen gefaßt. Die Mitglieder der Prälaten-Curie waren zwar in ihrer Eigenschaft als Stände des Landes, mit der Ritterschaft, durch gleiches Interesse in Ansehung der Exemtionen, verbunden. Ihre persönlichen Verhältnisse wirkten aber mehrentheils zu einem Einverständnisse mit den pflichtigen Ständen. In diesen verwickelten Verhältnissen fand die landesherrliche Regierung Mittel, auf die Gesammtbeschlüsse einzuwirken, und diese zum Besten der Unterthanen zu lenken: und es war diesen fühlbar geworden, daß sie die Erfüllung ihrer Wünsche mehr vom Fürsten als von den Ständen zu erwarten hätten. Vorzüglich hatte dieses sich im Steuerwesen gezeigt. Der Herzog Ernst August (nachmaliger Churfürst) war durch die Zeitumstände, zu bedeutendem Aufwande für kriegerische

Anstalten bewogen. Die nach dem dreyßigjährigen Kriege zu jenem Behufe angelegte beständige Contribution von der Länderey war aber so drückend, daß zufolge einer Aeußerung in einer landesherrlichen Verordnung, der Ackerbau nicht bestehn konnte, und die Höfe verlassen wurden. Im Jahre 1688 ward diese unerträgliche Steuer, auf den Antrag des Herzogs an die Stände, in einen allgemeinen Consumtions-Licent verwandelt, dem sich die Exemten, nach dem Beyspiele des Fürsten und seiner Hofhaltung, unterwerfen sollten. Nach langer Unterhandlung gab der Herzog seinen, der Ritterschaft gewognen Räthen, so weit nach, daß den Gutsherrn einige Freyheiten, jedoch unter bedeutenden Beschränkungen verblieben. Der Betrag dessen, was sie damit gewannen, war nicht sehr erheblich. Aber sie waren zufrieden, das Princip gerettet zu haben.

Unter Georg dem I. ist wenig Bedeutendes geschehen. Als er über die ihm zugedachte englische Krone befragt war, hatte er geantwortet: er werde sie annehmen; wolle sie aber nicht kaufen: dazu sey sie zu theuer. Doch war einiger Aufwand unvermeidlich: und dazu erhielt er im Jahre 1700 aus der Casse der calenbergischen Stände, 300,000 Thaler. Eine gleiche Summe ward ihm von den lüneburgischen Ständen, welche bey dem bevorstehenden (1705 wirklich eingetretenen) Erlöschen der cellischen Linie, in ihm, auch ihren künftigen Landesfürsten sahen, auf offenem Landtage zugestanden. Die von dem calenbergischen Ausschusse, ohne Vorwissen seiner Committenten geschehene Bewilligung ist mehr als siebenzig Jahre lang, in den Rechnungen, die vom Ausschusse aufgestellt, und von der Regierung abgenommen wurden, verborgen geblieben. Als aber die Mitstände, deren Rechte allerdings gekränkt waren, Kenntniß von dem Vorfalle erhielten, war der Ausschuß bereits bey einer andern Veranlassung, in die Gränzen seiner rechtmäßigen Befugnisse zurückgewiesen.

Die zwanzigjährige Regierung Georg des I. (seit 1714 auch König von England) ward im Sinne seines Vaters fort-

geführt. Unter Ernst August war der nicht ritterbürtige Canzler Ludolph Hugo der bedeutendste Mann in der Geschäftsführung. Auch Georg der I. hatte noch Minister, die keine Ahnen aufzählen konnten. Unter seinem Nachfolger hat man keine mehr gesehen. In dieser Zeit nahm ein dem Adel günstiges Vorurtheil in ganz Deutschland überhand: und Georg der II, der es in einem reifen Alter verließ, nahm die daselbst gebildete Denkungsart mit. Sie ward fortdauernd durch seinen häufigen Aufenthalt in seinem Vaterlande befestigt, und gieng auf seinen Nachfolger über.

Georg der III. hat Hannover nie gesehen. Er liebte aber sein Stammland sehr, und kannte es genau. Er wollte es selbst regieren, und bewies darin vorzügliche Einsicht und sehr feste Grundsätze. Was von ihm selbst ausgieng, war fast immer das Rechte. Aber die beständige Entfernung erzeugte große Schwierigkeiten in der Ausführung seiner Absichten. Diese kann nur dem gelingen, der die Vollziehung seiner Entwürfe, selbst leitet: und Befehle, die über das Meer gehen, verlieren leicht an Kraft. In England sind die Minister nicht blos dem Könige, sondern auch der Nation verantwortlich. In andern Ländern schläft die Verwaltung leicht ein, wenn der Fürst nicht selbst die Räthe, die nur ihm Rechenschaft zugeben haben, antreibt.

Die hervorstechenden Züge des Charakters dieses im Auslande lange verkannten Monarchen waren: ein tiefes Gefühl seiner eignen Würde; verbunden mit einer heiligen Scheu, die Rechte Anderer zu verletzen: daher, eine entschiedene Vorliebe für die Erhaltung des Bestehenden; Abneigung gegen Veränderung. Wo sich in den vorhandenen Verhältnissen etwas Gutes fand, konnte man darauf rechnen, daß er es schützen werde: aber Verbesserungen, die auch nur einen Anschein von Neuerungen hatten, fanden Hindernisse in seiner Gesinnung: und diese konnte von bequemen Stellvertretern des Monarchen, zur Rechtfertigung oder Entschuldigung

eigner Unthätigkeit gebraucht werden. Die unüberwindliche Stärke des Willens, welche der Regierung Georg des III. einen eigenthümlichen Charakter gegeben hat, zeigte sich vorzüglich im Widerstande gegen Alles, was er tadelnswürdig oder gefährlich hielt. Hingegen war er nicht leicht zu entschiedenen Schritten zu bewegen, wenn gehandelt werden sollte. Als Churfürst ist er viele Jahre lang mit seinen Ministern unzufrieden gewesen, ehe er den Entschluß faßte, ihnen die Geschäftsführung zu entziehen.

So geschahe unter einem Regenten, der die vorzüglichsten Einsichten mit dem besten Willen verband, dennoch nicht viel zur Verbesserung und Abstellung sogar auffallender Mängel. Sehr wenig, in der Gesetzgebung: weder der bürgerlichen, noch der peinlichen. Nichts zur Verbesserung der Strafanstalten, die hier, wie in den meisten andern Ländern, im elendesten Zustande waren. In technischen Kenntnissen und Fertigkeiten blieb Hannover zurück: während sie an andern Orten die glänzendsten Fortschritte machten: und das zum größten Nachtheile der Industrie; ja auch der landesherrlichen Einkünfte.

Indessen befanden sich die Unterthanen sehr wohl unter der Regierung eines Königs, der von väterlicher Gesinnung gegen die niedern Classen erfüllt war, und die höhern gewähren ließ. Er nahm, gleich seinen Vorfahren seit der Erhebung auf den britischen Thron, von seinen Einkünften nichts für sich: fragte bey jeder ihm vorgeschlagenen Ausgabe nur, ob sie den Unterthanen nützlich seyn werde? Seine Domainen-Verwaltung war berühmt, wegen ihrer Milde, die jedem Fremden auffiel, der die Gränze betrat. Sie ist auch im Jahre 1803 von dem Feinde, der das Land überzog, für eine wahrhaft väterliche anerkannt. Diesen Gesinnungen verdankte er eine allgemeine Ehrfurcht seiner Unterthanen, die auch darunter nicht litt, daß sie ihn selbst nie erblickten. Sie empfanden, daß er auf sie sehe. Die höhern Classen, und insbesondere die Landstände, fühlten sich in einem sehr behag-

lichen Zustande, bey dem Gefühle der Sicherheit und Unabhängigkeit, welche ihnen die religiöse Achtung des Königs gegen jedes bestehende Recht, und seine Beharrlichkeit in der Befolgung einmal angenommener Grundsätze gewährte. Im Dienste des gemeinen Wesens, waren der Thätigkeit und dem Ehrgeize keine glänzende Aussichten eröffnet: aber es fand darin auch keine Art von Unregelmäßigkeit statt.

Im siebenjährigen Kriege, der große Theile von Deutschland verheert, und andere wenigstens hart bedrückt hatte, war auch das hannöversche Land nicht verschont geblieben. Er hatte demselben großen Aufwand gekostet, und die ganze bis dahin gemächlich geführte Haushaltung gestört. Viele andere Fürsten nahmen ihre Zuflucht zu Mitteln, deren verderbliche Folgen viel zu spät erkannt sind. Unzählige Zahlenlotterien zogen die ärmern Classen in den Strudel der Glücksspiele, in welchen früher nur die Höhern verlockt wurden. Sachsen und Hannover sind fast die einzigen Länder, in welche jene Pest der menschlichen Gesellschaft nie eingedrungen ist. Der bestimmte Antrag zu der Errichtung einer solchen Anstalt ward vom Könige Georg dem III. abgewiesen. So auch hat er nie ein fiscalisches Schürfen nach Goldadern im Postregale gestattet. An Salz= und Tabacks=Monopole ist nie gedacht. Unter einer solchen Regierung konnten bodenlose Projecte nicht auf Beyfall hoffen. Ein einziges Beyspiel misglückter Unternehmungen kann angeführt werden: eine allgemeine Wittwenkasse, welche im Jahre 1766 auf dem Grunde mangelhafter Berechnungen sehr leichtsinnig errichtet ward, und nach sechszehn Jahren, einen für mehrere Tausend Interessenten höchst nachtheiligen Umsturz erlitt. Aber der Entwurf gieng von den Calenbergischen Ständen aus; und die Achtung gegen die constitutionellen Rechte derselben in Ansehung der Geldangelegenheiten der Provinz, hatte nicht wenig Einfluß auf die Genehmigung, die der König ertheilt hatte, und bey dem Verfalle der Anstalt, durch eine großmüthige Unterstützung von mehreren hunderttausend Thalern wieder vergütete.

Die Verbesserung der landesherrlichen Finanzen schritt mit Sicherheit, aber langsam vor: wenn sie gleich keinen Ueberschuß gewährte, und keine Hülfsmittel für künftige schlimme Zeiten vorbereitete. Die ständische Verwaltung ward hingegen fortdauernd von den Folgen des Krieges sehr gedrückt. Vorzüglich in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen, die am längsten ein Schauplatz wirklicher Feldzüge und in Gewalt des Feindes gewesen waren. Die Stände waren dadurch genöthigt worden, große Schulden zu machen. Das erschöpfte Land bot nur geringe Mittel dar, sie zu tilgen: und der ganze Haushalt ward durch die unglücklichen Folgen der schlechten Erndte des Jahrs 1770, welche durch einen dreyzehnwöchentlichen, über einen großen Erdstrich verbreiteten Regen, fast ganz vernichtet war, sehr zurückgesetzt. Die Verwaltung der ständischen Einkünfte ward verfassungsmäßig durch einen kleinen Ausschuß geführt, auf dessen Maaßregeln die gesammten Stände selbst keinen unmittelbaren Einfluß haben konnten, da sie eine officielle Kenntniß nur von dem, was bereits ausgeführt worden, und erst nach dem Verlaufe mehrerer Jahre erhielten. Jener verwaltende Ausschuß (der engere) hatte in der Zeit der Noth, einen Ankauf von Korn in den Häfen der Ostsee gemacht; der aber schlecht ausfiel, und sogar Verdacht erregte. Ein hiedurch veranlaßtes gerichtliches Verfahren hatte kein Resultat gegeben. Eben hiedurch aber war das allgemeine Misvergnügen, und eine in den Ständen schon seit einiger Zeit schleichende Unzufriedenheit mit ihrer eigenen Verfassung, sehr vermehrt. Dieser zufolge, erschien auf dem Landtage jeder Berechtigte in seiner Curie, und nahm Theil an den Deliberationen und Abstimmungen, aus welchen sodann Gesammtbeschlüsse, durch Abgeordnete der drey Curien gefaßt wurden, die in einem sogenannten größern Ausschusse zusammentraten. Auf diesen großen und den oben gedachten kleinen Ausschuß war die Kraft der Stände factisch übergegangen: so wie es auch in andern Ländern geschehen. Allenthalben sind die Ausschüsse ursprünglich nur zu Verwaltungsgeschäften bestimmt gewesen, und gelegentlich zu eiligen oder weniger bedeu-

tenden Beschlüssen ermächtigt worden; haben aber den unvermeidlichen Einfluß einer fortdauernden Thätigkeit und dadurch erlangte bessere Kenntniß benutzt, sich an die Stelle der gemeinen Landschaften zu setzen, von denen sie, dem Rechte nach, abhängig seyn sollten. Die Macht hat einen gewaltigen Hang, sich von jedem Punkte aus, in dem sie concentrirt ist, auszudehnen. Die nämlichen Erscheinungen zeigen sich daher in allen deutschen Ländern. Spittlers historische Schriften sind voll von merkwürdigen Beispielen, und lehrreichen Bemerkungen über diese innern Verhältnisse deutscher Stände und die Geschichte ihrer Verfassungen. So unbehülfliche Körperschaften können nicht selbst ihre Rechte bewahren. Sie lassen sich die Ausübung derselben aus Unachtsamkeit, oder Bequemlichkeit entschlüpfen. Es treten aber auch Zeitpunkte ein, da sie durch den Gemeingeist oder den Ehrgeiz einzelner Mitglieder aufgeregt werden, sich selbst ihrer Angelegenheiten wieder anzunehmen.

Im Fürstenthum Celle beschränkte die Ritterschaft die von ihr begehrte Zustimmung zu einer vom Ausschusse vorgeschlagenen Steuer, auf sechs Jahre, nach deren Ablaufe sie wieder zur Berathung aufgefodert werden mußte: und dadurch war die Macht des Ausschusses der ursprünglichen Abhängigkeit von der gesammten Ritterschaft wieder näher gebracht.

Im Fürstenthume Calenberg war es den Ständen leichter, ihre Ausschüsse in Schranken zu halten; da sie selbst regelmäßig in jedem Jahre zusammenberufen wurden. Im Jahre 1774 bildete sich in der Ritterschaft, auf Veranlassung des oben erwähnten Kornkaufs, unter Anführung des damals in jugendlicher Kraft aufstrebenden Freyherrn (nachmals Fürsten) von Hardenberg, eine Parthey gegen die Ausschüsse. Drey Wortführer versuchten in die Sitzungen des größern Ausschusses einzudringen. Dieses unbefugte Unternehmen ward von dem darüber angeruffenen Gerichtshofe, zurückgewiesen. Doch bewirkten die Beklagten eine festere Bestimmung des Verhältnisses. Auch veranlaßten sie eine landesherrliche

Commission zur Untersuchung des ganzen Haushalts. Es wird aber durch solche feierlich angeordnete Commissionen selten viel ausgerichtet, wenn sie aus vielen gewichtigen, einander hemmenden Mitgliedern zusammengesetzt sind. Neue Rechnungsformen, und höchst unbedeutende Veränderungen in der Bezahlung einiger Unterbedienten, waren das Resultat mehrjähriger Conferenzen. Kein einziger erheblicher Punkt der ständischen Einnahme war berührt: keine Abgabe in ihrem Verhältnisse zu den Kräften der Steurenden erwogen. Doch lagen hiezu sehr dringende Beweggründe in der schon lange herrschenden allgemeinen Unzufriedenheit mit den, seit dem Frieden von 1763, eingeführten Steuern.

Gleich nach seinem Abschlusse, hatte man sich in der durch die Kriegsschulden herbeygeführten Verlegenheit, damit zu helfen gesucht, daß der für die geringren Volksclassen beschwerliche Brodkornlicent in eine Personensteuer, die einen sichern Ertrag gewährte, verwandelt ward.

Diese Abgabe war aber an sich selbst nicht weniger drückend, und schon wegen der Gleichförmigkeit des Ansatzes eines jeden Kopfs über vierzehn Jahre, verhaßt. Das Misvergnügen ward noch sehr dadurch vermehrt, daß die Privilegirten den Vorgang des Jahres 1688, in welchem sie bey der Einführung des Licentes, sich selbst einige Vortheile ausbedungen hatten, dazu benutzten, auch jetzt einen geringern Ansatz ihrer Beyträge zu der persönlichen Abgabe zu bewirken. Der Ertrag der ganzen Summe ward nach einiger Zeit unzulänglich befunden: und nun verschlimmerte sich die Sache sehr, als das Kopfgeld zwar etwas herabgesetzt, dagegen aber der Brodkornlicent wieder hergestellt ward. Die Ritterschaft, welcher man mit Recht das ganze System zuschrieb, wollte noch weiter gehn, und versuchte unter dem Vorwande einer Begünstigung des Ackerbaues, eine Verwandlung der Steuer vom Gewerbe des Branntweinbrennens, wobey sie sehr interessirt war, in eine allgemeine Nebenkopfsteuer zu bewirken. Der König verwei=

gerte aber die Genehmigung, und drang vielmehr bey jeder Gelegenheit auf Erleichterung der zu sehr belasteten geringern Classen: vorzüglich in Ansehung der Personensteuer, zu welcher er seine Zustimmung nur ungern ertheilt hatte, als die Stände, denen herkömmlich bey den Besteurungsentwürfen die Initiative zukam, darauf bestanden. Seitdem hatte er ohne Unterlaß die Verminderung derselben verlangt. Ein Regent, der seine Absichten nicht ohne Mitwirkung von Ständen durchsetzen kann, erreicht sie aber selten ohne eigene persönliche Einwirkung. Hier wurden sie durch geringe und verspätete, von den Ständen zugestandne Erleichterungen vereitelt. Im Jahre 1792 aber gewann die Stimme des Volks mehr Kraft, durch die Annäherung französischer Heere, welche allenthalben das Versprechen voraussandten, die Lasten der geringern Classen zu erleichtern. Nach dem Falle von Maynz sah man dem Vordringen der Republicaner entgegen; und allenthalben, auch da, wo keine unmittelbare Besorgnisse, oder Hoffnungen einer Revolution entstanden, gewannen doch die Bedrückten Muth, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Furcht lähmte den Widerstand.

Die Unzufriedenheit äußert sich immer zuerst in den Städten, wo die Gesinnungen sich schneller mittheilen, und ein regelmäßiger Weg offen ist, sie an den Tag zu legen. In Deutschland sind nicht, so wie in England, auch auf dem Lande, Zusammenkünfte zu Berathung gemeiner Angelegenheiten, gesetzlich und durch die Sitten hergebracht: dahingegen bey Uns, nur die Bürger der Städte, ihre Bedürfnisse und Wünsche, durch die Magistrate vortragen lassen können; welche dazu befugt und verpflichtet sind. Aus den Städten liefen daher auch jetzt von vielen Seiten Bittschriften um Verminderung der Kopfsteuer ein: und zugleich äußerten die Obrigkeiten Besorgnisse über die Erhaltung der Ruhe.

Unter so bedenklichen Umständen ward der calenbergische Landtag des Jahrs 1793 eröffnet. Daß das Kopfgeld

abgeschafft werden müsse, war offenbar. Das Volk begehrte es, und der König hatte es längst gewollt. Das Ministerium sahe sich also jetzt von oben autorisirt, von unten gedrängt. Zuerst ward das Volk durch eine Proclamation beruhigt, welche die Erfüllung billiger Wünsche versprach, aber alle Widersetzlichkeit strenge untersagte. Hierauf ward den Ständen die Prüfung ihres Haushalts, und eine Verbesserung des Steuerwesens dringend empfohlen.

Sie fiengen an zu berathen. Aber ihre Vereinigung zu einem Entschlusse, die an sich schon schwierig genug war, ward noch durch Machinationen erschwert, die von einem Mitgliede der Ritterschaft selbst ausgiengen. Der Landrath von Berlepsch vereinigte in sich Alles, um in unruhigen Zeiten die Rolle eines Partheyhauptes zu spielen: Verstand und Kenntnisse, Talent und Neigung zur Intrigue: Geburt und Reichthum: verbunden mit populären Manieren. In Paris hatte man schon im Anfange der Revolution die Erfahrung gemacht, daß keine Demagogen gefährlicher sind, als Aristokraten, welche die Vorzüge ihres Standes aufzugeben scheinen, um sich durch die Gunst des Volks schadlos zu halten. Der große Haufe findet sich durch ihre Herablassung geschmeichelt. Ihre eignen Standesgenossen können ihnen die äußre Achtung nicht versagen, die sie für sich selbst fodern, und werden durch ein sympathetisches Gefühl bewogen, den, welchen sie doch für ihren schlimmsten Feind ansehen sollten, zu schonen, und sogar Straflosigkeit für ihn zu verlangen.

Es gieng im ganzen Lande ein Gemurmel umher: jetzt sey man der Abstellung aller Misbräuche und des Drucks, der auf den ärmern Classen ruhe, gewiß: ein Mann von großem Gewichte, der aber nicht genannt seyn wolle, nehme sich der Sache an. Es ward nicht ohne Erfolg versucht, die Ehre der eingeleiteten Bemühungen, der Regierung zu entziehen, und die erregte Hoffnung in Ungeduld über die Verzögerung zu verwandeln. Daneben hatte sich der französische Schwindelgeist in manche Köpfe eingeschlichen. Es bildete

sich eine Association von Magistratspersonen kleiner Städte, welche auf Abschaffung der landtagsfähigen Prälaturen antragen wollten. Hiezu wurden Unterschriften gesammelt: und dieser erste Versuch, die Landesverfassung anzugreifen, worauf bald andre Entwürfe gefolgt seyn würden, erhielt einen gefährlichern Charakter, durch das Beyspiel des benachbarten Bisthums Hildesheim, woselbst ein Canonicus Goffaux sich bemühte, die Bauern vieler Communen zu einem selbstgeschaffenen Stande zu vereinigen, um die Abänderung des bestehenden, wirklich ungerechten und verderblichen Steuersystems zu bewirken. Diese Sache ward zwar unter Vermittlung des Fürstbischofs, durch einen Vergleich mit den Ständen, welche das aufziehende Gewitter fürchteten, beygelegt. Aber die in den untern Ständen erregte Bewegung verbreitete sich in benachbarten Ländern. Vorzüglich war für das nah gelegne und vom Bisthume durchschnittne Fürstenthum Calenberg zu fürchten. Ein Bürgermeister, der an der Spitze der oben erwähnten Association stand, ward in gerichtliche Untersuchung gezogen. Er erhielt aber durch das Erkenntniß, welches nur die unbedeutende Strafe einer sechsmonatlichen Suspension aussprach, die Ehre einer Art von Märtyrerthum. Es verlautete, der Angeschuldigte sey benachrichtigt gewesen, und habe seine Papiere in Sicherheit gebracht. Auch bey dieser Sache ward der Landrath von Berlepsch genannt. Dieser suchte die Popularität auf allen Wegen. Bey der Eröffnung der Stände brachte er in einer von ihm geladnen großen Gesellschaft, die Gesundheit aus, Pereat Licent und Kopfgeld. Er verlangte laut und öffentlich eine Verbesserung des Steuerwesens, und befeuerte die Prälatur und Städte zum Angriffe auf die Ritterschaft: vereitelte aber ihre Bemühungen, indem er die letzte, als Mitstand, warnte, sich nicht zu nachgiebig zu beweisen.

Fünf Monate lang hatten die Stände gerathschlagt, und waren dessen müde. Alle wünschten nach Hause zu reisen: die Gutsbesitzer, um die Erndte zu besorgen: die städtischen Abgeordneten, um nach so langer und beschwer-

licher Unterbrechung, zu ihren Geschäften zurückzukehren. So kam es endlich zu einem Beschlusse. Gegen denselben protestirte indessen bey dem Ministerio, am folgenden Tage, eine ganze Curie, und die Minorität einer zweyten. Die dritte bat, die landesherrliche Zustimmung möge verweigert werden.

So widersprechende Vorschläge konnten dem Könige nicht vorgelegt werden. Es wurden also andre verlangt; und den Ständen zugleich ein Entwurf zur Berathung empfohlen, der den Umständen angemessen zu seyn schien.

In demselben wurden die drückendsten Steuern, deren man doch nicht ganz entbehren konnte, gemildert. Der Hauptpunkt dieses Plans bestand aber in Folgendem:

Es war noch ein Rest alter, im Jahre 1614 übernommener fürstlicher Schulden übrig. Vermöge des, unter den damaligen Ständen verabredeten Vertrags, sollten die Gutsherrn ihren Theil vermittelst eines Zehnt = und Scheffel-Schatzes (Abgabe von gutsherrlichen Gefällen), die Bauern hingegen den ihrigen, durch Steuer von den Höfen abtragen. Jene Abgabe der Gutsherrn war aber im Jahre 1728 auf die Hälfte herabgesetzt, und wenige Jahre später, ganz aufgehoben.

Die Pflichtigen hingegen mußten fortzahlen. Spittlers kräftige Darstellung dieser Sache, in seiner Geschichte des Fürstenthums Hannover (Calenberg) hatte ich nicht vergeblich gelesen. Die Herstellung des Zehnt = und Scheffel-Schatzes ward eine wesentliche Bedingung meines Plans. Sie bewirkte nicht blos ein besseres Verhältniß in diesem Theile der Auflagen, sondern bereitete auch, nach der bevorstehenden Tilgung der alten Schatz-Schulden, eine tiefer eingreifende Reform des ganzen ständischen Haushalts vor: und es war nothwendig, auf diese entferntere Zukunft zu denken. So sehr auch die Exemtionen der privilegirten Stände beschränkt waren, so stellten diese doch noch immer den Grundsatz auf, sie seyen zwar verpflichtet, zu außerordentlichen

Kriegskosten, gleich Andern, zu steuern; aber auch nur zu diesen. Die gewöhnlichen Bedürfnisse und Lasten des Landes seyen ihnen fremd. Alles ward daher aufgeboten, um jene außerordentlichen Kriegskosten und die für solche angeliehenen Capitalien zu tilgen: so daß die Masse der Schulden, welche auf den Pflichtigen allein ruhen sollte, oft um eben so viel vermehrt, als die Kriegsschulden vermindert wurden. So sorgfältig hegten und pflegten die Privilegirten die Hoffnung einer möglichen, wenn gleich entfernten, Rückkehr zu dem Systeme einer Befreyung der höhern, und Belastung der geringern Stände im Volke. Damit stand die Wiederherstellung des Zehnt- und Scheffel-Schatzes in geradem Widerspruche. Sie berührte aber außerdem auch noch ein näheres und unmittelbares Interesse. Die Fortdauer des Administrations-Collegii, und die Emolumente seiner Mitglieder hiengen davon ab, daß die alten Schulden nicht getilgt würden, zu deren Abbezahlung der Zehnt- und Scheffel-Schatz bestimmt war. Deswegen erklärten die Landräthe jene Schulden für ein Palladium der Verfassung.

Die Stände suchten Zeit zu gewinnen: und der Landrath von Berlepsch, der bald als Mann des Volks, bald als Verfechter der Stände, bald als Stütze der landesherrlichen Autorität auftrat, nahm von dieser Verzögerung Anlaß, dem Ministerium ungefodert einen Rath zu ertheilen, es möge für dieses Mal aus landesherrlicher Machtvollkommenheit entscheiden. Ein so verrätherischer Antrag ward nicht beachtet, so wie er es auch nicht verdiente. Vielmehr wurde den Ständen eröffnet, man erwarte von ihnen andre Vorschläge, oder Zustimmung zu dem ihnen vorgelegten Entwurfe: die gebetne Entlassung könnten sie nicht erhalten, wenn nicht zuvor die Hoffnungen, die sie selbst im Volke erregt, erfüllt würden. Jetzt fühlten sie die ganze Bedrängniß ihrer Lage. Sie sahen, wie sie täglich mehr in den Augen des Volks verloren. Die Folgen eines neuen Aufschubs waren nicht vorauszusehen: und wer hätte es darauf wagen mögen! Da die Regierung es mit dem Volke hält, sprachen sie laut aus, so müssen wir ein Opfer bringen. Besser, den Scheffel-Schatz zahlen, als noch mehr verlieren. Doch ward

noch durch Förmlichkeiten bey der Publication des Edicts, ein Aufschub bewirkt: und dieser benutzt, die Bewilligung selbst zweifelhaft zu machen. Es ward sogar hin und wieder verbreitet, es fehle an einer bestimmten Erklärung der Stände: die beabsichtigte Publication eines Patents sey daher eine Verletzung ihrer Rechte. So nachtheilig ist der Mangel an Publicität der Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen, für alle Theile! Indessen ward auch diese Sache auf dem Landtage des folgenden Jahres ausgeglichen: und der Scheffel- und Zehnt-Schatz eingeführt: dabey jedoch einige nicht unbedeutende Modificationen zugestanden.

So war das Steuerwesen im Fürstenthume Calenberg glücklich geordnet. Da aber das Fürstenthum Grubenhagen den im Calenbergischen jetzt abgeänderten Abgaben ebenfalls unterworfen war, so mußten die neuen Anordnungen auch auf dasselbe ausgedehnt werden.

Dieses kleine Land (Grubenhagen), in welchem mit Ausschluß der steuerfreyen Bewohner des Harzgebirges, nur etwa 35,000 Seelen gezählt wurden, hatte eigne Stände. Die von diesen geführte Verwaltung war aber so schlaff und fehlerhaft, daß in den ersten Jahren des Friedens die Schulden nicht vermindert, sondern sehr ansehnlich vermehrt waren. Der König hatte eingesehn und erklärt, das sicherste Heilmittel des eingerissenen Uebels bestehe in einer Vereinigung der Stände der allzukleinen Provinz, mit den Calenbergischen: und diese Maaßregel schien wegen der Aehnlichkeit in vielen wesentlichen Stücken, wenig Schwierigkeiten haben zu können. Die Abgeordneten beyder Fürstenthümer bewiesen aber wenig Bereitwilligkeit. Die Ansicht des Monarchen war eine Königliche. Die Stände sahen zu viel auf kleine Unbequemlichkeiten: und auch persönliche Verhältnisse waren nicht ohne Einfluß. Nach mehreren fruchtlosen Conferenzen ließ man die Sache fallen: und nach diesem verunglückten Versuche hatte Niemand sie wieder aufnehmen mögen. Bey

der Durchsicht der Papiere, machte das Rescript des Königs über die von ihm selbst ausgegangene Idee, einen tiefen Eindruck auf mich. Es war damit die erste Quelle alles Uebels getroffen. Die Nothwendigkeit, die im Calenbergischen beschlossenen Veränderungen auf das Grubenhagensche auszudehnen, bot eine günstige Gelegenheit, den Antrag zu einer gänzlichen Vereinigung zu erneuern: und dieses Mal wurden die Rücksichten auf kleine Interessen nicht vernachlässigt. Der Vorschlag fand eine bessere Aufnahme, als vormals. Die Unterhandlung ward sofort eingeleitet: die Unionsacte jedoch erst 1801 vollzogen: in demselben Jahre, als England mit Irland vereinigt ward: wenn es anders erlaubt ist, diese große Maaßregel bey einer so geringen Veranlassung zu erwähnen.

In der calenbergischen Landschaft wurden die im Jahre 1793 beruhigten Bewegungen bald erneuert, und sie nahmen einen ernstern Charakter an. Der Reichskrieg gegen Frankreich war erklärt. Preußen entzog sich demselben durch den Baseler Frieden: und machte einen Antrag an alle in der verabredeten Demarcationslinie begriffene Fürsten, einer bewaffneten Neutralität beyzutreten. Diese schien gegen die kriegführenden Mächte, Frankreich und Oesterreich, schützen zu sollen; hatte aber eigentlich den Zweck, das nördliche Deutschland von England zu trennen, und Frankreich gegen alle Feindseligkeiten von dieser Seite sicher zu stellen. Dennoch lag hierin für den König Georg den III. kein Beweggrund, als Churfürst, seinen Beytritt zu einer Maaßregel zu verweigern, die für seine deutschen Staaten nothwendig geworden war. Er war gewohnt, das Interesse seiner britischen Krone, von dem Interesse seiner deutschen Länder zu trennen: dort als König, hier als Churfürst zu handeln. Einen sehr auffallenden Beweis dieser Denkart hatte er der Welt gegeben, als die englische Regierung allen deutschen Fürsten Geld über Geld, für Mannschaft zu ihrem Kriege gegen die americanischen Colonieen anbot; aber keine hanöverische Krieger, weder als Hülfstruppen, noch als frey-

willig geworbne Söldner, hingesandt wurden. Der König hatte seine Zustimmung zu den vom britischen Cabinette vorgeschlagenen Maaßregeln, und zu den Unterhandlungen desselben mit deutschen Fürsten, nicht verweigern können. Aber seine Hochachtung gegen den Churfürsten Friedrich August von Sachsen, der in gleicher Gesinnung gegen sein Land, alle englischen Anträge ablehnte, ward durch diese Weigerung noch vermehrt.

Jetzt aber kam es darauf an, dem Interesse seines Churfürstenthums auch sogar die Verpflichtungen gegen das deutsche Reich nachzusetzen. Der König, der seine ganze Regierung hindurch, jede Verbindlichkeit als Reichsstand auf das gewissenhafteste erfüllt hatte, sollte sich jetzt davon förmlich lossagen. In dem Kriege auf Tod und Leben, den das Reich gegen das revolutionirende französische Volk führte, hatte er, statt sein Contingent zu stellen, die ganze hannöverische Armee mit der englischen vereinigt, um das gemeinsame Interesse aller deutschen Fürsten zu unterstützen, ohne seine deutschen Unterthanen mit den Kosten zu belasten, die das überreiche England bezahlte. Doch hatte man vom Anfange des Kriegs gegen die Republicaner, vermieden, sie zu einem Einfalle in das Land zu reizen: und zu dem Ende den Emigranten den Aufenthalt verweigert. Dieses war den Beschlüssen des Reichs nicht zuwider. Jetzt aber verlangte die Sorge für das Land weit mehr. Nach der unglücklichen Schlacht bey Hondschoten, wo so viel hannöverisches Blut geflossen war, und nach dem Verluste des schlecht vertheidigten Hollands, ward die Gefahr dringender; und hierin lagen starke Gründe für die Annahme der preußischen Anträge, die auf den Beytritt zu dem Baseler Frieden gerichtet waren. Der König erklärte, er beruhige sich bey diesem ihm fremden Friedensschlusse. Dieses genügte aber den preußischen Staatsmännern nicht, welche die Kräfte aller in der Demarcationslinie begriffenen Staaten, und vorzüglich des hannöverischen, als des bedeutendsten darunter, benutzen wollten, um ein ansehnliches Heer in schlagfertigem Stande zu erhalten. Dem

Churfürstenthume wurden ungeheure Summen angesonnen; und als der Versuch eines Bevollmächtigten, der das Ministerium zur Einwilligung bewegen sollte, den gewünschten Erfolg nicht hatte, erschien der preußische Minister, Freyherr (nachmals Fürst) von Hardenberg, damals noch selbst Besitzer großer angestammter Güter im hannöverischen Lande, und bewog seine Mitstände, eine Vorstellung zu Gunsten der preußischen Anträge, an das Ministerium zu richten. Sein Jugendfreund, Berlepsch, unterstützte seine Bemühungen nicht allein in der Calenbergischen Landschaft, sondern machte auch Versuche, die Stände andrer Provinzen mit hineinzuziehen. Es ist aber nicht allein jede Einmischung von Ständen in Unterhandlungen mit fremden Mächten gefährlich: sondern das Unternehmen, eine Association unter mehreren Provinzen zu bilden, war, nach den Grundsätzen des damaligen Staatsrechts, unstatthaft. Die Furcht vor einem französischen Einbruche überwand indessen alle Bedenklichkeiten: und der leiseste Verdacht gegen die Absichten einer benachbarten Macht, welche ankündigte, nur schützen zu wollen, hätte damals allgemeinen Unwillen erregt. Die bald nachher gefolgten dreymaligen Versuche derselben, sich in Besitz des Landes zu setzen, haben gezeigt, ob der Verdacht ungegründet gewesen wäre.

Durch eine bloße Bitte der Stände ward die Unterthanenpflicht nicht geradezu verletzt. Aber sie war dem Ansehn des Landesherrn sehr nachtheilig. Das bis dahin unbegränzte Vertrauen zu der Regierung ward dadurch geschwächt: und es war zu besorgen, daß das Volk die Gesinnungen des Königs verkennen, und ihm, eben wegen der besseren Einsicht und der unerschütterlichen Festigkeit, wodurch doch die Selbstständigkeit des Landes gerettet worden ist, abgeneigt werden mögte. Jene Zeit war überhaupt denen günstig, die sich in unruhigen Bewegungen gefielen. Es ward, so wie gewöhnlich bey ständischen Berathungen, ungeachtet der verschlossenen Thüren, bald bekannt, daß der Landrath von Berlepsch den Antrag gemacht habe, man

möge dem Könige ansinnen, mit den Franzosen Frieden zu schließen; und im Falle dieses keinen Erfolg hätte, der französischen Nation erklären, die Calenbergische Nation wolle keinen Krieg mit ihr, und nehme keinen Theil an dem, den der König als Churfürst mit ihr führe. Dies hieß, sich vom Landesherrn lossagen, und die Souverainetät des Volks proclamiren. Die vorgeschlagne Botschaft an die revolutionirenden Franzosen, hätte von diesen als eine Einladung zum Fraternisiren aufgenommen werden müssen. Der Antrag war jedoch nicht zur Abstimmung gekommen: und das Ministerium hatte daher keinen dringenden Anlaß, sich einzumischen. Da es an gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse des Landesherrn in Ansehung der ständischen Deliberationen fehlte, ward es für rathsamer gehalten, von der ganzen Sache keine Kenntniß zu nehmen. Dadurch ward aber der Urheber zu noch dreistern Schritten gereizt. Seine Rede an die Stände erschien im Genius der Zeit, einem Journale, welches ganz eigentlich bestimmt war, Beschwerden gegen jede Regierung, vorzüglich aber gegen die hannöverische, zu verbreiten, und welche in ganz Deutschland begierig gelesen ward. Nach einer solchen Appellation an das Publicum, durfte das Ministerium nicht mehr schweigen. Der Verf. ward zur Verantwortung gezogen, und reichte zu seiner Rechtfertigung eine Schrift ein, welche den Vortrag an die Stände, an Verwegenheit noch übertraf. Er versuchte nicht, diesen zu entschuldigen: sondern rühmte sich dessen vielmehr, und wiederholte seine Angriffe gegen die landesherrliche Regierung, in Ausdrücken, die man sich gegen keine rechtmäßige Autorität erlauben darf. Nach den Gesetzen schützt jede, auch untergeordnete Obrigkeit, sich selbst. Aber der höchsten ward diese Befugniß, damals, von der öffentlichen Meinung nicht zugestanden. Das Publicum verlangte ein gerichtliches Verfahren. Der Erfolg eines solchen, wäre aber wenigstens zweifelhaft gewesen. Bey der Unbestimmtheit der Begriffe vom Verbrechen des Hochverraths, und der Unvollkommenheit der Gesetze darüber, war nicht abzusehen, wie das Erkenntniß gelautet haben würde. Ein absolutorisches aber, wenn auch nur ab

instantia, hätte dem landesherrlichen Ansehn einen gefährlichen Stoß versetzt. Der Ausgang des Processes über die Association von Burgemeistern, enthielt eine Warnung. Jede andre Behandlungs-Art war ebenfalls großen Bedenklichkeiten unterworfen. Die ganze Sache ward der eignen Entschließung des Königs anheim gestellt.

Georg der III., der in seiner langen Regierung sich nie eine willkührliche Anwendung landesherrlicher Macht erlaubt, aber auch den entschlossensten Willen bewiesen hat, die ihm zustehende Gewalt gegen jede muthwillige Verletzung zu schützen: der bey dem 1780 in London von Lord George Gordon erregten Aufruhre, seinen unentschloßnen Ministern erklärt hatte, er werde, es möge gesetzlich seyn oder nicht, sich an die Spitze des Militairs stellen, und den Aufruhr besiegen, oder darin untergehen; der als Churfürst sich allen Beschränkungen gewissenhaft unterwarf, die ihm durch die Verfassung des Reichs und durch die Rechte seiner Unterthanen vorgeschrieben waren; den seinigen aber eben so wenig Etwas vergeben zu dürfen glaubte: ein solcher Regent konnte nicht dulden, daß die rechtmäßigen Verhältnisse, unter dem Vorwande der ständischen Rechte verletzt würden Er erklärte, daß er den von Berlepsch nicht mehr für einen Landrath anerkenne, und verlangte die Wahl eines andern. Auch entließ er ihn von der Stelle eines Hofrichters.

Durch diesen Schritt ward keine Strafe aufgelegt, welcher ein Criminalverfahren und richterliches Erkenntniß hätte vorangehen müssen. Die Ehre der Person war durch eine bloße Verabschiedung (dimissio honesta) nicht gekränkt. Sogar das Recht des Entlassenen, als Mitglied der Ritterschaft aufzutreten, blieb unverletzt. Es ward nur die Unschicklichkeit beseitigt, daß ein Vasall, der sich gegen seinen Landesherrn so feindselig betragen hatte, nicht mehr vor diesem (oder seinen Stellvertretern) erschiene, so oft Namens desselben eine Eröffnung an die Stände zu machen war: daß er nicht mehr, als ein vom Landesherrn

bestätigter Rath, im Schatzcollegio die Verwaltung der Landescasse leite; und daß endlich, nicht mehr die Entscheidungen eines Gerichtshofes, von ihm, als Präsidenten, Namens des von ihm beleidigten Königs, bekannt gemacht würden. Ob eine Entziehung der Einkünfte der verliehenen Stellen, mit der Entlassung verbunden seyn solle, war noch nicht einmal berührt.

Es lag also in dem ganzen Verfahren keine unverdiente Härte, sondern vielmehr Schonung. Dennoch, ist es in jenen aller landesherrlichen Autorität abgeneigten Zeiten fast allgemein, für eine willkührliche Ausdehnung derselben, und als eine Verletzung der Gerechtigkeit angesehen, auf welche jeder Anspruch machen darf; auch derjenige, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Es entstand eine sehr lebhafte Bewegung der Gemüther. Der große Haufe hielt es mit dem, der ihm als ein Mann des Volks dargestellt ward. Viele erklärten sich laut für ihn. Andere waren ihm im Herzen gewogen, wenn sie es auch nicht zu äußern wagten. Noch Mehrere misbilligten die vermeinte Unterdrückung eines Mannes, der vielleicht in guter Absicht gefehlt haben mögte. Die Meisten sahen nur auf die Form des Verfahrens. Aber die Freunde der öffentlichen Ordnung zitterten für dieselbe. Zunächst kam es darauf an, ob die Sache eine persönliche bleiben, oder von den Ständen zu der ihrigen gemacht werden würde. Daß das Letztere geschehe, war dem von königlicher Ungnade Getroffenen sehr wichtig: und er setzte Alles in Bewegung, um es zu bewirken. Zuerst wandte er sich an einen Rechtsgelehrten von einigem Rufe und Talenten. Er fand in dem Hofrath und Professor Häberlin zu Helmstädt, einen Sachwalter, von der Sinnesart derer, welche wenig Bedenken tragen, dem Interesse ihrer Parthey Alles aufzuopfern.

Dieser schrieb unter dem Titel: Ueber die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch eine Vertheidigung desselben, worin

die Thatsachen verdreht, und alles Gute, was von der Regierung ausgegangen war, verdächtig gemacht, oder dem verabschiedeten Tribun zugeschrieben ward. Die ganze Schrift war darauf angelegt, alle Arten von Lesern zu gewinnen, und der Ausführung fehlte es nicht an Kunst. Sie ward in das Publicum geschleudert: sechs Wochen vor der Eröffnung der Stände, denen hier an das Herz gelegt ward, es gelte ihrer Freiheit zu reden; der Erhaltung ihres Ansehns; vielleicht ihrer Existenz.

Jetzt mußte es zur Entscheidung kommen, ob die Autorität des Landesherrn ferner bestehen, oder jedem preis gegeben werden solle, der den Muth hätte, sie anzugreifen. Es ward allgemein gefühlt, daß eine große Crise bevorstehe. Die angesehensten Diener des Königs und des Landes fragten, ihres Huldigungs- und Diensteides eingedenk, ob denn nichts geschehe, den Ständen die Augen zu öffnen, und der Wirkung einer so gefährlichen Schrift zu begegnen? Sie durfte nicht unbeantwortet bleiben. Dazu waren aber nur wenige Wochen vergönnt: und deshalb hätte kein Anderer die Arbeit übernehmen können, als derjenige, der die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen geführt hatte. Außerdem war es nöthig, dem Sachwalter des Gegners, der viel Fremdartiges eingemischt hatte, in allen Richtungen zu folgen, die es ihm gefallen hatte, einzuschlagen. Dabey war es unmöglich, Persönlichkeiten zu vermeiden. Solches macht aber immer einen nachtheiligen Eindruck, und es konnte wohl dazu gebraucht werden, einer öffentlichen Angelegenheit das Ansehn einer Privatfeindschaft zu geben. Welche Folgen hieraus für den entstehen würden, der als Vertheidiger der Regierung auftrat, war leicht vorauszusehen. Aber keine Bedenklichkeit durfte mich abhalten. Es kam darauf an, einen unheilbaren Bruch zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu hindern. Ich entwarf also eine

Actenmäßige Darstellung der Sache des Herrn von Berlepsch: zur Berichtigung der Schrift des Herrn Hofrath Häberlin, über die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters auch Land- und Schatzraths von Berlepsch.

Sie erschien fünf Tage vor der Eröffnung der Versammlung, in welcher entschieden werden sollte, ob die Stände sich des verabschiedeten Landraths annehmen, oder ob sie ihn fallen lassen wollten. Meine Schrift machte einen tiefen Eindruck. Doch ward der Zweck, die Stände zu einem Schritte zu bewegen, der sie vollkommen mit dem Landesherrn ausgesöhnt hätte, nicht erreicht. Der Gegner der Regierung wandte alle Mittel an, die ihm seine Verbindungen darboten, um die Mehrheit für sich zu gewinnen. Aber es stand ihm doch auch viel entgegen. Manche Wohlgesinnte fühlten lebhaften Unwillen über den Misbrauch, den er von seinen Talenten und seinem Einflusse gemacht hatte. Diese erklärten sich laut gegen ihn, und wurden von Andern unterstützt, die im Dienste des Landesherrn standen, in der ganzen Sache nur eine diesem zugefügte Beleidigung sahen, und sich blos durch Ergebenheit gegen denselben bestimmen ließen. Dennoch drangen diese Alle nicht durch. Der Sieg, den sie in der ersten Sitzung schon in den Händen hatten, ward ihnen durch eine kurze Vertagung des Beschlusses wieder entrissen. Die gewonnene Zeit diente ihren Gegnern, bey einigen Mitgliedern der Stände, die Eifersucht des Adels gegen die fürstliche Autorität anzufachen, und in den ängstlichen Gemüthern Andrer die Besorgniß künftiger Gewaltstreiche zu erregen, wovon sie hier schon ein erstes Beyspiel zu sehen glaubten. Ihnen kam der widerstrebende Geist derer zu Hülfe, die nur in juristischen Formen allein Heil suchen. Die Stände thaten, was ihnen angegeben war, nur zur Hälfte. Sie ließen den verabschiedeten Landrath einstweilen fallen; behielten sich aber vor, ein Rechtsgutachten über sein Benehmen einzuholen: und sie begehrten nach alter Form, Reversales de non praejudicando. Sie fühlten nicht, in welche Widersprüche sie sich damit verwickelten, und welche Verlegenheiten ohne Ausweg, sie damit vorbereiteten. Sie bekannten, daß sie des Rathes rechtsverständiger Männer bedürften, und konnten doch nicht zum voraus beschließen, daß sie denselben befolgen wollten, wie er auch lauten mögte. Sie gestanden, daß der ärgerliche

Antrag gar nicht hätte angehört werden sollen: und begehrten doch Sicherheit für jeden, der Aehnliches vorbringen würde. Sie wünschten einen Rechtsspruch: verlangten aber doch nicht die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, um dazu zu gelangen.

Durch ihren Beschluß hatten sie abgelehnt, gemeinsame Sache mit dem Urheber der Beschwerden zu machen. Aber dafür ward ihm der Vortheil zugespielt, einen Rechtsstreit, der, gegen Landesherrn und Stände zugleich gerichtet, keinen günstigen Erfolg haben konnte, gegen den Ersten allein, führen zu dürfen. Es blieb ihm sogar eine Hoffnung, von den Ständen darin unterstützt zu werden.

Die Sache war also nicht beendigt. Vielmehr eröffnete sich ein weites Feld neuer Verhandlungen. An diesen hatte ich weiter keinen Theil. Der aufgebrachte Gegner ließ mich aber nicht los. Er fühlte, wie viel er dabey gewinnen würde, wenn er dem ganzen Verfahren das Ansehn einer von persönlichen Leidenschaften ausgegangenen Verfolgung geben könnte. Es war seinem Interesse angemessen, sie als ein Werk, nicht des Königs, nicht der Minister, sondern untergeordneter Staatsdiener darzustellen: und seine Beschuldigungen waren vorzüglich gegen mich gerichtet. Er suchte das Vertrauen der Regierung und der Stände zu mir zu untergraben, und verunglimpfte mich auch als Privatmann. Eine Beantwortung ward mir aber eben durch die Verhältnisse untersagt, die den Angriff veranlaßten.

Er brachte seine Angelegenheit bey dem Reichskammergerichte an. Die Regierung suchte durch juristische Formen Zeit zu gewinnen. Dadurch ward aber die Sache verschlimmert: indem der Gegner den Aufschub benutzte, fremde Interventionen auszuwirken, wodurch neue Verlegenheiten entstanden, bis der Knoten durch die Auflösung des deutschen Reichs zerschnitten ward. Schon im Jahre 1799 hatte er sich von der Leidenschaft hinreißen lassen, eine Geschichte des hannöverschen Steuersystems bekannt zu machen, worin er den Unterthanen beweisen wollte, sie seyen befugt, Steuern und Domanialgefälle zurückzuhalten, weil die Summe von 300,000 Thlr., die der Landesherr im Jahre 1700 aus der landstän=

vischen Casse erhalten, an Capital, Zinsen und Zinseszinsen, weit mehr betrage, als hinreichen würde, alle Schulden und laufende Bedürfnisse des Landes zu decken. Auch nachmals, und während der Zeit, da das hannövrische Land der Disposition fremder Mächte unterworfen war, sind seine Anfoderungen oft erneuert: aber nie mit Erfolg. Nach der Herstellung der Regierung im Jahre 1813, und meinem Eintritte in einen größern Wirkungskreis, habe ich von meinem Widersacher ein Schreiben erhalten, worin er eine günstige Meinung von meinen Bemühungen in den schwierigen Verhältnissen der Zeit, äußerte. Da aber seine Angelegenheit auch jetzt in unveränderter Lage blieb, erneuerte er bald seine frühern Angriffe: und diese haben erst 1818 mit dem Tode des unruhigen Mannes aufgehört.

* * *

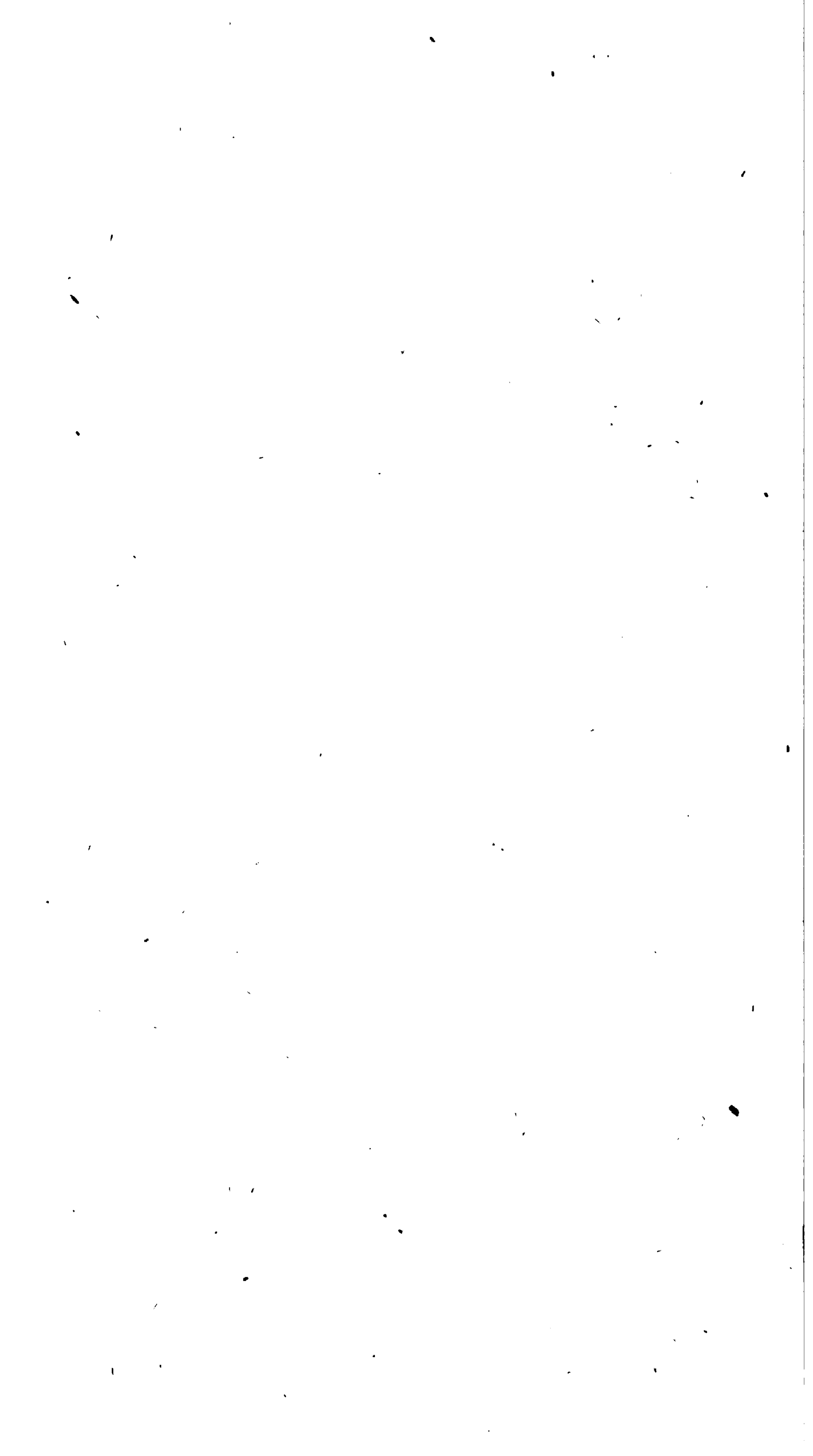
In der Periode, zu welcher die hier erzählten Begebenheiten gehören, war noch das höchste Interesse, an das Erhalten des Bestehenden, an das Fortbilden und Verbessern desselben geknüpft Seitdem ist eine Zeit eingetreten, in welcher nur an das Schaffen von etwas Neuem gedacht wird. Demjenigen, der täglich den Einsturz alter Staatsgebäude gesehn hat, den Fall von Königen und Monarchieen, Zerstörung ererbter Ordnungen, die zugleich auf Recht und auf Gewalt gegründet und dadurch gesichert schienen: dem mag wohl Alles kleinlich scheinen, was vormals geschehen, um in dem Gewebe der alten Einrichtungen hie und da etwas zusammenzuhalten, Zerrissenes herzustellen, und zu verbessern. Er hat vielleicht nur ein mitleidiges Lächeln für Bemühungen, deren erste Bedingung war, auf gebahnten Wegen fortzuschreiten, ohne sich mit zu vielem Geräusche anzukündigen. Doch hatten die Verhältnisse jener Zeit, für das ihr angehörige Geschlecht eben so viel Realität; dieser fühlte seine Bedürfnisse eben so lebhaft: das Bestreben sie zu befriedigen, war denen, welche litten, eben so viel werth, als den Jetztlebenden Alles, was durch sie und für sie geschieht. Auch waren die Schwierigkeiten nur verschieden; nicht geringer. Das Bemühen dem Uebel abzuhelfen, darf sich daher wohl gleiches Verdienst zueignen.

Es wird daher auch die Geschichte der Stände einer kleinen deutschen Provinz, als Darstellung der Zeit, in welcher das Schauspiel aufgeführt ward, dem Leser einiges Interesse abgewinnen können.

IV.

Deutschland,

nach der französischen Revolution.



IV.

Deutschland, nach der französischen Revolution.

Die Freyheit und Gleichheit, welche in Frankreich verkündigt, und allen andern Nationen angetragen ward, fand in Deutschland, bey dem Volke, keinen Eingang. Dieses fühlte sich in den beschränkten Vorstellungen und Gewohnheiten, die sein Erbtheil ausmachten, gesichert, und hielt sie um so mehr fest, da die Neuerungen ihm schon dadurch verdächtig wurden, daß sie von einer Nation ausgiengen, gegen welche die Deutschen von jeher den tiefsten Widerwillen hegten. In den höhern Ständen verbreitete sich hingegen die neue Lehre, mit einer Schnelligkeit, über die sie selbst erstaunten. Sie ergaben sich ihr zwar nicht aus gewohnter Bewunderung alles Ausländischen. Davon waren sie zurückgekommen: aber es fand sich in ihrem Innern zu Weniges, das Widerstand gegen Grundsätze hätte leisten können, welche mit solcher Dreistigkeit angekündigt wurden. Mit den Institutionen des ältern deutschen Staatsrechts, waren auch die Gesinnungen früherer Jahrhunderte verschwunden; und jetzt ward es klar, welche Leere dadurch entstanden war.

Das auf den Trümmern vormaliger Verhältnisse, im siebenzehnten Jahrhunderte errichtete Staatsrecht, bestand nur aus einzelnen Formen, und hatte keine Wurzeln in den Ge=

müthern. Es konnte leicht durch eine neue Theorie verdrängt werden, welche sich an sehr beliebte und weit verbreitete philosophische Grundsätze anschloß. Sie ward daher mit Gunst aufgenommen: und die Liebe zu ihr nahm auch dann nicht ab, als schon klar vor Augen lag, was aus der Einführung in die wirkliche Welt entspringen mußte. Das Interesse dafür stieg vielmehr auf das Höchste: eben dann, als in Frankreich die Begierde Alles zu verbessern, in eine blinde Wuth zu zerstören übergegangen war, und jedes Zeitungsblatt mit Entsetzen erfüllte. Auch von denen, welche das ganze Unternehmen misbilligten, hegten viele den geheimen Wunsch, das Unrecht möge diesesmal Recht behalten: und entschuldigten sich mit dem eiteln Gedanken, das Uebel sey nur zufällig und vorübergehend: es werde sich von selbst heilen.

Worin lag der Grund dieses an sich selbst unerklärlichen Widerspruchs? Bloße Liebe zu Neuerungen, war den Deutschen im wirklichen Leben ganz fremd. Von der Abneigung gegen die Monarchie, welche in Frankreich so unerwartet aufgelodert war, fand sich hier keine Spur; auch alsdann nicht, als dort eine Republik schon wirklich errichtet war. Diese exotische Pflanze, deren aus America importirter Saamen so schnell aufgegangen war, fand in Deutschland keinen günstigen Boden. Eben so wenig gefielen hier die Angriffe auf die Religion, und die Verfolgung der Geistlichkeit. Alles dieses erregte vielmehr Abscheu. Die Aufhebung des erblichen Unterschiedes der Stände war es ganz allein, die mit so lautem Beyfall begrüßt ward. In ihr sah man das Wesentliche der ganzen Revolution: und mit diesem einzigen Decrete schien sie gerechtfertigt zu werden.

Die in der Denkart und den Gesetzen der deutschen Nation gegründete Absonderung des Adels, gieng noch viel weiter, als in Frankreich. Zwar hatten die Sitten des gemeinen Lebens neuerlich eine große Veränderung erlitten. Der dritte Stand hatte sich seit dem siebenjährigen Kriege, zu einem

hohen Grade von Wohlstand erhoben. Durch die große Verbreitung der Cultur, Bekanntschaft mit den Producten der Industrie und des Geschmacks, durch öffentliche Clubbs, und geheime Gesellschaften, war er dem Adel näher gerückt: und die zurückstoßenden Aeußerungen im Tone der Vornehmen waren sehr gemildert. Dieses verdankte die Nation vorzüglich der Ausbildung ihrer Literatur. Die Höfe und ihre Angehörigen brauchten sich nicht mehr der eignen Sprache und einheimischen Schriftsteller zu schämen. Mit den Talenten und dem Geschmacke, entwickelte sich auch ein Nationalstolz: und dadurch wurden Verbindungen unter Personen verschiedenen Standes befördert. Diese beschränkten sich indessen auf die Vergnügungen des geselligen Lebens. Davon waren Unadliche nicht mehr ausgeschlossen, wenn es ihnen nur an der erfoderlichen Bildung nicht fehlte. Desto fester aber hielt der Adel an seinen wesentlichen Vorzügen. Die mit Recht gepriesene Humanität der neuern Zeit, war mit einer politischen Herabwürdigung der Ahnenlosen gar wohl vereinbar: und die Fortdauer der letzten war sogar eine Bedingung jener Zugeständnisse. Da aber das Misvergnügen in leeren Tönen verhallte, so brüteten die unterdrückten Empfindungen im Innern der Gemüther desto mehr, und giengen in einen wahren Haß über, der mit Ungestüm ausbrach, als der chimärische Gedanke, man könne alle Unterschiede der Stände aufheben, und sogar die Idee des Adels durch Gesetz und Befehl vernichten, in Frankreich realisirt zu werden schien.

Manche Mitglieder des Standes, der sich so blosgestellt sah, wurden durch ein geheimes Gefühl, daß die Abneigung gegen ihn nicht ganz ohne Grund sey, bewogen, die geschlossenen Reihen seiner Vertheidiger zu verlassen, oder erklärten sich sogar laut für die siegende Parthey, um nicht zu der überwundnen gezählt zu werden.

Diese Erscheinungen foderten Jeden, auch den bloßen Zuschauer auf, das Verhältniß des Adels zu der Nation zu

prüfen. Die Untersuchung erhielt aber noch ein dringenderes Interesse, als die auf Freyheit und Gleichheit gegründete Republik, durch den Lüneviller Frieden, in das europäische Staatensystem eingeführt, und dem zwar verstümmelten, jedoch in seiner Existenz für den Augenblick gesicherten deutschen Reiche, durch den Deputationsschluß von 1802 eine neue Gestalt gegeben ward. In diesem letzten Reichsgrundgesetze waren zwar die Verhältnisse des Adels zu den Regenten und zum Volke nicht berührt. Aber seine Dispositionen führten unvermeidlich eine wesentliche Veränderung in beyden herbey.

Der Krieg, den die revolutionirenden Franzosen gegen Deutschland führten, veränderte seinen Charakter mehrere Male. Zuerst kündigten sie einen Meinungskrieg zu Gunsten der Völker an: führten aber zugleich einen Eroberungskrieg gegen das Reich. Beyden hätte die deutsche Nation, in sich einig, durch eine ernstliche Anstrengung aller Kräfte widerstehen können. Die große Masse hat jedem Aufrufe entsprochen: und an ihr hat es nicht gelegen, daß der Krieg nicht früher die Gestalt eines Nationalkampfes angenommen, und die Unabhängigkeit auf eben die Art geschützt worden, wie sie später wieder errungen ist. Als die Bauern im südlichen Deutschlande im Jahre 1799 vom Herrn von Albini aufgerufen wurden, sich gegen die andringenden französischen Volkshaufen zu erheben, bewiesen sie eben so viel Bereitwilligkeit, als die Bewohner der nördlichen Provinzen, bey dem Aufrufe der russischen Heerführer, im Jahre 1813. Aber in jener frühern Zeit traueten die Fürsten, weder sich selbst, noch dem Volke. Sie schlossen auf dieses, von dem was in ihrer Nähe vorgieng. In der That hörte man damals die stärksten Aeußerungen der Verachtung alles Bestehenden, und Verhöhnung der Anstalten es zu schützen, in dem Kreise diplomatischer Personen, die oft ein Vergnügen darin zu finden schienen, ihre eigne Rolle zu verlachen.

Vormals ward die Erhaltung des hochheiligen römischen Reichs deutscher Nation, für eine Bedingung des sorgfältig

ausgebildeten europäischen Völkersystems gehalten. Insonderheit aber sahen alle große und kleine Stände jenes deutschen Reichs darin eine unentbehrliche Schutzwehr ihrer eignen Sicherheit. Daher galt damals auch Kenntniß des bestehenden deutschen Staatsrechts, für höchste Weisheit. Von der vornehmen Jugend ward sie allgemein gefodert: und in der Anwendung derselben auf alle Angelegenheiten des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, bestanden die bedeutendsten Beschäftigungen der Classen, aus welchen die Fürsten ihre Rathgeber und Diener erwählten. Hierin lag eine mächtige Stütze des Systems, auf dessen Erhaltung, das Ansehn, der Einfluß, und der Unterhalt so vieler Menschen beruhete. Auch suchte noch im Jahre 1778, der alternde und zum Kriege nicht mehr recht aufgelegte König Friedrich der II., als er Hülfe gegen die ehrgeizigen Entwürfe des Kaisers Joseph bedurfte, einen Beystand im Reichsverbande, dem er sich selbst bis dahin möglichst entzogen hatte, so oft sein Interesse es zu erfodern schien. Aber es war nicht sowohl die Mannschaft des Reichs, die in Requisition gesetzt ward, als vielmehr, Ideen. Der Fürstenbund sandte statt eines Heeres, den Johannes Müller, als Herold einer auf sittlichen Grundsätzen beruhenden Politik, in das Feld: und dieser führte mit den aus den Zeughäusern der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte geholten Waffen, einen glücklichen Krieg.

Die Fürsten erkannten damals, daß sie sich nur durch die Formen der Reichsverfassung gegen ihr Oberhaupt wehren konnten: und daß die Mächtigen unter ihnen ihre eigne Sache führten, wenn sie ihren Arm über die Schwächern ausstreckten, nicht, sie zu unterdrücken, sondern sie zu schützen. Auch vermied der Kaiser Joseph sorgfältig, die Formen des Reichsverbandes zu verletzen, als er Baiern zu erwerben strebte. Als aber zehn Jahre später, das ganze Gewebe alter Ideen von den Franzosen durchbrochen ward, und diese ihre Nachbarn mit der Verzweiflung eines auf Leben oder Tod geführten Kampfes überzogen, konnte nur die Uebermacht der Streitkräfte auf der einen oder andern Seite

entscheiden. Es ergieng ein Aufgebot zu verfassungsmäßiger Gegenwehr, an das ganze Reich. Nun hätten wohl Geldbeyträge ausgeschrieben und erhoben werden können. Aber es kam auf fechtende Massen an: und aus den Contingenten mehrerer hundert einzelner Stände konnte kein brauchbares Heer gebildet werden. Ein volles Drittheil des Reichs war daher so gut als wehrlos: Schon im siebenjährigen Kriege hatte die Reichsarmee nur zum Gespötte gedient. Später ward sie von Pütter, in seinen Vorlesungen über das Staatsrecht, zu denen die vornehme Jugend aus ganz Deutschland hinströmte, nur mit mitleidigem Achselzucken genannt.

So viel nun auch diesesmal von Einzelnen unter den mächtigern Fürsten geleistet werden konnte, und wirklich geleistet ist, so war doch die Gesammtheit viel zu schwach gegen einen Feind, der den Mangel an Harmonie unter seinen Gegnern so gut zu benutzen wußte.

Die Fürsten schwankten zwischen Gemeinsinn für das Reich, und vorsichtiger Beachtung des besondern Interesse. Sie wollten wohl dem Ganzen einige Opfer bringen, aber ihre ganze Existenz nicht auf das Spiel setzen. Sie verfolgten unvereinbare Zwecke, thaten daher unsichre und schwache Schritte, und vereitelten selbst ihre eignen Maaßregeln.

Die Versuche der Franzosen, das Volk zu sich herüberzuziehn, waren misglückt. Besser gelang es ihnen, als sie sich an die Fürsten wandten. Das deutsche Reich war verloren, als einige Glieder anfiengen, zu überlegen, ob sie nicht, Einer auf Kosten der Andern, mehr gewinnen könnten, als ihnen die Erhaltung des Ganzen werth wäre.

Der Preis des Abfalls lag sehr nahe. Bisthümer hatten schon im westphälischen Frieden zu Entschädigungen gedient. Auf diesem Wege konnte fortgefahren werden. Die Aufhebung aller geistlichen Regierungen, schien nur ein Com-

plement der vor Einhundert und funfzig Jahren unvollständig gebliebnen Maaßregel. Sie empfahl sich auch durch die weit verbreitete Vorstellung von den Mängeln der Regierung in diesen Wahlfürstenthümern. Diese gieng so weit, daß einer der am meisten geachteten und gefürchteten Publicisten, Friedrich Carl von Moser, im Jahre 1787 — (vor dem Ausbruche der französischen Revolution) — dreist erklären durfte, es sey nothwendig, die geistlichen Fürstenthümer gänzlich aufzuheben. Wäre eine solche Maaßregel, im Geiste des älteren deutschen Staatsrechts vollzogen, so hätte sie dienen können, das Ganze zu verstärken, und die innere Ordnung zu verbessern und zu befestigen. Durch die Errichtung Carolingischer Großherzogthümer, wären die Streitkräfte des deutschen Volks geordnet, und damit, die Unabhängigkeit des wiedergeborenen Reichs gesichert. Aber die Umgestaltung gieng nicht von Deutschland selbst aus. Sie ward von fremder Macht befohlen: daher auch nicht im Interesse der Nation, sondern vielmehr gegen dasselbe vollzogen. So wie Richelieu im Jahre 1648 eine unheilbare Zwietracht unter den deutschen Fürsten begründete, um sie in Abhängigkeit von französischem Einflusse zu erhalten, so bereitete sein in größerem Style fortschreitender Nachfolger, im Jahre 1802 die gänzliche Auflösung der deutschen Verfassung vor, damit die einzelnen Glieder, unterwürfige Werkzeuge eines aus den Trümmern der alten französischen Monarchie auferstehenden größern Reichs würden.

Die Säcularisation sollte zunächst nur die Wahlfürstenthümer und die Güter der reichsunmittelbaren Corporationen treffen. Diese hätten zugereicht, die Fürsten, welche im Friedensschlusse Länder verloren, zu entschädigen. Da aber jeder gewinnen wollte, und wer nichts aufgeopfert hatte, zu erwerben dachte, so ward die Maaßregel viel weiter ausgedehnt, und gieng in eine Confiscation der sämmtlichen Güter geistlicher Corporationen über. Diese sind in allen europäischen Staaten, während des sogenannten Mittelalters, unter Begünstigung der religiösen Denkart der Zeiten, zu einer Größe angewachsen,

die alle Verhältnisse überstieg, die weltliche Macht bedrängte, und diese, bey ungehinderten Fortschritten, hätte unterwürfig machen können. Allenthalben bot das geistliche Gut den Bedürfnissen der Regierungen und der Völker, Hülfsquellen; der Habsucht der Mächtigen, eine leichte Beute. Es hat sich daher nirgends unverletzt erhalten können. In England hat Heinrich der VIII. davon an Günstlinge verschleudert, was ihm gefiel. In Frankreich hat die irreligiöse Parthey in der Revolution, die Güter der Kirche geraubt und vertheilt, um diese selbst zu stürzen. Aber auch die Regierungen, welche die Religion achten und die Kirche schützen, haben geistliche Güter eingezogen, um die Einkünfte zweckmäßiger zu verwenden. In Ländern, welche der römisch-katholischen Confession zugethan sind, wird unaufhörlich mit dem Haupte der Kirche unterhandelt, um dieser geistliches Gut zu entfremden. Bey einer großen Katastrophe konnte es auch in Deutschland, dem gleichen Schicksale nicht entgehen. Alles Vermögen der geistlichen Corporationen ward unbedingt der Disposition der Landesherrn überlassen: und diejenigen, welche den Beschluß vollzogen, mußten sich begnügen, das Interesse der Individuen zu sichern, deren Unterhalt bey der Umwandlung gefährdet war.

Diese Confiscation so vieler geistlichen Güter, hätte schon allein für die nächste Zukunft eine bedeutende Veränderung in den Verhältnissen der Stände vorbereitet. Noch viel tiefer aber griff die zugleich beschlossene Aufhebung der alten Capitel ein. Durch die in den letzten Jahrhunderten eingeschlichne und gesetzlich bestätigte Ahnenprobe, waren fast sämmtliche Domcapitel und reichsunmittelbare Stifter, nebst vielen andern Conventen, ein Eigenthum des Adels geworden: und hierin bestand der bedeutendste Theil seiner beneideten Vorzüge. Er verlor sie durch den Reichsdeputations-Schluß von 1802. Wer sich noch am Abende zuvor, in dem beseligenden Gefühle schlafen gelegt hatte, der Wohlstand seines ganzen Geschlechts stehe auf ewig fest: das Recht der Capitel, Präbenden zu verleihen, und Dignitarien zu wäh-

len, sichere die Versorgung jüngerer Söhne, gewähre Aussichten auf Erbschaften von Oehmen und Vettern, und auf standesmäßige Ehen von Töchtern; wachte am folgenden Morgen, mit dem noch immer schönen, aber aller jener Vorrechte beraubten Namen auf. Nun mogte der Adel sich wohl gegen die französische Gleichheit, durch den Lüneviller Frieden gesichert halten. Aber da ihm zugleich die Mittel, seine Vorzüge zu behaupten, größtentheils entzogen waren, so mußte wohl die Begierde seiner Gegner, ihn von einer glänzenden, und jetzt so unsichern Höhe herabzuziehen, nur noch zunehmen: und wenn gleich die Möglichkeit einer gewaltsamen Katastrophe entfernt schien, so war es doch das dringendste Bedürfniß der Zeit, daß alle Stände und Classen des Volks, mit einander ausgesöhnt würden. Welches Schicksal auch immer der geschwächten und gedemüthigten Nation bevorstand: und, wenn ihr auch sogar beschieden war, daß sie nicht länger als ein politisches Ganze bestehn sollte, so hatte sie doch eine moralische Einheit zu retten, welche unter jedem äußern Verhältnisse, ein unschätzbares Gut ausmacht. Nur durch sie kann die Achtung andrer Völker bewahrt werden: und wo sie erhalten wird, ist auch im schlimmsten Falle an einer politischen Auferstehung nicht zu verzweifeln. Sie hat eine mächtige Stütze, in einer eignen Sprache und Literatur. Aber auch diese verliert ihre Kraft, wenn eine höhere Classe sich den Banden gegenseitiger Achtung und Zuneigung entzieht.

Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, im Jahre 1803 eine Schrift: Ueber den deutschen Adel, bekannt zu machen, die hier in verbesserter Gestalt folgt. Das in ihr enthaltne Gemälde der lebenden Welt, so wie sie damals vor Augen lag, dürfte wohl treffend genug gefunden werden. Der historische Gesichtspunkt aber war verfehlt. Ich gieng von der natürlichen Verbindung des Grundeigenthums mit den Vorzügen der Geschlechter aus, die sich im Besitze desselben befinden: eine Idee, die auf die slavischen Nationen andwendbar ist, in denen es nur Freye und Knechte giebt: so wie es ein Grundsatz des alten polnischen Staatsrechts war, daß alle Edelleute einander gleich, aber auch die

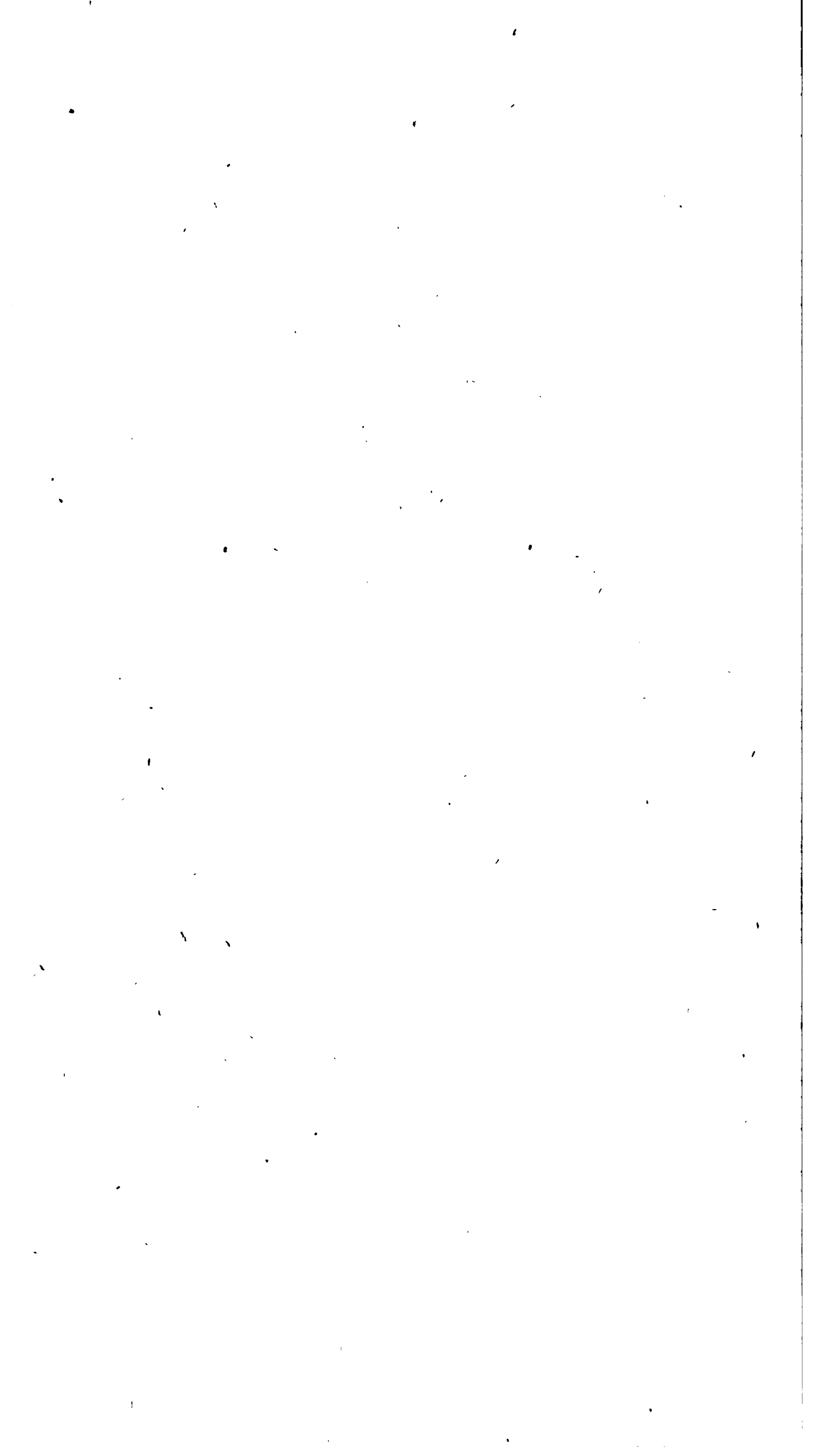
einzigen freyen Staatsbürger seyen. Auch könnte jener Gedanke vielleicht nicht verwerflich seyn, wenn von dem ältesten Zustande der Deutschen und ihrem Heerbanne, die Rede wäre. Damit hat aber der heutige Adel nichts gemein. Die Entstehung desselben aus dem Ritterdienste, ist neuerlich vom Hofrath Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte, in das hellste Licht gesetzt: einem Werke, welches an Kenntniß und Beurtheilung der verschiedenen Zeitalter, in der ganzen Literatur, seines gleichen kaum haben dürfte. Die darin enthaltne Darstellung des Ursprungs des deutschen Adels, habe ich in der hier folgenden neuen Ausarbeitung meiner Schrift zum Grunde gelegt: damit aber eine Vergleichung mit dem englischen Adel verbunden. Die wesentlichen Verschiedenheiten beyder, dringen sich dem Geschichtsforscher sowohl, als dem Beobachter der heutigen Welt auf. Es hat auch schon Möser darauf aufmerksam gemacht, und dem deutschen Adel empfohlen, sich nach dem englischen zu bilden: aber ohne dabey auf die eigenthümliche Geschichte der britischen Gesetze Rücksicht zu nehmen. Doch konnte diese einem so historisch gelehrten Staatsmanne nicht fremd seyn. Seit jener Zeit ist man in Deutschland mit den Engländern etwas mehr bekannt geworden. Dennoch wird die Verschiedenheit ihrer Denkart und Sitten noch immer angestaunt, und wenig begriffen. Es kann daher manchen Lesern angenehm seyn, die Hauptpunkte der englischen Gesetzgebung, auf denen die Verhältnisse der Stände beruhen, hier ausgezeichnet zu finden.

V.

Ueber den deutschen Adel.

Zuerst gedruckt im Jahre 1803.

Ganz veränderte Ausgabe.



Inhalt.

V.

Ueber den deutschen Adel.

Einleitung.

Nach langen Stürmen, die alle alten Verhältnisse zu zerreißen, alle alten Einrichtungen zu vernichten droheten, hat Deutschland sich der Erhaltung seiner bürgerlichen Ordnung zu erfreuen. Wenn aber gleich der befürchtete gänzliche Umsturz glücklich vermieden ist, so hat dennoch die Erschütterung manche schwache Seite in ihr ausgezeichnet. Sollen die schrecklichen Erfahrungen unsers Lebens für unsre Nachkommen nicht ganz verloren seyn, so ist es Zeit, einen ruhigen Blick auf die Vergangenheit zu werfen, eine ernstliche Prüfung alles dessen anzustellen, was Ursache oder Vorwand der Revolution war, deren ängstliche Zeugen wir gewesen sind, und mit unbefangenem Urtheile die Verhältnisse zu würdigen, in denen unsre Enkel leben werden, um das zu befestigen, was in ihnen nothwendig oder gut ist, und das Fehlerhafte zu verbessern.

Es giebt zwar Menschen, die sich von dem Wahne bethören lassen, als ob alles das nicht existire, was ihre Ruhe stören würde: die immer hoffen, Niemand werde sich unterstehen, das zu beginnen, was ihnen misfällt, und die sich in den engen Kreis ihrer gewohnten Verhältnisse immer hart-

näckiger zurückziehen, je nöthiger es wird, ihn zu erweitern. Diese wollen nie von Untersuchung der politischen Verhältnisse hören. Nach ihren Grundsätzen darf man über solche Gegenstände nie schreiben, und könnten sie es verhindern, so dürfte man nie davon reden. Staatsverfassungen, Staatsverwaltungen beurtheilen, ist bey ihnen Hochverrath; ja sogar, sie vertheidigen, scheint ihnen Verletzung des schuldigen Respectes, der schon durch den Gedanken leide, daß es möglich sey, sie mit Grunde zu tadeln. Die vormalige Republik Venedig hat ihnen die Maxime hinterlassen, daß es gleich frevelhaft sey, den Principe loben, und ihn tadeln; und ihnen gehört zu der heiligen Verfassung des Vaterlandes, auch ein jedes zufällig entstandne Verhältniß, das verrückt werden kann, ohne die geringste bemerkbare Spur zu hinterlassen. Ist Alles ruhig, so scheint es ihnen ein Verbrechen, schlafende Vorstellungen und Leidenschaften zu wecken. Brausen diese auf, und erregen einen Sturm, so soll es Weisheit seyn, zu schweigen, um die Partheyen nicht zu erbittern. Ist das Ungewitter endlich vorüber, und erzeugt die allgemeine Ermattung einen Stillstand, so wird Jeder, der einem verrätherischen Frieden mistrauet, von allen denen, die sich wieder sicher glauben, mit Hohn, oder mit Bedauern, zur Ruhe gewiesen. Aber wenn Verfassung, Rechte von Ständen, Maximen der Staatsverwaltung, einmal ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit, der ernsthaften Untersuchung, und der vorwitzigen Kritik geworden sind, so ist es unmöglich, sie der öffentlichen Beurtheilung wieder zu entziehen. Wenn die Ehrfurcht, mit welcher ein Volk seine gewohnten Verhältnisse für unveränderlich hielt, und die Gedankenlosigkeit, mit der es eine vermeinte Nothwendigkeit derselben fühlte, einmal zerstört worden sind, so ist es vergeblich, einen Zustand zurückzuwünschen, der nie zurückkehren kann, weil Alles was ihn hervorbrachte verschwunden ist. Alsdann mögen rechtschaffene Männer mit bittrer Wehmuth den Verlust des hinscheidenden Guten beklagen; und eitle Thoren mögen sich in sanfte Träume des Wahnes wiegen, als ob diejenigen, welche die öffentliche Ge-

walt auf ihrer Seite haben, sich über Alles hinwegsetzen dürften, was sie Geschwätz nennen. Beydes ist gleich unwirksam. Innerhalb weniger Jahre entsteht um sie her, durch die veränderte Denkart der aufkeimenden Geschlechter eine neue Welt, in die sich die aus der vorigen Zeit Ueberlebenden nicht finden können. Wenn Alles, wodurch die Menschen gefesselt oder geblendet werden, seine Kraft verloren hat, und der bloße Besitzstand nichts mehr gilt, so hält sich das alte Gebäude nicht durch Gewohnheit und Vorurtheil. Vernünftige Gründe müssen ersetzen, was Autorität nicht mehr leistet. Aber auch mit dem Beweise eines rechtmäßigen Ursprungs wird nur wenig ausgerichtet: denn es ist nicht Alles gerecht, billig und nützlich, was es vormals war; so wie nicht Alles was jetzt ungerecht oder schädlich scheint, es auch vormals seyn mußte.

Alle bürgerliche Anordnungen sind aus den Umständen früherer Tage entsprungen, beziehen sich auf ihre Bedürfnisse, zeugen von ihrer Denkart, ihren Sitten. Sie sind sämmtlich Kinder der Zeit, die auf das Recht des Ewigen und Unveränderlichen, keinen Anspruch machen können. Da nun die Verfassung der Staaten, gleich allem was von Menschen erschaffen worden, stetem Wandel unterworfen ist, so wäre es zu wünschen, daß die Abänderungen, die sie erleiden müssen, in den Grundgesetzen selbst schon zum voraus angegeben und vorbereitet würden, um gewaltsame Erschütterungen zu vermeiden. Aber es ist unmöglich, solche Principien der Veränderung, in die Gesetzgebung zu verweben: und sollten sich diese auch in dem Entwurfe eines idealischen Staats verzeichnen lassen, so würde es doch sehr schwer werden, nachfolgende Geschlechter an diese Vorschriften zu binden. Auch der schwärmerische Freund politischer Theorieen muß also wohl darauf zurückkommen, daß es der Weisheit, Entschlossenheit, — und dem Glücke — derer, welche in der Folge Führer der Völker seyn werden, überlassen bleibe, wie sie gefährlichen Convulsionen begegnen können.

Die Literatur muß die Beschuldigung tragen, daß sie einen großen Antheil an den neuesten Revolutionen gehabt, und ähnliche vorzubereiten gesucht habe. Ungerechte Vorwürfe kann sie nicht besser ablehnen, wirkliche Verschuldung nicht besser vergüten, als durch Bemühungen, die erhitzten Gemüther zu der richtigen Schätzung alles dessen zurückzurufen, was mit leidenschaftlicher und verblendeter Begierde gehaßt und zerstört, oder bewundert und ergriffen wird.

Hiezu darf sich wohl ein Schriftsteller berufen fühlen, der sich durch einen dreisten Tadel der Theorieen, mit denen neuerlich der gewaltsame Umsturz alles Bestehenden gerechtfertigt werden sollte, und durch eine Vertheidigung der rechtmäßigen Vorzüge höherer Stände, welche in jenen Zeiten wohl gefährlich scheinen konnte, das Recht erworben zu haben vermeint, die Gränzen dieser Vorzüge zu prüfen. Wer sich damals durch die Furcht vor der einbrechenden Revolution nicht hat abhalten lassen, seine Stimme gegen das Unrecht zu erheben, darf auch jetzt nicht auf den Zuruf derer achten, die ihm etwa und wohlwollend, Stillschweigen empfehlen mögten.

Erstes Capitel.

Ursprung des deutschen Adels, und Veränderung seiner Verhältnisse, durch die Errichtung stehender Heere, und unter der Landeshoheit der Fürsten.

Der Adel steht in den germanischen Nationen, als ein staatsrechtlich anerkannter höherer Stand, in einer wesentlichen Verbindung mit dem Wehrstande. Aus demselben ist er hervorgegangen: und mit den verschiedenen Gestalten, die die Kriegskunst angenommen, ist auch der Charakter des Adels, und das Verhältniß desselben zu seinen Mitbürgern verändert.

Ursprünglich war der Krieg eine gemeine Sache aller freyen Männer im Volke: und Jeder nahm Theil daran, so oft es die Noth erfoderte. Seitdem er aber zu einer besondern Kunst geworden, die eine eigenthümliche Bildung verlangt, ist er in den Beruf eines eignen Standes verwandelt. Auf diesen ist die Verpflichtung, für das gemeine Wesen und dessen Oberhäupter zu fechten, übergegangen. Von da an ergieng das Aufgebot nur an die Ritter, welche den Kampf persönlich bestehen konnten; und die Geringern im Volke kamen jenen als Knappen und Knechte zu Hülfe. Vermöge dieses Verhältnisses beruheten die äußere Sicherheit und die innere Ordnung auf den Rittern: und daraus sind mannigfaltige Vorzüge und Rechte der schützenden und zwingenden Herrn hervorgegangen: andre sind zufälliger damit verbunden.

Solche Vorzüge, und Rechte gegen Höhere, denen sie großentheils abgedrungen waren, und gegen den abhängigen Haufen zu sichern, sie zu erhalten und zu vermehren, sind Vereine gebildet: und die Aufnahme in diese, die von

der Einwilligung der Mitglieder abhieng, ist auf die Abkömmlinge der Geschlechter beschränkt worden, die sich im Besitze befanden.

In spätern Zeiten ist aber jener Adel, der verpflichtet war, auf eigne Kosten zu fechten, und nur kurze Zeit diente, nicht genügend befunden. Statt der geharnischten Ritter, die mit ihrem Gefolge nur kleine Haufen bildeten, bedurfte eine neuere Kriegskunst, großer disciplinirter Heere, in denen jene eisernen Männer weder als Anführer, noch in Reihe und Gliedern tauglich waren. Sie sind verschwunden. Damit ist aber auch der Grund ganz verändert, auf welchem das Gebäude des ritterlichen Adelssystems beruhete. Die alten Verhältnisse, in denen aus Pflichten Ansprüche hervorgiengen und Rechte entstanden, sind nicht mehr. Es haben sich neue gebildet, in denen die Reste der aus den vorigen Zeiten übertragenen Ideen fortleben: aber ohne Realität im wirklichen Leben. Was vormals mit fortwährendem Aufwande erkauftes Recht war, hat die damit verbundne Pflicht überlebt, und ist dadurch zu einer Uebervortheilung geworden. *) Die neue Staatsgewalt, welche sich zugleich erhob, hat sich damit begnügt, Anstalten für ihre Bedürfnisse zu erschaffen, so wie dieselben fühlbar wurden: die Ueberreste der alten Ordnung aber hat sie ihrem Schicksale überlassen. Hätten die Fürsten bey jedem Ausfalle, einen angemessenen Ersatz von denen verlangt, welche ihrer frühern Verpflichtungen enthoben wurden, so wären die Misverhältnisse vermieden, die aus einem solchen Uebergange in einen neuen Zustand entstehen mußten. Da dieses verabsäumt ist, so wird jetzt die Autorität des Herkommens angerufen, so oft der Mächtige

*) Der Adel, sagt Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte (Th. 4. §. 563.), verlor den Charakter eines durch die Natur der Verhältnisse gebildeten Standes, und verwandelte sich in eine privilegirte Classe.

im Genusse seiner Vortheile geschützt werden soll. Seine Verpflichtungen sind dagegen verschwunden; und der dadurch leidende Theil hat kein Rechtsmittel, sich von der Last, die auf ihn gewälzt worden, zu befreyen. So hat die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn, ihre schützende Gewalt; die ritterschaftliche Steuerfreyheit, die Verpflichtung zu Kriegsdiensten überlebt: und nach dem Verlaufe mehrerer Generationen ist es nicht möglich, ein angemesseneres Verhältniß zu erschaffen, ohne Aufopferungen zu verlangen, welche denen, die vergüten sollen, was ihre Vorfahren gesündigt haben, als Kränkungen eines wohlhergebrachten Besitzes erscheinen.

Jene große Veränderung in der Lage des Adels, ist in Deutschland und in Frankreich zu derselben Zeit eingetreten. Die stehenden Heere sind in beyden Reichen, im siebenzehnten Jahrhunderte eingeführt. Die gleichzeitige Ausbildung der höchsten Gewalt aber, hat in ihnen eine entgegengesetzte Richtung genommen: und damit haben auch die Verhältnisse des Adels zu der Nation, in beyden eine verschiedne Gestalt erhalten.

In Frankreich ist er ganz vom Monarchen abhängig geworden, der alle untergeordnete Staatsgewalt an sich zog. Dem Könige verdankte er den Schutz der Vorzüge, die ihm noch übrig blieben. Von seiner Gnade allein hatte er Begünstigungen zu erwarten. Auch hat er sich an ihn ganz angeschlossen. Durch solche Abhängigkeit von der Krone war aber auch die Trennung des Adels von der Nation sehr gemildert.

Neben dem ritterlichen Adel (noblesse d'epée) hatte sich ein Andrer, durch die Gerichtshöfe gebildet (noblesse de robe). Die Parlamentsrathsstellen waren wegen der dafür erlegten Summen, eben sowohl ein Eigenthum, als die Ritterlehen: aber nicht, so wie diese, zu Beneficien geworden, sondern officia geblieben. Das Ansehn dieses Gerichts-Adels war sehr groß: weil die Parlamente nicht blos Recht

sprachen, sondern sich auch anmaaßten zu verweigern, und im Besitze waren diese Befugniß wirklich auszuüben. Sie wurden deswegen vom Volke als eine Schutzwehr gegen die unbegränzte Ausdehnung der monarchischen Gewalt verehrt.

In Deutschland hat es nie etwas, einem solchen gelehrten Adel Aehnliches gegeben. Denn das hohe Ansehn, zu dem die Doctoren sich im siebenzehnten Jahrhunderte auf kurze Zeit erhoben haben, bestand blos in persönlicher Auszeichnung. Sie haben nie dazu gelangen können, eine Corporation auszumachen: und daher ist ihre Gleichheit im Range mit dem Erbadel geschwind wieder verschwunden.

Außer den gerichtlichen Stellen hatten die französischen Könige einer großen Menge von andern öffentlichen Beamtenstellen adliche Rechte ertheilt: *) und auch diese waren durch einen dafür erlegten Kaufpreis ein Eigenthum der Besitzer geworden. Sie konnten veräußert werden: und die adlichen Privilegien giengen auf den Käufer über, ohne demjenigen entzogen zu werden, der sie einmal erworben hatte: daher sich denn die Zahl dieses übrigens wenig geachteten Adels beständig vermehrte.

So mannigfaltige Arten des Adels konnten weder auf gleiche Achtung Anspruch machen, noch sich mit einander verbinden, um der adellosen Masse gegenüber, einen einzigen fest verbundnen Körper zu bilden. Dennoch ist eine solche Vereinigung, die an sich selbst unmöglich schien, im Jahre 1788 durch die Regierung selbst bewirkt: und das in dem Augenblicke, da ihr am meisten daran gelegen war, den Widerstand der Privilegirten gegen die Absichten der Krone zu brechen. Zu diesem Ende hätte sie einen Theil derselben mit dem dritten Stande verbinden müssen, auf den

*) Ihre Zahl wird vom Grafen von Saint Aulaire in seiner histoire de la Fronde (1828 gedruckt) auf Vierzigtausend angegeben.

sie rechnen konnte. Sie wünschte, daß alle Stände sich zum gemeinen Besten mit einander versöhnen mögten: vereitelte aber ihre eignen Entwürfe, indem sie zu der Wahl von Deputirten des zweyten Standes (des Adels), nicht blos die Lehnsträger, oder die Gutsherrn, sondern alle Personen berief, die sich auf irgend eine Art zum Adel rechnen konnten. Die damaligen Minister glaubten vielleicht, dadurch die Macht der großen Familien zu brechen. Sie haben aber nur eine gänzliche Trennung des Adels vom dritten Stande bewirkt, und indem sie diesem letzten eine doppelte Zahl von Deputirten bewilligten, jenen unglücklichen Gegenstand eines allgemeinen Hasses, preis gegeben.

Der Adel stand in Frankreich in einer so engen Verbindung mit der königlichen Gewalt, daß seine Vernichtung auch den Fall der Monarchie nach sich gezogen hat. Der deutsche Adel hat sich hingegen der Abhängigkeit vom Oberhaupte des Reichs, so viel immer möglich, entzogen Schon seit langer Zeit erwartet er vom Kaiser nichts mehr. Da die Verfassung des Reichs sich seit vielen Jahrhunderten immer mehr zu einer Association von Fürsten, unter einem beschränkten höchsten Oberhaupte neigte, so konnte der Adel das Ansehn dieses Kaisers nur dazu benutzen, sich gegen die Fürsten zu wehren: so wie ihm die Eifersucht dieser letzten gegen die höhere Majestät des Kaisers dazu diente, sich auch von dieser Seite möglichst unabhängig zu machen.

Doch ist es den Begriffen von einer monarchischen Verfassung wesentlich, daß das Oberhaupt derselben, Quelle der Standesehre sey. Ihm kommt es zu, ihre Vorrechte im Ganzen zu reguliren, und sie Einzelnen zu ertheilen.

Dieser Grundsatz wird allenthalben anerkannt, und befolgt. In England ist das Herold- und Wapen-Amt der Krone, Bewahrer der Documente, die sich auf Stand, Titel und Wapen beziehen. In Frankreich mußte der Beweis zweifelhafter Ansprüche vor dem Genealogisten der

Krone geführt werden: und der König übte ohne Widerspruch das Recht der Dispensation in einzelnen Fällen aus; mit der leichten Wendung, daß er dem Ahnenlosen, dem er eine Auszeichnung bewilligen wollte, bey dessen Eintritt in ein adliches Stift, den Termin zur Ahnenprobe auf hundert Jahre hinaussetzte. Auch die deutschen Kaiser haben zu der Zeit, als sie sich noch im Besitze einer wirklich monarchischen Gewalt befanden, das Recht ausgeübt, den Adel zu verleihen. Friedrich der I. schlug tüchtige Männer, die nicht ritterbürtig waren, zu Rittern: und seine Nachfolger bewilligten solchen Männern die Vergünstigung, sich um die Ritterwürde zu bewerben, ohne darauf zu achten, daß die Genossenschaft einen Beweis ritterlicher Abkunft foderte. In neuern Zeiten aber vermag der Kaiser, der die höhern Titel, Fürst und Graf, zwar unter Beschränkungen, doch nach Gefallen verleihet, das Gleiche nicht in Ansehung des gemeinen Adels. Er mag wohl einzelne Personen und ganze Geschlechter für adlich erklären: ihnen auch für den Fall, da eine Stammtafel erfodert würde, ausdrücklich Ahnen beylegen. Aber diese Ausübung kaiserlicher Machtvollkommenheit bleibt ohne Wirkung. Der Adel weigert sich, die kaiserlichen Gnadenbriefe gelten zu lassen, und er wird darin von den Reichsgerichten, die im Namen des Kaisers selbst sprechen, unterstützt. Sie würden keiner Klage Gehör geben, die ein vom Kaiser Geadelter gegen eine Corporation zu erheben wagte, die sich weigerte, ihn aufzunehmen, weil ihm die statutenmäßig oder herkömmlich gefoderten Ahnen fehlten. Der Beweis dieser Ahnen wird nur durch Personen geführt, die der Adel selbst für ächte Mitglieder seines Standes hält. Er ist mithin Richter in eigner Sache. Damit wird aber jenes Majestätsrecht des Kaisers für eine grundlose Anmaaßung erklärt: und wie könnte man bezweifeln, was er selbst anzuerkennen scheint? Auch ist eine im gemeinen Leben übliche Benennung des Briefadels, leonischer Adel, (von den in Leon in Spanien verfertigten unächten Tressen) von der kaiserlichen Residenz selbst ausgegangen.

Der englische Hofcalender zeigt den Tag an, da jeder hohe oder niedre Titel dem Ahnherrn dessen, der ihn führt, verliehen worden. In Deutschland aber würde Jeder, der auf ächten Adel Anspruch macht, bey der Frage, von welchem Jahre die Illustration seines Geschlechts anhebe, erröthen, oder ergrimmen.

Der deutsche Adel ist durch diese Anmaaßungen zu einer geschlossenen Zunft geworden. Die Aufnahme, welche Einzelne, in seltnen Fällen, hie und da der Gunst mächtiger Beschützer oder der Nachsicht der Adelsgenossen selbst verdanken, erstreckt ihre Wirkungen nicht über die Gränze des Landes hinaus: und auch innerhalb desselben, nur auf Gegenstände, die keiner gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden können. In jedem deutschen Lande findet man solche einzelne Ausnahmen: allenthalben aber unter Beschränkungen, die vielmehr eine Bestätigung der Regel scheinen.

Die ursprünglich aus dem Ritterthume entsprossene Genossenschaft des deutschen Adels hat sich so zu befestigen gewußt, daß sie auch durch die Reluition der Ritterdienste, auf denen sie beruhete, in ihrem Besitzstande nicht erschüttert ist. Diese Ablösung der ritterlichen Verpflichtungen, die sehr spät in den Monarchieen des festen Landes von Europa hie und da (im Preußischen erst zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts) gesetzlich eingeführt ist, war in England schon in den frühesten Zeiten des Lehnssystems üblich.

William der Normann hatte dieses Lehnssystem in der größten Ausdehnung über ganz England verbreitet. Das ganze Land war von ihm in 60,000 Ritterlehn vertheilt: so daß hier der alte französische Rechtsgrundsatz, **nulle terre sans seigneur**, in der strengsten Bedeutung galt. Aber schon unter Heinrich dem II. hatte die Ablösung der Ritterdienste Ueberhand genommen; und die Sitte ward allgemein, unter den Königen aus dem Hause Anjou, welche bey ihren Heereszügen jenseits des Meers, mit unbesoldeten Rittern,

die auf eigne Kosten, aber nur kurze Zeit dienten, nicht viel auszurichten vermogten. Da jeder Lehnsmann statt der Dienste Geld steuern mußte, ward es dem Könige so vortheilhaft, die Zahl solcher zinspflichtigen Grundbesitzer zu vermehren, daß Edward der I. im Jahre 1290 alle Afterbeliehne seiner Lehnleute für unmittelbare Lehnsträger der Krone, alle Lehne theilbar und verkäuflich erklärte. Dadurch wurden die Verhältnisse des Ritterthums, aus welchen in Deutschland und in andern Ländern, ein Stand des Adels entstanden ist, in England ganz verändert, und die Bildung geschlossener adlicher Corporationen verhindert. Deswegen sind auch die Vorzüge der adlichen Geburt dort in gesetzlichen Rechten gar nicht, sondern nur in den Sitten des gemeinen Lebens bemerkbar. Es findet sich in der ganzen englischen Geschichte ein einziger Vorgang, da des Geburtsadels, in öffentlichen Handlungen des Monarchen Erwähnung geschieht. Heinrich der VI. gab den Sheriffs der Grafschaften, in einem Ausschreiben zur Wahl eines Parlaments, die Anweisung, sie sollten darauf halten, daß nur gebohrne Adliche zu Deputirten gewählt würden. Da aber kein Gesetz darüber vorhanden war, was unter Edelleuten zu verstehen sey, und wie der Geschlechtsadel bewiesen werde, so hat jene Vorschrift nicht einmal für einen Befehl, sondern nur für eine Ermahnung gelten können, die wenig beachtet worden, und keine Folgen gehabt hat. Auch wird sie von den englischen Geschichtsforschern als eine Anomalie angesehen, die kaum einer Erwähnung verdient.

Die Engländer achten das Alter der Familien, die Abstammung aus alten Geschlechtern, und Verbindungen mit solchen, sehr hoch, — vielleicht höher, als irgend ein andres Volk. Alle wirkliche Vorrechte aber, die von der Geburt abhängen, kommen nicht, wie in Deutschland, der ganzen Familie, sondern nur dem Haupte derselben zu. Die Pairie, und auch die von Jacob dem Ersten zuerst eingeführte geringere Würde der Baronets, gehn nur auf den Erstgebohrnen über: die Ritterwürde ist ganz persönlich: und alle

diese Auszeichnungen sind dem Ursprunge gemäß, so abhängig von der Krone geblieben, daß ein Unterschied zwischen alten und neuen Geschlechtern, gesetzlich nie geltend gemacht werden kann, und in den Sitten des gemeinen Lebens, durch die Verkettung aller Stände und Classen, und den häufigen Uebergang aus dem einen in andre, sehr gemildert wird. Auch in England besteht eine Aristokratie: und eine sehr mächtige. Sie ist aber eine Aristokratie der Geburt, des Reichthums, und der Talente, die den Weg zu jeder Art von Auszeichnung, und zu jeder, auch erblichen Würde eröffnen. Dadurch wird eine schneidende Trennung der Stände in England auf mannigfaltige Weise gehindert.

In Deutschland hingegen macht eine bestimmte, mit großen Rechten und noch größern Ansprüchen bevorzugte Zahl von Geschlechtern, eine wahre Caste aus, die sich so weit über die ganze Masse der Nation erhoben, und mit solcher Sorgfalt verwahrt hat, daß eine Annäherung fast unmöglich scheint. Eben dadurch aber ist sie in eine wirklich feindselige Stellung gegen alle Adellose gerathen. Sie selbst wird diese nie aufgeben, so lange noch eine Möglichkeit vorhanden scheint, den Platz zu behaupten.

Diese Ritterbürtigen suchen sich auf alle Art, so viel möglich, an den höhern Stand derer anzuschließen, die, mit Ausübung kaiserlicher und königlicher Rechte beliehen, ursprünglich allein Adel hießen. Dadurch ist das Vorurtheil weit verbreitet, als ob ursprünglich eine Verwandtschaft obgewaltet habe, zwischen den regierenden Familien, welche in der Sprache des neuern Staatsrechts Fürstenmäßige heißen, und denen für welche der alte Name Baron, in einer neuen Bedeutung aufgelebt ist, seitdem der Titel **edler Herr**, den jene vormals führten *), neuerlich auch für die Ritter-

*) Die edeln Herrn zur Lippe glaubten noch in sehr neuen Zeiten, des Grafentitels nicht zu bedürfen, um ihren Stand und Rang als Stände des Reichs zu behaupten.

bürtigen zu geringe geworden ist. Jenes Vorurtheil wird durch den Sprachgebrauch begünstigt, indem die Benennung Adel, für beyde Classen, nur mit der Beyfügung: hoher und niederer Adel gebraucht wird: und die Vorstellung von einer Verwandtschaft zwischen beyden, ist in eine sprüchwörtliche Redensart des Staatsrechts übergegangen: als sey der Fürst nur der erste Junker im Lande. Aber dieser Ausdruck hat gar keinen Grund: und die bekannte Aeußerung eines französischen Königs, der sich für den Ersten seiner Ritter erklärte, hatte einen ganz andern Sinn. Es hat von jeher ein wesentlicher Unterschied bestanden, zwischen den regierenden Familien, und den Ritterbürtigen, die nur eine erste Classe freyer Bürger und Unterthanen ausmachten. Der Adel wird indessen durch manche zufällige Umstände und Verhältnisse in dem Bemühen unterstützt, den Unterschied auszulöschen, der ihm so empfindlich ist.

Zuerst dadurch, daß häufig einzelne Personen ritterbürtigen Geschlechts, durch domcapitularische Wahlen, auf den Fürstenstuhl wirklich gelangten. Aber eine solche Standeserhöhung war von den ältesten Zeiten an, überhaupt für keinen unmöglich, der sich dem geistlichen Stande widmete. Nur die sehr neuen Statute, wodurch Ahnenproben eingeführt worden, ist jene Aussicht, Reichsfürst zu werden, auf den Adel beschränkt. Eben hiedurch ist dieser verleitet worden, sich eine Art von Verwandtschaft mit der Würde regierender Herren, wo nicht actu, doch potentia beyzulegen; und diese Gesinnung, die in den Familien, welche der römischkatholischen Confession zugethan sind, natürliche Veranlassungen hatte, theilte sich auch andern Geschlechtern mit, welche von der römischen Kirche getrennt, und mithin von jenen Vorzügen ausgeschlossen waren.

Die Titel **Fürst** und **Graf**, werden vermöge kaiserlicher Reservatrechte auch solchen ertheilt, welche damit keinen wirklich höhern Stand erwerben. Solche Verleihungen sollen vielmehr nach ausdrücklichem Inhalte der kaiserlichen

Wahlcapitulation (Art. 22.) dem Territorialrechte durchaus keinen Eintrag thun. Aber es ist doch demjenigen, der jene Titel erworben hat, möglich, sich durch den Ankauf eines reichsunmittelbaren Gebiets auf die Stufe der mit Regierungsrechten Beliehenen zu erheben. Auch ist die bloße Benennung an sich selbst schon im gemeinen Leben nicht unbedeutend, und erhält den Schein einer höhern Würde auch dadurch, daß die sogenannten Standesherrn andrer Länder, die mit Deutschland verbunden sind, jedoch nicht zum Reiche gehören Schlesien, Böhmen, Lausitz, den fürstlichen Titel führen.

Endlich kommt noch die unmittelbare Reichsritterschaft hinzu. Die Geschlechter, welche dazu gehören, sind gleichen Ursprungs und Standes mit dem landsässigen Adel. Aber die großen Rechte, welche sie als ein besondrer Staatskörper gemeinschaftlich ausüben, gaben den einzelnen Mitgliedern desselben einen Anschein von Aehnlichkeit mit den Fürsten.

In allen andern Staaten ist der hohe Adel durch die Ausbildung der Monarchie herabgedrückt. In Frankreich war der Unterschied desselben vom niedern Adel, bey dem Ausbruche der Revolution so verwischt, daß es schwer war, die Gränzen anzugeben. In England sind sie zwar sehr bestimmt und gesetzlich begründet, indem sie auf dem Sitze der Pairs im Oberhause des Parlaments beruhen. Es ist aber nicht blos in den Gesetzen gegründet, daß jeder Engländer dazu erhoben werden könne, sondern es gelangen, auch wirklich und zwar sehr häufig, Männer ohne Geburt zu dieser Auszeichnung.

Die Verhältnisse der Stände sind eben daher in England so eigenthümlich, und so ganz verschieden von dem, was man in andern Ländern sieht, daß der Deutsche die Ausdrücke nobility und gentry eben so wenig versteht, als der Engländer begreifen kann, was Jener mit den Wörtern a d l i c h und v o n eigentlich meint.

Die unsrer Nation eigenthümliche Absonderung der für ächtadlich erklärten Geschlechter beruht vorzüglich darauf, daß bey der Ahnenprobe auch auf das weibliche Geschlecht gesehn wird. In den Verordnungen der Könige von Frankreich ist nur eines Beweises der adlichen Herkunft in vier Generationen gedacht, ohne daß von den Müttern die Rede wäre. In England ist überall keine Ahnenprobe jemals üblich gewesen. Die durch ganz Europa und im Morgenlande berühmten englischen Ritter waren adlich vermöge ihrer Lebensart, nicht immer vermöge der Abkunft. Auf das Geschlecht der Ehefrauen ist nie gesehen: weder in Rechtsverhältnissen, noch selbst im Ceremoniel des Hofes. In diesem ist den Töchtern der Pairs eine Stelle angewiesen, und bey Heirathen mit Männern ohne Titel, behalten die Töchter der Grafen die Bezeichnung ihres Ranges. Aber dennoch giebt es für das, was in Deutschland eine Mißheirath genannt wird, keinen gleichgeltenden Begriff, und keinen entsprechenden Ausdruck für einen solchen — Fehltritt: denn dafür wird es wirklich gehalten. Die Wirkung desselben ist sehr ernsthaft, da sie erst in der vierten Generation wieder ausgelöscht wird. Durch diese Strenge hat man gehofft, die Geschlechter, welche im Besitz einer reinen Stammtafel sind, zu sorgfältiger Bewahrung ihrer Reinheit zu bewegen. Es ist aber dadurch nur die Zahl derer vermehrt worden, welche dabey interessirt sind, daß die errichteten Schranken eingerissen werden. Persönliche Neigungen und das Interesse haben bis jetzt schon häufig den Castengeist besiegt: und dieser wird immer noch mehr von seiner Kraft verlieren, da die mit Sechszehn Ahnen verbundnen Vortheile fast ganz verschwunden sind.

Zweytes Capitel.

Der Adel als Guts- und Gerichtsherr.

Die Gutsherrschaften und die häufig damit verbundnen Gerichtsherrlichkeiten haben ursprünglich in genauer Verbindung mit dem Schutze, den die Herren ihren Leuten gewährten, den Leistungen des Ritterdienstes, und der Verpflichtung, die abhängigen Bauern zu vertreten, gestanden. Diese Verhältnisse haben sich auf so mannigfaltige Weise gestaltet und verändert, daß jedes noch so kleine Reichsland in diesen Stücken eigne Rechte hat, und sehr häufig sogar in einzelnen kleinen Landstrichen des nämlichen Fürstenthums auffallende Verschiedenheiten sich zeigen: Allenthalben aber sind solche Rechte und Pflichten vormals persönlich gewesen, und nach und nach in Real-Verhältnisse, Rechte und Pflichten verwandelt worden. Seitdem man gelernt hat, Alles zu bezahlen und in Gelde zu schätzen, wird die persönliche Abhängigkeit und Dienstbarkeit immer häufiger in die Pflicht Aequivalente, zu schaffen, verwandelt. Unter dem Regierungssysteme der neuen Zeiten stimmt das Interesse der Fürsten und der Privatpersonen aller Classen, in dieser Hinsicht überein: und die französische Revolution hat mit ihren Decreten, nur auf gewaltsame Weise, einen Zustand herbeygeführt, zu dem sich andre Völker ebenfalls hinneigten.

Mit jener Veränderung ist das Eigenthum bedeutender geworden, als die Abstammung: und die alten Geschlechter können sich in dem Besitze der Vorzüge eines geschlossenen Vereins, und in der Ueberlegenheit über andre Classen ihrer Mitbürger, nur dadurch behaupten, daß sie das Eigenthum am Grund und Boden des Landes, in sofern es noch, mit Rechten über diejenigen, die ihn bauen, verbunden ist, an sich halten.

Das Lehnssystem kommt ihnen darin zu Hülfe. Es ist aber nicht hinreichend. Denn der Adel hat es nicht zu er-

langen vermogt, daß die Fürsten bey der Verleihung eröffneter Lehne auf die Ritterbürtigkeit beschränkt wären: Sie mögen vielmehr unter ihre Vasallen aufnehmen, wen sie wollen. Außerdem ist das Lehnssystem in solchem Widerstreite mit den Bedürfnissen und Sitten der neuen Zeit, daß seine Auflösung, welche von allen Theilen gewünscht wird, wohl aufgehalten werden kann, unfehlbar aber früher oder später erfolgen wird.

Mit oder ohne Lehnssystem, könnte der Adel seine Vorzüge nur durch ein Gesetz behaupten, welches die Erwerbung von Rittergütern jedem untersagte, der nicht zu den anerkannten Geschlechtern gehört: und ein solches besteht wirklich in mehreren deutschen Ländern: vorzüglich in den preußischen Staaten *).

Der von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an, zu einer militairischen Monarchie ausgebildete preußische Staat, konnte den Adel nicht in der Gestalt des alten Ritterthums benutzen. Dennoch war der Adel dem Regenten auch unter den neuen Verhältnissen unentbehrlich. Die zahlreichen Geschlechter des armen Landadels in den unfruchtbaren alten Provinzen des Churhauses Brandenburg lieferten die große Menge von Officieren, deren das besoldete Heer bedurfte. Sie hielten den Kriegsdienst unbedingt für ihre Bestimmung: — die ausgehobne Mannschaft sah in ihnen die gebohrnen Anführer. Die Erhaltung dieser Gesinnungen, nebst der damit verbundnen Trennung des Adels vom Bürgerstande, machten wesentliche Bedingungen des Systems aus, das Friedrich der II. bey seinem Regierungsantritte vollkommen ausgebildet fand, und welchem er ein unentbehrliches Werkzeug seiner emporstrebenden Größe verdankte. Sein Kriegsheer überstieg die Kräfte seines Landes sehr weit; und nur dadurch, daß er die alten Maximen in der Bildung dieser Armee befolgte, war er im Stande,

*) Es ist in der neuen Gesetzgebung seit 1807 aufgehoben.

zuerst so außerordentliche Kriegs-Thaten zu vollbringen, und darauf zwanzig Jahre lang ein Gleichgewicht unter den Mächten von Europa zu erhalten, welche sein stets schlagfertiges Heer anstaunten, und von ihm gelähmt wurden.

Von dieser Ordnung machte das Gesetz, wodurch die Veräußerung von Rittergütern an Unadliche untersagt war, einen Theil aus. Es diente dazu, die alten Geschlechter zu erhalten, und beförderte die Vermehrung ihrer Glieder.

Seitdem aber ist der ganze Charakter der Zeit verändert. Es besteht noch immer eine natürliche und deswegen unzerstörbare Verbindung zwischen dem Landadel und dem Kriegsdienste. Der junge Edelmann ist mehrentheils auf dem Lande erzogen, oder hat doch daselbst einige Zeit seines Lebens zugebracht: und zwar auf dem Hofe seines Vaters oder Verwandten, eines Gutsherrn. Er hat sich immer über den großen Haufen der Gutsleute erhaben gefühlt. Er ist gewohnt zu befehlen: und Befehlen will eben so wohl durch Erziehung und Gewohnheit erlernt werden, als Gehorchen. Mancher einsichtsvolle und in aller Absicht würdige Mann lernt es nie, weil sein Geist an andre Verhältnisse gewöhnt worden, und er keinen neuen Anstand, Ton, Haltung, mehr annehmen kann.

Auch dem Staate ist es sehr vortheilhaft, den Adel so viel als möglich in das Militair zu ziehen. Die Rauhheit und Härte, die der Stand des Kriegers mit sich bringt, wird durch das Gefühl der Ehre, die angebohrne Gleichheit mit seinen Vorgesetzten, und angebohrne Ueberlegenheit über den Haufen, dem er befiehlt, gemildert. Dieses Alles findet sich nicht allgemein und nicht ausschließlich im Adel, aber doch vorzüglich in demselben: und es ist für den Geist des militairischen Corps ein Gewinn, wenn ihn der Geist des ererbten Standes unterstützt.

Aber die stehenden Heere sind so groß geworden, daß auch der zahlreichste Adel des bevölkertesten Landes nicht hin-

reichen würde, sie zu füllen. Auch genügt für den Militairdienst nicht mehr die einfache und rohe Lebensart eines auf seine Güter beschränkten Landadels. Bey den großen Fortschritten und der allgemeinen Verbreitung der Wissenschaften, werden auch im Kriegsstande mehr Kenntnisse gefodert, als vormals. Diese sind aber, so wie Alles, was durch persönliche Bemühung erworben werden kann, ein Gemeingut aller Classen der Nation. Wenn diese sich einander nähern, so ist auch ein häufiger Uebergang zu der Bestimmung einer andern unvermeidlich: und Gesetze, welche ihn hindern sollen, müssen weichen. Wird allgemein gefühlt und erkannt, daß sie schädlich sind, so werden sie aufgehoben, oder umgangen und vereitelt.

Eben dazu wirken von einer andern Seite auch die Bedürfnisse der Staatswirthschaft neuerer Zeiten. Diese verlangen, daß den industriösen Classen der Weg geöffnet werde, die Früchte ihres Fleißes, die sich schnell anhäufen, auf die Cultur des Bodens zu verwenden, und Capitalien in Grundbesitz zu verwandeln.

Das wahre Interesse aller Staaten erfodert daher gegenwärtig das Gegentheil der vormals befolgten Maximen. Die Schwierigkeiten, neue anzunehmen und zu befolgen, sind aber in den preußischen Ländern geringer als in andern Theilen von Deutschland: da das Haus Brandenburg schon lange das Recht seiner, dem deutschen Reiche fremden Krone, den Adel zu ertheilen, auch auf die Einwohner seiner deutschen Provinzen ausgedehnt hat *).

Der alte Adel in denselben kann nach seinen eignen Grundsätzen keinen gegründeten Widerspruch dagegen erheben, wenn die Könige, zugleich mit Adelsbriefen, die Erlaubniß ertheilen, ein Rittergut zu erwerben. Denn die

*) Alles was hier im Jahre 1803 als möglich und rathsam empfohlen ward, ist von dem Könige von Preußen im Jahre 1808 wirklich ausgeführt.

Ansprüche einer geschlossenen Ritterschaft gehen in ihrer größten Ausdehnung doch nicht auf ein Gesammteigenthum aller Grundbesitzungen der Mitglieder. Diese mögten wohl einem neu geadelten Käufer eines Rittergutes die Aufnahme in ihren Verein verweigern. Wenn ihnen solches aber auch verstattet würde, so entbehrte der Ausgeschloßne doch nur wenig, da diese Körperschaften, das Recht, Steuern zu verwilligen, nebst andern bedeutenden Befugnissen längst verloren haben, und damit von ihrem ursprünglichen Ansehen sehr herab gesunken sind.

Drittes Capitel.

Der Adel als Landstand.

Die ursprüngliche Befugniß aller freyen Deutschen, nur die von ihnen selbst bewilligten Steuern zu zahlen, und sich, zum Schutze dieses und andrer Rechte, mit einander zu verbinden, wodurch die Fürsten genöthigt worden, Ständeversammlungen zu berufen, ist im Laufe der Zeiten auf diejenigen beschränkt, welche auf solchen Landtägen herkömmlich erscheinen, und geschlossene Corporationen bilden.

Unter diesen haben die ritterschaftlichen Vereine das größte Ansehn, und seit dem Verfalle der Städte, ein immer zunehmendes Gewicht erhalten. In den Zeiten da sie entstanden sind, waren alle Rechte und Pflichten weit mehr persönlich, als in den neuesten Jahrhunderten. Es kam weniger auf äußere Güter an, als auf die Person des Besitzers. Zufolge des alten Spruchs, Niemand dürfe mit rathen, der nicht auch mit thaten solle: konnten nur solche aufgenommen werden, die zu Ritterdiensten verpflichtet waren. Noch in sehr späten Zeiten finden sich Spuren davon, in den Statuten einiger Ritterschaften, welchen zufolge, die Mitglieder mit allen ihren volljährigen Söhnen

zugleich auf Land= und Rittertagen erscheinen dürfen. Doch ist dieses Recht nirgends von dem Besitze ritterlicher Güter ganz getrennt. Dieser hat nach und nach das Uebergewicht erhalten: und in manchen deutschen Provinzen hat das Realrecht der immatriculirten Güter, das persönliche Recht der Eigenthümer ganz verschlungen.

Durch diese Ritterschaften sind alle andern Grundbesitzer und der bloße Bauer, von der Berathung auf gemeinem Landtage ausgeschlossen. Da Jeder, der in persönlicher Abhängigkeit von einem Herrn stand, von diesem gegen Höhere und gegen Fremde vertreten werden mußte, so konnte er auch nicht aufgefodert werden, neben seinem Schutzherrn zugleich abzustimmen. Es ist daher ein allgemeiner Grundsatz, daß pflichtige Bauern auf dem Landtage nicht erscheinen können: und auch das Beyspiel des alten Herkommens im Herzogthume Wirtemberg kann nicht dagegen angeführt werden. Denn es wurden daselbst vom Landesfürsten nur Deputirte seiner eignen Gutsleute berufen: und nicht Hintersassen von ritterlichen Gutsherrn, dergleichen es im Lande nicht gab. Auch in den wenigen andern deutschen Provinzen, wo die Besitzer von Ländereyen, die nicht ritterpflichtig sind, berufen werden, sind es nicht zinsbare Bauern, sondern freye Eigenthümer. So in Ostfriesland, (eben wie in den damit verwandten niederländischen Provinzen Friesland und Gröningen), und in den durch freye Colonisten angebauten Alluvionen der Weser und Elbe. Aber auch solche werden nur in wenigen deutschen Ländern, zur Ausübung des ursprünglichen Rechts zugelassen.

Die Ritterschaften können daher nicht in dem Sinne des neusten allgemeinen Staatsrechts, für Repräsentanten des gesammten Grundeigenthums gelten: wiewohl ihre Rechte und Ansprüche auf dem Besitze von Gütern beruhen. Auch lehnen sie selbst die Verpflichtung ab, das ganze platte Land zu vertreten: obgleich sie sich anmaaßen, Namens desselben Steuern zu bewilligen. Sie pflegen sogar bey sol=

chen, Exemtionen für die Gutsherrschaften auszubedingen. Ja es giebt Beyspiele noch höher getriebener Anmaaßungen. So hat die adliche Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück im Jahre 1652 die immatriculirten Güter, deren Besitzer wegen einer ihnen fehlenden persönlichen Qualification (Sechszehn Ahnen) nicht mit abstimmen durften, einer Abgabe unterwerfen wollen, von der sie sich selbst eximirte. Sie ist aber vom Reichscammergerichte, bey welchem von Jenen Schutz gesucht ward, zurückgewiesen.

Es ist allerdings eine natürliche Verbindung zwischen dem Adel und dem Besitze liegender Gründe. Der Boden des Landes gehört nicht blos dem lebenden Geschlechte an. Dieses ist nur Nutznießer. Eigenthümer ist dagegen der Stamm, aus dem jene jährlich abfallenden und vertrocknenden Blätter keimen. Wie groß ist auch der Unterschied zwischen einem ererbten Besitze, und dem erkauften? Wenn die kleinen Leute, die das Feld bauen, und unter dem Schutze eines großen Gutsbesitzers, den Druck abwechselnder Zeiten bekämpfen, von ihren Großeltern vernommen haben: jenen Eichbaum, an dem unsre Enkel sich erfreuen werden, hat der Urgroßvater des jetzigen Gutsherrn gepflanzt, der Ahnherr des jetztlebenden war es, von dem jene nützliche Einrichtung, jene wohlthätige Stiftung herrührt: daraus entsteht ein Band gegenseitiger Anhänglichkeit und Zuneigung, dergleichen der vorübergehende Besitz des größten beweglichen Reichthums nicht zu erzeugen vermag. Solche Verhältnisse entstehn nur in den Ländern, wo es alte Namen und Familiengüter giebt, auf deren Besitze der Stolz der Geschlechter beruht: wo der auf solchem Eigenthume gegründete Adel seine Besitzungen fest hält. Wo hingegen Landgüter, als ein Gegenstand von Handelsspeculationen, aus einer Hand in die andere gehen, werden alle moralische Bande, und sogar diejenigen, welche auf dem Bedürfnisse gegenseitiger Hülfsleistung unter Höhern und Geringern beruhen, vom berechnenden Eigennutze verschlungen, der Alles in harte Thaler umsetzt, für den man Genüsse kauft, die

schnell verzehrt sind, und verschwinden, oder bald wieder einem andern Herrn dienen.

Wenn das Recht der Landstandschaft mit solchem vorübergehenden Besitze der Güter unbedingt verbunden ist, muß eine verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Angelegenheiten des ganzen gemeinen Wesens, und sogar der Corporation Ueberhand nehmen, in welchem täglich neue Mitglieder ein- und wieder austreten. Beschränkungen jenes Rechts können daher auch in dem neuen Staatsrechte unserer Tage, in welchem es mehr auf das Eigenthum ankommt, als auf die Persönlichkeit der Besitzer, wohlthätig wirken. Die Statute hingegen, welche hin und wieder von den alten Geschlechtern errichtet worden, um allen Besitzern landtagsfähiger Güter, die nicht von Ritterart sind, den Eintritt in ihren Verein zu verwehren, sind eben so ungerecht, als schädlich. Ritterliche Lebensart hätte man im Geiste jener Zeiten verlangen können; statt deren ist aber häufig adliche Herkunft verlangt: und dieses ist eben in der Zeit geschehen, da die Abkömmlinge der ritterlichen Geschlechter anfiengen, sich den Pflichten zu entziehen, auf denen ihre Vorzüge beruhten.

Alle aristokratische Corporationen haben einen natürlichen Hang sich zu verengen. Eine verständige Politik sollte sie bewegen, sich durch die Aufnahme solcher, die ihnen als Mitwerber gefährlich werden könnten, zu verstärken. Hochmuth aber und Eigensinn widerstreben. Das Interesse der einzelnen Mitglieder steigt, so wie ihre Zahl sich vermindert: und sie verblenden sich über die Folgen. So ist in manchen ritterlichen Vereinen, adliche Herkunft, vier Ahnen, Sechszehn, zur Bedingung gemacht, unter welcher allein das Recht der Landstandschaft ausgeübt werden kann.

Dieses ist in manchen einzelnen deutschen Ländern dem Adel gelungen. Auf dem Landtage der hinterpommerschen Ritterschaft ist im Jahre 1654 sogar ausgemacht worden, „daß derje-„nige, der vom Kaiser geadelt wäre, die ritterschaftlichen Privi-

„legien nicht anders genießen solle, als wenn er ihr die Ur„sachen, warum er sich nobilitiren lassen, exponirt und also „seine Person bey ihr, der Ritterschaft, legitimirt habe.“ Die Ausdehnung dieser Gewohnheiten auf einen sehr bedeutenden Theil von ganz Deutschland, rührt aber von denen Beyspiele her, welches die geistlichen Capitel gegeben haben.

Die ritterbürtigen Mitglieder von Domcapiteln und andern Conventen benutzten den Zeitpunkt, da sie sich zufälliger Weise im Besitze aller oder der meisten Stellen befanden, um die Aufnahme auf die Geschlechter zu beschränken, die sie für ebenbürtig gelten lassen wollten.

Der Geist der Ausschließung und Beschränkung gieng immer weiter. In einigen Capiteln ist man bis zu zwey und dreyßig Ahnen vorgeschritten. In Cölln haben die Domherrn aus gräflichen Geschlechtern, den Zeitpunkt, da sie im Capitel herrschten, benutzt, auch die ritterbürtigen auszuschließen: und es ist nicht abzusehen, wo man stehen geblieben wäre, wenn der Adel nicht selbst hätte fürchten müssen, durch die jüngern Söhne der Fürsten, von den erz- und bischöflichen Stühlen und andere hohen Dignitäten verdrängt zu werden.

Für alle solche Statute hat man kaiserliche und päpstliche Bestätigungen auszuwirken gewußt. So sind Anstalten, deren fromme Stifter eine reiche Quelle zu schaffen dachten, aus welcher religiöse, sittliche, gelehrte Bildung hervorgehen sollte, diesen Zwecken entfremdet; geistliche Würden in bloße Pfründen verwandelt, und diese ein Eigenthum einer geschlossenen Gesellschaft geworden. Durften aber wohl diejenigen, welche sich für den Augenblick im Genusse befanden, das Recht der freyen Verleihung, das ihren Nachfolgern so gut als ihnen selbst zukam, beschränken? Höhere Bestätigung hat zwar diesen Beschlüssen Kraft verliehen. Was aber von Fürsten und Päpsten bestätigt worden, konnte von nachfol-

genden Kaisern und Päpsten wieder aufgehoben werden. Sind Bonifacius VIII. und Sixtus IV. verleitet worden, Urkunden zur Bestätigung der Ahnenprobe, in vielen Stiftern zu ertheilen, so haben Gregor IX., Nicolaus IV. und Martin V. Bullen erlassen, um gelehrten Männern ohne Ahnen, den Eintritt offen zu halten. Es ist auch im westphälischen Frieden festgesetzt, daß personae idoneae von den Capiteln nicht ausgeschlossen seyn sollten, wo die Fundation nicht entgegenstände: (Instrum. pacis §. 17.), und welche geistliche Stiftung ist wohl in der bestimmten Absicht errichtet, daß sie zur Versorgung gewisser Familien dienen solle? Man beruft sich zwar häufig darauf, daß der größte Theil der geistlichen Güter von Fürsten und Rittern geschenkt worden. Aber auch da, wo dieses geschehen, ist keine Bestimmung hinzugefügt, die jene Beschränkung rechtfertigen könnte. Der ausdrücklich angegebne Zweck widerspricht ihr vielmehr. Nachdem nun einmal die höchste Bestätigung ertheilt war, ist es nicht möglich gewesen, ihre Aufhebung zu bewirken. Einzelne konnten damit nicht durchdringen: denn das Recht sich zu beschweren, setzte eine Collation voraus: und diejenigen, welche diese hätten ertheilen können, waren selbst dabey interessirt, sie vorzuenthalten. Mit vereinten Kräften konnte aber nicht einmal ein Versuch gemacht werden. Denn es existirte keine Corporation des ganzen gelehrten Standes, der als Kläger hätte auftreten können.

Diese Eingriffe des Adels in die gemeinen Rechte der ganzen Nation haben Veranlassung gegeben, Aehnliches bey vielen landständischen Vereinen zu versuchen.

Im Jahre 1584 faßte das Domcapitel zu Maynz, unter päpstlicher Begünstigung, noch einen neuen Beschluß, wodurch den Abkömmlingen altadlicher Geschlechter aus Westphalen, der Eintritt in ihre Corporation verweigert ward: und dieses gab Gelegenheit, nicht zu einer Gegenwirkung der gekränkten westphälischen Ritterschaften, sondern vielmehr nur zu einer neuen Ausdehnung der Ansprüche der alten Geschlechter auf einer ganz andern Seite. Der Bischof Heinrich von

Osnabrück (Prinz von Sachsen-Lauenburg) ward durch den Beschluß der Domherrn zu Maynz veranlaßt, die Ritterschaft seines Fürstenthums aufzufodern, daß sie auf Conservation ihres Adels Bedacht nehmen möge. Diese versuchte, sich mit dem Domcapitel zu vereinbaren, welches aber aus besondern Rücksichten seinen Beytritt versagte. Jedoch ist 1653 durch Mehrheit der Stimmen in der Ritterschaft beliebt, das Aufschwören der Ahnen einzuführen. Der Beschluß ist aber vom Bischofe dahin beschränkt, daß nur 1) Fremde, welche sich im Hochstifte niederlassen, und 2) Kinder, deren Eltern sich an Auswärtige verheirathet haben würden, die Ahnentafel einliefern sollten.

Geistliche Corporationen konnten wohl solche Beschlüsse fassen, ohne Besorgniß, daß es ihnen an Bewerbern fehlen mögte, die ihnen wohlgefällig wären. Aber nicht so die ständischen Vereine, denen es wesentlich ist, daß neben der adlichen Geburt, auch der Besitz eines ritterlichen Gutes gefodert werde. Diese Vereine bereiten sich daher durch die Ausschließung der ahnenlosen Gutsherrn, unfehlbar ihren Untergang selbst vor.

Die chursächsische Ritterschaft hat erst im Jahre 1699 ein Statut errichtet, vermöge dessen nur Gutsbesitzer von ritterlicher Geburt in ihr erscheinen dürfen: und schon vor dem Verlaufe eines vollen Jahrhunderts, ist (zufolge der Angabe in Römers sächsischem Staatsrechte, Th. 3. S. 26.) von der damaligen gemeinen Ritterschaft (im Gegensatze der Ausschüsse so genannt) nicht mehr als ein Zehntheil landtagsfähig. In der ursprünglichen Matrikel standen 992 Güter. Die Zahl der landtagsfähigen Besitzer ist aber seitdem so zusammengeschmolzen, das jener wohlunterrichtete Schriftsteller sagt, man werde bald darauf denken müssen, die Ausschüsse, die zusammengenommen aus nur Einhundert Köpfen bestehen, zu vermindern.

Waren aber die Urheber des Beschlusses wohl befugt, die Rechte ihrer Standesgenossen und ihrer eignen Nachkom-

menschaft so zu beschränken? und handelten Kaiser und Fürsten weise, indem sie ihre Zustimmung dazu ertheilten?

Solche Statute verletzen das Majestätsrecht des Kaisers, indem sie die von ihm ausgehenden adlichen Rechte für nichtig erklären. Kaiser Leopold der I. muß dieses wohl erkannt haben, da er in der, seiner eignen österreichischen Ritterschaft im Jahre 1700 ertheilten Verfassung zwar verordnete, daß die vom Herrenstande sowohl als von der Ritterschaft, nach dem Alter der Geschlechter in verschiedne Classen getheilt, einander vortreten, keinem Geadelten aber der Eintritt in die Versammlung ganz versagt seyn solle *).

Dem unerachtet hat der Reichshofrath noch im Jahre 1785 einem Statute der cöllnischen Ritterschaft und 1786 einem Beschlusse der Ritterschaft der Veste Recklinghausen und des Herzogthums Westphalen, Gesetzeskraft verliehen, worin der Beweis von sechszehn Ahnen (mit einiger Milderung für die oberste Reihe) zu einer Bedingung der Aufnahme in die gedachten Körperschaften gemacht wird.

Nicht weniger als die kaiserlichen Rechte, werden die fürstlichen dadurch gekränkt. Denn die ständische Zustimmung, deren die Regierungen in ihren wichtigsten Angelegenheiten bedürfen, fällt dadurch einer kleinen Zahl von Personen in die Hände, deren aristokratische Gewalt weit schwerer zu brechen ist, als alle, seit der französischen Revolution so sehr gefürchteten demokratischen Bewegungen.

Die Mitunterthanen werden dadurch von der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte ausgeschlossen.

Für das ganze gemeine Wesen ist es verderblich, wenn das Recht der Zustimmung zu den wichtigsten Handlungen

*) S. die Urkunde bey Lünig von der landsässigen Ritterschaft Th. 1. S. 382. und bey J. J. Moser von der Reichsstände Landen S. 130.

des Regenten, von Personen ausgeübt wird, die dem Lande und seinen Bewohnern ganz fremd sind. Was kann diesen daran gelegen seyn, wenn das Recht der Landstandschaft, so wie es in manchen Fürstenthümern der Fall ist, von dem Besitzer immatriculirter Güter nur alsdann ausgeübt werden kann, wenn er vom Kaiser oder bey dem Vicariate einen Adelsbrief gelöset hat, der ohne vorgängiges Gutachten des Fürsten ertheilt wird, und von diesem unweigerlich publicirt werden muß? dieses ist um so viel anstößiger, da die einheimische Regierung nicht einmal dieselbe Befugniß hat, welche einer fremden, nur dem Namen nach höhern Regierung zusteht? Da die Fürsten, dem Rechte, oder wenigstens dem Gebrauche nach, keine Adelsbriefe ertheilen *), so sind sie hiedurch alles Einflusses auf die Composition ihrer ständischen Ritterschaften beraubt.

Endlich sind die Statute, womit die Urheber derselben ihre Nachkommen zu fesseln hofften, den Corporationen selbst, die sich dadurch zu erhalten suchen, vielmehr verderblich. Das nachfolgende Geschlecht läßt sich nicht so von seinen Ahnherrn beherrschen: und der ganze Stand verliert seine Kraft, mit der schnellen Verminderung der Zahl seiner Mitglieder. Er wird ein Gegenstand des Neides und der Abneigung aller derer, welche sich durch die Zurücksetzung gekränkt fühlen, da sie doch gleiches Interesse haben, und daher leicht in gutem Vernehmen erhalten werden könnten.

---

*) Einer der gelehrtesten Kenner der deutschen Rechte und Geschichte, Justus Möser, hat in seinen patriotischen Phantasieen die Meinung geäußert, und mit Gründen unterstützt, daß den deutschen Fürsten ursprünglich das Recht zustand, an ihren Hof zu laden, und damit den Adel zu ertheilen.

Viertes Capitel.

Steuerfreyheit des Adels.

In England hat die Steuerfreyheit der Ritter nie zur Frage kommen können. Die Landtaxe ist im Jahre 1692 regulirt: und alle Ueberreste des nach und nach veränderten Lehnrechts und der darauf beruhenden Realrechte waren schon 1661 förmlich aufgehoben.

In Frankreich ist vormals die Befreyung von mannigfaltigen Steuern, ein Privilegium des Adels, und mit der Verleihung desselben verbunden gewesen. Die Könige hatten sich für dieselbe ansehnliche Summen zahlen lassen, und die Beliehenen genossen dagegen eine Befreyung von bedeutenden Abgaben, die auf dem großen Haufen des Volks lasteten. Dies hatte zu einem beständig fortwährenden Streite zwischen dem Finanzdepartement und der Krone selbst Anlaß gegeben. Ertheilungen von Adelsbriefen, und Anordnungen von Commissionen zur Untersuchung der erschlichenen oder eigenmächtig angemaaßten Adelsrechte, folgten stets auf einander: und dadurch waren die rechtlichen Begriffe vom Adel selbst, in Frankreich immer mehr verwirrt.

In Deutschland ist verfassungsmäßig Niemand frey von allgemeinen Steuern. Nie hat eine Classe von Bürgern des Reichs sich den Abgaben entziehen dürfen, die auf Reichs- und Kreistagen bewilligt worden. Der auf solchen angeordnete gemeine Pfennig wird ohne Unterschied auf alle Insassen des ganzen Landes vertheilt. In Ansehung der Beyträge, welche die Fürsten von ihren Unterthanen zu den besondern Bedürfnissen ihrer Regierung erhalten, ist es ein Anderes. Doch hat bey der Uebernahme fürstlicher Schulden, die seit dem funfzehnten Jahrhunderte so häufig geworden, nie ein Stand gewagt, sich ausschließen zu wollen. Im nördlichen Deutschlande haben die Gutsherrn ihren An-

theil gewöhnlich durch einen Zehnt = und Scheffel = Schatz (Abgabe von gutsherrlichen Gefällen) aufgebracht: und es wird schwerlich eine Provinz zu finden seyn, in welcher nicht diese oder ähnliche Steuern bey außerordentlichen Gelegenheiten angelegt wären.

Dennoch herrscht im Adel ein dunkles Gefühl, als ob ihm, vermöge seiner Stellung im Staate, eine allgemeine Freyheit von Beyträgen zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens zukommen müsse. Vorzüglich behauptet er eine Befreyung von den Abgaben, die für die Anstalten zur Vertheidigung des Landes bestimmt sind. Er beruft sich dabey auf die vormals geleisteten Kriegs = und Hofdienste: die aber nicht mehr gefodert werden. Seitdem sie unterbleiben, ist gar kein Grund anzugeben, womit die Befreyung von Steuern, die ihre Stelle vertreten, gerechtfertigt werden könnte. Vergeblich bemühen sich einige Schriftsteller, durch Verwirrung aller Rechtsbegriffe und Thatsachen, den Ansprüchen der Gutsherrn ein günstigeres Ansehn zu leihen, und die Contribution von der pflichtigen Länderey, als eine Bedingung der zugestandnen Erblichkeit der Bauerhöfe darzustellen. Diese letzte ist schon im sechszehnten Jahrhunderte (also vor der Einführung einer stehenden Contribution von der Länderey) häufig als altes Recht der Bauern, in Landtagsabschieden anerkannt *).

Die Aufhebung der Steuerfreyheiten ist im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts verschiedentlich auf gerichtlichem Wege versucht. Aber nur eine falsche Ansicht der Sache konnte dazu verleiten. Die Exemtionen beruhen nicht auf einem Privilegio, oder einem Vertrage, dessen Sinn, Gültigkeit, und Dauer, den Gegenstand eines Rechtsstreits ausmachen könnte.

---

*) z. B. auf den Landtägen der calenbergischen Stände 1525 und 1542 und der braunschweigschen zu Salzdalum 1597.

Gleich bey dem ersten Anrufen des Richters, entsteht eine unüberwindliche Schwierigkeit, in Ansehung der Legitimation des Klägers. Im Jahre 1793 ist ein, als Bevollmächtigter der Bauern im Fürstenthum Hildesheim auftretender Sachwalter, vom Reichshofrathe abgewiesen, weil der angebliche Bauernstand in der deutschen Verfassung unerfindlich sey. Die Städte des Fürstenthums Calenberg (als dritter Stand auf dem Landtage) hatten schon früher einen Versuch gemacht, die Gutsherrn auf gerichtlichem Wege zur Beysteuer zu nöthigen, und ein erstes Erkenntniß ausgewirkt *), womit die Sache indessen noch nicht entschieden ward. Sie hätten ebenfalls abgewiesen werden müssen. Denn es kam ihnen nur zu, für sich und die Ihrigen, Steuern zu bewilligen oder zu verweigern. Ob es ihnen aber vergönnt werden durfte, sich in die Verhältnisse der Gutsherrn zu den Bauern zu mischen, ist wenigstens sehr zweifelhaft, so lange die in der Geschichte und der Verfassung gegründeten Begriffe von Landständen festgehalten werden, ohne die erst neuerlich gebildeten Vorstellungen von einem Repräsentativsysteme darauf anzuwenden.

Die Landesfürsten sind es allein, durch welche die Sache ausgemacht werden kann. An ihnen ist es, Vorschläge der Stände, in denen ein billiges Verhältniß zwischen den verschiednen Classen der Unterthanen nicht beobachtet worden, zu verwerfen, und auf andre zu dringen **).

Der Grund, auf welchem die gutsherrlichen Exemtionen beruhen, ist verschwunden. Indessen sind sie vormals für rechtmäßig gehalten, und sie haben so lange bestanden, daß es unmöglich ist, eine dem ursprünglichen Verhältnisse an-

*) Es ist in Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover (Calenberg) abgedruckt.

**) Im dritten Abschnitte dieses Bandes ist von der Ausführung eines auf diese Art eingeleiteten Verfahrens Rechenschaft gegeben.

gemessenere Ordnung plötzlich und unbedingt herzustellen, ohne tief in den, unter dem Schutze der Gesetze erworbnen Vermögenszustand sehr vieler Familien einzugreifen. Rittergüter sind als steuerfrey, durch Erbverträge und Theilungen, durch Tausch und Kauf, an andre Eigenthümer übergegangen. Soll es nun bey der Aufhebung der Exemtionen untersagt werden, von den Vorgängern im Besitze Schadloshaltung zu fodern? Welche Härte! Sollte es aber verstattet werden? wo würde der Regreß stehen bleiben? Ist es möglich, nachzuforschen und aufzurufen, was seit hundert und mehr Jahren geschehen ist? Sollen alle gegenwärtigen und vormaligen Besitzer frey gewesener Ländereyen, oder darauf ruhender Berechtigungen, in endlose Rechtsstreite verwickelt werden? Niemand mehr wissen, was ihm gehöre? Es ist sehr schwer, Auswege anzugeben, wie in allen diesen Fällen das alte Unrecht vergütet werden könne, ohne neues zu begehen. Doch ist es dringend nothwendig, auch in Deutschland Ungleichheiten aufzuheben, die weit bedeutender sind, als sie es in Frankreich waren, wo sie eine der nächsten Veranlassungen der Revolution ausmachten.

Fünftes Capitel.

Der Adel im Staatsdienste.

Die heutigen Begriffe vom Staate und Staatsdienste, und sogar diese Ausdrücke, sind von sehr neuem Ursprunge.

Aus uralten, auf mannigfaltige Art ausgebildeten Rechten und Verhältnissen der verschiednen Classen des deutschen Volks, war im Kampfe dieser Stände unter einander, ein sehr verwickeltes Gewebe hervorgegangen, welches durch das Reichsoberhaupt in einer schwankenden und unsichern Form zusammengehalten ward. Als aber die Ausübung der Rechte des Kaisers, vermittelst des Lehnrechts, auf die von ihm an-

gestellten Diener übergieng, und die Gestalt eigner Befugnisse annahm, ward das höchste Oberhaupt des Reichs aller unmittelbaren Berührung mit dem Volke beraubt, und verschwand fast ganz aus dem Gesichtskreise der ihm jetzt nur mittelbar unterworfnen Reichsbürger und Unterthanen. Die vom Kaiser ausgegangene Gewalt ward von den Fürsten ohne seine Mitwirkung ausgeübt, und bald gegen ihn selbst gekehrt. Da diese sich aber ebenfalls genöthigt sahen, im Geiste des neuen Systems zu handeln, und alle Aufträge, ein Geschäft zu versehen, in ein Recht, es zu verwalten, verwandelt wurden, so erlitten sie von ihren Vasallen das Nämliche, was ihnen gegen ihren Lehnsherrn geglückt war.

Die vom Kaiser auf sie übergegangene Gewalt war indessen auf einzelne, ausdrücklich angewiesene Gegenstände beschränkt. In allen andern Dingen machten ihre Untergebnen das Recht ursprünglicher Freyheit und Autonomie geltend, so gut sie es vermogten. Unter diesen Umständen umgaben die Fürsten sich mit ihren Ministerialen, mit denen sie sich über die gemeinen Angelegenheiten besprachen: und diese bildeten einen Dienstadel, auf welchen die alten Freyherrn, im stolzen Gefühle ihrer Unabhängigkeit, herabgesehen haben mögen, so lange sie nicht selbst das Bedürfniß eines mächtigen Schutzes empfanden: Gesinnungen, die sich bis in die letzten Lebensjahre des deutschen Reichs herab fortgepflanzt haben. Noch im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts verschmäheten die fränkischen Reichsritter, den von der kaiserlichen Canzley angebotnen Grafentitel, und zogen die ererbte Würde unabhängiger Freyherrn vor: ohnerachtet ihr an den Höfen nur ein geringerer Rang zugestanden ward.

In der Ausübung der Regierungsrechte waren die Fürsten durch ihre Lehnsträger beschränkt. Bedurften sie aber des Raths über ihre Verhältnisse zu dem Oberhaupte des Reichs, oder zu ihren Mitständen, so wandten sie sich an Doctoren des Rechts. Sie nahmen Männer von Ruf, allenfalls auf bestimmte Jahre, in Sold. Diese dachten aber so wenig

daran, sich damit in eine Dienstabhängigkeit zu versetzen, daß sie häufig von mehreren Fürsten zu gleicher Zeit Bezahlung annahmen. Hievon finden sich Beyspiele, bis an das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, da die neuen Begriffe von Landes- und Dienstverfassungen doch schon weit vorgeschritten waren.

In dem neuen, seit dem westphälischen Frieden, zuerst in Streitschriften von Leibniz und seinen Zeitgenossen vorbereiteten, und darauf von Pütter völlig ausgebildeten deutschen Staatsrechte erlitten die Verhältnisse des Kaisers zu den Fürsten wesentliche Veränderungen. Vorhin ward dafür gehalten, der Kaiser sey befugt, alle Rechte auszuüben, deren er sich nicht selbst zu Gunsten seiner erblich gewordnen Beamten entäußert hatte. Jetzt hieß es, die ganze Regierungsgewalt sey auf die Fürsten übergegangen, und die kaiserliche Macht auf einzelne Reservatrechte beschränkt. Jene fürstliche Gewalt erstreckte sich auch nicht mehr, so wie vormals, über gewisse, ihr untergebne Stämme und Classen, sondern über die Bewohner bestimmter Landstriche. Innerhalb der Gränzen dieser Gebiete aber, nahm sie immer mehr zu: und die vormals nur einer kaiserlichen Oberaufsicht unterworfnen Individuen und Corporationen wurden zuletzt in eine vollkommne Abhängigkeit von der fürstlichen Regierung versetzt. Eben dadurch vermehrten sich auch die Menge der Geschäfte. Täglich sah man neue Zweige derselben auffsprießen und sich ausbilden: und diese erfoderten bald ein ganzes Heer besoldeter Diener. Mit den Häuptern derselben umgaben sich die Fürsten jetzt, so wie vorhin mit ihren Lehnsträgern. Sie konnten Männer, die ihnen unentbehrliche Dienste leisteten, die aber auch in steter Abhängigkeit vom Dienstherrn gehalten werden mußten, nicht von sich entfernen. So erhielten auch die Höfe eine andre Gestalt.

Der Ritterdienst war verschwunden. Auch sah man die alten Turniere nicht mehr. Aber die vermittelst derselben eingeführten Vorrechte der Ritterbürtigkeit wurden auf die zu bloßem

Prunke und weichlichem Genusse herabgesunknen Hofdienste übertragen: und daraus ist ein Vorurtheil entstanden, als ob eine Ahnenprobe, von welcher der Zutritt an Höfen abhieng, zu allen Stellen erfodert werde, mit denen das Recht daselbst zu erscheinen, schicklicher Weise verbunden seyn mußte.

Nach richtigen Begriffen von der monarchischen Verfassung, sollte der Adel durch den höhern Staatsdienst erworben werden. Statt dessen hat sich in Deutschland eine Meinung verbreitet, als ob man schon von Adel seyn müsse, um Minister zu werden: und dieses Vorurtheil findet sogar einige Stütze in dem neuen preußischen Landrechte, welches 1794 bekannt gemacht worden. In dieses Gesetzbuch hat sich eine Bestimmung eingeschlichen, der zufolge dem Adel des Landes ein vorzügliches Recht auf Anstellung im öffentlichen Dienste eingeräumt wird. Als ob irgend Jemand ein Recht haben könnte, zu öffentlichen Geschäften angestellt zu werden! Solche Ansprüche sind auch wirklich in der That nie von den Fürsten anerkannt. Selbst nicht in der Monarchie, für welche jenes Gesetzbuch gegeben ward. Es können nur wenige deutsche Länder genannt werden, in denen nicht Ministerstellen, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, auch von Männern ohne Ahnen bekleidet wären. In Brandenburg, Cocceii, Michaelis und Goldbeck. In Sachsen, Gutschmid. — Bartenstein, Thugut und Spielmann, haben den größten Theil an der Regierung der österreichischen Monarchie gehabt, und waren nur geadelt. Vom Canzler Kreitmayr rühren die wichtigsten Anordnungen in Bayern her: (wo die Vorzüge des Adels so weit ausgedehnt wurden, daß sogar der unadliche General von der Tafel des Churfürsten ausgeschlossen war.) In Wirtemberg durfte die Hälfte der Minister, verfassungsmäßig, nicht aus dem Adel des deutschen Reichs seyn. Moser verwaltete lange Zeit Hessen-Darmstadt. In Cassel, Braunschweig, Gotha, Weimar, — wozu ein längeres Verzeichniß? — haben geschäftserfahrne Männer ohne Ahnen, die größten Dienste als Minister geleistet. Doch ward dieses Alles übersehen: oder gar für Usurpation erklärt.

Welchen Charakter erhält aber die ganze Verwaltung eines Staats, in welchem solche Ansprüche eines Standes anerkannt werden! und welche Nachtheile entstehen daraus für das gemeine Wohl! Da wo sie gelten, giebt es nur zwey Classen. Den Mitgliedern der ersten fällt Alles, ohne Rücksicht auf Bemühung und Verdienst zu: den andern ist unerreichbar, was den ersten so wenig kostet, daß sie es nicht einmal achten. Jeder Adliche setzt sich an die Stelle seines ganzen Standes, eignet seiner Person zu, was jenem gehört. Er sieht nicht mehr auf die Zahl derer, die mit ihm zu gleichen Hoffnungen berechtigt sind, sondern erwartet ruhig, daß ihn die Reihe treffe, die doch einmal an ihn kommen muß. Wer die ersten Stufen durch das Recht der Geburt erstiegen hat, sieht in jeder folgenden Beförderung, nicht einen durch Verdienst erworbnen Vortheil: wohl aber hält er sich, wenn er zurückbleibt, in seinem Rechte gekränkt. Nicht sowohl die hohe Stelle, als vielmehr der ihnen gebührende Rang, macht den Gegenstand seiner Wünsche aus. Die damit verbundnen andern Vortheile werden nicht verschmäht: die Geschäfte aber, als lästige Bedingung derselben angesehen, deren man sich wohl entledigen darf, wenn man kann.

Es bildet sich allmählig ein vollständiges System adlicher Vorrechte im Dienste. In dieser Hierarchie wird eine ganze Reihe von Bedienungen dem Adel vorbehalten, und durch äußre Ehre und Ceremoniell seiner würdig gemacht. Andere Stellen, die ihm mit Unadlichen gemein sind, werden von ihm als ein Stand der Erniedrigung angesehen, der er sich nur aus Nothwendigkeit unterwirft. So leidet der Staat auf doppelte Weise. Er verliert das Gute, was Unadliche in hohen Posten zu leisten vermögten: und auch Alles, was von Adlichen erwartet werden dürfte, wenn ihre Energie durch mehrere Mitwerber gereizt würde. Denn wenn adliche Geburt eine unentbehrliche Bedingung ist, um zu einer gewissen Höhe im Dienste zu steigen, so wird sie bald als die einzige angesehen. Die dem Adel ausschließlich vorbehaltnen Stellen gelten für ein Eigenthum der ganzen Classe,

welche keinem ihrer Mitglieder verstattet, persönliche Vorzüge gegen diejenigen geltend zu machen, die vermöge der Geburt ihres Gleichen sind.

Einzelne aus der privilegirten Classe, denen das Wohl des gemeinen Wesens nicht ganz gleichgültig ist, mögten es mit dem Interesse ihres Standes ausgleichen, indem sie auf Anstalten dringen, dem jungen Adel eine vorzügliche Bildung zu verschaffen. Werden diese aber wohl von solchen benutzt werden, denen Alles, was sie umgiebt, die Ueberzeugung einflößt, daß es so vieler Anstrengung nicht bedürfe? Ausschließlich dem Adel gewidmete Erziehungsanstalten können nur die Spaltung in der Nation erweitern, den Uebermuth auf Einer, die Abneigung auf der andern Seite vermehren. Und wenn es sich auch denken ließe, daß ein besserer Geist auf diesem Wege in einzelnen jungen Gemüthern geweckt würde: müßte er nicht bey dem Eintritte in die Welt wieder erlöschen? wenn in dieser dennoch Alles mit dem einzigen Worte entschieden wird: die Familie ist gut *).

Es ist so offenbar, wie viel ungewöhnliche Kräfte des Geistes und des Charakters in einer günstigen Lage zu leisten vermögen, daß auch die servilsten Anhänger des Adels nicht wagen würden, in außerordentlichen Fällen großer Noth, die Erhebung eines Mannes, der zu helfen vermag, zu tadeln: welcher Abkunft er auch immer seyn mögte. Sie fodern sie vielleicht selbst am lautesten: jedoch nur als Ausnahme von der Regel: um diese desto sichrer aufrecht zu halten. Es ist aber eben der allgemeine Grundsatz, der als eine Quelle unheilbarer Uebel vernichtet werden muß.

Man beruft sich vergeblich zu Gunsten dieses Systems auf das Beyspiel aristokratischer Republiken, in denen das

---

*) Noch im Jahre 1803 war es ein gewöhnlicher Ausdruck im gemeinen Leben: die von — sind gut. Das hieß: der Name ist in Ahnentafeln zulässig.

Volk sich unter einem Familienregimente, oft lange Zeit sehr wohl befunden hat. Mit einem hohen Rathe, in welchen nur Männer aus regierungsfähigen Geschlechtern eintreten, darf eine adliche Dienerschaft in einem monarchischen Staate, nicht verglichen werden. In der Republik hängt Alles von berathschlagenden Versammlungen ab, in denen die verschiedensten Ansichten und Meinungen erwogen werden, und eine Parthey die andere in Schranken hält. Die Existenz der regierenden Classe ist so innig mit dem Wohlbefinden der Unterthanen verwebt, das sie dieses um ihres eignen Interesse willen nicht vernachlässigen darf: und wenn auch der Geist des Standes den Gemeingeist für das Ganze überwiegt, so nimmt doch selbst jenes stolze Gefühl einen höhern Charakter an, wenn es sich auf Vorzüge eines Staatskörpers und auf Rechte bezieht, die von ihm als einer moralischen Person ausgeübt werden: als wenn es nur das individuelle Interesse zum Gegenstande hat. So kann man sich die Sache denken: und es hat wirklich Republiken gegeben, die auf diese Art von einer regierenden Caste verwaltet worden sind. In Monarchieen wird hingegen die ganze Macht des Staats Einzelnen anvertraut. Mit den Vortheilen einer kräftigen, schnellen und leichten Vollziehung aller Beschlüsse, sind auch die Nachtheile verbunden, die aus der Willkühr und den Leidenschaften dieser Gewalthaber entspringen können. In aristokratischen Republiken wird Jeder, der wirklichen Antheil an der Regierung hat, von Allen beachtet, die mit ihm auf gleicher Stufe stehen. Kein Misbräuch der Gewalt, keine Vernachlässigung, wird von denen übersehen, die von dem Gefühle durchdrungen sind, ihre eigne Sicherheit beruhe auf der sorgfältigsten Aufsicht über ihre Standesgenossen. Auf diese Art hat die Eifersucht der venezianischen Signoria das Volk gegen jeden Nobile geschützt. Auf gleiche Weise hat der milde Geist des Patriciats von Bern das Volk lange geneigt erhalten. In Monarchieen hängt hingegen Alles nur von den Gesinnungen einzelner Vorgesetzten im Dienste, und von ihrer Gunst ab. So durchaus verschieden ist der Charakter der Verwaltung in

einer Aristokratie, von der Geschäftsführung durch eine Hierarchie fürstlicher Diener.

Auf der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beruhet indessen das Wohl der Völker gegenwärtig weit mehr als vormals. In den verwickelten Verhältnissen der neuern Zeit hat der Einfluß der Beamten stets zugenommen. In jedem Augenblicke wird das Bedürfniß gefühlt, sich an sie zu wenden. Die Organisation des Dienstes wird noch wichtiger, als die Verfassung des Staats: Nur an jene wird gedacht: und diese verliert zuletzt alles Interesse *).

In einem solchen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, hat die Persönlichkeit derer, welche an der Spitze der Geschäfte stehen, einen sehr großen Einfluß. Von der Wahl der höchsten Staatsdiener hängt zu viel ab, als daß die Fürsten sich darin beschränken lassen dürften: vorzüglich in Deutschland, wo die öffentliche Controle fehlt, die in einigen andern Ländern zu Hülfe kommt.

In manchen deutschen Staaten giebt es zwar Stände, denen die Befugniß zusteht, sich mit den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen: und hin und wieder greifen sie wirklich mit Ernst ein. Ihre Wirksamkeit ist indessen mehrentheils, wegen äußerer Verhältnisse sehr eingeschränkt, und sie wird durch ihre innre Ordnung oft gelähmt. Außerdem wird Alles mit ihnen schriftlich verhandelt. Eine ernstliche Prüfung der Grundsätze und Maaßregeln der Regierung erfodert aber durchaus mündliche Discussionen. Zum Lesen wird derjenige nicht genöthigt, der wohl hören müßte. Gehör erhalten aber selten Andere, als Untergebene,

---

*) So war es noch im Jahre 1803 im größten Theile von Deutschland. Alles ist jetzt verändert: und seitdem man angefangen hat, das Bedürfniß der Constitutionen zu fühlen, wird häufig von diesen auch Alles erwartet, was nur vom Geiste der Verwaltung zu hoffen ist.

deren Freymüthigkeit durch ihre Stellung beschränkt oder vereitelt wird. In England muß jeder Minister seine Entwürfe vor der angesehensten Versammlung in der Nation, und gegen Männer rechtfertigen, denen alle Kenntnisse von Thatsachen und Mittel der Beurtheilung zu Gebote stehen. Im Parlamente wird Nichts aus Achtung gegen mächtige Personen unterdrückt. Niemand wird damit abgewiesen, daß es unanständig sey, Vornehmen die Wahrheit so grob zu sagen. Sie müssen antworten: und wenn sie auch der Mehrheit der Stimmen zum voraus gewiß sind, so können sie doch die freyeste und vollständigste Prüfung ihrer Grundsätze und Maaßregeln nicht hindern.

Die in Frankreich unter dem Consulate eingeführte öffentliche Prüfung aller von der Regierung vorgeschlagnen Gesetze durch das Tribunat, ist eine der vorzüglichsten unter allen, durch die Revolution theuer erkauften neuen Einrichtungen *).

Wo so wenig öffentlich geredet und gehandelt wird, als in Deutschland **), ist es sehr schwer, daß eine allgemeine Stimme sich bilde, und einen bedeutenden Einfluß auf die Erhebung zu hohen Stellen gewinne. Die persönliche Bekanntschaft des Fürsten ist beynahe der einzige Weg dazu. Um so nothwendiger ist es, den Kreis derer zu erweitern, die sich ihm nähern dürfen, und aus welchem er Personen erwählen kann, die seines Vertrauens würdig sind.

Diese werden zwar immer zunächst unter den Adlichen zu suchen seyn. Die höchsten Stellen in der Staatsverwaltung erfodern Eigenschaften, die schon einzeln eben nicht zu den gewöhnlichen gehören, deren Verbindung aber höchst selten

*) Napoleon fand das Tribunat so beschwerlich, daß er es als Kaiser sofort beschränkte, und bald darauf ganz aufhob.

**) Wie hat sich dieses Alles seit dem Jahre 1803, in dem ich schrieb, verändert! Das jetzt herangewachsene Geschlecht wird sich und die umgebende Welt in den Gemälde nicht erkennen, dem es damals an treffender Wahrheit nicht fehlte.

Verstand, guter Wille, Kenntnisse und Erfahrung, reichen nicht zu. Denn auch dem einsichtsvollsten und thätigsten Staatsmanne ist es unmöglich, Alles zu durchschauen, und Alles selbst auszuführen, wozu er den Namen hergeben muß. Verzehrt er seine Kräfte in der Menge täglicher Geschäftsarbeit, so läuft er Gefahr, seine eignen Zwecke bald aus den Augen zu verlieren. Er darf daher Nichts selbst thun, was er durch Andre thun lassen kann. Diese untergeordneten Arbeiter zu kennen und zu beurtheilen, sie in Bewegung zu setzen und zu erhalten: darin besteht das Wesentlichste seines Berufs: und dazu wird eine Ueberlegenheit des Geistes und des Gemüths erfodert, die mit der Ueberlegenheit der äußern Stellung übereinstimmt, und dieser eine moralische Kraft verleihet.

Es giebt keinen Zweig der Staatsverwaltung, der nicht von Zeit zu Zeit wesentlicher Reformen bedürfte. Wirkliche Verbesserungen sind aber nicht leicht von dem zu erwarten, der eben in der Geschäftsordnung gebildet worden, die abgeändert werden muß. Wenige Menschen sind fähig, sich von der Menge und Mannigfaltigkeit des Einzelnen zum Allgemeinen zu erheben. Selten denken sie die Grundsätze, von denen sie sich selbst leiten lassen, bestimmt und deutlich: und die Vorliebe für das, woran sie gewöhnt worden, trübt ihren Gesichtskreis und lähmt ihre Kraft. Sehr oft sieht daher ein dem Fache Fremder, mit Einem Blicke, was von dem verkannt wird, der es täglich vor Augen hatte. Männer, die wegen ihres redlichen Fleißes in untergeordneter Wirksamkeit, allmählig weiter befördert sind, würden in dem spät errungenen hohen Posten mehrentheils nur eine klägliche Unfähigkeit zeigen. Durch eine lange Gewohnheit, sich dem Willen Andrer zu fügen, erschlafft die Schnellkraft des Geistes, wodurch ein Vorgesetzter sein Ansehn über Untergebne zu behaupten vermag, die ihm in andern Rücksichten oft gleich, vielleicht sogar überlegen sind. Die Entschlossenheit, wodurch allein Großes gelingt, ist sehr weit von dem Leichtsinne und dem Selbstvertrauen des Hochmuths entfernt:

aber ohne eine gewisse Heiterkeit des Geistes ist es unmöglich, große Dinge zu bewirken.

Zum Regieren wird man gebohren: und die Natur bindet sich darin an keinen Stand. Eugen war ein Prinz: Sully war vom ältesten Adel: Ximenes, eines Hirten Sohn: Colberts Vater kannte Niemand. Solche Männer erscheinen aber nicht immer, wenn man ihrer bedarf. Muß eine bedrängte Zeit mit Wenigern zufrieden seyn, so dürfen die Vorzüge nicht unbeachtet bleiben, die in enger Verbindung mit einer vornehmen Geburt und Erziehung stehen. Der Sohn eines Mannes, der eine bedeutende Stelle in der Gesellschaft einnimmt, erhält früher eine andre Ansicht der Welt, als derjenige, der seine ersten Jahre in einer abhängigen und untergeordneten Lage zugebracht hat. Bey Jenem entsteht aus dem Bewußtseyn eines angebohrnen Vorzugs, eine Unbefangenheit im Handeln, und eine Zuversicht zu sich selbst, welche den Erfolg aller Bemühungen sehr erleichtert. Dazu kommt noch die Wirkung angenehmer Formen des Benehmens, in denen ein unwiderstehlicher Zauber liegt. Durch sie wird oft bewirkt, was aller Verstand, Einsicht, und selbst guter Wille nicht vermag. Die Ausbildung eines solchen wirklich vornehmen Tons setzt aber eine frühe Gewohnheit voraus, die Rolle des vornehmen Mannes zu spielen. Wer auch nur wenig mit der Welt bekannt ist, wird auf den ersten Blick, den Edelmann, der seine frühesten Jahre mit einer allgemeinen Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte zugebracht hat, von dem unterscheiden, der sich irgend einem bestimmten Berufe hat widmen müssen, um einen Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

Der Eindruck, den eine solche wahrhaft adliche Bildung, die jedoch auch im Adel sehr selten ist, auf alle Menschen macht, ist so stark, daß nur Wenige sogar von denen, die sich am meisten gegen die Ueberlegenheit, die sie giebt, auflehnen, ihm zu widerstehen vermögen. Da-

gegen haben Talente und Verdienste eines neuen Mannes sehr gefährliche Feinde, in dem Neide und der Eifersucht derer, die ursprünglich auf gleicher Stufe standen, und es doppelt empfinden, wenn sie gegen einen von ihnen selbst zurückbleiben.

Der Adel darf also nicht fürchten, verdrängt zu werden, wenn die Laufbahn der Macht und der Ehre jedem Mitwerber eröffnet wird. Auch die Besorgniß, daß ein neuer Mann ein Heer von Verwandten und Clienten begünstigen, und die alten Misbräuche nur zu Gunsten einer andern Classe erneuern würde, ist ungegründet. Die Sixtus und Ganganelli, die von Nepoten nichts wissen wollen, und das gemeine Wesen adoptiren, sind zwar selten. Eine übertriebne Sorge für Verwandte ist aber von Emporkömmlingen am wenigsten zu besorgen. Eher mögten sie geneigt seyn, sich derselben zu schämen, und der Classe, bis zu welcher sie sich erhoben, mehr einzuräumen, als sie sollten: in der eiteln Hoffnung, sie dadurch mit sich zu versöhnen.

Die schlimmste Gefahr welche dem Adel drohet, liegt daher in der That nur in seiner eigenen Ausartung, wodurch andre Stände ein geistiges Uebergewicht erhalten, dem ein politisches unvermeidlich bald folgt.

Sechstes Capitel.

Verhältniß des deutschen Adels zu der Nation.

Der Ahnenstolz ist lange verhaßt gewesen, und oft verspottet. In Frankreich hat man versucht, ihn mit der Wurzel auszurotten. Aber es ist nicht gelungen. Die Adlichen konnte man ihrer Namen, Titel und Wapen berauben. Der Adel selbst ist unzerstörbar gefunden. Und wenn auch die alten Geschlechter, durch die Schuld ausgearteter Abkömmlinge, ihr Ansehn verlieren, oder durch die Thaten und das Glück neuer Männer verdunkelt werden, so entsteht wieder in der Nachkommenschaft dieser Emporkömmlinge ein Adel, der, gleich dem vorigen, den wechselnden Schicksalen aller menschlichen Dinge unterworfen ist. Ein Adel ist nicht blos Monarchieen wesentlich. Auch in den griechischen und italienischen Republiken sahe man nichts Anderes, als steten Kampf der angesehenen Geschlechter mit dem Volke, das sich der von ihnen errungenen Herrschaft entziehen wollte: und wenn gleich in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Entstehung eines Adels als politischen Körpers, durch die Gesetze verhindert wird, so werden auch dort die Namen Washington, Adams, Jefferson und Andrer um den Staat hochverdienter Männer, ihren Erben nicht weniger werth seyn, als es im alten Europa historische Namen sind.

Nach einer vorgeblich philosophischen Theorie soll der Mensch nur nach seinem persönlichen Gehalte geschätzt werden. Die bürgerliche Gesellschaft ist aber aus so vielen kleinen Kreisen zusammengesetzt, und die Verhältnisse dieser einzelnen Bestandtheile sind so mannigfaltig, daß jedes Mitglied des großen Ganzen nur in Beziehung auf den engern Cirkel gewürdigt werden kann, in dem es sich entfaltet, und

für den es zunächst gebildet werden muß. Von allem, was der Mensch hiezu bedarf, verdankt er aber nur wenig sich selbst. Der Stand, die Lebensart, die Beschäftigungen und dadurch gebildete Denkart der Eltern, haben einen überwiegenden Einfluß auf den Sohn. Seine äußere Lage bestimmt den Gesichtspunkt, aus dem er die Welt, die Menschen und die bürgerlichen Verhältnisse zuerst ansieht: und darauf beruhen die Gesinnungen und Grundsätze, die sich in dem jungen Gemüthe bilden. Aber die Sitten der Väter waren ebenfalls durch die Lage, die Vermögensumstände, Beschäftigungen ihrer Eltern gebildet: und der Einfluß dieser Eigenthümlichkeiten erstreckt sich tief herab, auf Enkel und Urenkel. So entsteht ein Familiengeist, in welchem der festeste Grund guter Sitten und einer eigenthümlichen Denkart liegt. Am auffallendsten sind die Wirkungen desselben in republikanischen Staaten, in welchen die Mittheilung politischer Maximen und bestimmter Gesinnungen gegen die Mitbürger, den wichtigsten Theil der Erziehung ausmacht, und wo politische Verbindungen erblich werden. In Demokratieen wie in Aristokratieen giebt es Geschlechter, die dem Volke werth sind: freylich auch andre, die gefürchtet werden. Wer in Rom kannte nicht den hohen Sinn, den harten Stolz und die unerbittliche Unterdrückungssucht der Claudier? die menschenfreundliche Gesinnung der Valerier? Seit Jahrhunderten ist der Name Reding in Schwyz, Erlach in Bern, durch erblich fortgehende vaterländische Gesinnungen berühmt. Aber auch in dem engern Kreise des Privatlebens, und unter jeder Verfassung, erzeugt die Gesinnung der Altvordern, die auf ihre Nachkommen übergeht, ein gut gegründetes Vorurtheil. Ihr mächtiger Einfluß ist durch die schnellere Bewegung, der sich in neuen Zeiten Alles überläßt, sehr geschwächt. Die menschliche Gesellschaft wird aber immer wieder darauf zurückkommen müssen, um Sicherheit zu gewinnen, und auch sogar um das Gute festzuhalten, das sie in der Bewegung aufgeregter Zeiten gewonnen haben mag.

Bey dem ersten Auftreten in der Gesellschaft, kann der Mensch sich nicht sofort zu erkennen geben. Ehe er zeigen kann, was er ist und vermag, wird gefragt, wer er ist? und da muß er sich durch seinen Ursprung empfehlen. Namen und Herkunft leisten einige Gewähr für den Unbekannten. Durchgehends wird auf die Geburt mit Recht gesehen: und der hohen, ausgezeichneten, angesehenen, bekannten, ehrlichen Herkunft, eine verhältnißmäßige Achtung erwiesen. Auch in den niedrigen Ständen wird es für nichts Geringes gehalten, von rechtlichen Eltern zu seyn: und das Bewußtseyn einer vornehmen Abkunft begründet einen Stolz, der an sich selbst nicht verwerflich ist. Er beruht auf einem unsichtbaren, von allen äußern Zufälligkeiten unabhängigen Eigenthume. Keine Macht vermag, dem Enkel zu nehmen, daß seine Vorfahren etwas gewesen sind. Und wenn es auch möglich wäre, das Ansehn der Namen und ererbten Titel ganz zu vertilgen, so könnte die menschliche Gesellschaft dabey wenig gewinnen. Die Achtung gegen den Adel welche bey dem großen Haufen in eine blinde und dumpfe Verehrung übergeht, würde sich ausschließlich dem Reichthume zuwenden: und der Geldstolz kennt noch weniger Achtung für den Werth der Menschen und Schonung ihrer Gefühle, als der Hochmuth, der sich auf Vorzüge der Geburt stützt.

Das Ansehn des Adels ist in der Natur des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft gegründet. Auch ist es nicht der Vorzug einzelner Geschlechter, wogegen sich die allgemeine Stimme auflehnt: sondern nur die schneidende Absonderung einer besondern Caste, vom ganzen Volke.

Dieses wird dadurch in zwey ungleiche Hälften getheilt, von denen die erste mit Verachtung auf die andre herabsieht, und diese giebt jener den bittersten Haß zurück.

So ist die ganze Nation verurtheilt, die Verspottungen andrer Völker zu ertragen, bey denen die Staatsver-

fassung bessere Verhältnisse erzeugt hat; oder deren natürliche Gewandtheit und Witz, jene Uebel zu mildern weiß. Denn woher rührt die frostige Steifheit der deutschen Sitten, die andern Völkern so widerlich und so lächerlich scheint? Woher anders, als aus der beständigen Verlegenheit der Einen, welche besorgt sind, sich etwas zu vergeben: und der Andern, welche durch die Furcht eingezwängt werden, sie mögten den um sie her gezognen Kreis unversehens überschreiten.

Eine unaufhörliche Rücksicht auf die Unterschiede der Geburt ist so tief in den Sitten der Deutschen gegründet, daß sie sich ohne Unterlaß, so wie in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens, so auch bey der geringsten geselligen Berührung aufdringt. Jeder Fremde sieht mit Verwundrung, wie die ganze Nation beständig mit der Frage beschäftigt ist, ob dieser und jener von Adel sey? Es ist unmöglich, ihr auszuweichen: und vom obrigkeitlichen Canzleystyle an, bis zu den unbedeutendsten schriftlichen Mittheilungen herab, darf der Titel, der sich auf die Geburt bezieht, nicht fehlen: bey Strafe, wenigstens der verletzten guten Lebensart. Die Benennungen, Hochedler, Edelgebohrner, Wohlgebohrner, Hochwohlgebohrner, Hochgebohrner Herr, haben einander nach und nach verdrängt: und bey der fortschreitenden Verfeinerung des Ceremoniells wird beständig eine ängstliche Bedenklichkeit unterhalten, welcher Ausdruck in jedem Falle der schicklichere seyn mögte? wobey sich doch noch die Frage aufdringt: wie denn, wenn einmal die Geburt erwähnt werden muß, aus einem Wohlgebohrnen ein Hochwohlgebohrner, und aus einem Hochwohlgebohrnen ein Hochgebohrner werden könne?

In England ist der Titel Ew. Gnaden den Herzögen verblieben, deren nur neunzehn sind *). In Deutschland

*) Im Jahre 1830 in England, Schottland und Irland zusammen, sechs und zwanzig.

macht jeder Herr von, und jede Frau von, darauf Anspruch. In Spanien bedeutet vuestra merced nichts mehr als Mein Herr: und so mögte bey Uns der Titel Hoheit allenfalls im Gebrauche bis auf den herabsinken, der bisher nur gnädig hieß; oder es mögte Ewr. Barmherzigkeit eingeführt werden. Alles das sind nur Worte. Doch ist es charakteristisch, daß Eine Nation zu sagen pflegt, ich küsse euch die Hände; die Andre, — ich küsse eure Füße. Es ist nicht ganz gleichgültig, welcher Wendungen man sich bedient, die Ehrerbietung gegen Vornehmere zu bezeichnen: und so unerschöpflich auch Eitelkeit und Schmeicheley sind, so mögte es doch schwer werden, für die verschiednen Abstufungen der Höflichkeit und des Respectes, neue und noch stärkere Ausdrücke aufzufinden.

Von diesem unleidlichen Joche ist der Engländer frey. Dieser schätzt Macht und Ansehn hoher Würden, politischen Einfluß, Reichthum, Kraft des Geistes: jedes in seiner Art; ja auch Geburt und Namen: über Alles aber, die Ausbildung der Denkart, der Sitten und des Anstandes, welche das ausmacht, was er mit dem unübersetzbaren Worte Gentleman bezeichnet. Der Franzose sagte etwas Aehnliches, mit den Ausdrücken: un galant homme, un homme comme il faut. Der Deutsche hat keine Worte für Begriffe, die ihm nicht geläufig sind. Jene Denkart der Engländer giebt ihrer ganzen Nation eine Ueberlegenheit, von welcher jeder Einzelne sich einen Antheil zueignen darf, weil die Vornehmen durch Staatsverfassung und Sitten genöthigt werden, die Ansprüche geringerer Mitbürger gelten zu lassen, um ihre eignen höhern Forderungen darauf zu begründen: dahingegen dem deutschen Edelmanne nichts angelegner ist, als seine unadlichen Mitbürger bey vornehmen Fremden herabzusetzen, um nur für sich selbst dadurch die Ehre zu erhalten, von diesen als ihres Gleichen behandelt zu werden. Der Deutsche, tritt beschämt zurück, wenn er sich seiner Geburt nicht rühmen kann. Der Spanier aber setzt dem Stolze des hijo d'algo (Sohn eines bekannten Mannes, Edelmann) ein noch stol-

zeres hijo de mis obras (Sohn eigner Thaten) entgegen. Wenn gleich aber der deutsche Adel sich als einen über alle andern weit erhabnen Staatskörper ansieht, und in enggeschlossenen Vierecken, seine Vorzüge nach allen Seiten hin vertheidigt, so ist dieser Phalanx deswegen nicht innerlich einig. In Frankreich bestand der Adel, nach der Schilderung des Abbé Syeyès, *) bey dem Ausbruche der Revolution, aus sieben Classen, welche von oben herab, eine Jede den andern die bittre Verachtung zuwarfen, die sie von der erleiden mußte, welche zunächst über ihr stand. Wird aber in Deutschland, weniger als in Paris, im Jahre 1789, der arme Edelmann, der kein Vermögen und keine Verwandte hat, vom reichen adlichen Gutsbesitzer und dieser vom Hofcavaliere, verachtet? der bloß Hoffähige, von den eigentlichen Hofgeschlechtern: der altfränkische Ritter, von des glänzenden Günstlings Vettern: derjenige, dessen Ahnentafel einen Flecken hat, vom reinen stiftsmäßigen: die Landdame, oder auch die Frau von Familie, der erlaubt ist, sich im adlichen Kreise in der Hauptstadt mit zu drehen, von der kleinen Auswahl der Eleganten, die sich allein für etwas gelten lassen? Verachten nicht auch in Deutschland, wie in Frankreich, die Mitglieder der letzten Classe des Adels, welche bey Syeyès Gens moins que rien heißen, Alle die sich nicht von nennen dürfen: und vereinigen sich nicht alle jene Abtheilungen des Adels, so bald es darauf ankommt, Unadliche abzuhalten? Hiezu schließt der ganze Adel sich in wohl geordneten Gliedern, giebt nur im äußersten Nothfalle ein oder andres Mitglied preis: opfert aber nie einen Grundsatz auf. Diesem mit eisernen Banden gefestigten Vereine gegenüber, sieht man nur isolirte Individuen, deren persönliche, oft sehr kleinliche Leidenschaften, keinen Gemeingeist für ihren Stand aufkommen lassen: die lieber um die Gunst Höherer

*) Essai sur les Privilèges. Diese interessante Stelle verdient in den sonst seichten und geschwätzigen Werken des wenige Jahre lang berühmten, und bald darauf vergessenen Staats-Reformators ausgezeichnet zu werden.

buhlen: und von denen nur zu Viele sich selbst dazu hergeben, Andre ihres Gleichen verächtlich oder lächerlich zu machen *).

In einem solchen Streite müssen wohl alle Siege auf Einer Seite seyn. Wenn es aber einmal zum offenen Kriege kommen sollte, so mögte der Ausgang wohl eben so wenig zweifelhaft seyn, als in Frankreich. Auch in Deutschland würden sogar aus dem Adel selbst, Anführer der Gegenparthey aufstehen, die die Reform der Welt mit der Abwürdigung ihres eignen Standes anfiengen, um auf seine Kosten ihren persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen.

Die Trennung der Stände geht in Deutschland nicht allein viel weiter, als das Interesse der ganzen Nation verstattet: viel weiter sogar, als das wahre Interesse der ersten Classe selbst erfodert. Sie ist auch an sich höchst fehlerhaft: indem sie Personen von einander trennt, die durch ihre Verhältnisse unter sich und zu dem gemeinen Wesen, verbunden seyn sollten.

Der Adel wirft gern Alle die nicht zu ihm gehören, in eine einzige große Masse: so verschieden auch immer ihre Beschäftigungen, Bildung und Sitten sind. Nun mögte dieser ganze ungleichartige Haufe allenfalls unadlich heißen. Wenn er aber, so wie er es sich hat gefallen lassen, bürgerlich genannt wird, so muß dagegen erinnert werden, daß dieses Work, welches mit einem so eigenthümlichen Tone der Geringschätzung ausgesprochen wird, in dieser Beziehung gar keinen Sinn hat. Bürger ist der, welcher an einem Stadtrechte Theil hat. Bürgerlich lebt der, welcher bürgerliches Gewerbe treibt. Wie kann man diejenigen, welche der Vortheile desselben entbehren, mit denen zusammenstellen, die von ihrer Industrie leben und gewinnen? Wenn adlich

*) Geschrieben im Jahre 1803. Neuerlich sind kräftig wirkende Mittel der Vereinigung geschaffen.

so viel heißt, als durch eignes Vermögen unabhängig seyn, und sich Beschäftigungen widmen, die kein Geld einbringen, aber den Geist veredeln, so gehört Mancher zum Adel, auf den doch der abhängigste und ärmste Edelmann in stumpfem Hochmuthe herabsieht. Soll es adlich seyn, dem gemeinen Wesen seine Kräfte im öffentlichen Dienste zu widmen, so führen die unadlichen Staatsdiener eine sehr adliche Lebensart: wer auch ihre Vorfahren gewesen seyn mögen: und wenn adliche Geburt heißt, von angesehenen Männern im Staate abstammen, so ist der Adel manches öffentlichen Beamten, der kaum bis an den Großvater hinanreicht, mehr werth, als die zwanzig Generationen Andrer, die sich nur immer von genannt haben.

Der Grund dieser Trennung des Adels von der Nation, welcher er doch angehört, liegt darin, daß in Deutschland das ganze Geschlecht, die Ansprüche seines Hauptes theilt. Bey uns ist der Adel nicht eine politische Würde. Er wird vielmehr als ein Eigenthum der ganzen Familie angesehen, und zwar auch ihrer weiblichen Mitglieder. In England ist nicht allein die Pairie, (Würde der Lords), sondern auch der geringere Titel der Baronets, auf Eine Person eingeschränkt, und vererbt nur auf den ältesten Sohn. Es wird also durch die Verleihung derselben nie ein ganzes Geschlecht über die Classe der freyen Staatsbürger erhoben. In Deutschland aber, geht die Begierde, sich geschlechterweise über Andre zu erheben, so weit, daß sie unter dem adlichen Familien wieder eine Spaltung erzeugt. Die bey der Reichscanzley ausgewirkten Titel von Grafen und Baronen, sind ebenfalls dem damit Begnadigten, für alle seine Nachkommen verliehen: und es giebt daher Hunderte von Töchtern, die sich insgesammt Gräfinnen und Baronessen nennen. Den Franzosen würde Mademoiselle la Comtesse oder Baronne, ein seltsamer Solöcismus, scheinen. In England gehen zwar auch einige der hohen Titel auf das weibliche Geschlecht über, und vererben durch dasselbe: (Peeresses by their own right.) Jedoch kaum zwanzig in ganz Großbrittannien und Irland:

und diese Reichswürden werden gleich den übrigen unter Einer Person der Familie geführt. Andre Töchter aus den höchsten Geschlechtern, jedoch nur bis auf die Grafen herab, werden Lady genannt: welches nicht mehr bedeutet, als das deutsche Fräulein: und die unzähligen gnädigen Fräulein von, in Deutschland, würden in England nur Misses heißen.

Einer der größten Kenner der deutschen Rechte, Möser, hat in seinen patriotischen Phantasieen, dem deutschen Adel die Nachahmung der englischen Sitte als ein Mittel empfohlen, sich in seinem Glanze zu erhalten, und zugleich die Abneigung der andern Stände zu mildern. Wie wäre dieses aber auszuführen? Sollten die jetztlebenden jüngern Brüder und Söhne auf ihren Adel Verzicht leisten, bis er ihnen etwa durch Erbschaft wieder zufiele? Der jetzige Adel würde sich dazu nicht einmal in Ansehung seiner künftigen, noch nicht gebohrnen Nachkommen verstehen. Neue Adelsverleihungen können von jetzt an, einer solchen Anordnung unterworfen werden: aber die Wirkung davon würde sich erst nach Jahrhunderten zeigen. Und wenn es gleich oft rathsamer ist, nachtheilige Verhältnisse sich allmählig von selbst auflösen zu lassen, als sie gewaltsam aufzuheben, so würde doch jene Maaßregel allzulangsam wirken, und nicht einmal die wahre Quelle des Uebels treffen. Sie könnte nur dazu dienen, die Vermehrung der Adlichen aufzuhalten: nicht aber die Trennung des Adels von der Nation, zu heilen.

Der ganze jetzige Adel werde also mit sämmtlicher Nachkommenschaft, seiner Titel und Namen, — nicht beraubt, wie in Frankreich geschehen ist *), um eine anscheinende Gleichheit zu erzwingen, die im Ernste nur wenige Augenblicke bestehen kann: sondern es werde denjenigen, welche ihre we-

---

*) Bekanntlich sind alle alte Namen und Titel hergestellt, jedoch ohne die alten Vorrechte.

sentlichen Vorzüge theilen, verstattet, sich auch äußerlich zu ihr zu erheben.

Es ist dieses um so nothwendiger, da die Grundsätze über die Standesmäßigkeit der Ehen, auf denen die Absonderung der für adlich erklärten Geschlechter beruht, ihre Kraft verloren haben. Die Ahnentafel diente ehedem zu einer Mitgift für Töchter. Sie gewährte bey dem Mangel an eignem Vermögen, Aussichten für die Versorgung der Familie. Jetzt sind diese größtentheils verschwunden: und was kann nunmehr den stiftsmäßigen Adel bewegen, sich rein zu erhalten, und die Vortheile zu verschmähen, die ihm von andern Seiten angeboten werden? Die Zahl von Heyrathen, welche die alten Grundsätze verletzen, nimmt wirklich mit jedem Tage so zu, daß in Kurzem nur wenige Repräsentanten der alten Zeit, an denen die Bewegungen der neuen vorübergegangen sind, wagen werden, ihre Mißbilligung auszusprechen.

In der jetzigen Ordnung der Dinge giebt es durchaus kein Heilmittel der drückenden Mißverhältnisse unter den verschiedenen Ständen. Die erste Classe würde die Abneigung der übrigen, durch eine Aufnahme einzelner, durch Vermögen, Familienverbindungen, und persönliches Ansehn ausgezeichneter Männer, nicht mildern, sondern jene allgemeine Abneigung würde nur auf die neuen Theilnehmer der beneideten Vorzüge mit ausgedehnt werden. Sogar die Aufnahme des ganzen neuen Adels in die privilegirte Classe, würde in dieser Beziehung nichts fruchten. Dieser neue Adel hat jetzt Alles gegen sich. Der ganze Stand, an welchen er sich anzuschließen sucht, stößt ihn zurück: und seine eigne innere Zwietracht ist dieser Schmach nur zu sehr beförderlich. Denn Jeder, dessen Diplom um eine Generation, oder auch nur um ein paar Jahre älter ist, glaubt dem alten Adel etwas näher gerückt zu seyn, und scheuet die Gemeinschaft mit einem neuen Ankömmlinge, der ihn an das kaum überstandne Noviciat erinnert. Nicht weniger

ist ihm der größere Haufe der Unadlichen, von dem er sich getrennt hat, abgeneigt. Die Zeitgenossen einer neuen Erhebung in höhern Stand, vergessen nicht, daß es eine neue Erhebung ist. Bis in die dritte Generation herab, leben noch manche Zeugen: und in so fern hat der Beweis von sechszehn Ahnen (drey Generationen) in der Natur ihren Grund. Noch manches Geschlecht muß vorübergehn, ehe die Ueberlieferung aus dem gemeinen Leben ganz verschwindet, und in die Archive zurückgewiesen wird.

Der Vorzug des alten Adels ist kein Vorurtheil, kein willkührliches Spiel der Eitelkeit. Er ist vielmehr so tief in der menschlichen Natur gegründet, daß keine Machtvollkommenheit des unumschränktesten Monarchen ihn zu ertheilen oder zu vernichten vermag. Dem Alter des Mannes gebührt im gemeinen Leben ein gewisses Ansehn und einiger Vorzug. Der ältere war schon da, als die jüngern gebohren wurden. Sie fanden ihn, und dürfen ihn von seiner Stelle nicht verdrängen, ehe die Natur ihn abruft, und sie anweiset, den erledigten Platz einzunehmen. Eben so auch ganze Geschlechter. Die schon lange da waren und in Ansehn standen, als neue emporstiegen, behalten den ersten Platz, so lange sie die erworbnen Vortheile nicht sebst verscherzen. Es kann wohl ein Mann von Verdiensten, durch eine persönliche Würde über alle diejenigen erhoben werden, deren Ahnherrn bis an den Ursprung der Monarchie, und über das Alter der regierenden Familie selbst hinausreichen. Aber ein neues Geschlecht kann nie denen Geschlechtern völlig gleichkommen, die Jahrhunderte voraushaben. Wenn es auch gesetzmäßig im Range den Vortritt erhält, so bleibt ein gewisser von der öffentlichen Meinung abhängender Vorzug, den alten Familien. In England hat Mancher der sich rühmen konnte, von einem Begleiter des William Conquestor abzustammen, im Gefühle des alten Ansehns seines Geschlechts, die angebotne Würde eines Pairs abgelehnt.

In Deutschland aber hat der alte Adel es durchzusetzen

vermogt, daß der neue ihm auch gesetzlich nie gleich werde. Wenn es nun auch der kräftigen Einwirkung der monarchischen Gewalt gelänge, beyde mit einander zu verschmelzen, so würde dadurch die Erbitterung nicht vermindert werden: so wie auch in Frankreich im Jahre 1789 die gesetzliche Aufnahme aller Adlichen jeder Art, in den Adel des Reichs, vermittelst der Ausschreiben zu der allgemeinen Ständeversammlung, die gereizten Leidenschaften nicht besänftigte, sondern vielmehr auf das höchste trieb.

Was für Folgen würde außerdem eine solche Vermehrung der ohne das schon in Deutschland so zahlreichen Classe des Adels, in Beziehung auf den ganzen innern Zustand der Nation haben! Der alte Adel ward vormals durch seine Grundsätze und Sitten, von allzuhäufigen Ehen abgehalten. Es heyratheten nur Stammhalter, die in der Ehestiftung, der Braut einen Wittwensitz verschreiben konnten. Die jüngern Brüder und Söhne waren auf Präbenden oder Versorgung im öffentlichen Dienste angewiesen: und diese Zweige erlöschten mehrentheils. Jetzt verschmäht der Adel nicht mehr Verbindungen, die ihm Wohlstand sichern, und opfert ihnen das Vorurtheil gegen ungleiche Ehen, das keinen reellen Grund mehr hat. Häufig heyrathet er auch, in bloßem Vertrauen auf die Vorzüge seines Standes im Dienste. Behält er diese, und wird der neue Adel zu einer Theilnahme daran zugelassen, so entsteht eine verdoppelte Progression in der Zahl der Mitglieder der höhern Classe, die allein auf den Dienst angewiesen werden, und alle tüchtigen aber unadlichen Mitwerber zurückdrängen. Der zahlreiche und stets zunehmende Adel, reißt sich vom Grundbesitze nach und nach ganz los, und erhält Panisbriefe auf die Staatscassen, das ist, auf seine erwerbenden und bezahlenden Mitbürger.

Allen diesen gegenwärtigen und für die Zukunft drohenden großen Uebeln ist in der That auf keine andre Art ab-

zuhelfen, als durch eine Aufhebung der willkührlich gezognen Scheidungslinie.

Es ist um so nothwendiger, daß diejenigen, welche sich auf der rechten Seite derselben befinden, auf die Ansprüche Verzicht leisten, die sie in Beziehung auf vormalige Verhältnisse und Sitten machen, da sie neuerlich angefangen haben, die Vortheile ebenfalls zu begehren, die sie vormals verschmähten, und so alles mit einander zu verbinden, was unvereinbar gehalten ward. In alten Zeiten bestand eine schneidende Absonderung der Stände, in Gefolg ihres verschiedenen Berufs. Der Geistlichkeit gehörten die Wissenschaften, und die Geschäfte, welche Kenntnisse erfoderten, die man nur im Clerus fand: dem Adel, der Krieg, und der Feldbau, den er durch seine Leute besorgen ließ: dem Bürger, alles Gewerbe, die Künste, der Handel. Gegenwärtig hält der Adel es nicht mehr unter seiner angestammten Würde, mannigfaltige Kenntnisse zu erwerben, und dem Staate auch in den Verhältnissen zu dienen, wozu eine gelehrte Bildung erfodert wird. Die Welt hat dadurch unendlich gewonnnen. Wenn der Adel nun aber auch die Industrie des Bürgerstandes annehmen wollte, ohne die Vorzüge aufzugeben, die bisher mit dem unadlichen Gewerbe unvereinbar gehalten wurden, so würde er bald Alles an sich ziehen, was bisher das Erbtheil der Ahnenlosen ausmachte. Alles Einträgliche würde zuletzt zu den Privilegien gezogen werden, und die Ausbildung aller menschlichen Kräfte und Künste, die nur durch freye Mitwerbung gedeihen kann, würde bald merkliche Rückschritte machen. Die vormaligen französischen Rechte nöthigten den Edelmann, der Handel treiben wollte, seinen Adel so lange schlafen zu lassen, als solche fremdartige Beschäftigungen dauerten. Er konnte in seinen vorigen Stand wieder eintreten: nicht aber mit einer Hand den Degen führen, mit der andern die Rechentafel halten. In England treten jüngere Söhne der Mitglieder des hohen Adels, ohne Anstoß, in jede Art von Beruf, die nicht zu dem Niedrigen herabzieht. Dagegen treten aber auch täglich Männer von Talenten,

Verdiensten und hoher Gesinnung, in die Reihen des höchsten Adels.

Auch in Deutschland muß die Annäherung der Stände, welche durch die Natur der Dinge und der Zeiten herbeygeführt wird, vollendet werden.

Diejenigen Adlichen, welche den Werth vornehmer Sitten, einer verfeinerten Denkart, und einer ausgezeichneten Bildung des äußern Betragens zu schätzen wissen, besorgen, daß die ersten gesellschaftlichen Cirkel jene wahren Vorzüge einbüßen würden, so bald sie sich auch solchen öffneten, die bisher wegen ihrer Geburt davon ausgeschlossen waren. Diese Vorzüge beruhen freylich großentheils auf dem Bewußtseyn eines angebohrnen Rechts, sich zu der ersten Classe zu zählen: sie setzen eine nicht blos sorgsame, sondern vornehme Erziehung voraus. Sie haben selbst im Hochmuthe des Ranges eine Stütze. Außerdem ist eine gewisse Gleichheit die erste Grundlage alles gesellschaftlichen Vergnügens: und die Gleichheit der Geburt mildert in den Gesellschaften des Adels, den Druck des Ranges und des politischen Uebergewichts ihrer vornehmsten Mitglieder. Die ersten gesellschaftlichen Cirkel könnten daher ihre Vorzüge nicht aufrecht halten, wenn eine große Zahl neuer Mitglieder hineindränge. Aber um diese entfernt zu halten, bedarf es wirklich nicht einer gesetzlichen Ausschließung der Unadlichen.

Es gehört ein beträchtliches Vermögen dazu, um mit Anstand in der ersten Classe seiner Mitbürger leben zu können. Die Theilnahme an ihrem freyen, zerstreuten, luxuriösen Leben nöthigt jeden, der auch selbst kein Haus für die Gesellschaft macht, zu einem beträchtlichen Aufwande. Familien, die dazu nicht reich genug sind, müssen sich wohl aus dem ersten Kreise entfernt halten. Die Gesellschaften des Adels laufen daher nicht Gefahr, von einem großen Haufen solcher Personen bestürmt zu werden, die zwar eine anständige oder vorzüglich gute Erziehung gehabt, vielleicht gelehrte Bildung erhalten haben, denen es aber an der fei-

nen Ausbildung des Geschmacks, der Sitten, der Denkungsart und des Aeußern fehlt, ohne welche man zu vielen andern wichtigen Bestimmungen geschickt seyn, aber in der vornehmen Welt weder sich, noch andern gefallen kann. Diejenigen, denen es zwar nicht an Vermögen, aber an Erziehung und Politur der Sitten fehlt, befinden sich zu übel im täglichen Umgange mit solchen, die alles dieses besitzen, als daß sie lange darin ausdauern könnten. Sie verstehen alle Feinheiten der ersten gesellschaftlichen Cirkel, ihre Sprache und Sitten nicht: fühlen aber auch bald, daß sie dies alles nicht verstehen. Eine kurze Zeit lang mögen sie glauben, zu der Gleichheit, wonach sie streben, durch unzeitige Ostentation zu gelangen; sie bringen sich mit platter Vertraulichkeit auf; sehen sich aber über alles das nur verlacht. Eine solche Stellung muß ihnen selbst wohl misfallen: und sie scheiden aus einer Gesellschaft, in der sie keinen schicklichen Platz zu finden wissen.

Gesellige Verbindungen von Männern, denen ein untergeordnetes Gewicht vermöge ihrer öffentlichen Aemter zukommt, mit ihren Vorgesetzten und andern Hohen und Mächtigen, sind dem gemeinen Wesen sehr heilsam. Jene, welche durch ihre Stellen einen unvermeidlichen Einfluß auf Angelegenheiten des Staats haben, gelangen dadurch zu einer veredelten Bildung, und erhalten Mittel, den Resultaten ihres Nachdenkens, ihrer Beobachtungen und Nachforschungen Eingang zu verschaffen. Sie werden aber nach dem gegenwärtig herrschenden Systeme, aus den ersten Gesellschaften entfernt gehalten, welche sehr durch ihre Aufnahme gewinnen würden. Dagegen lebt in ihnen eine große Zahl solcher, die nur wegen ihrer Geburt geduldet werden. Wenn sie sich aber auch dieser lästigen Mitglieder entledigen könnte, so würde einer solchen neuen Absonderung der reinsten Blüthe des Adels, wieder die Gefahr einer eignen Verderbniß drohen.

Es ist der höchsten Classe in jeder menschlichen Gesellschaft eigen, daß sie sich berufen fühle, die Andern zu regieren.

Wer herrschen soll, muß alle Stände und ihre Beschäftigungen, alle Wissenschaften und Künste, den eingeschränkten Beruf jeder Classe, aus dem höhern Gesichtspunkte betrachten, in welchem ihre Beziehungen zu dem Ganzen hervortreten. Eben hierin besteht das Wesentliche einer wahrhaft adlichen Denkart. Der wirkliche adliche Ton ist ein Ausdruck derselben, in Lebensart, Beschäftigung, und äußerm Anstande. Das Gegentheil davon ist Pedanterie: das ist, eine unverhältnißmäßige Schätzung des Geringfügigen, in irgend einer einzelnen Wissenschaft, Kunst, Berufe. Was könnte also wohl dem Begriff vom adlichen Tone mehr zuwider seyn? als eine neue Pedanterie der sogenannten guten Lebensart, welche allen Ernst in Gedanken und Handlungen verschmäht, und einen bloßen Schein sucht, unter welchem das Wesentliche aller Dinge ganz untergeht.

Diese Verfeinerung, in welcher alles sich verflüchtigt, sieht man in ihrer vollkommensten Ausbildung bey Einzelnen, deren allzueckler Geschmack, durch jede, nicht etwa grobe und rohe, sondern nur ernste und dreiste Aeußerung beleidigt wird, und die deswegen jede Berührung mit Menschen scheuen, bey denen sie nicht einer gleichen Verzärtelung gewiß sind.

Dieser verderbliche Ton würde sich unfehlbar eines noch mehr verengten Kreises der vornehmen Welt ganz bemeistern.

Das gesellschaftliche Leben kann in jeder Rücksicht nur dabey gewinnen, wenn die ersten Kreise erweitert werden, und die Bildung engerer Cirkel, den persönlichen Verhältnissen, dem Geschmacke, und natürlichen Neigungen frey gegeben wird.

Die gegenwärtige Absonderung der höchsten Classe, die bloß auf der adlichen Abkunft beruhet, wird ganz vorzüglich noch dadurch gestempelt, daß der Adel nicht bloß einen Kreis um sich her zieht, sondern auch die Fürsten mit ein=

schließt: und daß diese sich solches gefallen lassen. Eben deswegen wird er vorzüglich beneidet, und gehaßt. Er will jeden unadlichen Mitunterthan vom Angesichte des Regenten verbannen, und seinem Landesherrn verbieten, ihn vor sich zu lassen; wenn er nicht etwa in der Stellung eines Supplicanten erscheint. In der Gesellschaft des Fürsten soll keiner auftreten: es sey denn, daß sein Urahnherr mit turnirt hätte.

Hierauf beruhen, als auf einem letzten Grunde, die Schranken, welche die Stände von einander trennen. Die Folgen dieser ächt deutschen, und bloß deutschen Sitte, sind aber um so viel stärker und verderblicher, da auch hier die Abkunft der Ehefrauen und Töchter beachtet wird. Nach den Begriffen andrer Völker gehört die Frau dem Mann an. Sie theilt seine Rechte und Ehre. Hier wird sie zu dem Genusse derselben nicht eher zugelassen, bis ihre Herkunft untersucht worden. Die ahnenlose Frau des vornehmsten, auch sogar selbst adlichen Staatsdieners, darf dem Fürsten nicht vorgestellt werden. Am Hofe soll eine solche Ehe nicht für ein matrimonium legitimum, sondern nur für eine Art von contubernium gelten, woraus kein Matronenrecht entspringt. Nach einer in der That bewundernswürdigen Verfeinerung der Begriffe ist es erlaubt, die Tochter aus einer solchen ungleichen Ehe, weil sie den für gut erklärten Namen ihres Vaters führt, da einzuführen, wo ihrer Mutter der Eintritt verwehrt ist. Welches denn wohl nicht dazu dienen kann, das göttliche Gebot, ehre Vater und Mutter, einzuschärfen *).

Was entsteht aber im Innern der Familien, aus solchen Mißverhältnissen? Wenn ungleiche Heyrathen einmal geschlossen sind, so können sie doch nicht von dem wieder

*) Jedem Leser, der mit den Sitten des achtzehnten Jahrhunderts bekannt ist, oder davon gehört hat, werden Thatsachen einfallen, welche das hier Gesagte bestätigen.

aufgelöset werden, der den Schritt bereut, den er in Leidenschaft oder aus Uebereilung gethan hat. Weib und Kind sind näher als Brüder und Vettern. Auch sogar der Hausvater, dem die Augen über die Verhältnisse, in die er sich gestürzt hat, zu spät aufgehen, und der jetzt seine Ehehälfte vielleicht mit Widerwillen ansieht, kann doch den Erben seines Namens nicht verstoßen. Unter allen Gliedern der Familien entsteht ein ächt brüderlicher Haß, der giftigste von allen.

Manchem scheint die Theilnahme an Hoffesten und Ehrentagen etwas Unbedeutendes. Unter den deutschen Schriftstellern ist es sogar, eben während der größten Gährung und des lebhaftesten Streites über die Vorrechte des Adels, Ton geworden, mit affectirter Philosophie zu erklären: man könne ihm die beschwerliche Ehre und die Befriedigung bloßer Eitelkeit wohl gönnen: die Theilnahme am Glanze der Höfe werde von verständigen Männern nicht einmal gewünscht. Diejenigen aber, die aus Bequemlichkeit, aus Bescheidenheit, oder aus Schüchternheit, für sich selbst gern verzichten, haben die Folgen einer allgemeinen Ausschließung nicht bedacht. Den gesellschaftlichen Zerstreuungen, welche das Leben der müssigen Welt ausfüllen, muß wohl ein Jeder entsagen, der ernsthafte Arbeiten leisten will. Das thun selbst viele, denen Geburt, Stand, Vermögen, volles Recht geben, daran Theil zu nehmen. Die Etikette der Ceremonientage ist selbst vielen Hofleuten lästig. Die Theilnahme hat wenig Werth: aber in der Ausschließung liegt eine demüthigende Zurücksetzung, die jedem unerträglich fällt, der sich bewußt ist, sie nicht zu verdienen. Der Gelehrte, der in wissenschaftlichen Arbeiten seinen Beruf, sein Vergnügen, seinen Ruhm, sucht und findet, lebt entfernt von Höfen, und wird von Fürsten, in deren Nähe er zufällig kommt, oftmals durch eine schmeichelhafte Auszeichnung schadlos gehalten. Aber der Geschäftsmann, dessen tägliches Leben in die Verhältnisse der Stände eingreift; dessen Thätigkeit der Staat nicht entbehren kann; in welchem jedoch Höhere nur

ein bezahltes Werkzeug sehen, welches sie wegen seiner zweifelhaften Macht, und mit Mühe und Verdruß theuer erkauften Einflusses, gern demüthigen: während der große Haufe ihn durch Foderungen quält, deren Erfüllung an sich selbst unmöglich ist: dem auch die Belohnung, welche in der Anerkennung der Verdienste liegt, nur selten zu Theile wird: kann auch dieser gleichgültig bleiben, wenn er bey Gelegenheiten, wo erwiesene Ehre nur Gerechtigkeit seyn würde, Demüthigung erleidet? Kann der Präsident eines Gerichtshofes, auf dessen hohem Ansehn die Sicherheit des Eigenthums aller Landeseinwohner, des Ersten wie des Letzten, beruhet: kann ein solcher es wohl ertragen, da ausgeschlossen und unter den gemeinen Haufen der Zuschauer verwiesen zu werden, wo der jüngste der ihm untergeordneten Räthe, vermöge seines adlichen Namens erscheint? und wenn er selbst durch die Gewohnheit gleichgültig gegen ein so unschickliches Verhältniß geworden seyn sollte: ist es denn nicht auch für den jungen Edelmann verderblich, täglich daran erinnert zu werden, daß er sich auch ohne Verdienste, im Besitze von Vorzügen befindet, die seinem Vorgesetzten unerreichbar sind? Ist es möglich, Dienstverhältnisse aufrecht zu halten, welche mit den Sitten, die außerhalb des Gerichtshofes gelten, im Widerspruche stehen *)? Es staunt nicht bloß der Pöbel den Glanz solcher Tage an. Alle Menschen fühlen den Unterschied zwischen dem, den man da zu sehen gewohnt ist, und dem, der da nicht hin darf.

---

*) In der Schrift eines Grafen von Grimoard, die im Jahre 1788 Ludwig dem XVI. vorgelegt worden, und in des Soulavie Geschichte dieses Königs gedruckt ist, heißt es: Les gens présentés obéissent presque toujours avec la plus grande répugnance à ceux qui ne le sont pas, quoique pourvus d'un grade supérieur. Der König erklärte in einer eigenhändig beygefügten Note, den Verfasser dieses und andrer vortrefflichen Aufsätze, für würdig, Minister zu werden: ohne ihn jedoch dazu zu ernennen.

So dient das Ceremoniel der Höfe nur dazu, die Hoffahrt und Eitelkeit einer kleinen Classe zu befriedigen: da es bey einer verständigeren Anordnung benutzt werden könnte, die Ehre des Dienstes zu heben, und damit die wichtigsten Zwecke des gemeinen Wesens zu befördern.

Die Ansprüche des Adels an ein ausschließliches Recht bey den Fürsten zu erscheinen, sind so ächt deutsch, daß man sie selbst an dem Hofe nicht gekannt hat, nach welchem die meisten europäischen Höfe sich in Allem, was Etikette, Ceremoniel und äußern Schein angeht, gebildet haben. Der Hof Ludwig des XIV. übertraf an wahrer Würde, wie an Pracht, die Höfe seiner Vorgänger und Zeitgenossen. Kein Monarch hat je besser verstanden, die Auszeichnungen, womit die Eitelkeit der Menschen befriedigt wird, mit andern Triebfedern der Thätigkeit für das gemeine Beste zu verbinden. Eben deswegen vergönnte er die Ehre an seinem Hofe zu erscheinen, Männern, die ihm wichtige Dienste leisteten, und ihren Frauen, ohne daß nach ihrer Herkunft gefragt wäre. Erst unter der Regierung seiner beyden, einander sehr unähnlichen, aber gleich schwachen Nachfolger, gelang es dem Adel, alle seine mannigfaltigen Ansprüche durchzusetzen, und wie es schien, auf folgende Zeiten sicher zu stellen.

1760 war die Präsentation bey Hofe auf diejenigen eingeschränkt, die Beweise adlicher Herkunft bis zum Jahre 1400 hinauf beybringen könnten. Durch diese Verordnung hatte der Hof sich von einem großen Gedränge zu befreyen gedacht. Es ward aber vielmehr ein großer Haufe von Land-Edelleuten verleitet, die Provinzen zu verlassen, um sich in Besitz des ertheilten Vorrechts zu setzen. Die unadlichen Staatsbedienten hingegen, denen bis dahin verstattet gewesen war, sich um die Präsentation bey Hofe zu bewerben, welche sie für die höchste Belohnung der Verdienste hielten, wurden auf das empfindlichste beleidigt: und sehr viele von ihnen

stürzten sich in die Revolution, um sich wegen dieser Kränkung zu rächen.

Am 18. August 1781 erschien das Reglement des Ministers Segür, wodurch die Officierstellen der Landarmee, dem Adel vorbehalten wurden.

Am 1. Januar 1786 folgte der Marschall von Castries mit einem gleichen Edicte für das Seewesen nach.

1790 ward decretirt, daß alle Urkunden des Adels verbrannt werden, und alle adliche Titel vernichtet seyn sollten.

VI.

Ueber den deutschen Adel

nach der Auflösung des deutschen Reichs.



VI.

Ueber den deutschen Adel nach der Auflösung des deutschen Reichs.

Der Augenblick, in welchem mein Buch über den deutschen Adel erschien, war wohl geeignet, einige Aufmerksamkeit auf seinen Inhalt zu erregen. Mit dem Lüneviller Frieden war eine Katastrophe eingetreten, die eine gänzliche Veränderung in der Stellung des Adels nach sich ziehen mußte: und meine Schrift ward am Vorabende eines neuen großen Ereignisses gedruckt, welches die Umgestaltung aller Verhältnisse der Stände vollendet hat. Durch den Reichsdeputationsschluß von 1802 verlor der Adel nicht allein die Hauptquelle eines sehr großen und daurenden Wohlstandes. Mit den Vortheilen, die sich zählen und wägen lassen, verschwanden auch andre, die einen noch viel höhern Werth haben, als Alles was der Reichthum gewähren kann: Unabhängigkeit, und politische Bedeutung. Von da an kostete es den Fürsten weder Gewaltthätigkeiten noch große Staatsklugheit, den Adel so abhängig von sich zu machen, als er nur immer in einer Monarchie seyn kann. Es blieb zwar noch einstweilen einem Theile der alten Geschlechter, die Reichsunmittelbarkeit ihrer Personen und Besitzungen: aber es war nicht zu verkennen, daß auch dieser Rest eines tief erschütterten Staatsgebäudes, bey dem nächsten Stoße von Außen einstürzen, und der ganze deutsche Adel in eine vollkommne Unterwürfigkeit unter fürstliche Landesherrschaften fallen würde. Er verblendete sich indessen

über die sehr nahe Zukunft. Gesinnungen und Empfindungen, welche auf Erziehung und Gewohnheit gestützt, die Quelle des moralischen Seyns und Lebens durchdrungen haben, widerstehen auch den hellsten Erscheinungen der Zeit. Was die Menschen nicht glauben mögen, das begreifen sie auch nicht, wenn sie es gleich sehen und fühlen. Ihre Beharrlichkeit bey Vorurtheilen, die sie Grundsätze nennen, ist unüberwindlich. So blieb auch der Adel unverändert in seinen Gesinnungen, Ansprüchen und Erwartungen: ja, die Meisten verhärteten sich sogar in ihrem ohnmächtigen Wollen.

Was hätte ein Schriftsteller dagegen ausrichten können? In Zeiten hochfluthender Leidenschaften kann nur derjenige hoffen, eine große Wirkung hervorzubringen, der mit Einer der erhitzten Partheyen einverstanden, nur in ihrem Sinne, aber noch stärker und besser spricht, als sie selbst, und der für ihre vorgefaßten Meinungen neue Gründe vorbringt. Meine Schrift ward von der Classe, die sie zunächst angieng, mit Unwillen aufgenommen. Es ward mir Schuld gegeben, ich wollte ihr rauben, was sie schon verloren hatte: und es würde ihr von mir misgönnt, was ich als ihre sichersten Vorzüge bezeichnete, und ihr am sorgfältigsten zu bewahren empfahl. Hie und da mogten wohl einzelne Mitglieder dieses Standes anerkennen, daß ich den Werth einer vornehmen Geburt und adlichen Erziehung gehörig schätzte. Dieses Zeugniß ist mir sogar von einem Schriftsteller gegeben, den die unbedingten Verehrer alles dessen, was es ihnen beliebt, für alt und rechtmäßig zu erklären, zu ihrem Fahnenträger erkohren haben. Herr von Haller rühmt in seiner Restauration der Staatswissenschaft *) die Wärme, mit der die wahren Vorzüge des Adels von mir dargestellt worden seyen. Von einer ganzen Classe läßt sich aber nicht erwarten, daß sie eine Gerechtigkeit übe, die immer einige Selbstüberwindung kostet.

*) Im dritten Bande, neun und funfzigsten Capitel, in vielen Stellen.

Eben so wenig konnte ich auf die Beystimmung derer rechnen, welche von keiner Art ererbter Vorzüge in der bürgerlichen Gesellschaft etwas wissen wollen. Solche stoßen mit Unwillen die Anträge zurück, mit denen ihnen alles Billige, aber auch nur dieses eingeräumt wird. Sie gewähren eher denen, welche sie einer verstockten Anhänglichkeit an verrufene Vorurtheile beschuldigen können, eine mitleidige Verzeihung.

Alles dieses war in der Ordnung. Dagegen hätte es wohl befremden können, daß eben diejenigen, welche unmittelbar dabey gewinnen mußten, wenn meine Grundsätze Eingang fanden: den lebhaftesten Unwillen äußerten. Die Unadlichen, welche dem Adel am nächsten standen, wurden auf das Höchste erbittert, als sie den Schleyer zerrissen sahen, mit dem sie Verhältnisse zu bedecken suchten, die ihnen peinlich waren, und die sie gern abgeläugnet hätten.

Im Grunde war meine Rede an keine von allen diesen Partheyen gerichtet. Eine Aussöhnung der verschiedenen Classen der Nation kann nur durch entscheidende Maaßregeln der Gesetzgebung, und durch den Einfluß der Fürsten auf die Sitten der Unterthanen bewirkt werden. An diese Hirten der Völker allein, muß sich Der wenden, der einen innern Frieden ernstlich zu befördern wünscht.

Die im Lüneviller Friedens Schlusse vorbereitete Zerstörung des deutschen Reichs folgte bald nach. Eine neue große Bewegung überschlich diejenigen, welche unter dem Schutze der alten Formen in sorgloser Sicherheit schliefen: und dieses noch früher sogar, als die wenigen Wachenden geahndet hatten. Aber auch diese hätten sich vergeblich nach Hülfsmitteln umgesehen, der neuen Schöpfung eine nationale Richtung zu geben. Alles geschah unter französischem Einflusse: und dabey ward fortwährend nur das Interesse des neu errichteten fremden Protectorates beachtet.

Auch dieses ist gestürzt. Die deutsche Nation hat ihre Unabhängigkeit wieder errungen. Doch ist ihre vormalige Staatsverfassung nicht hergestellt.

Wenn es nun schon vor dem Untergange des deutschen Reichs ein dringendes Bedürfniß war, daß die Verhältnisse des Adels zu den andern Ständen besser geordnet würden, so kann es gegenwärtig, nach der Errichtung eines bloßen Bundes deutscher Staaten, der kein Oberhaupt anerkennt, nicht mehr unterbleiben, ohne eine allgemeine Verwirrung zu erzeugen.

Seitdem es kein deutsches Reich mehr giebt, kann auch nicht mehr von einem deutschen Adel in staatsrechtlichem Sinne, die Rede seyn; sondern nur von einem Adel des deutschen Volks. Ueber diesen ist aber in der Bundesacte nichts festgesetzt. Es ist nicht einmal den Geschlechtern, deren Adel älter ist, als die Souverainität ihrer jetzigen Landesherrn, die Fortdauer der herkömmlichen Rechte gesichert. Von einem jeden, der sämmtlich für Souverain erklärten Könige und Fürsten Deutschlands hängt es ab, den Adel zu ertheilen, und das Verhältniß des von ihm erschaffenen Adels zu dem vorgefundnen zu bestimmen. Die alten Geschlechter bedürfen also einer neuen Anerkennung ihrer Vorzüge: sobald die Fürsten es wollen: und wenn diese auch nicht nach dem Beyspiele des zum Könige von Westphalen erhobenen Jerome Bonaparte, ausdrücklich ein Adelsbuch errichten, und die Eintragung in dasselbe zur Pflicht machen, so können sie doch nicht wohl anders handeln, als im Sinne einer solchen Anordnung.

Ferner bedarf es bey der Verschiedenheit des Territorial-Staatsrechts so vieler kleinen und großen monarchischen Staaten, aus denen der Bund besteht, in Jedem, einer gesetzlichen Erklärung, wie weit die Wirkungen der von fremden deutschen Fürsten ertheilten Standeserhöhungen sich erstrecken sollen. Die Fragen, die sich darauf beziehen, entstehn täglich an jedem Hofe: und auch der Fürst, der Bedenken trägt, und

zaudert, ein Gesetz darüber zu erlassen, muß doch Grundsätze feststellen, die an seinem Hofe und in seinem Lande befolgt werden sollen. Ohne solche Anordnungen würde er in seinem eignen Hause nicht Herr seyn, und sich von jedem fremden Fürsten vorschreiben lassen müssen, wen er darin sehen solle.

Dieses ist so einleuchtend, daß schon mehrere deutsche Souveraine ihren Unterthanen untersagt haben, eine Standeserhöhung bey fremden Fürsten nachzusuchen, oder von ihnen anzunehmen. Eine solche Verfügung ist natürlich und zweckmäßig: wenn gleich nicht ganz hinlänglich, die Misverhältnisse zu hindern, denen sie begegnen soll. Sie kann, zwar nicht leicht und oft; — aber sie kann doch umgangen werden. Jedem Deutschen ist es erlaubt, sich aus dem Schutze eines Bundesgliedes in den eines andern zu begeben. Auch der Rücktritt darf nicht erschwert werden. Nichts hindert also denjenigen, dem die gewünschte Standeserhöhung von seinem Landesherrn versagt wird, sich in einem andern deutschen Staate niederzulassen, in dem er vielleicht schon ein Eigenthum besaß: dort den Adel auszuwirken; und alsdann mit erhöheter Standeseigenschaft, in den frühern Wohnsitz zurückzukehren.

Jeder deutsche Fürst darf den Adel verleihen: und mag wohl fragen, wie ein König von Dänemark that: Ist mein Adel nicht so gut, als der des Königs Dan? Wenn aber zu den alten Baronen und Grafen, von allen Seiten noch neue hinzukommen, so verlieren sowohl Alte als Neue immer mehr in der öffentlichen Achtung. Wird auch die Zahl dadurch beschränkt, daß die neu ertheilten Titel nur auf Einen Stammhalter übergehen sollen, so stehen sie eben hiedurch gegen die ältern Titel zurück, die nach dem Herkommen und zufolge der Urkunden, allen Gliedern einer noch so zahlreichen Nachkommenschaft angehören. Sollen sie im Range vorgehen, so müssen neue Namen erfunden werden, um eine höhere Würde zu bezeichnen. Ueber solche würde der alte Adel vermuthlich

lachen. Doch sind auch die Namen Baron und Graf zu ihrer Zeit neu gewesen: und das Beyspiel von Frankreich zeigt, wie eine neu erschaffne Würde (der Pairs) alles Ansehn der höchsten alten Titel überwiegt. Eben so wird auch in den deutschen Staaten, wo es zwey Kammern der Stände giebt, der Reichsrath (Mitglied der ersten Kammer) wohl dem Grafen vortreten, der nicht mit gleichem Rechte beliehen ist.

Welche Grundsätze über die Verhältnisse des Adels, die deutschen Fürsten aber auch immer annehmen mögen, so ist es nothwendig, daß solche durch Gesetze festgestellt werden. Der Adel hat in den meisten deutschen Ländern noch manche, und nicht unbedeutende Ueberreste von Rechten, die in dem vormaligen, jetzt zersprengten Reiche, bestehn konnten; deren nachtheilige Folgen aber in dem an die Stelle getretnen deutschen Bunde, täglich fühlbarer werden. Es giebt noch hin und wieder Capitel und Convente, wo Adelsproben üblich sind. Werden aber souveraine Fürsten sich, als Patrone derselben, durch Bedingungen binden lassen, welchen sie sich als Fürsten des Reichs unterwerfen mußten? Dieser Gegenstand betrifft bloß eine Gnadensache. Aber es giebt auch Stellen in Gerichtshöfen, die Fähigkeiten und Kenntnisse erfodern, und nach der vormaligen Verfassung, nur mit Individuen besetzt werden konnten, die zum Adel des deutschen Reichs gehörten. Alle die sich zu diesem rechneten, behaupteten zu jenen Stellen gelangen zu können. Damals gab es aber auch eine allgemeine gültige Rechtswissenschaft, und gemeinschaftliche Bildungsanstalten für alle Deutschen. Jetzt hingegen sind Rechtsfacultäten und Doctoren, nicht mehr in Beziehung auf die ganze Nation, was sie zu einer Zeit waren, in welcher doch einige Einheit in den Gesetzen und Gerichtsordnungen zu finden war. Wie könnten nun jene Maximen, die schon vormals so wenig rechtlichen Grund hatten, daß man sie nicht wohl für Gesetze ausgeben konnte, auf die jetzige Zeit übertragen werden, in welcher die einzelnen deutschen Regierungen ihre Unabhängigkeit dadurch zu beweisen glauben, daß sie in Ansehung eines jeden Gegenstandes

der Staatsverwaltung, und auch sogar in der bürgerlichen Gesetzgebung, eigne und ganz divergirende Richtungen verfolgen?

In so mannigfaltigen Rücksichten ist es zu wünschen, daß jeder deutsche Fürst sich darüber erkläre, wen er in seinem Lande für adlich erkennen, und was für Rechte er demselben zugestehen wolle. Die Grundsätze, welche dabey, nach meiner Ansicht, im Allgemeinen zu befolgen seyn mögten, sind in der Schrift, über den deutschen Adel, hinlänglich angedeutet. Bey den besondern Bestimmungen aber sind die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Staaten sorgfältig zu beachten, und es wäre daher eine Anmaaßung, sie hier näher angeben zu wollen.

Göttingen, gedruckt mit Dieterichschen Schriften.








89035428184
b89035428184a

